

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV) beziehungsweise zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Ziel muss es sein, dass die Einträge ins Handelsregister im Interesse der Wirtschaft rasch erfolgen können und nur kostendeckende Gebühren verlangt werden.

Als Grundlage für die Höhe der linearen Gebührenreduktion geht der Bund für sich von Kosten von pauschal Fr. 200'000.– pro Vollzeitstelle aus. Demgegenüber wird für die Berechnung der Aufwandshöhe der Kantone auf deren nicht abschliessenden Aufwandaufstellungen abgestellt. Fairerweise ist auch für die Kantone die pauschale Kostenerhebung zu übernehmen. Für den Kanton Aargau würden somit unter Berücksichtigung der Informatikaufwendungen analog Bund Kosten im Umfang von rund 3 Millionen Franken resultieren. Die vorgesehene Gebührenreduktion würde aufgrund der Zahlen 2017 und 2018 zu Einnahmen von rund 2,1 Millionen Franken führen. Somit würde also eine erhebliche Unterdeckung entstehen.

Im Bericht zur Vernehmlassung wird die generelle Gebührenreduktion um 30 % mit Vereinfachungen im Tagesgeschäft begründet. So könne bei den amtlichen Verfahren nach einem einheitlichen Verfahren vorgegangen werden. Es wird ausser Acht gelassen, dass diese Geschäfte bereits heute in einem standardisierten Prozess bearbeitet werden. Auch die angeblichen Vereinfachungen bei der Prüfung einer Sitzverlegung sind nicht nachvollziehbar. Eine Sitzverlegung geht in den überwiegenden Fällen mit einer generellen Statutenänderung überein, so dass die Statuten gesamthaft zu prüfen sind. Für das Einreichen einer Anmeldung braucht es kein erweitertes Spezialwissen. Dieses ist für die Vorbereitung der Beschlüsse und Ausarbeitung der Belege notwendig. Entsprechend ergeben sich bei diesen Anmeldungen nur in den seltensten Fällen inhaltliche Mängel.

Zusätzlich zu den bisherigen Bereinigungsvorgaben müssen sich die Handelsregisterämter neu bei allen Rechtseinheiten nach der Aktualität der Eintragungen erkundigen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist, beziehungsweise sind die Gemeinde- und Bezirksbehörden mindestens alle drei Jahre zu ersuchen, eine Liste über neu gegründete Gewerbe und bekannte

Änderungen zu überweisen (Art. 157 E-HRegV). Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Dieser Mehraufwand ist mit dem bestehenden Personal nicht zu bewältigen. Entsprechend müssen neue Stellen geschaffen werden, was zu höheren Kosten führt.

Die vorgesehene Gebührenreduktion um 30 % ist somit deutlich zu hoch. Vertretbar wäre eine Reduktion um 10 %. Die Vorlage ist entsprechend anzupassen.

Die nach bisherigem Bundesrecht vorgeschriebene Aufsichtsbehörde über das Handelsregister kann lediglich die administrative Aufsicht wahrnehmen. Für die fachliche Aufsicht ist allein der Bund zuständig. In diesem Sinn besteht auf Gesetzstufe denn auch korrekterweise keine Pflicht für eine kantonale Aufsichtsbehörde mehr, sondern überlässt es den Kantonen, ob eine solche bestehen soll. Die administrative Aufsicht nehmen die vorgesetzten Stellen der kantonalen Handelsregister aufgrund der Anstellungsverhältnisse auch künftig ohne weiteres wahr. Regelungen, welche die kantonale Aufsicht betreffen, sind folglich in der Handelsregisterverordnung obsolet und sind zu streichen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Entwurf Handelsregisterverordnung (HRegV)

Art. 4 Kantonale Aufsichtsbehörden (geltendes Recht)

Die Bestimmung über die kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 927 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]) wurde auf Gesetzesstufe bewusst gestrichen (vgl. Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts [Handelsregisterrecht] Seite 3632). Dies hat zur Folge, dass für die Ausführungen zu den kantonalen Aufsichtsbehörden in Art. 4 HRegV die gesetzliche Grundlage fehlt. Art. 4 HRegV ist folglich zu streichen.

Art. 5a Gegenseitige Information der Aufsichtsbehörden über ihre Aufsichtstätigkeit

Mangels Pflicht zur Errichtung einer kantonalen Aufsichtsbehörde ist diese Bestimmung zu streichen.

Art. 9 Abs. 4 (Hauptregister)

Neu sollen keine Ausnahmen vom Grundsatz, wonach die Einträge im Hauptregister nachträglich nicht verändert werden dürfen, mehr möglich sein. Die bisherige Lösung, nach der rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt möglich sind, hat sich in der Praxis bewährt. So können nicht alle Fehler im Hauptregister mit einer Berichtigung korrigiert werden. Zu denken ist etwa an Interpunktionszeichen oder falsche Referenzangaben, welche sich durch eine Migration aus einer alten Datenbank ergeben haben. Diese Fehler müssen direkt auf der Datenbank korrigiert werden. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Art. 21 Abs. 2^{bis} (Unterschriften)

Obschon bereits heute eine Bestimmung in der HRegV vorgibt, dass ausländische Personen beim Fehlen von Pass oder Identitätskarte ihre Identität mit dem durch die Schweiz ausgestellten Ausländerausweis nachweisen können, ist diese Aussage nicht korrekt. Der Ausländerausweis kann höchstens als Identifikationsmittel dienen, um aufzuzeigen, mit welchen Daten eine Person bei den Migrationsbehörden in der Schweiz registriert ist. Die Feststellung der Identität ist den Migrationsbehörden dagegen selbst mit den Möglichkeiten von Art. 87 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) nicht in jedem Fall möglich. So ist sogar ein durch die Schweiz ausgestellter Reiseausweis für Ausländerinnen und Ausländer ausdrücklich kein Identitätsnachweis (vgl. Art. 12 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV]).

Angeregt wird deshalb eine Formulierung in folgendem Sinn:

"Verfügt eine natürliche Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann sie auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises identifiziert werden."

Art. 127 Abs. 2 (Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ist diejenige kantonale Bewilligungsbehörde für die Zustimmung zuständig, in deren Amtsbereich wertmässig der grösste Teil der Grundstücke liegt. Gemäss Entwurf müsste nun das Handelsregisteramt zunächst prüfen, wo die Grundstücke der Gesellschaft liegen und, wenn diese in mehreren Kantonen liegen, wo der wertmässig grösste Teil ist. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass das Handelsregisteramt keine Möglichkeit hat, mit vertretbarem Aufwand diese Abklärungen vorzunehmen. Es ist eine zentrale Bundesbehörde zu bestimmen, an die das Handelsregisteramt die Mitteilung einer Sitzverlegung zu erstatten hat; diese Behörde wird sodann für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen bei den zuständigen Stellen besorgt sein.

Art. 152 Abs. 2 Inhalt der Aufforderung des Handelsregisteramts

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen durch Fristverlängerungsgesuche und zur Vereinheitlichung der kantonalen Verfahren ist die Bestimmung über die Dauer der Frist gemäss bisherigem Art. 152 Abs. 2 HRegV mit einer Verwirkungsfrist beizubehalten.

Art. 152a Abs. 3 lit. a Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts

Neu soll bei einem Domizilverlust mittels Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB) erst aufgefordert werden können, wenn die Mitarbeitenden des Handelsregisteramts trotz "zumutbarer Nachforschung" kein neues Rechtsdomizil ermitteln konnten. "Zumutbare Nachforschungen" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Im erläuterten Bericht sind zwar beispielhaft einige mögliche Nachforschungstätigkeiten aufgezählt. Dies führt aber nicht zu einer Rechtssicherheit, weil bei jedem Fall das Gericht abschliessend entscheidet, was im Einzelfall zumutbar ist. Es ist zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten auf eine Abkehr von der bisherigen Regelung zu verzichten.

Art. 153 Verfügung

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Unklarheiten ist die Zustellungsart für Verfügungen in Analogie zur Bestimmung in Art. 152a Abs. 1 E-HRegV festzulegen.

Art. 157 Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen

Zusätzlich zu den bisherigen Bereinigungsvorgaben müssen sich die Handelsregisterämter neu bei allen Rechtseinheiten nach der Aktualität der Eintragungen erkundigen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist. Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Wenn der Bund den Kantonen zusätzliche Aufgaben vorgibt, so hat er auch dafür zu sorgen, dass er nicht gleichzeitig auch noch die Aufwandsentschädigungen unverhältnismässig kürzt.

2.2 Entwurf Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Art. 4 Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr

Die Kantone werden verpflichtet, für den elektronischen Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion um 30 % beziehungsweise höchstens Fr. 200.– zu gewähren. Die Kantone haben eine entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu der Anzahl von Geschäften, welche in der näheren Zukunft zu erwarten sind. Der Bundesrat regelt die Bemessungsgrundlage der Gebühren (Art. 941 Abs. 2 neu-OR). Er hat abschliessend zu regeln, wie sich eine allfällige Gebührenreduktion für den elektronischen Geschäftsverkehr errechnet.

Art. 6 Vorschuss und Vorauszahlung

Ein Vorschuss beziehungsweise eine Vorauszahlung soll nur in begründeten Fällen möglich sein. Die Handelsregisterämter arbeiten mit Massengeschäften. Eine individuelle Abklärung im Einzelfall führt zu einem unzumutbaren Mehraufwand. Die Regelung ist daher allgemein zu formulieren, wie zum Beispiel analog Art. 98 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO): *"Die Handelsregisterbehörde kann von der gebührenpflichtigen Person eine Vorauszahlung oder einen Vorschuss bis zur Höhe der Eintragsgebühren verlangen."* (vgl. auch Art. 63 Abs. 4 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG]; § 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG]).

Anhang Gebührenansätze

Ziffer 2.4 Vermögensübertragung

Die Gebühr für eine Umstrukturierung soll mit Ausnahme einer Vermögensübertragung Fr. 420.– betragen. Dagegen sind für die Eintragung einer Vermögensübertragung nur Fr. 280.– vorgesehen. Bereits im aktuellen Gebührentarif ist die Gebühr für eine Vermögensübertragung tiefer angesetzt als bei den übrigen Umstrukturierungstatbeständen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies nicht gerechtfertigt ist, da der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung einer Vermögensübertragung durchaus demjenigen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung entspricht. Der Ansatz für die Eintragung einer Vermögensübertragung ist daher ebenfalls auf Fr. 420.– festzulegen.

3. Frage betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht

Im Begleitschreiben wird die Frage gestellt, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen sowie um Angabe eines Kontakts gebeten.

Wir befürworten die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage, damit die Steuerbehörden den Handelsregisterbehörden eine Meldung erstatten dürfen, wenn sie feststellen, dass eine Rechtseinheit vermutungsweise zu Unrecht nicht im Handelsregister eingetragen ist. Damit kann das bei den Steuerbehörden ohnehin vorhandene Wissen auch für die Registerführung verwendet werden. Jedoch soll gesetzlich keine Verpflichtung der Steuerbehörden geschaffen werden, wonach eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden gemeldet werden müssten. Die Prüfung, ob eine Rechtseinheit einzutragen ist, ist nicht Aufgabe der Steuerbehörden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

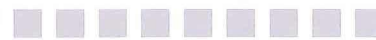
Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- ehra@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 17. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die vorgesehene Gebührenreduktion um schweizweit rund 30% wird die Wirtschaft entlasten. Dies ist zwar zu begrüßen. Gleichzeitig werden dabei aber die Erträge in den Kantonen geschmälert. Zudem wird die Ertragsminderung dazu führen, dass die Handelsregisterämter mangels finanzieller Möglichkeiten weniger in innovative (Informatik-)Lösungen investieren können, um Vereinfachungen im administrativen Arbeitsablauf und im Geschäftskontakt mit Kundinnen und Kunden herbeizuführen.

Wir stellen folgende Anträge:

Handelsregisterverordnung (nHRegV)

Art. 2 – Begriffe

Einführen von E-Mail-Adressen als gültige Zustellportale.

Begründung

E-Mail-Adressen gehören heute zum Arbeitsalltag. Die offizielle Einführung von E-Mail-Adressen, an welche rechtsgültig elektronische Zustellungen erfolgen können, vereinfacht die Digitalisierung auf Seiten der Handelsregisterämter und der Rechtseinheiten.

Art. 5 – Oberaufsicht durch den Bund

Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Mitteilung jeder einzelnen Verfügung des Handelsregisteramts an das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) bedeutet sowohl einen sehr grossen Mehrauf-

wand für die kantonalen Ämter als auch für das EHRA selbst. Verfügt werden nicht nur Eintragungen von Amtes wegen, sondern auch gewöhnliche Eintragungen und Abweisungen von Anmeldungen. Für die Tätigkeit des EHRA als Oberaufsichtsbehörde ist die Kenntnis sämtlicher Verfügungen aus allen 26 Kantonen nicht notwendig.

Art. 9 – Hauptregister

Abs. 4: «... Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.»

Begründung

Wie bis anhin sollen Kommafehler, Buchstabendreher usw. ohne formelles Berichtigungsverfahren mit Publikation im SHAB korrigiert werden können.

Die Änderung ist in den Artikeln 27 und 28 nHRegV nachzuführen.

Art. 14a – Zentrale Datenbank Personen

Abs. 2: Die Verantwortlichkeit der Handelsregisterämter ist zu präzisieren.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird nicht klar, wofür die kantonalen Handelsregisterämter genau verantwortlich sein sollen. Insbesondere unklar ist, mit welchen anderen öffentlichen Registern die Daten abgeglichen werden müssen.

Art. 17 – Anmeldende Personen

Abs. 1: «... Deren Vollmacht muss von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein ...»

Begründung

Zwischen dem Vorschlag gemäss Verordnungstext und den Ausführungen im erläuternden Bericht besteht ein Widerspruch. Um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, ist der Verordnungstext anzupassen. Auszuschliessen ist eine Anmeldung durch eine Prokuristin oder einen Prokuristen.

Art. 22 – Statuten und Stiftungsurkunden

Abs. 4: «... sowie die Stiftungsurkunde zur Errichtung einer Stiftung müssen von einer Urkundsperson beglaubigt sein.»

Begründung

Privatrechtliche Stiftungen werden in der Regel durch öffentliche Urkunden als Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet. Möglich ist auch die Errichtung durch Verfügungen von Todes wegen (Art. 81 ZGB). Von letzteren können ohne Weiteres beglaubigte Abschriften angefertigt werden und dem Handelsregister als Beleg eingereicht werden. Die Änderung von Stiftungsurkunden vollzieht sich aber auf andere Weise.

Stiftungsurkunden können nur von der Aufsichtsbehörde oder der Bundes- oder Kantonsbehörde bzw. von einem Gericht geändert werden (Art. 85 ff. ZGB). In diesen Fällen wird das

Änderungsverfahren somit nicht in einer öffentlichen Urkunde von einer Urkundsperson festgehalten. Vielmehr wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wird die Verfügung vollstreckbar, ist sie als Beleg dem Handelsregister einzureichen. Daher macht es wenig Sinn, von der Verfügung eine beglaubigte Kopie als Beleg zu verlangen. In der Praxis bestehen bereits Erleichterungen (Siffert, Handkommentar zur Handelsregisterverordnung, Bern 2013, N 6 zu Art. 22 HRegV). Diese sind im Verordnungstext abzubilden.

Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3

Die Bestimmungen sind zu streichen.

Begründung

Die Pflicht, wonach eine bestehende Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in der Anmeldung anzugeben ist, wird in der Praxis zu Mehraufwand und höheren Kosten führen. Erfahrungsgemäss wissen die meisten Betroffenen nicht, dass für sie bereits eine UID vergeben wurde. Wird die UID in der Anmeldung nicht aufgeführt, ist die Anmeldung abzuweisen oder die anmeldende Person ist vom Handelsregisteramt zur Ergänzung der Anmeldung aufzufordern.

Art. 123 – Eintragungen am neuen Sitz

Abs. 6 ist zu streichen.

Begründung

Mit der neuen Regelung sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats nach Sitzverlegungen mehrsprachige Texte im Handelsregister möglich sein. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Handelsregisters als einfach zugängliche, transparente Informationsplattform für die Wirtschaft. Eine Vielzahl von abfragenden Personen wird wohl nicht alle drei Landessprachen in ausreichendem Masse beherrschen. Wenn zusätzlich Handelsregisterauszüge im Ausland eingesetzt werden müssen, sind Mehrfachübersetzungen notwendig. Dies ist nicht kundenfreundlich.

Zudem sind die angepassten Statuten in der Amtssprache des Kantons einzureichen (Art. 20 Abs. 4 HRegV). Werden aber Eintragungen ohne Übersetzung vom bisherigen Sitz übernommen, stimmen die Angaben in den Belegen nicht mit dem Auszug überein, wenn beispielsweise der Zweckartikel in den Statuten bei der Sitzverlegung nicht geändert wurde.

Art. 136 – Anmeldung und Belege [Umwandlung von Gesellschaften]

Abs. 2 am Ende: «Zudem sind ein unterzeichneter Gründungsbericht und eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors einzureichen.»

Begründung

Bei der Umwandlung von KMU bestehen Verfahrenserleichterungen. Gemäss Praxis-Mitteilung des EHRA 1/12, Ziffer 6 vom 16. März 2012 sind in solchen Fällen die Sacheinlagevorschriften in Lückenfüllung anwendbar. Die Praxis ist im Verordnungstext abzubilden.

Art. 152a – Zustellung der Aufforderung des Handelsregistersamts

Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Gemäss Vorschlag des Bundesrats muss für eine rechtsgültige Zustellung die Sendung «am Rechtsdomizil der Rechtseinheit» entgegengenommen werden. Die Rechtseinheit kann eine gültige Zustellung somit vereiteln, indem sie eine Postumleitung einrichtet und Sendungen nicht am Rechtsdomizil entgegennimmt. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Bestimmung. Das Handelsregisteramt müsste nicht nur die Zustellung als solche, sondern auch den richtigen Ort der Zustellung beweisen. Dies liegt ausserhalb des Einflussbereichs des Handelsregisteramts und ist abzulehnen.

Art. 157 – Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen

Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Bestimmung ist überholt und aufzuheben. Es ist fraglich, ob alle Gemeinde- und Bezirksbehörden heute noch eigene Verzeichnisse mit Gewerben auf ihrem Gebiet führen. Eine entsprechende Bestimmung und Verpflichtung wurde jedenfalls im Jahr 2011 aufgehoben (Art. 15 Abs. 4 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1). Eine Informationspflicht der Steuerbehörden gegenüber den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Gewerbe erscheint viel effektiver, um die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen.

Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HRegV)

Anhang Ziffer 5 – Dienstleistungen

Explizit aufzuführen sind:

- Abfassen einer Anmeldung, Fr. 20-200.--;
- Vorprüfungen und juristische Auskünfte, Fr. 100-200.-- pro Stunde;
- Schriftlich begründete Abweisung einer Anmeldung, Fr. 100-500.--.

Begründung

Im Entwurf sind diese Dienstleistungen nicht separat aufgeführt, sie fallen unter den Sammelbegriff von Art. 3 Abs. 2. Diese Dienstleistungen stellen massgebliche Leistungen der Handelsregisterämter dar, weshalb sie auch im Hinblick auf ein einfaches Inkasso gesondert aufzuführen sind.

Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB; SR 221.415)

Die kantonalen Handelsregisterbehörden seien von der Kostenpflicht für amtliche Publikationen in der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB; SR 221.415) zu befreien.

Begründung

Das Bundesrecht verpflichtet die Handelsregister, bestimmte Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vorzunehmen (vgl. Art. 152a Abs. 3 nHRegV). Für diese bundesrechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen hat der Bundesrat per 1. Juli 2018 im Anhang 2 zur Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB; SR 221.415) eine Kostenpflicht der Handelsregisterbehörden eingeführt. Bis anhin waren diese Bekanntmachungen, die im Zusammenhang mit von Amtes wegen vorzunehmenden Eintragungen stehen, gebührenfrei. Diese Änderung wurde vorgenommen, ohne bei den kantonalen Handelsregisterämtern eine Konsultation durchzuführen. Für den Vollzug von

bundesrechtlichen Vorgaben dürfen den kantonalen Handelsregisterbehörden keine Gebühren auferlegt werden. Die kantonalen Handelsregisterbehörden sind von der Kostenpflicht wieder zu befreien.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

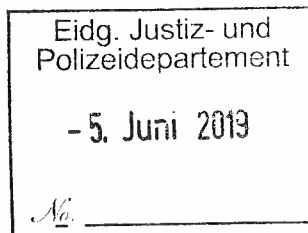
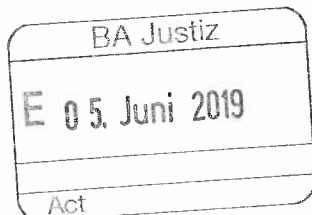
Zur Kenntnis an:

- ehra@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Mai 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. März 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebT; SR 221.411.1) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich anerkannt der Regierungsrat die Notwendigkeit, die HRegV und den GebT anzupassen. Der vom EJPD vorgelegte Entwurf der HRegV wird, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte, unterstützt. Die Revision des GebT basiert jedoch auf unvollständigen und allenfalls missinterpretierten Daten. Der Entwurf ist deshalb grundsätzlich zur Neubearbeitung zurückzuweisen.

Handelsregisterverordnung

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die Verschlankung der HRegV, ohne dabei auf das mit der Revision im Jahr 2008 eingeführte System der Checklisten aufzuheben. Ausdrücklich begrüsst wird auch die Vereinheitlichung der Aufforderungsverfahren. Die Vereinfachung der Anmeldung, insbesondere das Zulassen von Stellvertretungen bei der Unterzeichnung der Anmeldung, wird aufgrund von drohenden Rechtssicherheitsproblemen hingegen abgelehnt.

Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Der Vorschlag, die Gebühren um rund einen Drittel zu senken, beruht auf Zahlenmaterial von nicht einmal der Hälfte aller Kantone, wobei die Auswertung keine Rücksicht auf Eigenheiten der verschiedenen Handelsregisterämter nimmt. So amten in gewissen Kantonen die Handelsregisterämter auch als öffentliche Urkundsperson, wo sie sich in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Urkundspersonen (Notare, Rechtsanwälte, etc.) befinden. Dies führt dazu, dass gewisse Gebührenelemente in die Rechnungen der Handelsregisterämter einfließen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson anfallen.

Zugestimmt wird der Abschaffung der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen. Ansonsten lehnt der Regierungsrat das Vorgehen ab, den Gebührentarif mehr oder weniger linear einfach um einen Drittel zu senken. Eine Anpassung des Gebührentarifs bedarf einer fundierten Datenerhebung und Auswertung der jetzt erhobenen Gebühren und anschliessend einer detaillierten Analyse der einzelnen Gebührenpunkte. Insbesondere bleibt beim Vorschlag auch unberücksichtigt, dass in Zukunft einige Gebühren aufgrund von laufenden Gesetzgebungsprojekten wegfallen werden oder den Handelsregisterämtern neue Aufgaben auferlegt werden, welche zu keinen Mehreinnahmen führen. So werden die Handelsregisterämter beispielsweise verpflichtet, die aktuellen Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gratis zum Abruf bereit zu stellen oder es wird ein Personenreferenzregister eingeführt, welches zu einem enormen Datenabgleichaufwand und zu zusätzlichen, aufwändigen Aufforderungsverfahren führt.

Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf soll es den Kantonen trotz Reduktion der Gebühren um rund einen Drittel ermöglicht werden, einen Grossteil der Kosten der Handelsregister mit den Gebühreneinnahmen zu decken. Es werden einige Vereinfachungen, die im Begleitbericht zum neuen GebT vorgesehen sind, aufgezählt. Diesen Vereinfachungen stehen aber auch Mehraufwände gegenüber, wie z.B. das Auffinden sogenannter „Registerleichen“. Dies hat ein laufendes Monitoring und Korrespondenzen zur Folge, die zu keinen weiteren Gebühreneinnahmen führen. Auch die einheitlichen Muster bringen keine Minderung des Aufwandes, sondern erhöhen diesen. Hinzu kommt, dass die Kostendeckung nicht mehr von allen Kantonen erreicht werden kann.

Kann das Kostendeckungsprinzip, welches in Art. 941 Abs. 3 OR vorgesehen ist, überhaupt vollständig wirksam werden? Das Kostendeckungsprinzip kann, wenn die Kosten sämtlicher kantonaler Handelsregisterämter und dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister miteinbezogen werden, letztlich seine Funktion, die Obergrenze der Gebühr zu bestimmen, kaum mehr erfüllen und wirksam werden. Die im Rahmen der Arbeitsgruppe errechneten Kostendeckungsgrade der einzelnen Handelsregisterämter schwanken selbst unter Hinzurechnung der Gemeinkosten zwischen 94 % und 243 % (Kostendeckungsgrad der Vollzeitstellen) bei einem mittleren Kostendeckungsgrad von 129 %. Vermag das Kostendeckungsprinzip seine Begrenzungsfunktion nicht wahrzunehmen, kann zwar das Äquivalenzprinzip diesen Mangel unter Umständen auffangen. Dies gilt allerdings nur dort, wo die staatliche Leistung einen Marktwert hat und der Preis auf andere Weise als gestützt auf das Gesetz bestimmt werden kann. Bei den Leistungen des Handelsregisters trifft dies höchstens auf Vorprüfungen oder Rechtsauskünfte zu, jedoch nicht für die eigentliche Registertätigkeit.

Audit der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Vorab gilt es allgemein zu diesem Bericht zu erwähnen, dass dieser sich auf der Datenanalyse von lediglich sechs kantonalen Handelsregistern beschränkt (BL, BE, GE, VD, ZG und ZH), also mit Ausnahme von Basel-Landschaft nur auf sehr grosse Handelsregisterämter und auf keines aus der Ostschweiz. Dieses Vorgehen, insbesondere das Ableiten von Empfehlungen aufgrund dieser einseitigen Datenanalyse, erscheint aus Sicht des Regierungsrates sehr fraglich. In der Empfehlung Nr. 8 wird festgehalten, den Grundsatz der Unabhängigkeit des Handelsregisterführers in die Handelsregisterverordnung zu integrieren. Hintergrund ist ein angeblicher Interessenkonflikt des Handelsregisterführers, wenn dieser in einer weiteren Funktion als Urkundsperson amtiert, was direkt auf die Ostschweizer Handelsregisterführer zielt, da nur diese gleichzeitig als öffentliche Urkundspersonen amten. Besonders störend ist, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle eine Empfehlung abgibt, ohne vorher mit nur einem beurkundenden Handelsregisterführer gesprochen zu haben.

Einzelne Änderungen in der HRegV

Zu Art. 3

„Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten“ ist an diejenigen Kantone gerichtet, bei denen der Registerführer auch noch andere Aufgaben hat, z.B. öffentliche Urkundsperson. Gefordert werden organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn damit gemeint ist, und davon muss aufgrund der Empfehlung der EFK ausgegangen werden, dass öffentliche Beurkundungen durch das Handelsregister ganz verunmöglicht oder bei Ferienabwesenheit der Stellvertretung stark eingeschränkt werden sollen, wird dieser Vorschlag abgelehnt. Die Handelsregisterführer achten, nur schon wegen der im Gesetz verankerten persönlichen Haftung, darauf, dass die zur Eintragung dienenden Belege nach Möglichkeit von „zwei Augen“ geprüft werden. Dies ist aber bei Ferienabwesenheiten nicht in jedem einzelnen Fall möglich. Die direkt betroffenen Handelsregisterführer üben die Beurkundungstätigkeit nicht nebenamtlich und auf eigene Rechnung aus. Diese ist vielmehr Teil des Stellenprofils als Handelsregisterführer und erfolgt daher ohne Gewinnabsichten. In diesem Sinne kann von Interessenkonflikten auch bei gleichzeitiger Beurkundung und Eintragung im Handelsregister durch den Registerführer oder dessen Stellvertretung keine Rede sein. Die Beurkundungstätigkeit gewährleistet nach der Erfahrung im Kanton Appenzell Ausserrhoden einen hohen Qualitätsstandard, weil die Handelsregisterführer als Urkundsperson die handelsregisterrechtlichen Anforderungen an eine öffentliche Urkunde à fond kennen. Die Kunden schätzen die Fachkompetenz der beurkundenden Handelsregisterführer und die Dienstleistung der Handelsregister als „One-Stop-Shop“. Es wird nicht verstanden, wenn der Registerführer bei einer Beurkundung den Kunden erklären muss, dass die Beurkundung zwar erfolgen kann, eine Eintragung aber erst zwei Wochen später möglich sei, da die Stellvertretung erst dann aus den Ferien zurück sei und die Eintragung prüfen könne. Dieselbe Frage der angeblichen Interessenkollision würde sich im Übrigen auch bei allen kleinen Amtsnotariaten in der Schweiz stellen, wenn beispielsweise Grundbuchverwalter grundbuchamtliche Beurkundungen durchführen und das Geschäft danach ins Grundbuch eingetragen wird. Ein weiterer Bereich würde erbschaftsrechtliche Beurkundungen betreffen, wenn die beurkundende Amtsperson zu einem späteren Zeitpunkt eine Funktion in einer Erbschaftsbehörde wahrnimmt. Nach unserer Einschätzung bestehen auch hier keine Interessenkollisionen. Zudem handelt es sich dabei um langjährige, bewährte Rechtstraditionen der Schweiz, die ohne konkrete Anhaltspunkte auf Missstände nicht einfach geändert werden dürfen.

Antrag:

Der Artikel ist so zu überarbeiten, dass auf die Führung von kleineren Handelsregisterämtern Rücksicht genommen wird und das Handelsregisteramt als „One-Stop-Shop“ geführt werden kann.

Zu Art. 5

In Abs. 2 Bst. a werden „zentrale Datenbanken“ eingeführt. Gemeint sind damit wohl zentrale Datenbanken über Rechtseinheiten und Personen (Art. 928b nOR). Es sollte präzisiert werden, dass es sich dabei lediglich um die Interoperabilität handelt.

In Abs. 3 wird neu eingeführt, dass die Handelsregisterämter dem EHRA ihre Verfügungen mitteilen. Dabei wird in Frage gestellt, ob dem EHRA tatsächlich alle Verfügungen (amtliche Verfahren, Eintragungen, Abweisungen) mitgeteilt werden müssen.

Antrag:

Art. 5 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sind zu präzisieren.

Zu Art. 5a

Mit Art. 5a soll eine Forderung der EFK umgesetzt werden. Die EFK hat erkannt, dass das EHRA in der Vergangenheit untätig war bei den Inspektionen und keine Kommunikation mit den kantonalen Aufsichtsbehörden pflegte. Es sollte dabei lediglich um einen Informationsaustausch gehen. Der neue Art. 928 OR sieht keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr vor. Gemäss der Botschaft zum nOR bleibt es den Kantonen überlassen, für administrative, betriebliche oder disziplinarische Fragen weiterhin eine spezifische Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht vorzusehen. Für Art. 5a liegt keine gesetzliche Grundlage vor.

Antrag:

Art. 5a ist zu streichen.

Zu Art. 9 Abs. 4

Die Streichung von „Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.“ bedeutet, dass künftig jeder Schreibfehler (z.B. falsche Satzzeichen) mittels eines Tagesregistereintrages korrigiert werden muss. Das SHAB wird mit nichtssagenden Korrekturen belastet.

Antrag:

Art. 9 Abs. 4 ist inhaltlich anzupassen.

Zu Art. 14

In Abs. 2 erhält das EHRA neu die Rechtsgrundlage, Daten aus den zentralen Datenbanken gesamthaft an Dritte zur Verfügung zu stellen. Da die Regelung nur dem EHRA die Rechtsgrundlage gibt, dürfen die Kantone mangels Rechtsgrundlage keine Daten gesamthaft mehr an Dritte zur Verfügung stellen. Dies hat zur Folge, dass Anfragen künftig an das EHRA zu verweisen sind. Das EHRA muss die Daten gratis zur Verfügung stellen.

Unklar ist, was unter „...und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern“ zu verstehen ist. Welche anderen öffentlichen Register sind darunter zu verstehen?

Antrag:

Art. 14 ist so anzupassen, dass nicht jeder Kanton selbständig die im kantonalen Register geführten Daten abgleichen muss, sondern das EHRA den Abgleich mit den anderen Bundesregistern vornimmt.

Zu Art. 17 Abs. 1

Die Erweiterung des Kreises der zur Anmeldung befugten Personen wird vom Regierungsrat abgelehnt, da dies verschiedene Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Es stellt sich zum einen die Frage nach den Anforderungen an die Vollmacht und die Dauer einer solchen. Diese Unsicherheit wird zu einer unterschiedlichen Rechtsanwendung durch die verschiedenen Handelsregisterämter führen. Mit der vorgesehenen Regelung dürften zudem die Fälle von Rechtsstreitigkeiten und gerichtlicher Anfechtung von Handelsregistereinträgen zunehmen und der Konkursreiterei wird Tür und Tor geöffnet, insbesondere wenn Generalvollmachten ohne Gültigkeitsdauer zugelassen werden. Zum anderen haftet das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan für Schäden, die aus nicht nachgeführten Handelsregistereinträgen entstehen. Es scheint deshalb nur konsequent, wenn zumindest ein Mitglied des zuständigen Organs auch die Anmeldungen für das Handelsregister unterzeichnen soll.

Ein weiteres Problem die Haftung für die Handelsregistergebühren dar, da in Art. 1 GebT vorgesehen ist, dass nur noch der/die Anmeldende/n für die Handelsregistergebühren haften sollen und eine Vorauszahlung der Gebühren nur noch in begründeten Fällen möglich sei. Diese Kombination wird bei den kantonalen Handelsregistern zu einer starken Zunahme der Inkassokosten und entsprechenden Gebührenaussfällen führen.

Antrag:

Auf die Erweiterung des Kreises der zur Anmeldung befugten Personen ist zu verzichten. Weiter ist die Bestimmung für die Haftung einzig der Anmeldenden für die Handelsregistergebühren und die Vorauszahlung der Gebühren in nur noch begründeten Fällen zu überarbeiten und anzupassen.

Zu Art. 34

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Den Handelsregisterauszug vor SHAB-Publikation wird es damit nicht mehr geben. Auch das Hyperexpressverfahren (Handelsregisterauszug gleichentags wie die Eintragung) wird damit abgeschafft. Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Art. 22 FusG, Art. 643 OR usw. setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Art. 1 lit. b HRegV eine Regelung der Rechtswirkungen.

Antrag:

Art. 34 darf nicht aufgehoben werden. An der geltenden Regelung ist festzuhalten.

Zu Art. 37 Abs. 2

Dieser Artikel hat zur Folge, dass Anmeldungen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer neu zurückgewiesen werden, da die Rechtseinheit nicht eindeutig identifiziert werden kann. Dies bedeutet, dass in der Praxis mehr als die Hälfte der Anmeldungen (kostenpflichtig) zurückgewiesen werden müssen.

Antrag:

Art. 37 Abs. 2 ist zu streichen.

Zu Art. 117 Abs. 5

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass die Bestimmung keine abschliessende Aufzählung der möglichen weiteren Adresstypen mehr beinhaltet, so dass neben dem „Rechtsdomizil“ und „weitere Adresse“ neu auch weitere Adresstypen eingetragen werden können. Bei der Aufzählung sollte aber neben Liquidations- und Postfachadressen auch die Postzustelladresse erwähnt werden, da diese in der Praxis stark gefragt ist.

Antrag:

In Art. 117 Abs. 5 ist die Formulierung wie folgt anzupassen: „... insbesondere eine Liquidations-, eine Postfach- oder eine Postzustelladresse.“

Zu Art. 123 Abs. 6

Diese Bestimmung bedeutet, dass viersprachige Handelsregistrauszüge ausgestellt werden müssen.

Antrag:

Art. 123 Abs. 6 ist so anzupassen, dass der Handelsregistrauszug lediglich in der Sprache des entsprechenden Handelsregisters ausgestellt werden muss.

Zu Art. 125 Abs. 2

Es wird begrüsst, dass die Übermittlung über eine anerkannte Zustellplattform für die Aktenübermittlung nicht mehr zwingend vorgeschrieben wird, sondern auch andere Übermittlungsmöglichkeiten möglich sein sollen (z.B. WebTransfer). In den meisten Fällen werden nur öffentliche Belege (Anmeldungen und Belege) übermittelt. Nur in ganz seltenen Fällen werden nicht öffentliche Dokumente versandt (z.B. Opting-Out-Belege). Die Unverändertheit wird durch das Format und die Signatur gewährleistet, weshalb diese Bestimmung ein regulatorisches Hindernis ist, welches unnötige Kosten verursacht.

Antrag:

Art. 125 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: „Erfolgt die Übermittlung von nicht öffentlichen Dokumenten elektronisch, so muss die Vertraulichkeit gewährleistet werden.“

Zu Art. 152–156

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die Vereinheitlichung des Aufforderungsverfahrens. Dies erleichtert die Arbeit ganz wesentlich. Die vorgeschlagene Formulierung allerdings führt zu ganz wesentlichen Problemfeldern bei der Interpretation und Auslegung, insbesondere der unbestimmten Begriffe wie „mit der Zustellung rechnen musste“, „zumutbare Nachforschungen“ und „ausserordentlicher Aufwand“.

Antrag:

Art 152 –56 sind in Bezug auf die Kaskaden bei der Aufforderung wie folgt anzupassen:

1. Mitteilung der Feststellung des Mangels bzw. der Notwendigkeit eine Eintragung vorzunehmen mit Ansetzung einer durch das Handelsregister festzulegenden Frist, den Mangel zu beheben, den notwendigen Eintrag anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist an die Wohnadresse eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans. U.E. reicht für diese Mitteilung und Aufforderung ein Schreiben mit normaler Post, allenfalls könnte man sich A-Post Plus überlegen, allerdings nicht, wenn keine in der Schweiz wohnhafte Person mehr vorhanden ist. Falls alle Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unbekannten Aufenthalts sind, könnte direkt zu Ziff. 2 geschritten werden.
2. Nach Ablauf der Frist: Ansetzung einer 30-tägigen Frist zur Behebung des Mangels, zur Vornahme des notwendigen Eintrags oder zum Nachweis, dass kein Eintrag erforderlich ist mittels eingeschriebenem Brief (allenfalls A-Post Plus) an das Rechtsdomizil oder, falls die Rechtseinheit dort nicht erreicht werden kann (nicht zustellbar oder nicht abgeholt), an eine weitere, im Handelsregister eingetragene Adresse.
3. Ist das Einschreiben nicht zustellbar oder wird es nicht abgeholt und ist auch keine weitere Adresse im Handelsregister eingetragen, wird die Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.
4. Nach Ablauf der im SHAB publizierten Aufforderung erfolgt der Erlass der Verfügung oder die Überweisung an das Gericht.

Sollte an der im Entwurf vorgeschlagenen Vorgehensweise festgehalten werden, gilt Folgendes:

Zu Art. 152

Die Frist, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen, ist nicht mehr geregelt, sondern kann vom Handelsregisteramt selber gewählt werden. Dabei ist eine nach der allgemeinen Verwaltungspraxis genügende Frist zu wählen. Damit ist davon auszugehen, dass die Kantone wohl unterschiedliche Fristen ansetzen werden. Da es sich damit nicht mehr um eine gesetzliche Frist handelt, werden die Kantone unterschiedliche Praxen zur Fristverlängerung einführen.

Antrag:

In Art. 152 ist eine 30-tägige Frist zu definieren.

Zu Art. 152a

Es fragt sich, ob ein Festhalten an der Vorschrift, Aufforderungen mittels Einschreiben zu versenden, gerechtfertigt ist, oder ob nicht eine Zustellung mit A-Post Plus ausreichen könnte. Damit wird sichergestellt, dass die Zustellung in den Einflussbereich der Rechtseinheit gelangt, was ausreichend sein müsste.

Antrag:

Art. 152 Bst. a ist dahingehend zu ergänzen, dass Zustellungen im Fall, dass das Rechtsdomizil nicht mehr den Tatsachen entspricht, auch durch Einschreiben an eine weitere im Handelsregister eingetragene Adresse erfolgen kann und zwar wie folgt: „... durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an das Rechtsdomizil der Rechtseinheit bzw. eine weitere im Handelsregister eingetragene Adresse, sofern das Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen entspricht.“

Antrag:

Art. 152 Bst. a Abs. 2 ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, wie zu belegen ist, dass die Rechtseinheit mit der Zustellung rechnen musste.

Antrag:

In Art 152 Bst. a Abs. 3 muss die Gerichtspraxis entwickeln, was „zumutbar“ und „ausserordentlich“ bedeutet. Dies bedeutet, dass es hier zu Konflikten mit Gerichtsentscheiden kommen wird. Der Begleitbericht führt dazu aus, dass die Bestimmungen der ZPO „nachgebildet“ seien, weshalb auf die Auslegung zur ZPO verwiesen werden könne. Da das Handelsregister aber kein Gericht ist, erscheint es fraglich, ob diese Analogie wirklich gezogen werden kann. Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 157 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird ein neues Verfahren eingeführt, welches verlangt, sich direkt bei den eingetragenen Unternehmen zu „erkundigen“. Gemäss dieser Formulierung müsste jede Rechtseinheiten am Tag, an welchem die letzte Eintragung zehn Jahre zurückliegt, angefragt werden.

Antrag:

Art. 157 Abs. 4 ist so anzupassen, dass periodisch (z.B. jährlich) eine Liste erstellt wird mit allen Rechtseinheiten, deren letzte Eintragung zehn oder mehr Jahre zurückliegen. Dabei beschränken sich die Anfragen auf die Überprüfung der Richtigkeit.

Zu Art. 166 Abs. 7

Dass elektronische Originale im Gegensatz zu Papierbelegen ohne Fristigkeit aufbewahrt werden müssen, ist ein unnötiger und kostenintensiver Aufwand. Auch elektronische Belege müssen nach 30 Jahren (bzw. zehn Jahre nach der Löschung der Rechtseinheit) vernichtet werden können. Eine Unterscheidung zwischen Papier- und elektronischem Original ist nicht gerechtfertigt. Die Fristigkeit für Korrespondenz in elektronischer Form oder in Papierform ist ebenfalls zu beschränken.

Antrag:

Art. 166 Abs. 7 ist mit einer Fristigkeit von 30 Jahren für Originale in elektronischer Form und in Papierform festzulegen. Die Fristigkeit für Korrespondenz in elektronischer Form und in Papierform ist auf 10 Jahre festzulegen.

Zu Art. 167 Abs. 1 Einleitungssatz

Die unbestimmte Formulierung wird abgelehnt.

Antrag:

In Art. 167 Abs. 1 Einleitungssatz sind die berechtigten Behörden namentlich zu definieren und auf die berechtigten Behörden zu beschränken.

Weitere Bestimmungen, welche im Zuge der HRegV-Revision angepasst werden sollten

Art. 12b

Diese Bestimmung ist ein regulatorisches Hindernis, welches die Digitalisierung und den elektronischen Geschäftsverkehr be- oder gar verhindert.

Antrag:

Art. 12b ist auf das Anmeldeverfahren beim Handelsregister einzuschränken, damit eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf andere Vorgänge wie Sitzverlegungsakten nicht mehr möglich ist (z.B. Sitzverlegungs-Weisung des EHRA).

Art. 166 Abs. 6

Die Bescheinigung des Urkundspersonenregisters (UPReg) soll nur für die dem Handelsregister einzureichenden elektronischen Belege erforderlich sein. Zudem muss auch die Gebührenerhebung beim UPReg entfallen. Das Massengeschäft (Trägerwechsel von Papier- auf elektronische Dokumente) führt schweizweit bei den Handelsregisterämtern zu mehreren Tausend Dokumenten pro Tag. Somit führt der Abruf jeder Dokumenten-Bescheinigung aus dem UPReg zu einer Verlängerung des digitalisierten Prozesses. Gleichzeitig erhöhen sich aufgrund der Nutzung des UPReg die Kosten.

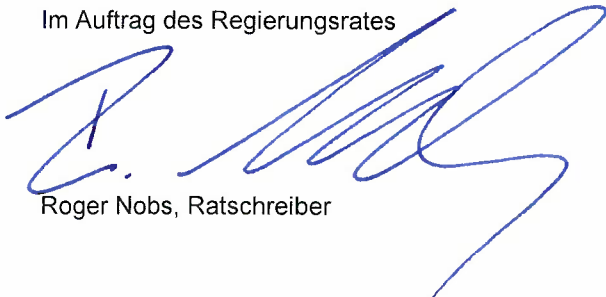
Antrag:

Der Verweis in Art. 166 Abs. 6 HRegV auf die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ist zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

22. Mai 2019

RRB-Nr.:	530/2019
Direktion	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen	2019.JGK.2388
Ihr Zeichen	-
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu den beiden erwähnten Vorlagen. Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Die Änderungen der Handelsregisterverordnung heissen wir im Wesentlichen gut, namentlich die Regelung von Praxisfragen, die Vereinheitlichung der amtlichen Verfahren und das Wegfallen der Registersperre. Eine Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister mag sich aufgrund deren Alters und unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips aufdrängen, jedoch geht die entsprechende Vorlage bezüglich Senkung der Pauschalgebühren zu weit und die Festlegung der Pauschalgebühren ist teilweise nicht nachvollziehbar.

2 Bemerkungen zum Entwurf der Handelsregisterverordnung

Wir bitten Sie, bei der Revision der Handelsregisterverordnung zusätzlich die folgenden Punkte zu berücksichtigen bzw. Fragen zu klären, die sich in der Praxis stellen.

2.1 Art. 5 Abs. 3 HRegV

Nach dem Wortlaut der Bestimmung müssten die Handelsregisterämter dem Eidg. Amt für das Handelsregister auch ihre Verfügungen über die Gebühren mitteilen, was wohl nicht deren Sinn und Zweck entspricht.

2.2 Art. 10 Bst. d HRegV

Obwohl dem Handelsregisteramt gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV lediglich «Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen» eingereicht werden müssen, werden gelegentlich auch Originale eingereicht. Auch Originale unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters. Art. 10 Bst. d HRegV kann daher lauten: «die Unterlagen nach Artikel 62 Absatz 2».

2.3 Art. 16 HRegV

In der Praxis muss sich das Handelsregisteramt öfter auf die Diskussion einlassen, ob die Anmeldungsunterlagen vollständig in Papierform bzw. elektronisch einzureichen oder ob Mischformen zulässig sind. Wir regen an, die Frage bei dieser Gelegenheit zu klären und explizit festzulegen, dass die Belege einheitlich in einer der beiden Formen einzureichen sind.

2.4 Art. 17 Abs. 1 HRegV

Es ist unklar, ob auch eine zur Verwaltung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person, die jedoch nicht zeichnungsberechtigt ist (bspw. ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, das über keine Zeichnungsberechtigung verfügt) die Anmeldung vornehmen kann.

Zweifelhaft ist, ob von der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte rege Gebrauch gemacht werden wird, muss doch gemäss Art. 18 Abs. 2 HRegV die Unterschrift des Bevollmächtigten auf der Anmeldung jeweils beglaubigt werden.

2.5 Art. 27 und 28 HRegV

Die explizite Regelung der Berichtigung und des Nachtrags ist grundsätzlich zu begrüessen. Sie sollte aber nicht auf Kosten der Möglichkeit gehen, typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt ohne erneuten Tagesregistereintrag und ohne neuerliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vornehmen zu können. Jede Publikation im SHAB erweckt den Eindruck, bei der betroffenen Rechtseinheit habe sich tatsächlich etwas geändert. Insofern stiften SHAB-Publikationen infolge rein typografischer Korrekturen beim Durchschnittspublikum mehr Verwirrung, als dass sie der Transparenz dienlich wären. Es darf den Handelsregisterämtern durchaus zugetraut werden, dass sie solche Korrekturen mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein und der gebotenen Zurückhaltung vornehmen. Es wird jedenfalls nicht dargelegt, dass der geltende Art. 9 Abs. 4 HRegV in der Vergangenheit zu Problemen geführt hätte.

2.6 Art. 37 Abs. 2 HRegV, Art. 40 Abs. 2 HRegV, Art. 90 Abs. 3 HRegV, Art. 106 Abs. 3 HRegV

Die Bestimmungen stehen im Kapitel «Einzelunternehmen», «Kollektiv- und Kommanditgesellschaft», «Verein» bzw. «Institut des öffentlichen Rechts», verwenden aber die allgemeine Bezeichnung «Rechtseinheit». Dies könnte den Eindruck erwecken, sie gälten unabhängig von der Rechtsform für alle Rechtseinheiten – also beispielsweise auch, wenn eine bereits im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft eine Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet. Eine derartige allgemeingeltende Bestimmung würden wir im Übrigen als sinnvoll erachten. Sie wäre aber systematisch korrekt (in Art. 16 HRegV) einzuordnen.

2.7 Art. 49 Abs. 3 HRegV und Art. 51 Abs. 3 HRegV

Aus dem Handelsregistrauszug wird künftig nicht mehr ersichtlich sein, ob eine Aktiengesellschaft über ein genehmigtes oder ein bedingtes Kapital verfügt. Damit wird sein Informationsgehalt massgebend geschmälert. Die im Internet frei verfügbaren Statuten der Gesellschaft vermögen diesen Informationsverlust nicht zu kompensieren. Mit dem Argument des freien Zugangs zu den Statuten über das Internet könnte man auch auf weitere Eintragungen wie die Hinweise auf Vorzugs- und Stimmrechtsaktien, auf die beschränkte Übertragbarkeit von Namenaktien etc. verzichten.

2.8 Art. 84 Abs. 1 Bst. g HRegV

Der Verzicht auf die Stampa-Erklärung als separates Dokument (Streichung von Art. 84 Abs. 1 Bst. g HRegV) wirft bei der Genossenschaft Fragen auf: Gemäss Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz OR in der am 17. März 2017 beschlossenen Fassung haben die Gründer zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten. Es ist nicht vorgesehen, Art. 85 HRegV entsprechend zu ergänzen. Dies würde wohl die vermeintlich entstehende Lücke auch nicht in allen Fällen schliessen, da gemäss Art. 834 Abs. 4 OR bis zur Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister weitere Mitglieder durch Unterzeichnung der Statuten hinzutreten können. Da die Genossenschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht (vgl. Art. 830 OR), wären die nach der konstituierenden Versammlung hinzutretenden Mitglieder wohl ebenfalls als Gründer zu betrachten. In diesem Zusammenhang könnte auch geklärt werden, ob sich Art. 85 Bst. g HRegV auf alle Gründer – also auch die gemäss Art. 834 Abs. 4 OR hinzutretenden Mitglieder – bezieht. Dagegen spricht, dass die hinzutretenden Mitglieder an der konstituierenden Versammlung nicht anwesend waren, mithin die protokollierten Angaben inhaltlich nicht unterschriftlich bestätigen können. Art. 84 Abs. 1 Bst. b HRegV sieht jedoch vor, dass die dem Handelsregisteramt einzureichenden Statuten lediglich von einem Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen sind.

2.9 Art. 119 Abs. 4 HRegV

Der Klarheit halber könnte die Bestimmung wie folgt ergänzt werden: «Die Angaben richten sich nach Absatz 1 Buchstaben a bis f und i».

2.10 Art. 152 ff. HRegV

Es ist nicht klar, ob vor der Aufforderung eines Einzelunternehmens ohne Rechtsdomizil durch Publikation im SHAB ebenfalls nach Art. 152 a Abs. 3 Bst. a HRegV vorzugehen und gegebenenfalls postalisch am ermittelten neuen Rechtsdomizil aufzufordern ist.

Weiter ist unklar, ob vor der Löschung eines Einzelunternehmens oder einer Zweigniederlassung gemäss Art. 934a OR in der am 17. März 2017 beschlossenen Fassung eine formelle Verfügung im Sinne von Art. 153 HRegV ergehen muss oder ob nach ergebnisloser Aufforderung direkt die Löschungseintragung vorgenommen werden kann.

2.11 Art. 166 Abs. 7 HRegV

Gemäss dieser Bestimmung gelten für Anmeldungen, Belege und andere Dokumente, die in elektronischer Form vorliegen, nicht die Aufbewahrungsfristen von Art. 166 Abs. 1, 2 und 4 HRegV. Sie dürfen nicht gelöscht werden und müssen mithin für alle Ewigkeit aufbewahrt bzw. gespeichert werden. Dabei muss auch ihre Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Lesbarkeit gewährleistet werden. Im Verlauf der Zeit würden sich Unmengen von Daten ansammeln, an denen kaum mehr Interesse besteht, die aber Kosten verursachen. Es ist auch nicht ersichtlich,

weshalb für elektronische Dokumente andere Aufbewahrungsfristen gelten sollen als für physische.

3. Bemerkungen zum Entwurf der Gebührenverordnung

3.1 Allgemeines

Die vorgesehene Senkung der Pauschalgebühren um rund einen Drittel wird damit begründet, dass der Gesamtertrag der Handelsregisterämter deren Gesamtaufwand in den vergangenen fünf Jahren in diesem Ausmass überstiegen. Dies sei auf die wachsende Anzahl von Handelsregistereintragungen ohne entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen zurückzuführen. Diese Argumentation verkennt, dass aufgrund der Digitalisierung in letzten Jahren gewisse Prozesse in der Handelsregisterführung automatisiert werden konnten und so für die Bewältigung derselben Arbeitsmenge weniger personelle Ressourcen eingesetzt werden müssen. Dafür steigen die Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Wartung von Informatikinfrastruktur. Insbesondere im Kanton Bern gehen diese Kosten nicht zu Lasten des Handelsregisteramtes, sondern belasten das Budget der übergeordneten Direktion. Vor diesem Hintergrund dürfte der angenommene Ertragsüberschuss von rund einem Drittel zu hoch sein. Ausserdem werden durch die Modernisierung des Handelsregisters neue Kosten insbesondere im Informatikbereich auf die Handelsregisterämter zukommen. Zu denken ist dabei etwa an die gebührenfreie elektronische Zurverfügungstellung von Anmeldungen und Belegen im Internet, Schnittstellen zur zentralen Datenbank «Personen» gemäss Art. 928b OR und die Datenaufbewahrung. Auch höhere Anforderungen an die Datenqualität führen zu mehr Aufwand, der kaum durch Vereinfachungen im Bereich der amtlichen Verfahren und Sitzverlegungen kompensiert werden dürfte.

Sobald Anmeldungen und Handelsregisterbelege über das Internet frei zugänglich sein werden, werden unweigerlich die Bestellungen von Belegkopien und damit die diesbezüglichen Gebühreneinnahmen massiv zurückgehen. Mit dem Verzicht auf die von der Höhe des Kapitals abhängigen Gebühren bei Kapitalgesellschaften – welche sich anerkanntermassen kaum rechtfertigen lassen – ist ein weiterer Rückgang der Gebühreneinnahmen zu budgetieren. Schliesslich werden die Gebühreneinnahmen auch aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeiten des Verzichts auf die Gebührenerhebung und der Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr sinken.

Die Vorlage geht somit über eine Angleichung von Gesamtertrag und Gesamtaufwand der Handelsregisterämter hinaus, auch wenn bei der Verteilung der Gebühreneinnahmen zwischen Bund und Kantonen eine Verschiebung um fünf Prozent zugunsten der Kantone vorgesehen ist.

Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Totalrevision der Gebührenverordnung nochmals zu überdenken und den oben dargelegten grundsätzlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Nachstehenden wird inhaltlich noch auf zwei Punkte speziell hingewiesen.

3.2 Art. 4 Gebührenverordnung

Alternativ zum Vorschlag zu Art. 16 HRegV könnte analog der Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr die Möglichkeit geschaffen werden, höhere Gebühren zu verrechnen, wenn Belege für dieselbe Anmeldung teils elektronisch und teils in Papierform eingereicht werden, weil den Handelsregisterämtern dadurch ein beträchtlicher Mehraufwand entsteht.

3.3 Anhang Ziffern 1.4 und 1.5

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Genossenschaften und Vereinen eine unterschiedliche Pauschalgebühr für den Widerruf der Auflösung vorgesehen ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2019

Vernehmlassung

zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (Anpassung an die OR-Revision 2017 betreffend Handelsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

A. Bemerkungen zum Revisionsentwurf der Handelsregisterverordnung

Vorab begrüssen wir, dass die Anpassung der Handelsregisterverordnung an die am 17. März 2017 beschlossenen Änderungen des Obligationenrechts (nachfolgend nOR) zum Anlass genommen wird, einzelne Fragen aus der Praxis zu klären und zu präzisieren.

In **Artikel 1** bleibt unerwähnt, dass die Verordnung Bestimmungen über die zentralen Datenbanken enthält (Artikel 13 ff.). Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Liste entsprechend ergänzt werden sollte, weil der Bundesrat in Artikel 943 Ziffer 9 nOR ausdrücklich beauftragt wird, auch Ausführungsvorschriften "über die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen" zu erlassen.

Antrag: Prüfung, ob der Regelungsgegenstand zu ergänzen ist.

Nach **Artikel 5** müssen die kantonalen Handelsregisterämter ihre Verfügungen dem Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) mitteilen. Allerdings ist der Verfügungsbegriff im Handelsregisterrecht weiter gefasst als etwa im Verwaltungsverfahren, gemeint sind in erster Linie Anordnungen und Eintragungen der Handelsregisterbehörden¹. Daher stellt sich die Frage, ob tatsächlich alle Verfügungen der Handelsregisterämter (amtliche Verfahren, Eintragungen und Abweisungen) an das EHRA übermittelt werden müssen.

Antrag: Präzisierung dieser Bestimmung.

¹ Erläuternder Bericht, Seite 15, Kapitel 2.2, Kommentar zu Artikel 1 Absatz 2 Revisionsentwurf Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister.

Artikel 9 Absatz 4: In Artikel 28 wird neu die Berichtigung geregelt. Sollen Redaktions- und Kanzleifehler künftig immer in das Tagesregister aufgenommen werden, muss beispielsweise jeder Kommafehler mit einem Tagesregistereintrag korrigiert werden. Die Leser/-innen des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB) dürften sich kaum für solche Korrekturen interessieren. Das SHAB würde mit nichtssagenden Korrekturen belastet, ebenso der Handelsregistereintrag. Es ist zu vermuten, dass einige Berichtigungen – da sie teils nicht ins Auge stechen – bei den SHAB-Leser/-innen nur zu Verwirrung führen.

Antrag: Prüfung im Sinn der Bemerkungen.

Artikel 17 Absätze 1 und 2: Gestützt auf Absatz 1 kann die Anmeldung neu faktisch durch jedermann erfolgen. Dritte benötigen lediglich eine Vollmacht, die von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet ist. Zwar hält der erläuternde Bericht dazu fest, in der Praxis werde es weiterhin zulässig sein, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen. Allerdings lässt dies der enge Wortlaut von Absatz 1 nicht zu, eine Praxis 'contra legem' erachten wir als nicht zulässig. Verfügt kein Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans über die Einzelunterschriftsberechtigung, ist streng nach dem Verordnungswortlaut die Erteilung der Vollmacht zwecks Unterzeichnung der Anmeldung nicht zulässig.

Antrag: Der Wortlaut von Absatz 1 ist weiter zu fassen.

Die Vollmacht ist zwar ein Anmeldungsbeleg, dennoch sollten nicht allzu hohe Anforderungen an sie gestellt werden, insbesondere keine beglaubigte Unterschrift. Auch ist eine spezielle Prüfung der Vollmacht durch das Handelsregisteramt ausgeschlossen, dies würde zu weit führen.

Artikel 27 und 28: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 9 Absatz 4.

Mit der Aufhebung des bisherigen **Artikels 34** verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Damit wird es Hyperexpressverfahren überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr in der bisherigen Form geben. Die interne Wirkung des Handelsregistereintrags wird faktisch abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen² setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Artikel 1 Buchstabe b des Revisionsentwurfs eine Regelung der Rechtswirkungen des Handelsregisters.

Antrag: Prüfung im Sinn der Bemerkungen.

In **Artikel 44 Buchstabe g Ziffer 4** fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 629 Absatz 2 Ziffer 4 nOR.

Antrag: Ergänzung.

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe e: Hier fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 652g Absatz 1 Ziffer 4 nOR.

Antrag: Ergänzung.

² Etwa Artikel 22 Fusionsgesetz, Artikel 643 OR etc.

In **Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe e** fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 652g Absatz 1 Ziffer 4 nOR.

Antrag: *Ergänzung.*

Artikel 72 Buchstabe e Ziffer 5: Hier fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 777 Absatz 2 Ziffer 5 nOR.

Antrag: *Ergänzung.*

In **Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe f** fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 777 Absatz 2 Ziffer 5 nOR.

Antrag: *Ergänzung.*

Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe g: Die «Stampa-Erklärung» als selbständiger Beleg ist aufgehoben, jedoch fehlt in Artikel 85 die entsprechende Ergänzung bei den Gründungserklärungen gemäss Artikel 834 Absatz 2 zweiter Satz nOR.

Antrag: *Ergänzung.*

Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe o und Absatz 2: Absatz 2 soll aufgehoben werden, weil die Einschränkungen nicht mehr zutreffend seien. Grundsätzlich würden für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen die gleichen Voraussetzungen für den Handelsregister-Eintrag gelten wie für alle anderen Stiftungen. Die Revisionsstelle müsse jedoch nicht bezeichnet und demnach auch kein Beleg eingereicht werden. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe l und m des Revisionsentwurfs, wonach entweder eine Revisionsstelle (Buchstabe m) oder das Datum der Befreiungsverfügung der Aufsichtsbehörde (Buchstabe l) in das Handelsregister eingetragen werden muss. Daher kann Absatz 2 nicht ohne Weiteres aufgehoben werden.

Antrag: *Prüfung im Sinn der Bemerkungen.*

Die Änderung von **Artikel 118 Absatz 2** wird begrüsst, sie entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Basel-Landschaft.

Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 3, 4 und 6: Im Kanton Basel-Landschaft sind die Statuten derzeit im Internet noch nicht öffentlich zugänglich. Auf die beglaubigten Statuten der Rechtseinheit kann nur dann verzichtet werden, wenn in allen Kantonen die entsprechenden technischen Vorkehrungen getroffen worden sind.

Absatz 6 insofern zu begrüssen, als mit der Sitzverlegung weniger Aufwand verbunden ist. Fraglich ist jedoch, ob mehrsprachige Einträge bzw. Handelsregisterauszüge kundenfreundlich sind.

Antrag: *Prüfung im Sinn der Bemerkungen.*

Artikel 130 Absatz 2: Die Vereinfachung für die Handelsregisterämter wird grundsätzlich begrüsst. Dennoch ist festzuhalten, dass diese Entwurfsbestimmung in Widerspruch zu Artikel 929 Absatz 2 nOR steht. Nach diesem beruht die Eintragung ins Handelsregister auf einer Anmeldung. Eine Löschanmeldung soll nun aber nicht mehr erforderlich sein. Die Handelsregister am Sitz der übertragenden Rechtseinheiten nehmen somit ihre Eintragung lediglich gestützt auf eine Meldung des Handelsregisteramts am Ort der übernehmenden Rechtseinheit vor. Diese Meldung ist streng genommen nicht mit einer Anmeldung gleichzustellen.

Antrag: Prüfung im Sinn der Bemerkungen.

Artikel 133 Absatz 2: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 130 Absatz 2, wobei hier am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers weder eine Anmeldung noch Belege vorliegen. Diese Regelung führt zu Eintragungen ohne Belege, was Artikel 929 Absatz 2 nOR widerspricht.

Antrag: Prüfung im Sinn der Bemerkungen.

In **Artikel 159a Absatz 1 Buchstabe a** müsste auf Artikel 159 *Buchstabe d* verwiesen werden (nicht auf Buchstabe b).

Antrag: Anpassung des Wortlauts.

Artikel 166 Absatz 7: Die Maximalaufbewahrungsfrist von Absatz 1 (30 Jahre) scheint für elektronische Anmeldungen und Belege nicht zu gelten. «Sonstige Dokumente» ist ein sehr weiter Begriff und umfasst alles, auch E-Mails.

Antrag: Prüfung im Sinn der Bemerkungen.

B. Vorschläge für zusätzliche Änderungen der Handelsregisterverordnung

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 67 Buchstabe e: Die Gesetzesänderungen bezüglich der «Stampa-Erklärung» wirken sich aufgrund des Verweises in Artikel 764 Absatz 2 OR auch bei der Kommanditaktiengesellschaft auf das Aktienrecht aus.

Antrag: Streichung von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der bisherigen Verordnung und Ergänzung von deren Artikel 67 Buchstabe e entsprechend dem Wortlaut von Artikel 629 Absatz 2 Ziffer 4 nOR.

Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe d unterscheidet sich heute von **Artikel 127 Absatz 2**. In beiden Fällen findet jedoch ein «Wegzug» ins Ausland statt. Gründe für eine unterschiedliche Handhabung dieser beiden Fälle sind nicht ersichtlich.

Antrag: Abstimmung des Wortlauts in den beiden Bestimmungen.

Artikel 166 Absatz 6: Zur Aufbewahrung können die Anmeldungen, Belege und sonstige Dokumente in Papierform elektronisch eingelesen und gemäss EÖBV³ beglaubigt werden. Dies tönt theoretisch gut, in der Praxis hingegen ist mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand zu rechnen. Die Zulassungsbestätigungen sind einzeln den eingescannten Dokumenten anzufügen. Bei allen Handelsregisterämtern zusammen ergibt dies mehrere tausend Dokumente pro Tag. Fraglich ist, ob dies nicht gar zu einer Überlastung des UPReg⁴ führen wird.

Antrag: Lockerung der Anforderungen an die Archivierungstauglichkeit eingescannter Dokumente.

³ Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen.

⁴ Schweizerisches Register der Urkundspersonen

C. Bemerkungen zum Revisionsentwurf der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Nach Artikel 941 Absatz 3 nOR hat der Bundesrat bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach diesem darf der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder bloss geringfügig übersteigen. Mit der unterbreiteten Verordnungsrevision werden die bisherigen Gebührentarife um rund 30% gesenkt, weil die Kantone in den vergangenen Jahren mit den bisherigen Gebührenansätzen Überschüsse generiert haben sollen. Allerdings wurden die personellen Handelsregister-Ressourcen trotz Zunahme der Eintragungen nicht kontinuierlich angepasst. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob für später nötig werdende Personalaufstockungen «ein Budget» kalkuliert wurde. Denn aufgrund der fortschreitenden Globalisierung werden die Geschäfte zunehmend komplexer und aufwändiger. Der Bericht sollte in diesem Punkt noch ergänzt werden.

Nach dem erläuternden Bericht ermöglichen die neuen Handelsregistergebühren den Kantonen weiterhin, den Grossteil der Kosten ihrer Handelsregisterämter mit den Gebühreneinnahmen abzudecken. Allerdings stehen den künftigen Vereinfachungen im Handelsregisterverfahren auch gewisse Mehraufwände gegenüber, wie etwa das Auffinden sogenannter «Registerleichen». Das erforderliche Monitoring sowie die Korrespondenzen generieren keine Gebühreneinnahmen. Ferner müssen die Handelsregisterämter ihre Verfügungen dem Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) mitteilen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben zudem gemäss Artikel 5a Absatz 1 des Revisionsentwurfs der Handelsregisterverordnung dem EHRA jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten. Die Statuten und Stiftungsurkunden müssen im Internet frei zugänglich gemacht werden (Artikel 936 Absatz 2 nOR).

Aufgrund von Artikel 6 des Revisionsentwurfs der Gebührenverordnung können Vorschüsse nur noch in begründeten Fällen eingefordert werden. Erfahrungsgemäss ist deshalb bei KMU mit einem erhöhten Inkassoaufwand zu rechnen. Diese Bestimmung wird daher nicht befürwortet. Neu obliegt den Handelsregisterämtern gemäss Artikel 928b Absatz 3 nOR in Verbindung mit Artikel 14a Absatz 2 des Revisionsentwurfs der Handelsregisterverordnung die Datenerfassung in der zentralen Datenbank Personen. Sie haben für eine fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe und Datenbearbeitung zu sorgen.

Der erläuternde Bericht geht davon aus, die Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte werde dazu führen, dass vermehrt Personen mit Spezialwissen die Anmeldungen einreichen. Die Qualität der Anmeldungen werde sich so verbessern und der Prüfungsaufwand der Handelsregisterämter werde sinken. Nur wird bei Urkundsgeschäften erfahrungsgemäss auch die Anmeldung von der beauftragten Notariatsperson verfasst, so dass sich fragt, inwiefern diese Neuerung zu Vereinfachungen im Tagesgeschäft führen soll.

Weiter soll beim elektronischen Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion gewährt werden, um die Digitalisierung voranzutreiben (Artikel 4 Revisionsentwurf der Gebührenverordnung). Daraus resultieren weitere Ertragseinbussen. Ausgabenseitig ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung mit zusätzlichen Investitionen in Software- und Hardwarelösungen zu rechnen. Abgesehen davon haben die Kantone eigene Bestimmungen zur Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr zu schaffen, wofür ihnen genügend Zeit einzuräumen ist. Bei der Festlegung des Inkrafttretens der neuen Gebührenverordnung ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Weil in Zukunft für die Sitzverlegungen keine beglaubigten Statutenexemplare mehr nötig sein sollen, fallen ebenfalls Einnahmen weg.

Zusammenfassend scheint uns nicht ausreichend klar, ob mit den neu vorgesehenen Gebührenansätzen tatsächlich ein Grossteil der Kosten der Handelsregisterämter gedeckt werden kann. Zu diesem zentralen Punkt müsste sich der erläuternde Bericht noch ausführlicher und konkreter äussern.

Abgesehen davon fällt auf, dass die Gebühr für Vermögensübertragungen um 140 Franken tiefer liegt als die Gebühr für Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen (siehe Ziffer 2 des Anhangs). Da der Aufwand für alle Formen der Umstrukturierung vergleichbar ist, scheint uns eine Gebührendifferenz sachlich nicht gerechtfertigt.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, 15. Mai 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2019
Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und zur Totalrevision der
Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Februar wurden wir von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter zur Vernehmlassung zur im
Betreff erwähnten Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme
zu den Revisionsentwürfen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst einen Grossteil der geplanten Verordnungsrevisionen. Zu ein-
zelnen Bestimmungen bringen wir aber folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkun-
gen an:

A. Handelsregisterverordnung (HRegV)

Art. 1 VE HRegV

Diese Bestimmung gibt den in Art. 943 nOR enthaltenen Katalog der Vorschriften, die der Bundes-
rat im Bereich Handelsregister zu regeln hat, nur unvollständig wieder. Der Regelungsgehalt von
Art. 1 HRegV muss dem Regelungsgehalt von Art 943 nOR entsprechen. Die fehlenden Rege-
lungsgegenstände in anderen Verordnungen aufzunehmen, ist aus unser Sicht nicht sinnvoll.

Ad Art. 4 und Art. 5a VE HRegV

Nach der Streichung von Art. 927 Abs. 3 aOR sieht das Gesetz im Bereich Handelsregister keine
kantonale Aufsichtsbehörde mehr vor. Gemäss Art. 928 nOR übt neu nur noch der Bund als
Oberaufsichtsbehörde eine Aufsichtsfunktion über die Handelsregisterführung aus. Entsprechend
ermächtigt Art. 943 Ziff. 1 nOR den Bundesrat auch nur zum Erlass von Vorschriften über die –
vom Bund auszuübende – Oberaufsicht. Es steht den Kantonen frei zu entscheiden, ob sie eine
über die administrative Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden der kantonalen
Handelsregisterbehörden gemäss kantonalen Organisations- und Anstellungsrecht hinausgehen-
de Aufsichtsbehörde betreiben wollen oder nicht. Entsprechend sind die Art. 4 HRegV und Art. 5a
VE HRegV aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungskompetenz des Bundesrates aus der Ver-
ordnung zu streichen.

Ad Art. 9 Abs. 4 VE HRegV

Die bisherige Fassung *«Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.»* ist beizubehalten. Die Korrektur von offensichtlichen Schreib- und Kommafehlern ohne materielle Relevanz muss auch weiterhin ohne Publikation im SHAB möglich sein. Sodann betrifft ein Grossteil der vom Handelsregisteramt ohne SHAB-Publikation vorgenommenen Korrekturen gar nicht vom Amt fehlerhaft erfasste und fehlerhaft publizierte Daten, sondern ursprünglich korrekt erfasste und korrekt publizierte Daten, die ohne menschliches Zutun erst nachträglich durch Datenübernahmefehler anlässlich der Aktualisierung der Datenbanksoftware entstanden sind.

Ad Art. 17 Abs. 1 VE HRegV

Die Erweiterung des Kreises der Personen, die für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen dürfen, ist zu begrüßen. Es gibt aber zwei Vorbehalte anzubringen: Der Verzicht auf die Unterzeichnung von Personengesellschaften betreffenden Anmeldungen durch alle ihre Gesellschafter erfordert, da der Geltungsbereich von Art. 23 HRegV auf juristische Personen beschränkt ist, eine auf diese Rechtsformen zugeschnittene Regelung des Belegprinzips. Willkürlich erscheint sodann die Regelung, dass Vollmachten an Dritte nur durch einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet werden können sollen. Wie im Begleitbericht festgehalten, ist die gemeinsame Unterzeichnung durch kollektiv Zeichnungsberechtigte gleichwertig wie die Unterzeichnung durch einen Einzelzeichnungsberechtigten.

Ad Art. 34 VE HRegV

Diese Bestimmung kann entgegen dem im Begleitbericht enthaltenen pauschalen Verweis auf Art. 936a Abs. 1 OR nicht ersatzlos aufgehoben werden, da die Rechtswirksamkeit der Eintragungen gemäss Art. 943 Ziff. 5 nOR vom Bundesrat zu regeln ist. Die ersatzlose Aufhebung hätte zur Folge, dass der gemäss Art. 32 HRegV erforderlichen Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA die Rechtswirksamkeit entzogen würde. Sodann würde damit faktisch auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft, auf die diverse gesetzliche Bestimmungen wie etwa Art. 22, 52, 67, 73 FusG oder Art. 643 OR abstellen.

Ad Art. 152 VE HRegV

Die Frist, innert welcher eine erforderliche Anmeldung vorzunehmen ist, ist wie bisher mit einer gesetzlichen Verwirkungsfrist vorzugeben. Gemäss Art. 943 Ziff. 11 nOR hat der Bundesrat die Verfahren im Bereich Handelsregister zu regeln, womit ihm auch die im Verfahrensrecht zentrale Regelung der Verfahrensfristen obliegt. Nur eine gesetzliche Verwirkungsfrist kann unerwünschte kantonale Unterschiede bei der Durchführung dieser – allein – auf Bundesrecht basierenden Anforderungsverfahren gewährleisten.

Ad Art. 153 VE HRegV

In diesem Artikel fehlen die Bestimmungen über die Zustellung bzw. Eröffnung der Verfügung.

Ad Art. 155 HRegV

Diese Bestimmung kann nicht ersatzlos aufgehoben werden, da die Verfahren nach Art. 934 nOR nicht mit einer Verfügung (nach Art. 153 VE HRegV), sondern entweder (bei Geltendmachung von Interessen durch sog. *«weitere Betroffene»*) mit einer Überweisung an den Zivilrichter oder (bei keiner Geltendmachung von Interessen durch sog. *«weitere Betroffene»*) mit der – verfügungslosen – Löschung der Rechtseinheit im Handelsregister enden.

Ad Art. 157 Abs. 3 VE HRegV

Dieser Absatz sollte unserer Ansicht nach gestrichen werden, da die Gemeinde- oder Bezirksbehörden seit Aufhebung von Art. 15 Abs. 4 aSchKG im Jahre 2011 keine eigenen Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen führen (müssen), welche mit dem Handelsregister abgeglichen werden könnten. Die einzigen Behörden, die den Handelsregisterämtern eintragungspflichtige, aber nicht eingetragene Rechtseinheiten anzeigen könn(t)en, sind bzw.

wären die Steuerbehörden. Zielführend wäre folglich eine entsprechende Anzeigepflicht der Steuerbehörden, was aufgrund der damit einhergehenden Kollision mit dem Steuergeheimnis aber wohl auf Gesetzesstufe erfolgen müsste.

Ad Art. 157 Abs. 4 VE HRegV

Die Vorgabe an die Handelsregisterämter, sich bei allen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten nach der Aktualität ihrer Handelsregistereinträge erkundigen zu müssen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist, ist mit den auf den normalen Tagesgeschäftsanfall ausgerichteten personellen Kapazitäten der Handelsregisterämter nicht vereinbar. Dafür würde zusätzliches Personal benötigt. Abgesehen davon ist die Bereinigung des Handelsregisters von am Geschäftsverkehr nicht mehr teilnehmenden und keinen volkswirtschaftlichen Schaden anrichtenden sog. «*Registerleichen*» nicht von erstrangiger Bedeutung. Relevant und dringend ist primär die Verfolgung von Firmen mit nicht mehr aktuellen Handelsregistereinträgen, die am Geschäftsverkehr teilnehmen, aufgrund überholter Adress- und Personalangaben für ihre Gläubiger und die Betreibungsämter aber nicht mehr erreichbar sind. Über einen Grossteil solcher Firmen wird das Handelsregisteramt direkt von den Geschädigten informiert, womit es seine personellen Kapazitäten auf die dringenden Fälle mit Schadenspotential fokussieren kann.

B. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Ad Art. 3 VE Geb-VO

Im Begleitbericht wird die generelle Gebührenreduktion um rund 30 Prozent mit Vereinfachungen im Tagesgeschäft begründet. So könne bei den amtlichen Verfahren nach einem einheitlichen Verfahren vorgegangen und die Folgen von Domizilverlusten müssten nicht mehr von den Handelsregisterämtern, sondern von den Gerichten beurteilt werden. Es wird ausser Acht gelassen, dass diese Geschäfte bereits heute in standardisierten Prozessen bearbeitet werden und der Aufwand für die Abfassung einer Überweisung ans Gericht nicht geringer ist als derjenige für die Abfassung einer Verfügung. Auch dass für Registersperren neu nur noch die Gerichte zuständig sind, bringt den Handelsregisterämtern aufgrund der verschwindend geringen Anzahl dieser Fälle keine nennenswerte Entlastung. Auch aus den geltend gemachten Vereinfachungen bei der Prüfung einer Sitzverlegung und aus der angeblichen Zeitersparnis durch die Möglichkeit der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte wird keine relevante Aufwandreduktion resultieren. Offensichtlich zu einem Mehraufwand führen wird dagegen die in Art. 157 Abs. 4 VE HRegV vorgesehene Verpflichtung der Handelsregisterämter zur regelmässigen systematischen Suche nach sog. «*Registerleichen*». Eine Gebührenreduktion um 30 Prozent ist auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduktion des Bundesanteils an den Gebühren von bisher 15 auf neu 10 Prozent in Anbetracht des nur minim geringeren Aufwands der Handelsregisterämter überhöht.

Ad Art. 4 VE Geb-VO

Gemäss Begleitbericht soll der elektronische Geschäftsverkehr mit einer Gebührenreduktion gefördert werden. Da der elektronische Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterämtern schon seit 2013 und zu den gleichen Gebührenkonditionen wie bei Papierverkehr möglich ist, aber bislang nur in bedeutungslosem Umfang genutzt wird, liegt sein Attraktivitätsproblem offensichtlich nicht an den Gebühren, sondern an den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Gebührenreduktion ist deshalb kein taugliches Instrument zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Ad Art. 6 VE Geb-VO

Die bisherige Vorauszahlungspflicht mit Verzichtsmöglichkeit bei ungefährdeter Gebühreneinbringung hat sich bewährt und stimmt mit Art. 63 VwVG und Art. 98 ZPO überein. Wieso Art. 6 VE Geb-VO neu davon abweichen will, bleibt der Begleitbericht schuldig und ist auch nicht nachvollziehbar.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
3003 Berne

Document PDF et Word à :
ehra@bj.admin.ch

Fribourg, le 28 mai 2019

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Madame la Conseillère fédérale,

Le Département fédéral de justice et police (DFJP) a consulté le Conseil d'Etat du canton Fribourg à propos de l'objet cité en titre. Après analyse des documents reçus, nous avons l'avantage de vous transmettre notre détermination à cet égard.

I. Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

Commentaires par article

Ad art. 5, al. 3

Les raisons pour lesquelles les registres du commerce doivent transmettre toutes leurs décisions à l'OFRC ne sont pas claires, dès lors que cet office n'a pas la qualité pour recourir contre elles. Si l'OFRC souhaite obtenir une vue d'ensemble sur les refus d'inscriptions, il y a lieu de le préciser.

Ad art. 9, al. 4

Il nous semble douteux que la publication de corrections de fautes d'orthographe et/ou de frappe dans la FOSC soit d'une quelconque utilité publique. Si en revanche le but de cette nouvelle prescription légale consiste à codifier une pratique existante de certains registres, il y a lieu de définir les cas admissibles de rectifications.

Ad art. 14, al. 2

Nous saluons le fait que l'OFRC envisage de mettre à disposition gratuitement les données générées par les registres cantonaux. En revanche, l'on ne conçoit pas pourquoi le SECO pourrait encaisser des émoluments en vendant des abonnements pour les données reçues gratuitement de l'OFRC. A l'étranger, un certain nombre de données du registre du commerce sont parfois accessibles gratuitement pour le public (par exemple en Angleterre), mais dans de nombreux pays, l'autorité responsable du registre du commerce perçoit un émolument minimal pour la consultation de ces données (par exemple aux Pays-Bas et en Estonie).

Ad art. 17, al. 1

Il est contradictoire par rapport au projet de l'ordonnance, pourquoi le droit de déléguer serait limité aux membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration autorisés à représenter la personne morale par leur signature individuelle. Deux membres disposant de la signature collective à deux devraient pouvoir signer une procuration également.

Les exigences formelles et matérielles liées à ces procurations ne sont pas explicitées, tout comme les exigences de leur contrôle par les registres du commerce.

Ad art. 24a, al. 4

Dès lors que la destruction des copies des documents d'identité n'est pas impérative, il ne semble pas nécessaire de la mentionner dans l'ordonnance.

Ad art. 27

Cf. Remarque ad art. 9, al. 4

Ad art. 34

Il n'est pas clair en quoi l'art. 936a, al. 1 CO règle-t-il l'effet juridique des inscriptions. Cet article traite en effet de l'attribution du numéro d'identification des entreprises.

Ad art. 37, al. 2

L'utilisation du terme « entité juridique » ne semble pas judicieuse dès lors que des titulaires d'entreprises individuelles non inscrites sont visés par cette disposition. Le but de cette disposition réside en effet dans le souci d'éviter des doublons dans l'attribution de n° IDE.

Ad art. 125, al. 2

Il ne semble pas logique que la transmission des pièces justificatives doive garantir la confidentialité, alors que les données que ces pièces contiennent sont de toute façon déjà publiques.

Ad art. 152a, al. 3

Les termes « effort raisonnable » pour identifier un éventuel nouveau domicile non annoncé et « démarches disproportionnées » ne sont pas suffisamment définis.

Détermination

De manière générale, il n'y a pas de remarques particulières à formuler au sujet de la révision de l'ordonnance sur le registre du commerce. De nombreuses dispositions de l'ancienne ordonnance ont en effet été transférées dans le Code des obligations. La nouvelle version de l'ordonnance se limite ainsi à des dispositions d'exécution. Elle codifie en outre la pratique et amène un certain nombre de simplifications. On relèvera toutefois que si la nouvelle version de l'ordonnance décharge les registres du commerce, elle tend aussi à amplifier certaines tâches des registres. Ainsi, l'article 157 alinéa 4 AP-ORC oblige les registres à vérifier toutes les inscriptions datant de plus de dix ans, alors qu'un intervalle de quinze ans avait été préconisé suite aux recommandations issues de l'audit mené par le Contrôle fédéral des finances dans certains registres de commerce pour évaluer la fiabilité des données de ces derniers.

En conclusion, nous saluons les modifications prévues pour l'Ordonnance sur le registre du commerce puisqu'elles amènent en grande partie des clarifications et précisions qui devraient faciliter le travail du registre du commerce.

II. Révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Considération générale et contexte légal actuel

Depuis 1883, l'organisation du registre du commerce repose sur le principe fédéraliste selon lequel chaque canton doit tenir un registre du commerce exploité par les émoluments encaissés.

Ainsi, le conseil fédéral a édicté une ordonnance sur les émoluments en 1937, révisée la dernière fois en 2007, sans que le tarif de base ne soit augmenté. Si les registres ont tout de même pu poursuivre leur activité, c'est grâce au fait que le nombre d'entités inscrites depuis cette période a très fortement augmenté entraînant l'inscription de très nombreux faits soumis à émoluments.

Toutefois, depuis leur création, les registres du commerce se sont adaptés maintes fois pour faire face à des enjeux toujours plus complexes et répondre aussi aux exigences renouvelées des dispositions légales sur le fonctionnement des registres du commerce. A ce titre, nous relevons simplement l'informatisation des registres qui a eu lieu entre 2004 et 2008 pour le canton de Fribourg, comprenant notamment l'installation d'une base de données avec une structuration détaillée des données selon des prescriptions édictées par la Confédération, ainsi que le scannage de toutes les pièces justificatives. Parallèlement, l'évolution législative a clairement complexifié le travail des registres du commerce, soit par les nouvelles procédures d'augmentation du capital des sociétés anonymes, par les procédures complexes de la Loi sur la fusion, par la révision du droit de la société à responsabilité limitée, et, plus récemment par l'obligation d'inscription des fondations de familles et des fondations ecclésiastiques. Avec une législation fédérale qui met l'accent sur la sécurité dans le processus de création d'entreprises et dans leurs interactions subséquentes avec le registre du commerce, il est évident que les inscriptions au registre du commerce – même entièrement digitalisées – ne se feront jamais aussi rapidement et de façon simple que dans beaucoup de pays européen ou autres.

D'autre part, de nombreux cantons ont centralisé leurs registres tenus par district, pour n'en faire qu'un seul, cantonal, comme ce fut le cas pour Fribourg en 2004. Cette centralisation s'est également suivie d'une professionnalisation des registres par l'engagement de collaborateurs spécialisés. A Fribourg, le total de 6 équivalents plein temps (EPT) n'a été augmenté d'un 0.5 EPT qu'en 2018 pour la première fois depuis la centralisation.

Il sied finalement de relever les nombreux développements informatiques en cours ou auxquels les registres du commerce doivent s'attendre dans les années à venir et qui, étant liés aux évolutions du droit et de diverses bases de données de la Confédération, seront impératifs, soit :

- a) la mise en place d'une base de données centrale comprenant un identifiant unique, le n° AVS, pour les personnes physiques inscrites (article 14a al. 2 AP-ORC) ;
- b) les adaptations nécessaires à la mise en place de la réception l'acte authentique électronique (consultation en cours) ;
- c) les adaptations liées aux évolutions du SBER tenu par l'OFS qui a demandé aux registres de modifier leurs web services ;

- d) la nécessité d'adapter nos logiciels pour pouvoir s'interfacer avec l'application EasyGov du SECO (projet en cours) ;
- e) les modifications de l'application métier au niveau des champs de données pour satisfaire aux nouvelles exigences issues des modifications du droit des sociétés et commercial ;
- f) la nécessité d'adapter la structure de la base Internet pour rendre publiques certaines pièces justificatives selon l'extension introduite par l'article 12 AP-ORC ;
- g) la nécessité de s'adapter aux exigences qui seront posées dans la future directive sur les bases de données centrales (article 5 al. 2 let. a AP-ORC) ;
- h) la mise à jour de l'application métier ainsi que du système électronique de calcul des émoluments en vue de l'entrée en vigueur de la nouvelle OEMol.

Conformément à l'article 929 alinéa 2 CO, les émoluments doivent être proportionnés à l'importance économique de l'entreprise. Suite à l'entrée en vigueur de la révision du Code des obligations, la perception des émoluments sera réglée à l'art. 941 CO. Le Conseil fédéral fixera les modalités de la perception des émoluments (al. 2), en tenant compte des principes de l'équivalence et de la couverture des coûts (al. 3).

Le principe de l'équivalence veut qu'il n'y ait pas de disproportion manifeste entre la taxe perçue et la valeur objective de la prestation fournie. Il n'exige cependant pas que la taxe corresponde toujours précisément à la charge financière du service étatique concerné. Le principe de la couverture des coûts veut que le montant total des recettes des taxes ne dépasse que tout au plus très légèrement la charge financière globale du service concerné. La charge financière globale ne recouvre en revanche pas que les dépenses courantes du service concerné, mais également des provisions, amortissements et réserves adéquats (Message concernant la modification du Code des obligations du 15 avril 2015, FF 2015 3255, p. 3288).

Incidences pour le canton de Fribourg

L'anticipation d'une baisse de revenus de 30 %, comme proposé par la Confédération, engendrerait rapidement des difficultés importantes à l'objectif minimal de la couverture des coûts totaux. En effet, il est évident que plusieurs dépenses connaissent et vont connaître une progression dans les prochaines années, ne serait-ce qu'en ce qui concerne le développement de la communication électronique imposée par l'ORC et la prise en charge des autres projets informatiques cités ci-dessus.

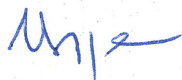
Détermination

- > Le principe d'une baisse des tarifs peut être soutenu, afin de tendre vers une couverture des coûts en phase avec les exigences légales ;
- > Les résultats de l'échantillonnage réalisé et les analyses qui s'y rapportent ne peuvent toutefois pas être généralisés sans autre à l'entier des cantons suisse ;
- > L'intensité de la baisse proposée est trop importante, au vu des estimations faites quant aux comptes des cantons et dont le fondement n'est pas explicité. Une baisse de 10 % à 15 % semblerait nettement plus appropriée, et représenterait déjà un effort substantiel et un manque à gagner non négligeable dans les cantons, mais contribuerait nettement à un rapprochement du principe de la couverture des coûts ;

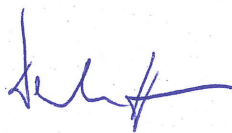
Pour conclure, nous sommes d'avis qu'il devrait être laissé aux cantons une certaine latitude dans la fixation des tarifs applicables, afin de respecter la structure des coûts de chacun d'eux, par exemple en fixant des fourchettes tarifaires pour les taxes perçues pour les inscriptions aussi, et non pas uniquement pour les sommations, ordres et prestations des registres. Ce n'est qu'ainsi qu'il sera possible aux registres du commerce de financer un service public performant et à la hauteur des nouvelles technologies, tout en fournissant des données de qualité.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 22 mai 2019

Le Conseil d'Etat

2258-2019

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris bonne connaissance de votre courrier du 20 février 2019, relatif à l'objet cité en marge, dont le contenu a retenu toute notre attention.

La modification de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC) ne pose pas problème dans la mesure où elle porte sur le transfert dans la loi (art. 927 à 943 du code des obligations – CO) de dispositions qui se trouvaient jusqu'à présent dans l'ORC afin de ne garder dans cette dernière que des dispositions d'exécution.

En revanche, notre Conseil a plusieurs réserves et interrogations sur d'autres points qui sont tous détaillés dans le document technique joint à ces lignes.

En ce qui concerne la révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière du registre du commerce (OEmol-RC), notre Conseil ne peut malheureusement pas soutenir votre proposition.

Même si nous comprenons parfaitement les principes de la couverture des frais et de l'équivalence avec la charge financière du service concerné, nous estimons que la réduction proposée va trop loin. En effet, elle dépasse la baisse de 30% qui est annoncée (réduction effective pouvant aller jusqu'à 96% pour les sociétés ayant un capital important) et elle ne permettra pas aux registres cantonaux d'entreprendre les évolutions technologiques qui sont pour la plupart exigées par la Confédération (refonte totale de l'interface avec le registre IDE de l'OFS, mise en place des services nécessaires au portail EasyGov du SECCO, etc.).

Le document technique annexé mentionne également deux nouvelles dispositions de l'OEmol-RC qui sont difficilement applicables (réduction d'émoluments pour la communication électronique ou lorsqu'une personne est "dans le besoin ou pour d'autres motifs importants").

Enfin, cette modification d'ordonnance nécessiterait une adaptation de la loi cantonale afin que l'administration fiscale cantonale puisse communiquer la liste des entités juridiques

soumises à l'obligation de s'inscrire au registre du commerce. Toutefois et considérant que l'administration fiscale cantonale n'est pas en mesure de garantir l'exhaustivité de cette liste d'une part et d'autre part que l'administration fédérale dispose d'informations plus exhaustives et fiables dans le cadre de la perception de la TVA, nous ne sommes pas favorables à une telle modification de la loi cantonale.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

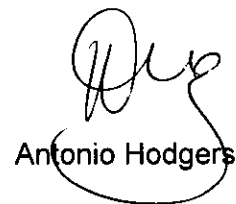
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Rignetti

Le président :



Antonio Hodgess

Annexe mentionnée

Copie à : (via mail) ehra@bj.admin.ch

**Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur
le registre du commerce (ORC, RS 221.411) et à la révision totale de l'ordonnance sur
les émoluments en matière de registre du commerce (OEmol-RC, RS 221.411.1)**

Pris de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

Nous relevons tout d'abord avec satisfaction que, suite à la consultation fédérale effectuée début 2013 et à la vive opposition des cantons, la Confédération a apparemment renoncé à son registre du commerce électronique national, qui prévoyait notamment des réquisitions et des pièces justificatives exclusivement sous forme électronique.

A première vue, les modifications soumises ne posent pas problème dans la mesure où elles portent sur le transfert dans la loi (art. 927 à 943 du code des obligations – CO) de dispositions qui se trouvaient jusqu'à présent dans l'ORC afin de ne garder dans cette dernière que des dispositions d'exécution.

Néanmoins, un examen attentif des dispositions proposées nous amène à faire un certain nombre de remarques, que nous formulons en reprenant les trois sujets principaux mentionnés dans le courrier du 20 février 2019:

1. Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

Dans un souci de clarté et de simplification, nous reprenons dans l'ordre les nouvelles dispositions qui justifient un commentaire:

Art. 5 al. 2 let. a: si la Confédération édicte des directives qui nécessitent des développements informatiques, ces derniers ne seront possibles que si les cantons ont le temps de les inclure dans leurs budgets, généralement préparés une année à l'avance.

Art. 5 al. 3: si cela vise notamment toutes les décisions prévues à l'art. 153 nORC, soit potentiellement plusieurs centaines de cas par an avec généralement un développement juridique relativement sommaire (par exemple, une radiation d'office selon l'art. 934 nCo sur la base d'un acte de défaut de biens), on peut douter de leur intérêt pour vérifier une application correcte et uniforme du droit fédéral.

Art. 10: le RC de Genève a anticipé l'art. 936 nCO en mettant gratuitement à disposition les statuts qui ont été adoptés ou modifiés depuis 2008. En revanche, les statuts plus anciens, qui ont fait l'objet de modifications partielles, ne peuvent pas être numérisés tels quels: les RC auront besoin d'un délai pour mettre à jour ces statuts et devront probablement engager des auxiliaires.

Art. 14: le fait que la Confédération mette à disposition librement les données des RC pose le problème récurrent des annuaires privés qui réutilisent ces données en se faisant passer pour des registres officiels auprès des entreprises (arnaque à l'annuaire).

Art. 14a: en ce qui concerne la base de données centrale des personnes, le rapport précise que des explications prendront la forme d'une directive. Il faut espérer

qu'elle soit établie rapidement car, à notre connaissance, nous attendons toujours les directives mentionnées aux art. 11 al. 5 (structure et présentation des extraits) et 12 al. 3 (critères de recherche sur internet) de l'ORC du 17 octobre 2007.

Art. 17: est-ce que de simples fondés de procuration pourront signer les réquisitions au nom de l'entité ? Si oui, comment se fait-il qu'ils ne peuvent apparemment pas déléguer ce pouvoir à un tiers (la procuration à un tiers doit être signée par un membre de l'organe supérieur de direction ou d'administration) ? Quel sera le contenu de la procuration ? Faudra-t-il une procuration pour chaque réquisition ou une procuration plus générale est-elle possible ? Quelle sera sa durée de validité ?

Art. 17 al. 1: le texte n'est pas complet car la deuxième phrase exige une signature individuelle pour donner une procuration, alors qu'il ressort du rapport que deux membres avec signature collective à deux sont également compétents.

Art. 18 al. 3, art. 21 al. 2bis et l'actuel art. 24a al. 3: comme l'a précisé l'OFRC, il convient d'indiquer que seule une impossibilité objective doit être prise en compte.

Art. 24b al. 2 let. a: comment déterminer les titres religieux admissibles ? Cette information n'est pas nécessaire pour identifier la personne.

Art. 24b al. 2 let. c: une personne physique qui s'est déjà vue attribuer un numéro personnel non signifiant de la base de données centrale des personnes devra l'indiquer lorsqu'elle procède à une autre inscription. En pratique, il y aura de fortes chances que la personne ne connaisse pas ce numéro ou le confonde avec le NAVS13.

Art. 27: la rectification doit être désignée comme telle dans le texte de publication. Qu'en est-il sur l'extrait (comment distinguer une rectification d'une modification requise par l'entité) ? La disposition semble se limiter aux erreurs de natures typographiques: comment procéder pour un cas bien plus grave, comme par exemple la mise en faillite de la mauvaise entité lorsque deux raisons sociales sont très proches ou si des titulaires sont des homonymes ? La responsabilité de l'Etat sera engagée si une rectification n'est pas effectuée très rapidement.

Art. 34: si les inscriptions déploient leurs effets dès la publication dans la FOSC électronique et non plus dès leur approbation par l'OFRC, sera-t-il encore possible de délivrer des extraits avant publication ? N'y aura-t-il plus de procédure super-urgente (pour les sociétés cotées en bourses ou les opérations avec plus de CHF 20 mio bloqués en banque) ?

Art. 113 al. 1 let. b (actuel): la production des statuts des sociétés étrangères est inutile dès lors que le RC se base sur l'extrait pour vérifier l'existence de l'établissement principal (let. a) et que ces statuts ne sont ensuite pas mis à jour.

Art. 114 al. 1 let. b (actuel): la mention du capital de l'établissement principal et de sa libération sont difficiles à vérifier par le RC et n'apporte donc pas une information véritablement fiable. En plus, cette information n'est jamais mise à jour.

Art. 118 al. 2: dans la mesure où le but intégral peut être consulté gratuitement dans les statuts disponibles en ligne (art. 936 al. 2 nCO), quelle est l'utilité de saisir dans le texte de publication et l'extrait tous les buts accessoires qu'une entité pourra éventuellement faire ? Ce texte, qui fait parfois plusieurs pages, n'est d'aucune pertinence et il allongera inutilement les extraits.

Art. 119: la nouvelle formulation ("un prénom" au lieu de "son prénom") laisse penser qu'une personne pourra indiquer le prénom de son choix si elle en possède plusieurs. Il sera alors difficile de retrouver la personne dans d'autres bases telles que celle de l'Office cantonal de la population et des migrations.

Art. 119 f: la mention des titres académiques nous paraît inutile pour identifier une personne. De plus, bien souvent, le RC ne sera pas à même de vérifier l'équivalence de titres étrangers.

Art. 119 g: le terme "fonction" reste flou (s'agit-il de la fonction légale ?). L'OFRC devrait établir une liste précise des fonctions admises pour chaque forme juridique, notamment pour avoir une cohérence entre les extraits des différents RC de Suisse (ce d'autant plus si l'extrait demeure le même lors d'un transfert de siège dans un autre canton).

Art. 123 al. 2 let. a: même observation qu'à l'art. 10 nORC concernant les anciens statuts qui ne sont pas encore numérisés.

Art. 123 al. 3: des extraits multilingues seront souvent incompréhensibles pour le public: il faudra maîtriser toutes les langues nationales pour comprendre un but rédigé en allemand ou une clause d'apport en italien. Le fait de conserver dans un seul document tout l'historique du ou des siège(s) précédent(s), avec généralement 90% de données radiées qui ne sont plus d'actualité, rendra les extraits tout simplement illisibles. L'accès à l'historique complet avec de simples liens vers les extraits précédents nous paraît bien plus judicieux. Comme l'OFRC n'a apparemment jamais établi sa directive sur la structure des extraits (art. 11 al. 5 ORC), le regroupement des données saisies par différents registres pourra poser problème dans certains cas. Par ailleurs, la constitution genevoise prévoit que la langue officielle est le français.

Art. 125 al. 2: l'OFRC a-t-il établi une norme pour le cryptage et le décryptage des données ? La transmission électronique se fera-t-elle par un canal sécurisé ?

Art. 133 : quid s'il résulte de la scission par séparation la constitution d'une nouvelle entité juridique ? Dans ce cas, il n'est pas possible de procéder à la nouvelle inscription sans pièces justificatives. Idem en cas d'augmentation de capital.

Art. 152: Le fait de laisser les RC fixer eux-mêmes les délais dans les procédures va à l'encontre de l'uniformisation que l'on souhaite justement pour les procédures. Cela va engendrer des pratiques différentes d'un canton à l'autre, des inégalités de traitement et une insécurité juridique.

Art. 152a: si le RC a connaissance d'une nouvelle adresse, comment peut-il être sûr qu'il s'agit bien d'un nouveau domicile au sens de l'art. 56 CC ?

Art. 157 al. 1: le RC de Genève collabore déjà avec d'autres services tels que le Répertoire des entreprises du canton de Genève (REG) qui envoie périodiquement des questionnaires de mise à jour aux entités inscrites au RC.

Art. 159 let. b ch. 3: lorsque la faillite est annulée ou révoquée, l'adjonction "en liquidation" est manifestement erronée.

Art. 159a al. 1 let. a: la référence à l'art. 159 let. b est erronée (il s'agit de la let. d). Par ailleurs, le délai de deux ans est impraticable et se calcule dès la publication de l'inscription, soit différemment de la LP (dès la suspension de la liquidation). En outre, en pratique, cette faculté n'est quasi jamais utilisée par le débiteur qui peut dans tous les cas faire réinscrire la société (art. 935 al. 2 ch. 4 nCO).

Art. 164: est-il exact que l'art. 935 nCO s'appliquera également à la radiation d'office selon l'art. 934 nCO (société sans activité ni actifs réalisables à un moment donné) et ce, sans limite dans le temps ? Si tel est le cas, il y a le risque évident de réactiver des "coquilles vides", ce qui n'est légalement pas permis.

Art. 167: actuellement, la liste exhaustive des autorités susceptibles de demander des pièces originales a l'avantage de fixer un cadre clair. L'adjonction "en particulier" ouvre la voie à des demandes provenant de multiples services et sera difficile à appliquer.

2. Révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

On peut tout d'abord relever que les émoluments du RC n'ont pas bougé depuis environ 30 ans et qu'ils n'ont donc pas été indexés au coût de la vie. La base de données du RC, qui peut être consultée gratuitement sur internet, est l'un des sites les plus fréquentés de l'Etat avec environ 7'000 utilisateurs quotidiens.

Nous comprenons tout à fait le principe de la couverture des frais qui impose que le produit total des émoluments ne dépasse pas – ou que très légèrement – la charge financière effective de la branche de l'administration concernée. Il faut toutefois se demander si la réduction annoncée d'un tiers des émoluments ne va pas trop loin et si elle tient réellement compte des coûts propres à chaque canton: le fait d'avoir retenu des "valeurs moyennes" sur toute la Suisse lèse les cantons qui ont, par exemple, les loyers et les salaires les plus élevés.

A Genève, les CHF 5,2 mio d'émoluments perçus par le RC seraient donc réduits à CHF 3,5 mio. Dans une consultation similaire de juin 2018 au sujet des émoluments des poursuites et faillites, il a été relevé que les charges directes du service doivent être augmentées de 30% environ pour tenir compte des coûts des activités de support, de moyens et d'état-major. Le coût global pour le RC, qui a CHF 2,8 mio de charges directes, dépasserait donc les CHF 3,5 mio de recettes.

L'autre gros problème vient du fait qu'en examinant de près le tarif proposé, on constate que, dans bien des cas, la réduction effective dépassera les "30% en moyenne puis arrondis" qui sont annoncés.

En effet, le projet ne se contente pas de réduire l'émolument de base de 30%: il supprime en plus l'émolument progressif perçu lorsqu'une société avec un capital supérieur à CHF 200'000 modifie ses statuts. Le tableau suivant montre que la baisse réelle des émoluments va de 30% jusqu'à 96% (au cas où la société a un capital égal ou supérieur à CHF 48 mio):

Pour les sociétés de capitaux (67% des entités inscrites au RC)	Actuellement CHF	Projet CHF	Réduction
Inscription nouvelle	de 600 à 10'000	420	de 30% à 95,8%
Augmentation/réduction du capital	de 300 à 5'000	210	de 30% à 95,8%
Modifications statutaires publiées (raison sociale, but, etc.)	de 240 à 4'000	170	de 29,2% à 95,75%
Modifications statutaires peu importantes	de 120 à 2'000	80	de 33,3% à 96%

A la demande de la Confédération, les RC devront prochainement assumer d'importantes évolutions technologiques qui ont un coût important: par exemple, la refonte de l'interface avec le registre IDE (exigence de l'OFS), le nouveau registre des personnes et surtout le développement complet des services en lien avec EasyGov, le nouveau portail en ligne du SECCO pour les entreprises. La suppression de la forme authentique en droit des sociétés, qui est actuellement à l'examen au Parlement, risque également d'accroître considérablement la charge de travail des RC qui auront clairement besoin de moyens supplémentaires.

Même si, sur le principe, nous ne sommes pas opposés à une adaptation des émoluments, nous estimons donc que le tarif proposé va trop loin et qu'il ne permettra aux RC d'affronter les développements technologiques déjà annoncés.

Au niveau de l'Ordonnance sur les émoluments, voici deux dispositions nouvelles qui risquent également de poser problème:

Art. 4: A notre avis, la réduction d'émoluments que devront octroyer les cantons en cas de communication électronique ne se justifie que si elle comprend l'envoi de données structurées au RC qui n'aura plus à les saisir et qui gagnera ainsi du temps. C'est du reste notre pratique à Genève pour les e-démarches qui existent depuis 2012: une inscription d'entreprise individuelle coûte CHF 190 au guichet et seulement CHF 130 en ligne avec récupération des données saisies par le client. Qu'entend-on par "communication électronique" ? S'il agit uniquement de l'envoi électronique de réquisitions et pièces au format PDF, documents qui nécessiteront exactement le même travail que celui consacré au courrier postal, il n'y a aucune raison de réduire les émoluments.

L'Office fédéral du registre du commerce a annoncé pour la fin de cette année la suppression de son site Juspac qui permet l'envoi des réquisitions électroniques. Compte-t-il sur le portail EasyGov pour assurer la communication électronique avec les RC ? Si oui, cela signifie-t-il que les RC doivent être connectés à ce portail à l'entrée en vigueur de la nouvelle OEmol-RC ? Des développements informatiques ne seront pas possibles en 2019 car les budgets y afférents auraient dû être établis au plus tard en août de l'année dernière.

Art. 8: la remise ou la réduction d'émoluments selon des critères totalement flous (si la personne est "dans le besoin ou pour d'autres motifs importants") est une nouveauté qui nous paraît difficilement applicable. Le rapport ne clarifie pas ce point puisqu'il indique simplement que cette disposition doit être appliquée "avec parcimonie". Il y a un vrai risque d'arbitraire ou de demandes abusives: après avoir vidé les actifs de sa société, un responsable attendra simplement que l'Etat se charge de dissoudre et de radier gratuitement son entité. Alors que la mise à jour régulière et rapide du registre est primordiale, chaque demande de modification des données inscrites risque de faire l'objet de négociations au niveau du coût, avec d'éventuels recours en cas de refus. Ce n'est pas gérable.

3. Collaboration des autorités fiscales pour les entités soumises à inscription

Il apparaît nécessaire de prévoir une base légale formelle "afin que les autorités fiscales soient systématiquement tenues de signaler les entités juridiques soumises à l'inscription au registre du commerce", en raison des exigences découlant du secret fiscal (art. 11 LPFisc). En effet, le secret fiscal doit être strictement observé et est opposable par l'administration fiscale à toutes les autres autorités administratives. Des renseignements ne peuvent être communiqués que si une base légale formelle le prévoit expressément. L'art. 157 du projet d'Ordonnance sur le RC est à cet égard insuffisant.

Il est néanmoins important d'attirer votre attention sur le fait que l'administration fiscale cantonale n'est pas en mesure de produire une liste exhaustive et fiable des entités soumises à cette obligation. En effet, l'administration fiscale cantonale ne dispose pas des informations permettant de déterminer si une entité doit être inscrite au RC : le chiffre d'affaires n'est pas nécessaire pour procéder à la taxation et l'exercice d'une activité commerciale ne peut pas être identifié de manière automatique.

En outre, des informations plus fiables peuvent être communiquées par l'administration fédérale qui gère la TVA.

Par conséquent, nous ne sommes pas favorables à une modification de la base légale prévoyant une communication systématique des entités juridiques soumises à l'obligation de s'inscrire au registre du commerce.

En cas de question, la personne de contact est Madame Charlotte Climonet, Directrice générale adjointe de l'Administration fiscale, que vous pouvez joindre au 022.327.79.42.

* * * * *

**Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur
le registre du commerce (ORC, RS 221.411) et à la révision totale de l'ordonnance sur
les émoluments en matière de registre du commerce (OEml-RC, RS 221.411.1)**

Pris de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

Nous relevons tout d'abord avec satisfaction que, suite à la consultation fédérale effectuée début 2013 et à la vive opposition des cantons, la Confédération a apparemment renoncé à son registre du commerce électronique national, qui prévoyait notamment des réquisitions et des pièces justificatives exclusivement sous forme électronique.

A première vue, les modifications soumises ne posent pas problème dans la mesure où elles portent sur le transfert dans la loi (art. 927 à 943 du code des obligations – CO) de dispositions qui se trouvaient jusqu'à présent dans l'ORC afin de ne garder dans cette dernière que des dispositions d'exécution.

Néanmoins, un examen attentif des dispositions proposées nous amène à faire un certain nombre de remarques, que nous formulons en reprenant les trois sujets principaux mentionnés dans le courrier du 20 février 2019:

1. Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

Dans un souci de clarté et de simplification, nous reprenons dans l'ordre les nouvelles dispositions qui justifient un commentaire:

Art. 5 al. 2 let. a: si la Confédération édicte des directives qui nécessitent des développements informatiques, ces derniers ne seront possibles que si les cantons ont le temps de les inclure dans leurs budgets, généralement préparés une année à l'avance.

Art. 5 al. 3: si cela vise notamment toutes les décisions prévues à l'art. 153 nORC, soit potentiellement plusieurs centaines de cas par an avec généralement un développement juridique relativement sommaire (par exemple, une radiation d'office selon l'art. 934 nCo sur la base d'un acte de défaut de biens), on peut douter de leur intérêt pour vérifier une application correcte et uniforme du droit fédéral.

Art. 10: le RC de Genève a anticipé l'art. 936 nCO en mettant gratuitement à disposition les statuts qui ont été adoptés ou modifiés depuis 2008. En revanche, les statuts plus anciens, qui ont fait l'objet de modifications partielles, ne peuvent pas être numérisés tels quels: les RC auront besoin d'un délai pour mettre à jour ces statuts et devront probablement engager des auxiliaires.

Art. 14: le fait que la Confédération mette à disposition librement les données des RC pose le problème récurrent des annuaires privés qui réutilisent ces données en se faisant passer pour des registres officiels auprès des entreprises (arnaque à l'annuaire).

Art. 14a: en ce qui concerne la base de données centrale des personnes, le rapport précise que des explications prendront la forme d'une directive. Il faut espérer

qu'elle soit établie rapidement car, à notre connaissance, nous attendons toujours les directives mentionnées aux art. 11 al. 5 (structure et présentation des extraits) et 12 al. 3 (critères de recherche sur internet) de l'ORC du 17 octobre 2007.

- Art. 17: est-ce que de simples fondés de procuration pourront signer les réquisitions au nom de l'entité ? Si oui, comment se fait-il qu'ils ne peuvent apparemment pas déléguer ce pouvoir à un tiers (la procuration à un tiers doit être signée par un membre de l'organe supérieur de direction ou d'administration) ? Quel sera le contenu de la procuration ? Faudra-t-il une procuration pour chaque réquisition ou une procuration plus générale est-elle possible ? Quelle sera sa durée de validité ?
- Art. 17 al. 1: le texte n'est pas complet car la deuxième phrase exige une signature individuelle pour donner une procuration, alors qu'il ressort du rapport que deux membres avec signature collective à deux sont également compétents.
- Art. 18 al. 3, art. 21 al. 2bis et l'actuel art. 24a al. 3: comme l'a précisé l'OFRC, il convient d'indiquer que seule une impossibilité objective doit être prise en compte.
- Art. 24b al. 2 let. a: comment déterminer les titres religieux admissibles ? Cette information n'est pas nécessaire pour identifier la personne.
- Art. 24b al. 2 let. c: une personne physique qui s'est déjà vue attribuer un numéro personnel non signifiant de la base de données centrale des personnes devra l'indiquer lorsqu'elle procède à une autre inscription. En pratique, il y aura de fortes chances que la personne ne connaisse pas ce numéro ou le confonde avec le NAVS13.
- Art. 27: la rectification doit être désignée comme telle dans le texte de publication. Qu'en est-il sur l'extrait (comment distinguer une rectification d'une modification requise par l'entité) ? La disposition semble se limiter aux erreurs de natures typographiques: comment procéder pour un cas bien plus grave, comme par exemple la mise en faillite de la mauvaise entité lorsque deux raisons sociales sont très proches ou si des titulaires sont des homonymes ? La responsabilité de l'Etat sera engagée si une rectification n'est pas effectuée très rapidement.
- Art. 34: si les inscriptions déploient leurs effets dès la publication dans la FOSC électronique et non plus dès leur approbation par l'OFRC, sera-t-il encore possible de délivrer des extraits avant publication ? N'y aura-t-il plus de procédure super-urgente (pour les sociétés cotées en bourses ou les opérations avec plus de CHF 20 mio bloqués en banque) ?
- Art. 113 al. 1 let. b (actuel): la production des statuts des sociétés étrangères est inutile dès lors que le RC se base sur l'extrait pour vérifier l'existence de l'établissement principal (let. a) et que ces statuts ne sont ensuite pas mis à jour.
- Ar. 114 al. 1 let. b (actuel): la mention du capital de l'établissement principal et de sa libération sont difficiles à vérifier par le RC et n'apporte donc pas une information véritablement fiable. En plus, cette information n'est jamais mise à jour.

- Art. 118 al. 2: dans la mesure où le but intégral peut être consulté gratuitement dans les statuts disponibles en ligne (art. 936 al. 2 nCO), quelle est l'utilité de saisir dans le texte de publication et l'extrait tous les buts accessoires qu'une entité pourra éventuellement faire ? Ce texte, qui fait parfois plusieurs pages, n'est d'aucune pertinence et il allongera inutilement les extraits.
- Art. 119: la nouvelle formulation ("un prénom" au lieu de "son prénom") laisse penser qu'une personne pourra indiquer le prénom de son choix si elle en possède plusieurs. Il sera alors difficile de retrouver la personne dans d'autres bases telles que celle de l'Office cantonal de la population et des migrations.
- Art. 119 f: la mention des titres académiques nous paraît inutile pour identifier une personne. De plus, bien souvent, le RC ne sera pas à même de vérifier l'équivalence de titres étrangers.
- Art. 119 g: le terme "fonction" reste flou (s'agit-il de la fonction légale ?). L'OFRC devrait établir une liste précise des fonctions admises pour chaque forme juridique, notamment pour avoir une cohérence entre les extraits des différents RC de Suisse (ce d'autant plus si l'extrait demeure le même lors d'un transfert de siège dans un autre canton).
- Art. 123 al. 2 let. a: même observation qu'à l'art. 10 nORC concernant les anciens statuts qui ne sont pas encore numérisés.
- Art. 123 al. 3: des extraits multilingues seront souvent incompréhensibles pour le public: il faudra maîtriser toutes les langues nationales pour comprendre un but rédigé en allemand ou une clause d'apport en italien. Le fait de conserver dans un seul document tout l'historique du ou des siège(s) précédent(s), avec généralement 90% de données radiées qui ne sont plus d'actualité, rendra les extraits tout simplement illisibles. L'accès à l'historique complet avec de simples liens vers les extraits précédents nous paraît bien plus judicieux. Comme l'OFRC n'a apparemment jamais établi sa directive sur la structure des extraits (art. 11 al. 5 ORC), le regroupement des données saisies par différents registres pourra poser problème dans certains cas. Par ailleurs, la constitution genevoise prévoit que la langue officielle est le français.
- Art. 125 al. 2: l'OFRC a-t-il établi une norme pour le cryptage et le décryptage des données ? La transmission électronique se fera-t-elle par un canal sécurisé ?
- Art. 133 : quid s'il résulte de la scission par séparation la constitution d'une nouvelle entité juridique ? Dans ce cas, il n'est pas possible de procéder à la nouvelle inscription sans pièces justificatives. Idem en cas d'augmentation de capital.
- Art. 152: Le fait de laisser les RC fixer eux-mêmes les délais dans les procédures va à l'encontre de l'uniformisation que l'on souhaite justement pour les procédures. Cela va engendrer des pratiques différentes d'un canton à l'autre, des inégalités de traitement et une insécurité juridique.
- Art. 152a: si le RC a connaissance d'une nouvelle adresse, comment peut-il être sûr qu'il s'agit bien d'un nouveau domicile au sens de l'art. 56 CC ?

Art. 157 al. 1: le RC de Genève collabore déjà avec d'autres services tels que le Répertoire des entreprises du canton de Genève (REG) qui envoie périodiquement des questionnaires de mise à jour aux entités inscrites au RC.

Art. 159 let. b ch. 3: lorsque la faillite est annulée ou révoquée, l'adjonction "en liquidation" est manifestement erronée.

Art. 159a al. 1 let. a: la référence à l'art. 159 let. b est erronée (il s'agit de la let. d). Par ailleurs, le délai de deux ans est impraticable et se calcule dès la publication de l'inscription, soit différemment de la LP (dès la suspension de la liquidation). En outre, en pratique, cette faculté n'est quasi jamais utilisée par le débiteur qui peut dans tous les cas faire réinscrire la société (art. 935 al. 2 ch. 4 nCO).

Art. 164: est-il exact que l'art. 935 nCO s'appliquera également à la radiation d'office selon l'art. 934 nCO (société sans activité ni actifs réalisables à un moment donné) et ce, sans limite dans le temps ? Si tel est le cas, il y a le risque évident de réactiver des "coquilles vides", ce qui n'est légalement pas permis.

Art. 167: actuellement, la liste exhaustive des autorités susceptibles de demander des pièces originales a l'avantage de fixer un cadre clair. L'adjonction "en particulier" ouvre la voie à des demandes provenant de multiples services et sera difficile à appliquer.

2. Révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

On peut tout d'abord relever que les émoluments du RC n'ont pas bougé depuis environ 30 ans et qu'ils n'ont donc pas été indexés au coût de la vie. La base de données du RC, qui peut être consultée gratuitement sur internet, est l'un des sites les plus fréquentés de l'Etat avec environ 7'000 utilisateurs quotidiens.

Nous comprenons tout à fait le principe de la couverture des frais qui impose que le produit total des émoluments ne dépasse pas – ou que très légèrement – la charge financière effective de la branche de l'administration concernée. Il faut toutefois se demander si la réduction annoncée d'un tiers des émoluments ne va pas trop loin et si elle tient réellement compte des coûts propres à chaque canton: le fait d'avoir retenu des "valeurs moyennes" sur toute la Suisse lèse les cantons qui ont, par exemple, les loyers et les salaires les plus élevés.

A Genève, les CHF 5,2 mio d'émoluments perçus par le RC seraient donc réduits à CHF 3,5 mio. Dans une consultation similaire de juin 2018 au sujet des émoluments des poursuites et faillites, il a été relevé que les charges directes du service doivent être augmentées de 30% environ pour tenir compte des coûts des activités de support, de moyens et d'état-major. Le coût global pour le RC, qui a CHF 2,8 mio de charges directes, dépasserait donc les CHF 3,5 mio de recettes.

L'autre gros problème vient du fait qu'en examinant de près le tarif proposé, on constate que, dans bien des cas, la réduction effective dépassera les "30% en moyenne puis arrondis" qui sont annoncés.

En effet, le projet ne se contente pas de réduire l'émolument de base de 30%: il supprime en plus l'émolument progressif perçu lorsqu'une société avec un capital supérieur à CHF 200'000 modifie ses statuts. Le tableau suivant montre que la baisse réelle des émoluments va de 30% jusqu'à 96% (au cas où la société a un capital égal ou supérieur à CHF 48 mio):

Pour les sociétés de capitaux (67% des entités inscrites au RC)	Actuellement CHF	Projet CHF	Réduction
Inscription nouvelle	de 600 à 10'000	420	de 30% à 95,8%
Augmentation/réduction du capital	de 300 à 5'000	210	de 30% à 95,8%
Modifications statutaires publiées (raison sociale, but, etc.)	de 240 à 4'000	170	de 29,2% à 95,75%
Modifications statutaires peu importantes	de 120 à 2'000	80	de 33,3% à 96%

A la demande de la Confédération, les RC devront prochainement assumer d'importantes évolutions technologiques qui ont un coût important: par exemple, la refonte de l'interface avec le registre IDE (exigence de l'OFS), le nouveau registre des personnes et surtout le développement complet des services en lien avec EasyGov, le nouveau portail en ligne du SECCO pour les entreprises. La suppression de la forme authentique en droit des sociétés, qui est actuellement à l'examen au Parlement, risque également d'accroître considérablement la charge de travail des RC qui auront clairement besoin de moyens supplémentaires.

Même si, sur le principe, nous ne sommes pas opposés à une adaptation des émoluments, nous estimons donc que le tarif proposé va trop loin et qu'il ne permettra aux RC d'affronter les développements technologiques déjà annoncés.

Au niveau de l'Ordonnance sur les émoluments, voici deux dispositions nouvelles qui risquent également de poser problème:

Art. 4: A notre avis, la réduction d'émoluments que devront octroyer les cantons en cas de communication électronique ne se justifie que si elle comprend l'envoi de données structurées au RC qui n'aura plus à les saisir et qui gagnera ainsi du temps. C'est du reste notre pratique à Genève pour les e-démarches qui existent depuis 2012: une inscription d'entreprise individuelle coûte CHF 190 au guichet et seulement CHF 130 en ligne avec récupération des données saisies par le client. Qu'entend-on par "communication électronique" ? S'il agit uniquement de l'envoi électronique de réquisitions et pièces au format PDF, documents qui nécessiteront exactement le même travail que celui consacré au courrier postal, il n'y a aucune raison de réduire les émoluments.

L'Office fédéral du registre du commerce a annoncé pour la fin de cette année la suppression de son site Juspace qui permet l'envoi des réquisitions électroniques. Compte-t-il sur le portail EasyGov pour assurer la communication électronique avec les RC ? Si oui, cela signifie-t-il que les RC doivent être connectés à ce portail à l'entrée en vigueur de la nouvelle OEmol-RC ? Des développements informatiques ne seront pas possibles en 2019 car les budgets y afférents auraient dû être établis au plus tard en août de l'année dernière.

Art. 8: la remise ou la réduction d'émoluments selon des critères totalement flous (si la personne est "dans le besoin ou pour d'autres motifs importants") est une nouveauté qui nous paraît difficilement applicable. Le rapport ne clarifie pas ce point puisqu'il indique simplement que cette disposition doit être appliquée "avec parcimonie". Il y a un vrai risque d'arbitraire ou de demandes abusives: après avoir vidé les actifs de sa société, un responsable attendra simplement que l'Etat se charge de dissoudre et de radier gratuitement son entité. Alors que la mise à jour régulière et rapide du registre est primordiale, chaque demande de modification des données inscrites risque de faire l'objet de négociations au niveau du coût, avec d'éventuels recours en cas de refus. Ce n'est pas gérable.

3. Collaboration des autorités fiscales pour les entités soumises à inscription

Il apparaît nécessaire de prévoir une base légale formelle "afin que les autorités fiscales soient systématiquement tenues de signaler les entités juridiques soumises à l'inscription au registre du commerce", en raison des exigences découlant du secret fiscal (art. 11 LPFisc). En effet, le secret fiscal doit être strictement observé et est opposable par l'administration fiscale à toutes les autres autorités administratives. Des renseignements ne peuvent être communiqués que si une base légale formelle le prévoit expressément. L'art. 157 du projet d'Ordonnance sur le RC est à cet égard insuffisant.

Il est néanmoins important d'attirer votre attention sur le fait que l'administration fiscale cantonale n'est pas en mesure de produire une liste exhaustive et fiable des entités soumises à cette obligation. En effet, l'administration fiscale cantonale ne dispose pas des informations permettant de déterminer si une entité doit être inscrite au RC : le chiffre d'affaires n'est pas nécessaire pour procéder à la taxation et l'exercice d'une activité commerciale ne peut pas être identifié de manière automatique.

En outre, des informations plus fiables peuvent être communiquées par l'administration fédérale qui gère la TVA.

Par conséquent, nous ne sommes pas favorables à une modification de la base légale prévoyant une communication systématique des entités juridiques soumises à l'obligation de s'inscrire au registre du commerce.

En cas de question, la personne de contact est Madame Charlotte Climonet, Directrice générale adjointe de l'Administration fiscale, que vous pouvez joindre au 022.327.79.42.

* * * * *

Glarus, 21. Mai 2019
Unsere Ref: 2019-37

Vernehmlassung i. S. Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Änderungen betreffend das Handelsregister im Obligationenrecht (OR; SR 220) wurden am 17. März 2017 sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen. Geplant ist, dass die Anpassung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) zusammen mit der Änderung des OR in Kraft treten.

Mit der Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Totalrevision der Verordnung der Gebühren für das Handelsregister verfolgt der Bundesrat das Ziel, die HRegV lediglich auf die Ausführungsbestimmungen zu beschränken um sie dadurch schlanker zu gestalten. Auch in Bezug auf die Gebühren wurden aufgrund der Modernisierung der Handelsregister die Bestimmungen geändert. Dort hatte der Bundesrat das Ziel, diese uneingeschränkt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu gestalten. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, sollen die Gebühren um einen Drittel reduziert werden. Diese Reduktion soll durch eine anteilmässige Verringerung der einzelnen Gebührenpositionen erreicht werden. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Glarus diese beiden Änderungen, die aufgrund der Vereinbarkeit mit dem Obligationenrecht und der sich ständig ändernden Arbeitswelt notwendig waren. Insbesondere in der sich immer stärker digitalisierenden Arbeitswelt ist es wichtig, dafür die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt der Zukunft und unter Berücksichtigung der voranschreitenden Digitalisierung, sollen daher auch die nötigen rechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung berücksichtigt werden.

Wir erlauben uns, an dieser Stelle punktuell die folgenden Anmerkungen anzubringen:

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Handelsregisterverordnung

2.1.1. Artikel 1 HRegV Gegenstand

Artikel 943 nOR enthält den Katalog der Vorschriften, die der Bundesrat in der Verordnung regelt. In Art. 1 fehlen:

Ziff. 4: die Belege und ihre Prüfung;

Ziff. 8: die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer;

Ziff. 9: die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen;

Wir beantragen, diesen Artikel entsprechend zu ergänzen.

2.1.2. Artikel 2 HRegV Begriffe

In Artikel 2 lit. 2 wird die c/o Adresse geregelt. Trotz fortschreitender Digitalisierung wird weiterhin auf eine E-Mailadresse verzichtet. Damit wird der digitale Geschäftsverkehr mit den Unternehmen behindert. Wir beantragen, diesen Artikel entsprechend zu ergänzen.

2.1.3. Artikel 3 HRegV Handelsregisterämter

Die Aussage «[...] Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten» ist an die Kantone gerichtet, bei denen der Registerführer Mehraufgaben wahrnimmt (z.B. Urkundsperson usw.). Gefordert werden nur organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Dies kann bei kleineren Ämtern eine Herausforderung darstellen.

2.1.4. Artikel 5 HRegV Oberaufsicht durch den Bund

In Absatz 3 wird neu eingeführt, dass die Handelsregisterämter dem EHRA ihre Verfügungen mitteilen. Will das EHRA tatsächlich alle Verfügungen (amtliche Verfahren, Eintragungen und Abweisungen) erhalten? Wir beantragen, diesen Absatz zu präzisieren.

2.1.5. Artikel 5a HRegV Gegenseitige Information der Aufsichtsbehörden über ihre Aufsichtstätigkeit

Die neuen Artikel 927 ff. OR schreiben keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr vor (vgl. Art. 927 Abs. 3 OR). Somit stellt sich die Frage, nach der Rechtsgrundlage der vorliegenden Regelung. Wir beantragen dies zu überprüfen und allenfalls ersatzlose Streichung.

2.1.6. Artikel 9 Abs. 4 HRegV Hauptregister

Aufgehoben wird: «Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren». Dies bedeutet, dass künftig jeder Kommafehler mittels Tagesregistereintrages korrigiert werden muss. Ob sich der SHAB-Leser für solcherlei Korrekturen interessiert, darf bezweifelt werden. Zudem wird das SHAB mit nichtssagenden Korrekturen belastet. Wir beantragen ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

2.1.7. Artikel 10 HRegV Ausnahmen

Litera a wird bereits in Artikel 936 Absatz 1 nOR geregelt und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

2.1.8. Artikel 12 HRegV Elektronisches Angebot

Dieser Artikel steht unseres Erachtens im Widerspruch zu Artikel 20 Absatz 3 HRegV. Nur elektronische Belege können über das Internet verfügbar gemacht werden. Elektronische Belege müssen aber immer gemäss EÖBV signiert und neuerdings auch mit einem Zertifikat des UpReg versehen sein. Wir beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

2.1.9. Artikel 14 HRegV Zentraler Firmenindex (Zefix)

In Absatz 2 erhält das EHRA die Rechtsgrundlage, Daten aus den zentralen Datenbanken gesamthaft an Dritte zur Verfügung zu stellen. Das war bisher nicht geregelt. Da diese Regelung nur dem EHRA die Legitimation gibt, dürfen die Kantone mangels Rechtsgrundlage keine Daten gesamthaft mehr an Dritte zur Verfügung stellen. Bei Anfragen ist künftig auf das EHRA zu verweisen. Das EHRA muss die Daten gebührenfrei zur Verfügung stellen.

Die Bestimmung scheint etwas unklar zu sein: «[...] Daten der aktiven Rechtseinheiten, die zu deren Identifizierung notwendig sind», könnten sich nur auf die UID-Nummer beziehen. Denn alle übrigen Angaben sind zur Identifizierung nicht notwendig, sobald eine UID-Nummer existiert. Ist das so zu verstehen? Präzisieren sollte man evtl. auch, dass mit der «zentralen Datenbank» nicht der «Zefix» gemeint ist. Deshalb beantragen wir, diesen Absatz zu präzisieren.

2.1.10. Artikel 14a HRegV Zentrale Datenbank Personen

Absatz 2: «Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe sowie -bearbeitung [...]». Was ist darunter zu verstehen? Dies gilt es genauer zu definieren und vorzugeben. Aus unserer Sicht soll die Verantwortung beim EHRA liegen, Abweichungen zu erkennen und zu eliminieren. Die Kantone haben weder das Wissen über die Datenbank noch die Mutationsberechtigung. Weiter heisst es, «[...] und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern». Welche anderen öffentlichen Register sind gemeint? Wir sind der Ansicht, dass die Verantwortung und der Vollzug für den Abgleich mit anderen Bundesregistern beim EHRA liegen soll. Wir beantragen, diesen Absatz zu präzisieren.

2.1.11. Artikel 16 Abs. 3 HRegV Inhalt, Form und Sprache

Das ist eine Redundanz, da Artikel 12b und 12c die elektronische Anmeldung regeln. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.12. Artikel 17 Abs. 1 HRegV Anmeldende Personen

Absatz 1: Die Anmeldung kann neu faktisch durch jede Person erfolgen. Die Vollmacht ist ein Anmeldungsbeleg. Es sollten aber nicht zu hohe Anforderungen an diese Vollmacht gestellt werden, insbesondere keine beglaubigte Unterschrift. Auch eine spezielle Prüfung der Vollmacht durch das Handelsregisteramt ist ausgeschlossen; dies führte zu weit. Die Vollmacht wird daher ohne Prüfung zu den Belegen genommen. Wenn es sich um eine Generalvollmacht handelt, braucht sich der Rechtsträger nicht mehr um eine Anmeldung zu kümmern, das erledigt dann immer der Dritte. Auch die Ausstellung weiterer Substitutionsvollmachten wird hier nicht ausgeschlossen und ist somit zulässig, wenn die ursprüngliche Vollmacht eine Substitutionsklausel enthält. Nicht klar ist, warum Unternehmen mit Kollektivzeichnungsrecht von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen werden sollen. Dies ist eine Unterscheidung, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Der Hinweis im Begleitbericht «[...] in der Praxis wird es weiterhin zulässig sein, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen» widerspricht dem Normtext-Entwurf. Wir beantragen, eine Präzisierung.

2.1.13. Artikel 34 (aufgehoben) HRegV Rechtswirksamkeit der Eintragungen

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Das Telegrammverfahren wird es damit nicht mehr geben. Auch das Hyperexpressverfahren wird damit abgeschafft. Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Artikel 22 FusG, Artikel 643 OR usw. setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Artikel 1 litera b nHRegV eine Regelung der Rechtswirkungen. Deshalb beantragen wir, an der geltenden Bestimmung festzuhalten.

2.1.14. Artikel 44 litera g Ziffer 4 HRegV Errichtungsakt

In der Aufzählung fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 629 Absatz 2 Ziffer 4 nOR. Diese muss neu aufgeführt werden. Wir beantragen, diesen Absatz entsprechend anzupassen.

2.1.15. Artikel 47 Absatz 2 litera e HRegV Öffentliche Urkunde

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 44 litera g Ziffer 4 HRegV.

2.1.16. Artikel 54 Absatz 2 litera e HRegV Nachträgliche Leistung von Einlagen

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 44 litera g Ziffer 4 HRegV.

2.1.17. Artikel 72 litera e Ziffer 5 HRegV Errichtungsakt

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 44 litera g Ziffer 4 HRegV.

2.1.18. Artikel 75 Absatz 2 litera f HRegV Öffentliche Urkunde

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 44 litera g Ziffer 4 HRegV.

2.1.19. Artikel 84 Absatz 1 litera g HRegV Anmeldung und Belege

Die «Stampa-Erklärung» als selbstständiger Beleg ist aufgehoben, aber in Artikel 85 fehlt die entsprechende Ergänzung bei den Gründungserklärungen gemäss Artikel 834 Absatz 2 zweiter Satz nOR. Wir beantragen, diesen Absatz entsprechend zu ergänzen.

2.1.20. Artikel 117 Absatz 1 litera g HRegV Sitz, Rechtsdomizil sowie weitere Adressen

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 2 HRegV.

2.1.21. Artikel 119 Absatz 2 HRegV Personenangaben

Absatz. 2: wird schon in Artikel 24b HRegV geregelt, der Zeichensatz in Artikel 29a nHRegV. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.22. Artikel 123 Absatz 6 HRegV Eintragung am neuen Sitz

Dieser Absatz wird allenfalls viersprachige Handelsregisterauszüge zur Folge haben. Somit stellt sich die Frage, ob dies kundenfreundlich ist? Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.23. Artikel 125 Absatz 2 HRegV Übermittlung der Belege

Übermittelt werden nur die öffentlichen Belege. Warum sind diese während der Übermittlung vertraulich, vorher und nachher aber nicht? Diese Bestimmung ist ein regulatorisches Hindernis, welches die Digitalisierung behindert. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.24. Artikel 133 Absatz 2 HRegV Anmeldung und zuständiges Handelsregisteramt

Diese Bestimmung führt zu Eintragungen ohne Belege, was Artikel 929 Absatz 2 nOR widerspricht. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.25. Artikel 152a HRegV Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts

Absatz 2: Die Zustellung erfolgt an das (im Handelsregister eingetragene) Rechtsdomizil eingeschrieben und gegen Empfangsbestätigung (oranges Formular). Wird die eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, gelten nicht die allgemeinen Regeln der Zustellungsfiktion, sondern bereits der siebte Tag nach erfolgloser Zustellung. Wie zu belegen ist, dass die Rechtseinheit mit der Zustellung rechnen musste, bleibt hingegen unklar. Vermutlich wird man jede Rechtseinheit schriftlich vorwarnen müssen, dass dann eine Aufforderung komme, was ein

Zusatzaufwand bedeutet. Was «zumutbar» und «ausserordentlich» bedeutet, muss die Gerichtspraxis entwickeln, was bedeutet, dass es hier zu Konflikten mit Gerichtsentscheiden kommen wird. Der Begleitbericht führt dazu aus, dass die Bestimmungen der ZPO «nachgebildet» seien, weshalb auf die Auslegung zur ZPO verwiesen werden könne. Das Handelsregisteramt ist aber kein Gericht. Wir beantragen, diesen Absatz zu präzisieren.

2.1.26. Artikel 157 HRegV Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen

Absatz 3: Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als die Betreibungsämter der Gemeinden/Bezirke noch verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen (Art. 15 Abs. 4 aSchKG). Mit dessen Aufhebung im Jahre 2011 ist auch diese Pflicht aufgehoben worden. Gemeinden und Bezirke orientieren sich seither am Handelsregister, da sie keine eigenen Register mehr führen. Sie können die hier aufgeführten Auskünfte gar nicht (mehr) geben. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

2.1.27. Artikel 166 Absatz 7 HRegV Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz

Erster Satz: Konsequenz: Die Maximalaufbewahrungsfrist von Absatz 1 (30 Jahre) scheint für elektronische Anmeldungen und Belege nicht zu gelten. «Sonstige Dokumente» ist ein sehr weiter Begriff und umfasst alles, auch E-Mails! Zweiter Satz: Hier wird gefordert, dass die Dokumente «revisionssicher» aufbewahrt werden müssen. Dies ist in erster Linie ein technisches Problem. Da die Dokumente im PDF-A Format archiviert werden und mit einem Zertifikat nach ZertES versehen sind, sollte diese Forderung bereits erfüllt sein. Will man weitergehen, müssten die Dokumente auf «WORM» oder einer «Centera» gespeichert werden. Wir beantragen, diesen Absatz entsprechend zu ändern.

2.1.28. Artikel 167 Absatz 1 HRegV Herausgabe von Akten in Papierform

«Insbesondere» bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Damit können *alle offiziellen Stellen von Bund-, Kantonen und Gemeinden* die Herausgabe von Originalbelegen verlangen. z.B. ein Betreibungsamt, das Amt für Gleichstellung, der Zweckverband zur Abfallverwertung, die Schulbehörde einer Gemeinde usw. Dies bezieht sich aber nur auf Papierakten. Liegen die Akten in elektronischer Form vor und wurden die Originalakten aus Papier vernichtet (Art. 166 Abs. 6 HRegV), ist die Bestimmung nicht anwendbar. Die Behörden bekommen dann lediglich Kopien gemäss Artikel 11 HRegV.

2.2. Gebühren

Im OR sieht der Gesetzgeber in Artikel 929 Absatz 2 vor, dass die Gebühren der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein sollen. Die neue gesetzliche Grundlage in Artikel 941 Absatz 3 OR verweist dagegen auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass künftig im Bereich des Handelsregisters ausschliesslich die Grundsätze des Gebührenrechts gelten. Das Kostendeckungsprinzip schreibt vor, dass der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Handelsregisters nicht oder höchstens geringfügig übersteigen darf.

Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf soll es den Kantonen trotz Reduktion der Gebühren um 30 Prozent ermöglicht werden, einen Grossteil der Kosten der Handelsregisterämter mit den Gebühreneinnahmen zu decken. Es werden einige Vereinfachungen, die im Begleitbericht zum neuen GebT vorgesehen sind, aufgezählt. Diesen Vereinfachungen stehen aber auch Mehraufwände gegenüber, wie z.B. das Auffinden sogenannter «Registerleichen». Dies hat ein laufendes Monitoring und Korrespondenzen zur Folge, die zu keinen weiteren Gebühreneinnahmen führen. Auch die einheitlichen Muster bringen keine Minderung des Aufwandes, sondern erhöhen diesen. Hinzu kommt, dass die Kostendeckung nicht mehr von allen Kantonen erreicht werden kann. Kann das Kostendeckungsprinzip, welches in Artikel

941 Absatz 3 OR vorgesehen ist, überhaupt vollständig wirksam werden? Das Kostendeckungsprinzip kann, wenn die Kosten sämtlicher kantonalen Handelsregisterämter und dem EHRA miteinbezogen werden, letztlich seine Funktion, die Obergrenze der Gebühr zu bestimmen, kaum mehr erfüllen und wirksam werden. Die im Rahmen der Arbeitsgruppe errechneten Kostendeckungsgrade der einzelnen Handelsregisterämter schwanken selbst unter Hinzurechnung der Gemeinkosten zwischen 94 Prozent und 243 Prozent (Kostendeckungsgrad der Vollzeitstellen) bei einem mittleren Kostendeckungsgrad von 129 Prozent. Vermag das Kostendeckungsprinzip seine Begrenzungsfunktion nicht wahrzunehmen, kann zwar das Äquivalenzprinzip diesen Mangel unter Umständen auffangen. Dies gilt allerdings nur dort, wo die staatliche Leistung einen Marktwert hat und der Preis auf andere Weise als gestützt auf das Gesetz bestimmt werden kann. Bei den Leistungen des Handelsregisters trifft dies höchstens auf Vorprüfungen oder Rechtsauskünfte zu, jedoch nicht für die eigentliche Registertätigkeit.

3. Fazit

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Glarus beide vorgeschlagenen Änderungen, die aufgrund der Vereinbarkeit mit dem Obligationenrecht und der sich ständig ändernden Arbeitswelt notwendig sind. Es braucht aber noch dringend Klärung und Präzisierung. Weiter werden Aufgaben zu den Kantonen verlagert und die Einnahmequellen verringert. Dies kann, vor allem bei kleinen Kantonen, zu grossen Herausforderungen führen. Das Kostendeckungsprinzip wird daher in Frage gestellt. Für den Kanton Glarus sind die Änderungen teilweise mit einem Mehraufwand verbunden. Zudem wird die Situation durch die zusätzliche Gebührenreduktion massiv verschlechtert. Um den «service public» weiterhin erbringen zu können, wird der Kanton Glarus gezwungen sein, seine Tarife nach oben anzupassen. Nur so wird eine Kostendeckung eventuell möglich sein. Dies wiederum wäre aber nicht wirtschaftsfreundlich und würde die Rahmenbedingungen verschlechtern. Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt der Zukunft und unter Berücksichtigung der voranschreitenden Digitalisierung, brauchen auch kleinere Kantone bzw. Handelsregister den finanziellen Freiraum, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und die Transformation voranzutreiben.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landesstatthalter

E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

versandt am: **23. Mai 2019**



Sitzung vom

14. Mai 2019

Mitgeteilt den

14. Mai 2019

Protokoll Nr.

362

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPd

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 2019 und bedanken uns für die
Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 211.411)

Art. 5a

Diese neue Bestimmung wird strikt abgelehnt und ist infolgedessen zu streichen.

Nach Art. 5a des Änderungsentwurfs (E-HRegV) müssen die kantonalen Aufsichts-
behörden ihre kantonalen Handelsregisterämter inspizieren und dem Eidgenössi-
schen Amt für das Handelsregister (EHRA) darüber jährlich Bericht erstatten. Dabei
wird übersehen, dass die gesetzliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit durch die
Kantone mit der am 17. März 2017 beschlossenen, das Handelsregisterrecht betref-
fenden Änderung des Obligationenrechts (OR; SR 220) wegfällt (curia vista 15.034).
Der geltende Art. 927 Abs. 3 OR sieht vor, dass die Kantone eine kantonale Auf-
sichtsbehörde zu bestimmen haben. Diese Bestimmung wird mit der beschlossenen
Revision aufgehoben und inhaltlich durch die neue Bestimmung von Art. 928 nOR

ersetzt. Diese sieht einzig vor, dass die Führung der Handelsregisterämter den Kantonen obliegt und der Bund die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung ausübt. Eine Bestimmung, wonach den Kantonen wie nach geltendem Recht nebst dem Bund eine Aufsichtsfunktion zukommt, fehlt im neuen OR. Dies ist der Wille des Gesetzgebers. Auch in der Botschaft wird zu Art. 928 nOR ausdrücklich festgehalten, dass im Gesetzesentwurf der Hinweis auf eine kantonale Aufsichtsbehörde fehle und es den Kantonen überlassen bleibe, für administrative, betriebliche und disziplinarische Fragen weiterhin eine spezifische Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht vorzusehen. Vor allem für die in Art. 5a E-HRegV vorgesehene Inspektionstätigkeit und die Pflicht zur Berichterstattung an das EHRA fehlt somit eine gesetzliche Grundlage.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage und dem anderslautenden Willen des Gesetzgebers wird Art. 5a E-HRegV strikt abgelehnt. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 118 Abs. 2

Die neue Bestimmung von Art. 118 Abs. 2 E-HRegV wird abgelehnt. Die geltende Bestimmung ist zu belassen.

Mit der revidierten Bestimmung von Art. 118 Abs. 2 E-HRegV soll die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, Zweckangaben zu kürzen, wieder entfallen. Dabei wurde dem Handelsregisteramt erst per 1. Januar 2008 zugestanden, die im Hauptregister zu publizierenden Zweckangaben aufs Wesentliche zu kürzen. Rund zehn Jahre später soll diese Neuerung bereits wieder aus der Verordnung gestrichen werden. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass sich die Kürzung der Zweckangaben in der Handelsregisterpraxis bestens bewährt hat. So können gemäss der geltenden Regelung allgemeine Nebenzwecke, welche ohnehin mit dem Hauptzweck verbunden sind und sich bereits aus diesem ergeben, weggelassen werden. Dies dient der besseren Lesbarkeit der Handelsregisterauszüge und somit auch dem Schutz Dritter.

Insbesondere können die zur Vertretung befugten Personen ohnehin alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (Art. 718a Abs. 1 OR). Somit ist eine detaillierte Wiedergabe des statutarischen Zwecks im Hauptregister für den Geschäftsverkehr nicht erforderlich. Zum Vertretungsrecht gehören nicht nur Rechtshandlungen, die der Gesellschaft nützlich sind oder in ihrem Betrieb gewöhnlich vorkommen; erfasst sind vielmehr auch ungewöhnliche Geschäfte, selbst wenn sie nur möglicherweise im Gesellschaftszweck begründet sind (BGE 116 II 323; 111 II 288 f.; 96 II 444 f.). In Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung macht es demnach weder Sinn, solche möglichen Nebenzwecke in Statuten zu erwähnen, noch solche überflüssigen Nebenzwecke ins Hauptregister aufzunehmen. Vielmehr würden die Lesbarkeit und somit die Transparenz des Handelsregisters dadurch beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als die Handelsregisterämter gemäss Art. 936 Abs. 2 nOR neu verpflichtet werden, die Statuten und Stiftungsurkunden gebührenfrei im Internet zur Verfügung zu stellen. Die genaue Zweckumschreibung kann somit jederzeit im Internet abgerufen werden. Es besteht demnach kein Bedürfnis, die detaillierte Zweckumschreibung auch dem Handelsregistereintrag entnehmen zu können.

Zwecks besserer Lesbarkeit der Handelsregistereinträge ist der bisherige Art. 118 Abs. 2 HRegV zu belassen. Die Änderung ist zu streichen.

Art. 127 Abs. 2

Änderungsantrag: *Wird die Verlegung ... des Kantons sowie **dem Bundesamt für Justiz** der Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland Mitteilung.*

Neu ist vorgesehen, dass bei einer Sitzverlegung ins Ausland das Handelsregisteramt auch der Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) Mitteilung erstattet und die Löschung erst vorgenommen werden darf, wenn auch die Bewilligungsbehörde zugestimmt hat. Dabei wird nicht geregelt, an welche kantonale Bewilligungsbehörde Meldung zu erstatten ist. Nach Art. 15 Abs. 2 BewG ist diejenige kantonale Bewilligungsbehörde für die Zustimmung zuständig, in deren Amtsbereich wertmässig der grösste Teil der Grundstücke liegt. Somit müsste das Handels-

registeramt zunächst prüfen, wo die Grundstücke der Gesellschaft liegen und wenn diese in mehreren Kantonen liegen, welches der wertmässig grösste Teil ist. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass das Handelsregisteramt keine Möglichkeit hat, mit vertretbarem Aufwand solche Abklärungen vorzunehmen.

Um den sich abzeichnenden Zuständigkeits- bzw. Kompetenzkonflikt zu vermeiden, drängt sich stattdessen eine Mitteilung durch das Handelsregisteramt direkt an das Bundesamt für Justiz auf, damit dieses die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde bestimmen kann. Art. 127 Abs. 2 E-HRegV ist folglich abzuändern.

Art. 152a Abs. 3 lit. a

Streichungsantrag Art. 152a Abs. 3 lit. a: *das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen entspricht und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann; oder*

Nach Art. 152a Abs. 3 E-HRegV kann nach erfolgloser Zustellung ans Rechtsdomizil der Rechtseinheit die ersatzweise Aufforderung mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erst erfolgen, wenn ein neues Rechtsdomizil "trotz zumutbarer Nachforschungen" nicht ermittelt werden kann. Damit wird einmal mehr ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, welcher im praktischen Vollzug zahlreiche Fragen aufwerfen und durch die Gerichte unterschiedlich definiert werden wird. Auch der erläuternde Bericht schafft in diesem Zusammenhang keine Klarheit. Einzig wird ausgeführt, dass das Handelsregisteramt die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsinstrumente (Behördenauskünfte, amtliche Verzeichnisse, Internetsuchmaschinen usw.) mit vertretbarem Aufwand ausschöpfen müsse. Wie weit der zu betreibende Nachforschungsaufwand gehen soll, wird nicht beantwortet. Eine von Amt zu Amt unterschiedliche Praxis und eine damit einhergehende Ungleichbehandlung sowie Rechtsunsicherheit sind absehbar.

Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit wird hiermit beantragt, den letzten Teilsatz von Art. 152a Abs. 3 lit. a E-HRegV mit dem Wortlaut "und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann" zu streichen.

Art. 159a Abs. 1 lit. a

Änderungsantrag: *bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven innert **drei Monaten** ~~zwei Jahren~~ nach der Publikation der Eintragung ...*

Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, soll eine Rechtseinheit neu erst gelöscht werden können, wenn innert zwei Jahren kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wird. Die Revision sieht somit eine erhebliche Verlängerung gegenüber der geltenden dreimonatigen Frist vor. Zur Begründung wird vorgebracht, dass dadurch die Einspruchsfrist an die zweijährige Frist nach Art. 230 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) angepasst werde. Diese Anpassung diene auch der Information Dritter, weil der Eintrag des mangels Aktiven eingestellten Konkurses länger im Register ersichtlich bleibe. Die Praxis zeigt leider, dass mit dieser Fristverlängerung das Gegenteil erreicht wird. Zum einen können Dritte die rechtliche Qualifikation der Konkurseröffnung und der anschliessenden Verfahrenseinstellung mangels Aktiven oft nicht richtig einordnen. Zum anderen kommt es leider vor, dass die durch die Konkurseröffnung ihres Amts enthobenen Organe einer Rechtseinheit ihre operative Tätigkeit fortführen. Eine rasche Löschung von konkursiten Rechtseinheiten im Handelsregister dient nach dem Gesagten mehr dem Schutz Dritter als die vorgesehene Verlängerung der Frist. Wollen Gläubiger nach erfolgter Löschung Forderungen geltend machen, kann gestützt auf den bisherigen Art. 164 HRegV bzw. auf den neuen Art. 935 nOR i.V.m. Art. 164 E-HRegV mit vertretbarem Aufwand und innert nützlicher Frist eine Wiedereintragung bewirkt werden.

Wir beantragen somit die Beibehaltung der geltenden dreimonatigen Frist nach Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV.

II. Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Die Totalrevision wird abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Gebühren müssen den Grundsätzen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips nachkommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass eine Auswertung der Jahre 2012 bis 2016 bei zwölf kantonalen Handelsregisterämtern ergeben habe, dass der Ertrag durchschnittlich rund ein Drittel höher gewesen sei als der Gesamt-

aufwand. Allerdings gebietet das Kostendeckungsprinzip nicht, dass sich Ertrag und Aufwand genau entsprechen müssen. Vielmehr lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu, dass die Erträge aus den Gebühreneinnahmen geringfügig höher als der Aufwand sein dürfen. Ausserdem ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letztlich kann die durchschnittliche Kostenstruktur von zwölf Handelsregisterämtern nicht ausschlaggebend sein für jede einzelne kantonale Handelsregisterbehörde. Jedenfalls ist nicht zuzulassen und klar abzulehnen, dass die Kantone ihre Kosten aus den Erträgen nicht mehr decken können bzw. ein sich im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bewogender Ertrag nicht mehr erwirtschaften dürfen. Unter diesen Gesichtspunkten ist der vorgeschlagene Gebührenrahmen zu tief angesetzt. Insbesondere berücksichtigt die Vorlage die kantonalen Besonderheiten, im Fall des Kantons Graubündens insbesondere die Dreisprachigkeit und die geografischen Verhältnisse, nicht hinreichend. Der damit entstehende Mehraufwand ist bei der Überarbeitung des Gebührentarifs zu berücksichtigen. Gemäss dem erläuternden Bericht kostet das EHRA den Bund rund 200 000 Franken pro Vollzeitstelle. Damit der Kanton seine Kosten aus der Handelsregisterführung decken kann, erscheint es angezeigt, die Gebühren für die kantonalen Handelsregisterämter mindestens analog dem Bund anzusetzen, indem den kantonalen Ämtern Gebühreneinnahmen von 200 000 Franken pro Vollzeitstelle zugestanden werden.

Die Vorlage ist somit abzulehnen und zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Abschliessend ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Mme la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Adressée par courrier électronique (format PDF et WORD) à: ehra@bj.admin.ch
Office fédéral du registre du commerce (OFRC)

Delémont, le 14 mai 2019

Avant-projet de modification de l'ordonnance fédérale sur le registre du commerce et de révision totale de l'ordonnance fédérale sur les émoluments en matière de registre du commerce / procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Département fédéral de justice et police a mis en consultation le 20 février dernier l'avant-projet de modification de l'ordonnance fédérale sur le registre du commerce (ORC) ainsi que l'avant-projet de révision totale de l'ordonnance fédérale sur les émoluments en matière de registre du commerce (OEml-RC). Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'honneur de vous remettre sa prise de position sur cet objet.

1. Ordonnance fédérale sur le registre du commerce

Le Gouvernement se rallie globalement aux modifications proposées, sous réserve des remarques qui suivent.

➤ Art. 5, al. 3

L'alinéa 3 mériterait d'être précisé afin de limiter sa portée aux seules décisions de rejet de réquisitions, voire à celles fondées sur le nouvel article 153 ORC. Seules ces décisions devraient être transmises à l'OFRC. Les décisions d'inscription sont de toute manière validées par l'OFRC et donc connues de lui. Il convient ainsi d'éviter une augmentation inutile des tâches administratives tant des offices du registre du commerce que de l'OFRC.

➤ Article 5a, al. 1

Avec l'adoption des nouveaux articles 927 et 928 du code des obligations (CO), la référence à l'autorité cantonale de surveillance a disparu. Il en découle que les cantons ne sont plus tenus de prévoir une autorité de surveillance du registre du commerce (cf. message du Conseil fédéral, FF 2015 3271). En dehors du contrôle des décisions du registre du commerce par l'autorité cantonale de recours, la surveillance financière est exercée dans le canton du Jura par le Contrôle des finances, qui est un service autonome. La surveillance administrative des services de l'Etat incombe quant à elle au Gouvernement.

Contrôler l'activité opérationnelle du registre du commerce, en particulier l'application correcte des prescriptions fédérales en la matière, suppose des connaissances spécifiques propres au domaine en question et dont seuls disposent le préposé et en partie ses collaborateurs. Il en va d'ailleurs de même pour le registre foncier.

Par conséquent, le Gouvernement ne voit pas l'intérêt d'exiger un rapport annuel de la part de l'autorité de surveillance (si elle existe), rapport qui ne pourrait être établi que par le préposé. Il serait dès lors préférable qu'un rapport de ce type soit rédigé par le préposé, à l'intention de l'OFRC, sur la base d'un modèle établi par la Confédération.

La référence à l'autorité de surveillance apparaît également à l'article 18, alinéa 5, ORC. L'hypothèse visée par cette disposition n'étant pas fréquente, la compétence pourrait être attribuée au tribunal compétent en cas de carences dans l'organisation (art. 939, al. 2, CO), éventuellement à l'autorité de recours.

➤ Art. 12

Selon le nouvel article 936, al. 2, CO, les autres pièces justificatives ne sont consultables en ligne que sur demande et non pas librement, ce qui impliquerait l'octroi d'un droit d'accès sécurisé comme pour l'accès aux données non publiques du registre foncier. L'article 12 du projet pourrait, par contre, faire croire à un élargissement de l'accès libre en ligne.

➤ Art. 26

Du point de vue de la technique législative, il ne voit pas l'intérêt de répéter à l'article 26 le texte de l'article 15, alinéa 3 qui figure déjà sous la section 1 "Principe". Peut-être serait-il préférable de déplacer l'article 15, alinéa 3, à l'article 26.

Les délais devraient pouvoir être considérés comme des délais d'ordre ou à tout le moins pouvoir être prolongés lorsque les circonstances le justifient.

➤ Art. 123, al. 4

Le transfert de siège d'un canton dans un autre dont la langue officielle est différente engendrera des extraits multilingues si les faits déjà inscrits ne sont pas publiés. Si la proposition de modification de cette disposition peut se comprendre dans une Suisse plurilingue, comme l'indique le rapport d'explication, il n'est pas certain qu'elle soit bien reçue par la population.

➤ Art. 157, al. 2

Il peut apparemment être déduit de l'article 157, al. 2 et de la suppression de l'al. 3 dans son ancienne teneur que l'obligation des autorités fiscales de fournir certains renseignements est élargie.

2. Ordonnance fédérale sur les émoluments du registre du commerce

S'il est vrai que les émoluments perçus par le registre du commerce sont parfois élevés, notamment lorsqu'ils sont fixés en fonction du capital de la société, les modifications proposées auront des incidences différentes selon les cantons, certains ayant indiqué qu'ils ne couvraient actuellement pas leurs coûts effectifs. Les cantons qui abritent des sociétés ayant un capital social important seront particulièrement touchés. La baisse linéaire de 30% des émoluments forfaitaires est certes en partie compensée par une diminution de la part revenant à la Confédération qui passe de 15 à 10% des émoluments perçus.

Pour le canton du Jura, sur la base des comptes 2018, les émoluments fédéraux passeraient de 284'000 francs à 200'000 francs. La part restant au canton ne serait plus que de 180'000 francs au lieu de 243'000 francs, soit une perte de 63'000 francs. Si l'on y ajoute les émoluments cantonaux (56'000 francs), le montant total de 236'000 francs à disposition pour couvrir l'ensemble des coûts du registre du commerce (1,2 EPT, locaux, matériel, informatique, prestations de tiers, etc.) paraît à peine suffisant. Au vu des investissements informatiques à consentir dans le domaine des communications électroniques, ce montant s'avérera insuffisant dans un proche avenir. Le canton du Jura à ce stade conteste le fait que les émoluments ne couvrent pas les coûts en matière de registre du commerce et souhaiterait vivement que la Confédération réexamine cet aspect.

Au chiffre 4 du Tarif des émoluments, il convient de remplacer les termes "autorité de surveillance" par "autorité compétente", conformément à la remarque faite à l'article 5, alinéa 1, ORC. Au chiffre 5.1, la légalisation de pièces justificatives devrait être complétée par l'établissement de telles pièces, comme dans le texte actuel de l'article 9, alinéa 1, lettre c, OE-mol-RC, de manière à y inclure l'établissement de réquisitions.

Concernant la **création d'une base légale formelle en droit fiscal** afin que les autorités fiscales soient tenues de signaler systématiquement aux registres du commerce les entités juridiques soumises à l'inscription, le Gouvernement jurassien y est favorable. Cette mesure facilitera la recherche des entreprises soumises à l'obligation d'inscription.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et en vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail

ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt
für das Handelsregister

Luzern, 21. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 533

**Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der
Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen der beiden Verordnungen grundsätzlich einverstanden sind. Wir erlauben uns aber folgende Bemerkungen:

Mit der geplanten Revision der Handelsregisterverordnung werden gewisse Vereinfachungen erzielt, welche sich positiv auswirken werden. Gleichzeitig sind Verschärfungen vorgesehen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sein werden. Dabei möchten wir besonders den neuen Artikel 157 hervorheben, welcher die Ermittlung der Eintragungspflicht und die Ermittlung von Änderungen eingetragener Tatsachen vorschreibt. Die Handelsregisterämter müssen periodisch eintragungspflichtige Rechtseinheiten, die nicht eingetragen sind, sowie Einträge, die mit den Tatsachen nicht mehr übereinstimmen, ermitteln.

Diese Regelung wird bei den Gerichten und Behörden aller Ebenen (Auskunftserteilung) zu einem erheblichen Mehraufwand führen und es werden Doppelspurigkeiten geschaffen. Gleichzeitig steigt auch der Arbeitsaufwand der Handelsregisterämter erheblich. Die dafür notwendigen Ressourcen stehen den Handelsregisterämtern nicht zur Verfügung. Oftmals konnte das allgemeine jährliche Wachstum der Eintragungen und die von Amtes wegen durchzuführenden Verfahren mit den vorhandenen Ressourcen knapp gedeckt werden. Die zusätzlich vorgesehenen Kontrollen überschreiten die vorhandenen Ressourcen bei Weitem und sind mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Neben der allgemeinen Senkung der Gebühren stellt dies die Kantone vor weitere finanzielle Herausforderungen.

Die Revision der Gebührenverordnung für das Handelsregister wird zu erheblichen Mindererträgen führen. Gleichzeitig fördert und fordert der Bund die Digitalisierung der behördlichen Verfahren.

Die Digitalisierung des Archivbestandes sowie die Entwicklung und Einführung neuer digitaler Lösungen und Services generieren erhebliche Kosten. Diese Kosten werden früher oder später zu Finanzierungsschwierigkeiten bei den Kantonen führen. Die vorgesehene Anpassung der Gebührenverordnung muss deshalb die vom Bund vorgesehenen Digitalisierungsbestrebungen angemessen berücksichtigen. Mit der geplanten Anpassung der Gebühren können diese Anliegen nicht realisiert werden. Der Entwurf sieht diesbezüglich zudem keine Übergangsfristen vor. Wir schlagen vor, eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen. Selbst dann wird der aktuelle Personalbestand nicht für die Umsetzung genügen und es braucht weiteres Personal, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Handelsregister

Bundesplatz 14
6002 Luzern

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Luzern hat das Handelsregister des Kantons Luzern zur Erarbeitung einer Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister beauftragt. Die vorgesehenen Änderungen tangieren den Kanton Luzern einerseits in rechtlicher Hinsicht, andererseits aber auch in finanzieller Hinsicht. Mit der angestrebten Revision der Handelsregisterverordnung werden gewisse Vereinfachungen erzielt, welche sich positiv auswirken werden. Gleichzeitig sind Verschärfungen vorgesehen, die z.T. mit erheblichem Aufwand verbunden sein werden.

Die Revision der Gebührenverordnung für das Handelsregister wird zu erheblichen Mindererträgen führen. Gleichzeitig fördert und fordert der Bund die Digitalisierung der behördlichen Verfahren. Diese Digitalisierung ist mit Kosten verbunden, die nicht mehr gedeckt werden können. Dieser Widerspruch kann nicht aufgelöst werden.

Die Stellungnahme des Kantons Luzern erfolgt zweigeteilt. Zu den politischen und finanziellen Aspekten wird die Regierung des Kantons Luzern eine Stellungnahme einreichen. Das Handelsregister Luzern reicht eine Stellungnahme zu den rechtlichen und technischen Gegebenheiten der beiden Revisionsvorhaben ein.

1 Änderung der Handelsregisterverordnung

Zu Art. 1 HRegV:

Der Katalog gemäss Art. 943 nOR wurde nicht vollständig übernommen. Ziff. 4, 8 und 9 von Art. 943 nOR fehlen.

Zu Art. 4 / 5a HRegV:

Art. 927 OR verlangt von den Kantonen, eine Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Im Gegensatz hierzu wurde diese Pflicht in Art. 942 nOR fallengelassen. Die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrechts) vom 15. April 2015 äussert sich nur zum Rechtsschutz, nicht aber zur administrativen Aufsicht durch die Kantone.

Konsequenterweise sind Art. 4 und 5a HRegV zu streichen, da sie sich auf keine rechtliche Grundlage abstützen können.

Sofern jedoch Art. 4 und 5a HRegV nicht wegfallen, darf sich der Bericht zu Händen der Oberaufsichtsbehörde insbesondere nicht auf personalrechtliche Massnahmen beziehen. Solche Massnahmen stellen datenschutzrechtlich geschützte Informationen dar.

Zu Art. 5 Abs. 3 HRegV:

Unter Verfügungen der Handelsregisterämter fallen z.B. solche im Zusammenhang mit amtlichen Verfahren. Darunter fallen aber auch sämtliche Gebührenrechnungen der Handelsregisterämter. Diese bedeutet alleine für den Kanton Luzern rund 9'000 Rechnungen pro Jahr.

Zu Art. 10 lit. c HRegV:

Diese Vorgabe kann dann nicht umgesetzt werden, falls z.B. die Unterschriftsbeglaubigung auf das gleiche Blatt wie die Kopie des Ausweisdokumentes gesetzt wurde. Die Formulierung kann wie folgt lauten:

Kopien von Ausweisdokumenten, sofern sie nicht gleichzeitig zwingend notwendige Eintragsbelege enthalten; ...

Zu Art. 12 HRegV:

Art. 936 Abs. 2 nOR sieht vor, dass Statuten, Stiftungsurkunden, weitere Belege und Anmeldungen im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden. Die Aufzählung ist nicht deckungsgleich mit derjenigen von Art. 12 HRegV.

Zu Art. 14a Abs. 2 HRegV

Der Datenabgleich mit anderen Registern muss vorzugsweise durch eine zentrale Stelle, z.B. das EHRA, erfolgen. Dadurch kann das EHRA auch seiner Aufsichtsfunktion effektiv nachkommen.

Zu Art. 17 HRegV:

Die Erweiterung des Kreises der zur Anmeldung berechtigten Personen ist zu begrüssen. Aufgrund der Offenheit von Satz 1 von Abs. 1 kann demzufolge auch ein mit Kollektivprokura zu zweien Zeichnungsberechtigter die Anmeldung alleine gültig unterzeichnen. Die bisherige Regelung gemäss Art. 931a Abs. 2 OR, wonach zwischen einzelzeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und anderen Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans differenziert wird, ist in Bezug auf die Anmeldung bzw. auf die Erteilung einer Vollmacht weiterzuführen. Nach Art und Inhalt der Handelsregisterverordnung mit ihren oftmals sehr technischen und schematischen Regelungen fehlt diese Weiterführung.

Zu Art. 17 Abs. 2 HRegV:

Mit dieser Bestimmung können z.B. Revisionsstellen oder Domizilgeber allfällige Änderungen selbständig bei der Gesellschaft zur Anmeldung bringen und eintragen lassen. In Analogie zu Art. 18 HRegV müssen die Unterschriften der anmeldenden Personen der betroffenen Rechtseinheiten (z.B. Revisionsstelle) wieder beglaubigt eingereicht werden.

Zu Art. 18 HRegV:

Absatz 2 erschwert die Anmeldung insbesondere durch bevollmächtigte Dritte gemäss Art. 17 Abs. 1 HRegV sehr. Die Unterschriften der anmeldenden Personen, also auch diejenigen der Vertreter, müssen demnach amtlich beglaubigt werden. Bevollmächtigte Dritte, z.B. Notare, Anwälte, Treuhänder, etc. werden bei der Gesellschaft nicht eingetragen. Deren beglaubigte Unterschriftenmuster sind bei der Gesellschaft somit nicht im eigentlichen Sinne von Art. 18 Abs. 2 HRegV hinterlegt und damit in den Eintragsbelegen nur schwer zu finden. Hier muss eine Lösung gefunden werden, damit die mehrmalige Unterschriftsbeglaubigung nicht notwendig wird.

Handelt es sich beim Bevollmächtigten um eine juristische Person, handelt sie durch ihre unterschriftsberechtigten Personen. Sofern die Unterschriftenmuster nicht beim Handelsregisteramt am Sitz der Gesellschaft vorhanden sind, müssen diese wiederum beglaubigt eingereicht werden.

Zu Art. 25 / 26 HRegV

Die Möglichkeit, kleinere Korrekturen wie bis anhin gestützt auf Art. 9 HRegV ist beizubehalten.

Zu Art. 44 lit. g Ziff. 4 HRegV / Art. 47 Abs. 2 lit. e HRegV / Art. 54 Abs. 2 lit. e HRegV / 72 lit. e Ziff. 5 HRegV / Art. 75 Abs. 2 lit. f HRegV:

Die beabsichtigte Sachübernahme fehlt.

Zu Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV:

Der Hinweis, dass die Stampa-Erklärung nunmehr in der öff. Urkunde über die Errichtung erwähnt sein muss, fehlt.

Zu Art. 119 Abs. 1 lit. g:

Muss damit bei Personen, die lediglich über eine Zeichnungsberechtigung, aber über keine explizite Funktion, z.B. Direktor, trotzdem eine Funktion eingetragen werden (z.B. Zeichnungsberechtigter unter der Rubrik "Funktion")?

Zu Art. 119 Abs. 3 HRegV:

Fallen darunter auch Sammelanmeldungen?

Zu Art. 123 Abs. 2 lit. a HRegV:

Bei den meisten Handelsregisterämtern wurden die Statuten der Gesellschaften noch nicht oder nur teilweise digitalisiert. Mit Ausnahme der Handelsregisterämter Zürich und Basel-Stadt stellt noch kein weiteres Handelsregisteramt Eintragungsbelege im Internet zur Verfügung. Hier ist unbedingt eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen, damit alle Handelsregisterämter diesen Schritt gleichzeitig vornehmen können. Wird diese Bestimmung ohne Übergangsfrist in Kraft gesetzt, werden die Handelsregisterämter mit erheblichem Mehraufwand belastet. Das Handelsregister des Zuzugskantons muss in den meisten Fällen die aktuellen Statuten vor der Eintragung separat einfordern. Das Handelsregister am Wegzugsort müsste die letzten Statuten einzig für die Sitzverlegung noch digitalisieren. Weiter würde das zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Sitzverlegungen führen.

Zu Art. 125 Abs. 2 HRegV:

Die elektronische Übermittlung der Belege stösst teilweise auf technische Probleme. Dies geschieht insbesondere in den Fällen, bei denen sehr grosse Datenmengen übermittelt werden müssen. Hierfür ist eine Möglichkeit vorzusehen, dass sich solche grossen Datenmengen z.B. über kantonseigene Cloud-Lösungen transferieren lassen.

Zu Art. 152 HRegV:

Diese Bestimmung regelt die Einleitung der amtlichen Verfahren durch entsprechende Aufforderung. Die Frist muss durch den Verordnungsgeber eindeutig definiert werden, z.B. 30 Tage.

Zu Art. 152a Abs. 2 HRegV:

Der Hinweis darauf, dass die Zustellfiktion nur greife, sofern die Gesellschaft mit der Zustellung einer Aufforderung zu rechnen habe, ist zu streichen. Dem zuständigen Handelsregister liegt immer eine Grundlage z.B. Demissionsschreiben, Mitteilung über die Nichtzustellbarkeit der Post etc. vor, bevor ein amtliches Verfahren eingeleitet wird. Diese Ursachen müssen der Gesellschaft im Prinzip im Zeitpunkt der Aufforderung bereits bekannt sein. Im Zusammenhang mit der zumutbaren Nachforschung betreffend ein allfälliges neues Domizil der Gesellschaft vor der Publikation im SHAB ist festzuhalten, dass seitens der Gesellschaft eine Pflicht besteht, geänderte Tatsachen zu melden. Andernfalls ist mit einer Bestrafung nach Art. 153 StGB zu rechnen.

Zu Art. 152a Abs. 3 HRegV:

Auf die Verwendung der undefinierten Rechtsbegriffe wie "zumutbare Nachforschungen" oder "mit ausserordentlichem Aufwand verbunden" sind zu streichen. Der Aufwand ist hier nicht abzusehen. Zudem werden die Gerichte die Anforderungen an die Abklärungen eher höher ansetzen, um die eigene Arbeitslast einzugrenzen.

Zu Art. 153 HRegV:

Die Frist muss durch den Verordnungsgeber eindeutig definiert werden, z.B. 30 Tage.

Zu Art. 157 HRegV:

Diese Regelung wird bei den Gerichten und Behörden aller Stufen zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Im Bereich von Abs. 2 verlassen sich die Gerichte und Behörden eben gerade auf die Angaben im Handelsregister, weshalb hiermit Doppelspurigkeiten geschaffen werden. Gleichzeitig steigt auch der Arbeitsaufwand der Handelsregisterämter erheblich. Die dazu notwendigen Ressourcen stehen den Handelsregisterämtern vielfach nicht zur Verfügung. Oftmals konnte das allgemeine jährliche Mengenwachstum der Eintragungszahlen und amtlichen Verfahren mit den vorhandenen Ressourcen knapp gedeckt werden. Die hier zusätzlich vorgesehenen Kontrollen, insbesondere gestützt auf Abs. 4, überschreiten die vorhandenen Ressourcen bei weitem. Zudem ist ein erheblicher finanzieller Aufwand damit verbunden. Aufgrund der allgemeinen Senkung der Gebühren werden die Kantone vor weitere finanzielle Herausforderungen gestellt.

Zu Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV

Die Angleichung an das SchKG ist grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Verlängerung wird dazu führen, dass Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei den Handelsregisterämtern vorstellig werden. Solche Personen müssen sich im Handelsregister löschen lassen, bevor sie einen Anspruch auf Leistungen geltend machen können.

Weiteres zu Handelsregisterverordnung:

Zu Art. 7 lit. c HRegV:

Die Bestimmungen über die Gemeinderschaft werden aufgehoben. Ein Verweis auf Art. 341 Abs. 3 ZGB wird somit hinfällig. Die Übergangsbestimmungen zum ZGB sind entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 35 Abs. 1 HRegV:

Die Frist zwischen Übermittlung durch das EHRA und der Publikation im SHAB sollte so kurz wie möglich ausfallen. Eine Regelung, wie viele Tage zwischen Übermittlung durch das EHRA und Publikation im SHAB mindestens verstreichen müssen, steht dem Ansinnen nach Beschleunigung des Eintragsverfahrens entgegen. Die Formulierung sollte demnach so angepasst werden, dass die Veröffentlichung entweder so rasch als möglich oder z.B. höchstens einen Werktag nach erfolgter Genehmigung der Eintragung durch das EHRA erfolgt.

Durch diese Regelung (in Verbindung mit Art. 936a nOR) und den Wegfall von Art. 34 HRegV können keine vorzeitigen Handelsregistrauszüge, insbesondere solche im Hyperexpressverfahren, mehr erstellt werden. Dies stellt für viele Kunden ein erheblicher Rückschritt dar. Aktuell kann ein Handelsregistrauszug am Tag der Genehmigung der Eintragung durch das EHRA ausgestellt werden.

Zu Art. 50 Abs. 2 HRegV:

Der Beginn der Dividendenberechnung fehlt.

Zu Art 51 Abs. 2 HRegV:

Ein Hinweis gemäss Art. 653b Abs. 2 OR fehlt.

Zu Art. 55 Abs. 1 lit. c HRegV und Art. 56 Abs. 1 lit. c HRegV:

Diese Bestimmung ist um die Bilanz vor und nach der Kapitalerhöhung zu ergänzen. Aktuell stützen sich die Handelsregisterbehörden auf das Handbuch der Wirtschaftsprüfer ab. Damit kann inskünftig Diskussionen um diesen Beleg begegnet werden.

Zu Art. 62 HRegV:

Die Handelsregister bewahren Jahresrechnungen datierend aus den Jahren ab 2005 auf. Diese Jahresrechnungen müssen die Gesellschaften selber auch nur während zehn Jahren für Steuerzwecke aufbewahren. Analog ist hier beim Handelsregister zu verfahren. Nicht öffentliche Opting Out-Belege, die älter als zehn Jahre sind, bzw. deren Opting Out-Erklärung mehr als zehn Jahre zurückliegen, sollen vernichtet werden können. Ein weiterer Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Belege gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV nicht öffentlich sind. Sofern das Opting Out auf nicht korrekten oder allenfalls gefälschten Unterlagen beruht, sind die mit diesen allfällig begangenen Straftaten teilweise bereits verjährt. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen (geprüfte Jahresrechnungen, Abnahme der Jahresrechnungen, Erteilung der Décharge, etc.) liegen nicht im Verantwortungsbereich der Handelsregisterbehörden, sondern der Gesellschaften. Ein Interesse an einer längeren dauerhaften Aufbewahrung ist nicht ersichtlich.

Zu Art. 66 Abs. 1 lit. g HRegV:

Diese Bestimmung ist gestützt auf Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR i.V.m. Art. 764 Abs. 2 OR. Die Stampa-Erklärung wird auch bei der Kommanditaktiengesellschaft in der öffentlichen Urkunde über die Gründung aufgeführt.

Zu Art. 67 lit. e HRegV:

Die Formulierung ist gemäss Art. 44 lit. g Ziff. 4 HRegV zu ergänzen.

Zu Art. 78 Abs. 1 lit. c HRegV

Diese Bestimmung ist um die Bilanz vor und nach der Kapitalerhöhung zu ergänzen. Aktuell stützen sich die Handelsregisterbehörden auf das Handbuch der Wirtschaftsprüfer ab, wonach dem Prüfungsbericht eine Bilanz vor und nach der Kapitalherabsetzung beiliegen muss. Alternativ ist explizit auf die Bilanz als Teil des Prüfungsberichts für das Handelsregister zu verzichten. Damit kann inskünftig Diskussionen um diesen Beleg begegnet werden.

Zu Art. 112 Abs. 2 HRegV:

Im Rahmen einer Umwandlung muss die Eintragung der Zweigniederlassung von Amtes wegen angepasst werden (Firma und Rechtsform). Hierfür ist keine Anmeldung notwendig. Der Hinweis auf die Umwandlung ist in Abs. 2 zu streichen.

Zu Art. 166 HRegV

Absatz 3:

Der Hinweis, dass die Belege das Datum und die Nummer der Eintragung tragen soll, ist zu streichen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass durch diesen Vorgang bei einem digital signierten Beleg die Signatur aufgebrochen werden müsste.

Absatz 5:

Solche Unterlagen sind nach zehn Jahren seit der entsprechenden Eintragung zu vernichten.

Zu Art. 167 Abs. 1 HRegV:

Dadurch wird der Kreis der berechtigten Behörden erheblich erweitert. Da die Behörden zudem Zugriff auf nicht öffentliche Akten und Korrespondenzen erhalten, ist die bisherige Formulierung beizubehalten.

Zu Art. 169 HRegV

Unter den Titel Datenqualität fällt z.B. auch eine vereinheitlichte Datenstruktur mit nach einheitlich Schema aufgebaute Dateibezeichnungen.

Zu Art. 936 nOR

Die Digitalisierung der Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden ist mit hohem personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Zudem müssen allenfalls Anpassungen an der IT-Infrastruktur (inkl. Anwendungsprogramme der Handelsregisterämter) vorgenommen werden. Der Gesetzgeber muss für die Digitalisierung eine Übergangsfrist definieren. Zudem müssen den Kantonen die hierfür notwendigen finanziellen Mittel gewährt werden.

2 Änderung der Kostenverordnung für das Handelsregister

Die vorgesehene Anpassung der Kostenverordnung für das Handelsregister muss die vom Bund vorgesehenen Digitalisierungsbestrebungen angemessen berücksichtigen. Die Digitalisierung des Archivbestandes sowie die Entwicklung und Einführung neuer digitaler Lösungen und Services sind mit z.T. erheblichen Kosten verbunden. Die aktuelle Anpassung der Gebühren rückt dieses Anliegen zu stark in den Hintergrund. Werden die Gebühren über Mass gesenkt, können diese genannten Arbeiten nicht mehr aus den Gebühren getätigt und auf die Allgemeinheit überwälzt werden. Dies widerspricht fundamental dem Kostendeckungsprinzip.

Bei den Kapitalgesellschaften fällt grundsätzlich die an das Kapital gebundene prozentuale Erhöhung der Eintragungsgebühren gegenüber der bisherigen Kostenverordnung. Dadurch werden die Gebühren für Gesellschaften, die von dieser Regelung betroffen waren, überproportional sinken.

Zu Art. 2 Abs. 2 lit. a GebV:

Im Extremfall könnte ein Kanton durch Ausschöpfung dieser Bestimmung vollständig auf die Erhebung von Gebühren verzichten. Entsprechende Argumente hierfür liessen sich einfach anführen. Diese Bestimmung ist zu streichen.

Zu Art. 2 Abs. 2 lit. b GebV:

Mit Ausnahme der geringfügigen Dienstleistungen sollte von einem Verzicht auf Erhebung von Gebühren Abstand genommen werden.

Zu Art. 3 GebV:

Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 ist im Minimum der Regelung von Art. 9 Abs. 1 Lit. e der bisherigen Kostenverordnung anzupassen. Die Stundenansätze ergeben sich aus den jeweiligen Kostenstrukturen und wurden über die Jahre sicher nicht tiefer. An dieser Stelle sollten die zu erbringenden Dienstleistungen in einem nicht abschliessenden Katalog aufgezählt werden.

In diesem Zusammenhang muss eher die Frage nach der Mehrwertsteuerpflicht zu Handen der Handelsregisterämter abschliessend geklärt werden.

Die Möglichkeit, Vorprüfungen anbieten zu können, ist nicht mehr explizit erwähnt. Hier werden die Kantone eigene Regelungen vornehmen.

Zu Art. 4 GebV:

Der Anreiz hinter dieser Bestimmung ist nachvollziehbar. Der Aufwand im elektronischen Geschäftsverkehr ist im Moment nicht derart geringer als dass eine Reduktion der Gebühren vertretbar wäre. Die Unterlagen werden der gleichen Prüfung unterzogen und müssen ebenfalls archiviert werden.

Zudem ist diese Regelung das Einfallstor für weitere Gebührenreduktionen und drängt die zu einer Standortkonkurrenz.

Zu Art. 6 GebV:

Der Hinweis auf den begründeten Fall ist zu streichen. Können bei gewissen Eintragungen die Gebühren nicht grundsätzlich im Voraus bezogen werden, ist mit erheblichem Mehrauf-

wand und Mehrkosten im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren zu rechnen. Die Möglichkeit der Vorauszahlung hilft den Handelsregisterämtern gerade wieder bei der Bekämpfung von Fällen der Konkursreiterei. In diesen Fällen dient die Vorauszahlungsmöglichkeit die Nutzungsdauer der Gesellschaft durch den Konkursreiter entscheidend zu verkürzen.

Zu Art. 8 GebV:

Aufgrund der Herabsetzung der Gebühren ist eine weitere Möglichkeit die Gebühren zu ermässigen zu streichen.

Zu Art. 9 GebV:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 Lit. h fällt die Mahngebühr ersatzlos weg.

Zu Ziff. 1.3 – 1.7 GebV:

Änderung der Stauten: Hier muss ein Verweis auf die publikationspflichtigen Tatsachen vorgesehen werden. Andernfalls ist die Abgrenzung zwischen "in allen andern Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind" und "für geringfügige Änderungen" schwierig.

Zu Ziff. 1.5 GebV:

Beim Widerruf der Auflösung ist eine Angleichung an die Genossenschaft (Ziff. 1.4) notwendig.

Weiteres Kostenverordnung für das Handelsregister:

Zu Ziff. 4 der GebV:

Die Gebühren für die Aufforderung einer Rechtseinheit muss dem Auslöser in Rechnung gestellt werden können. Andernfalls müssen gerade bei bewusst herbeigeführten amtlichen Verfahren die Verfahren oftmals unentgeltlich durchgeführt werden.

In welchen Fällen erfolgt eine Anordnung einer Eintragung durch die Aufsichtsbehörde?

3 Finanzielle Auswirkungen der Revision der Handelsregisterverordnung sowie der Gebührenverordnung für das Handelsregister auf den Kanton Luzern

Aufgrund der Stossrichtung des EHRA ist für das Handelsregister Luzern mit einem Ertragsrückgang bei den Eintragungsgebühren von **mindestens CHF 750'000** zu rechnen. Ein Vergleich mit der zwischen der aktuellen Gebührenstruktur und der neuen Gebührenstruktur ist nicht ohne weiteres möglich. Gerade die kapitalabhängige Gebührenstruktur wird ersatzlos gestrichen.

Die Eidgenössische Finanzkommission hat im Jahr 2018 den Bereich des Handelsregisters einer Prüfung unterzogen. Daraus resultieren diverse Vorschläge und Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Datenqualität. Diese Vorschläge sind teilweise in die neue Handelsregisterverordnung eingeflossen.

Die grösste Auswirkung wird Art. 157 HRegV haben. Demzufolge müssen die Handelsregisterbehörden die eingetragenen Gesellschaften mindestens alle 10 Jahre kontaktieren, sofern zwischenzeitlich keine Änderung irgendwelcher Art im Handelsregister vorgenommen wurde. In diesem Zusammenhang werden wir jährlich hunderte Gesellschaften kontaktieren müssen. Mit dem aktuellen Personalbestand wird dieser Kontrollvorgang nicht mehr möglich sein.

Weiter wird durch die Regelung in Art. 12 HRegV und Art. 123 Abs. 2 lit. a HRegV die Digitalisierung im Bereich des Handelsregisters gefördert. Der Entwurf sieht keine Übergangsfristen vor, was bemängelt wird. Selbst bei einer langen Übergangsfrist von fünf Jahren genügt der aktuelle Personalbestand nicht.

Einige Punkte der Revisionsvorhaben werden finanzielle Mehraufwände zeitigen, die in dieser Vorlage zur neuen Gebührenverordnung nicht berücksichtigt wurden. Bei den Vorabklärungen zu dieser Revision wurde ausnahmslos vom Statuts quo ausgegangen. Zusätzliche Aufgaben blieben unberücksichtigt. Diesem Umstand ist unbedingt Rechnung zu tragen und die Revision der Kostenverordnung unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Murer', written over a horizontal line.

Fabian Murer
Leiter Handelsregister



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de justice
et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

ehra@bj.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce - procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous consulter dans le cadre des procédures de révision en cours.

Vu les enjeux, nous procéderons, dans un premier temps, à l'examen de la révision totale de l'ordonnance sur les émoluments, puis, dans un deuxième temps, à un examen de détail du projet de modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

A ce stade déjà, nous tenons à attirer votre attention sur le risque que fait courir le projet de révision de l'ordonnance sur les émoluments pour le Canton de Neuchâtel qui n'aura plus, s'il est accepté comme tel, les moyens nécessaires pour satisfaire à l'ensemble des tâches que la Confédération exige des cantons en matière de registre du commerce.

Ce risque est semble-il assumé, le message exposant que « la réduction des émoluments d'inscription d'environ 30% a été calculée de sorte que les cantons continuent d'être en mesure de couvrir *la majorité des coûts* des offices du registre du commerce grâce aux recettes des émoluments ». On comprend toutefois mal pourquoi seule la majorité des coûts devrait être couverte, et non pas la totalité des coûts, le principe de l'équivalence portant sur l'ensemble des coûts liés à la délivrance d'une prestation.

D'autre part, nous nous permettons de préciser que le rapport n'est pas complet puisqu'il omet d'indiquer que l'émolument progressif lié au montant du capital des sociétés anonymes et sociétés à responsabilité limitée, prévu aux alinéas 2 et 3 de l'article premier de l'ordonnance actuelle, va être supprimé. Si nous sommes d'avis que ce principe de progressivité est manifestement contraire au principe de l'équivalence, la diminution des émoluments qui en dépend doit naturellement aussi être prise en compte dans l'appréciation globale du projet. Concrètement cela signifie une perte, pour Neuchâtel, de 5 à 10% d'émoluments supplémentaires. D'autre part et à priori, il nous apparaît également que les « extraits avant

publication » vont aussi disparaître, entraînant une perte supplémentaire de 3% environ. Ainsi, au total, la diminution devrait être plutôt de l'ordre de 40% au moins.

Si le rapport expose que la situation d'un petit registre est différente de celle d'un grand registre et qu'il n'est pas aisé de les comparer, nous ne comprenons pas que le fait que des petits registres aient pu participer à un groupe de travail soit suffisant pour justifier de travailler sur des valeurs moyennes, dont on ignore au surplus tout sur leur calcul. Nous noterons ici que, pour un petit registre, les coûts de développement et de maintenance informatiques internes sont sans doute aussi importants que pour un grand registre ; nous joignons à la présente, et pour imaginer le processus, un schéma de la structure actuelle qui doit être supportée par notre canton.

Révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Contexte général

Depuis 1883, l'organisation du registre du commerce repose sur le principe fédéraliste qui veut que chaque canton doit posséder un registre du commerce et que la Confédération leur donne les moyens d'exécuter ces tâches.

Ainsi, le Conseil fédéral a édicté une ordonnance sur les émoluments, révisée à de multiples reprises, la dernière au premier janvier 2008 suite à l'entrée en vigueur de la LFus. Le tarif de base n'a cependant subi aucune augmentation depuis de très nombreuses années, à priori depuis 1992. Si les registres ont pu poursuivre leur activité malgré aucune augmentation du tarif, cela a tenu au fait que le nombre d'entités inscrites depuis cette période a très sensiblement augmenté entraînant du même coup l'inscription de très nombreux faits soumis à émoluments.

Toutefois, depuis leur création, les registres du commerce se sont adaptés à de multiples reprises pour faire face à des enjeux toujours plus complexes et répondre aussi aux exigences renouvelées des dispositions légales sur le fonctionnement des registres du commerce. Pensons simplement au passage de grands livres à des fiches analytiques, puis à l'informatisation complète des registres, comprenant les sites internet, le scannage de toutes les pièces justificatives et une structuration détaillée des données selon un « blue book » édicté par la Confédération. Parallèlement, l'évolution législative a aussi très sensiblement complexifié le travail des registres du commerce ; pensons, par exemple, aux nouvelles procédures d'augmentation du capital des SA, aux procédures complexes de la loi sur les fusions, à la révision du droit de la Sàrl, et, plus récemment à l'obligation d'inscription des fondations de familles et des fondations ecclésiastiques. L'avenir semble également bien prometteur, si l'on en croit la complexité des futures procédures liées au capital flexible.

D'autre part, depuis une vingtaine d'années, de nombreux cantons ont centralisé leurs registres qui étaient souvent tenus par district, pour n'en faire qu'un seul, cantonal, comme ce fut le cas pour Neuchâtel en 1996. Cette centralisation s'est également suivie d'une professionnalisation des registres par l'engagement de préposés avocats ou notaires. A Neuchâtel, le préposé est avocat et son substitut, juriste ; il dispose au surplus d'une équipe de trois collaborateurs spécialisés, pour un total de 4,8 EPT.

Financièrement, il faut encore naturellement ajouter des coûts indirects de certains services de l'administration cantonale, notamment du service informatique, mais aussi du service financier, de la comptabilité générale et du contentieux pour le traitement de la comptabilité, par intégration des données comptables dans SAP. Le service des bâtiments de l'État est aussi mis à contribution, le registre du commerce ayant déménagé trois fois en 30 ans, et aussi

pour la gestion d'un système différencié des archives papier (vivantes et mortes). Des inspections sont aussi régulièrement effectuées par le Contrôle cantonal des finances. Enfin, le registre du commerce paye aujourd'hui des frais qui n'existaient pas au moment où le tarif a été adopté dans sa teneur actuelle : pensons à la TVA et aux frais des publications dans la FOSC des sommations et décisions, ou à la redevance radio et télévision, par exemple.

La réduction envisagée

Dans le rapport du Conseil fédéral, la diminution attendue des émoluments est fixée à 30%. Toutefois, comme on l'a vu, cette réduction sera plutôt de l'ordre de 40%.

Sachant qu'en 2018, le montant total des émoluments s'est élevé à environ 1'100'000 francs (un record au surplus), la diminution attendue sera de l'ordre de 400'000 francs. En prenant également en compte la part de l'émolument à rétrocéder à la Confédération à hauteur de 100'000 francs, les projections, pour les années à venir, selon le tarif proposé, donne un budget de l'ordre de 600'000 à 700'000 francs. Si ce montant permet de couvrir les frais liés au personnel de l'office (composé de 4,8 EPT) soit environ 600'000 francs (salaire moyen brut de 125'000 francs), il ne permet pas de couvrir tous les autres coûts, notamment la charge informatique cantonale liée aux serveurs, aux licences, aux ordinateurs, photocopieuses, scanner, etc., au loyer pour les locaux du registre et des archives, à la TVA, ainsi qu'au financement de tous les développements informatiques à venir imposés par la Confédération. À ce titre, force est de constater que la Confédération, non seulement par l'office fédéral du registre du commerce (OFRC), mais aussi par l'office fédéral de la statistique (OFSTAT) et le Secrétariat à l'économie (SECO) n'a cessé et ne cesse d'exiger de plus en plus de développements informatiques liés aux évolutions du droit et de bases de données de la Confédération. Il suffit de penser aux actuels chantiers en cours, soit :

- a) La mise en place d'une base de données centrale comprenant un identifiant unique (n° AVS) pour les personnes physiques inscrites, selon l'article 14a al. 2 du projet de modification de l'ORC ;
- b) Les adaptations nécessaires à la mise en place de l'acte authentique électronique (consultation en cours) ;
- c) Les adaptations liées aux évolutions de la BDEE tenue par l'OFS (demande de modification des webservices) ;
- d) La nécessité d'adapter nos logiciels pour pouvoir s'interfacer avec l'application EasyGov mise en place par la SECO (projet en cours) ;
- e) Les modifications de l'application métier au niveau des champs de données pour satisfaire aux exigences renouvelées des modifications du droit des sociétés et commercial ;
- f) La nécessité de répercuter les modifications de structure dans la base Internet pour rendre publiques certaines pièces justificatives selon l'ouverture faite à l'article 12 du projet de modification de l'ORC ;
- g) La nécessité de s'adapter aux exigences qui seront posées dans la future directive sur les bases de données centrales, selon l'article 5 al. 3 du projet de modification de l'ORC ;
- h) L'obligation de garantir les fonctionnalités techniques et contraignantes énumérées à l'article 169 al. 2 de l'ORC ;
- i) La mise à jour du système électronique de calcul des émoluments.

En ce qui concerne le principe de la couverture des frais et de l'équivalence, le prix de deux prestations du registre du commerce de Neuchâtel est remonté jusqu'au Tribunal fédéral, en 1997, lequel a estimé que le principe de l'équivalence n'était pas enfreint. Dans sa décision, le Tribunal fédéral a par ailleurs rappelé que ce principe devait s'interpréter à l'aune de critères souples, citant de nombreux arrêts rappelant que « le principe d'équivalence signifie que le prélèvement ne doit pas constituer une disproportion évidente par rapport à la valeur objective de l'avantage et doit se situer dans des limites raisonnables » (ATF 121 I 230 consid. 3g/bb p. 238). A l'époque, le calcul s'était fait sur un revenu annuel de l'ordre de 620'000 francs (sans la part due à la Confédération). Compte tenu du renchérissement dû à l'inflation (20% environ) et des charges supplémentaires qui se sont accumulées sur les registres et qui vont encore s'accroître, nous estimons qu'un budget de l'ordre de 900'000 à 1 million de francs (non compris le montant à rétrocéder à la Confédération) n'est pas contraire au principe de la couverture des frais et de l'équivalence. Cela donne un coût par collaborateur proche de celui de 200'000 francs fixé pour un collaborateur de l'OFRC, lequel s'élève cependant plutôt à 275'000 francs si l'on compte le montant de 900'000 consacré à l'infrastructure informatique (laquelle est comprise dans le calcul cantonal).

Enfin, nous noterons encore que, selon le Monitoring de la bureaucratie 2018, la charge administrative du registre du commerce pour les entreprises est la plus basse de toutes les prestations étudiées. De notre point de vue, cela tient au fait que les cantons ont fait d'énormes efforts pour se rapprocher de leurs clients et leur offrir des prestations rapides et professionnelles, notamment par leurs sites internet dédiés, lesquels sont financés et maintenus aux frais des cantons. Les entreprises sont ainsi très satisfaites des prestations du registre du commerce de Neuchâtel qui ne connaît au surplus aucune plainte en relation avec ses émoluments.

Conclusion

En conclusion, nous sommes d'avis que :

- a) L'émolument progressif lié au montant du capital doit être abandonné car il ne répond manifestement pas au principe de la couverture des frais et de l'équivalence.
- b) Pour le surplus, nous proposons de maintenir le système actuel qui devrait permettre au canton de Neuchâtel d'exécuter ses missions dans le respect du principe de la couverture des frais et de l'équivalence, tel que fixé par le Tribunal fédéral. A défaut, l'organisation fédéraliste qui régit les registres du commerce ne serait plus respectée, notre canton n'ayant plus les moyens nécessaires pour accomplir sa mission dans ce domaine.
- c) Une solution alternative serait que l'ordonnance donne la possibilité aux cantons de fixer leurs émoluments à l'intérieur d'une fourchette, pour tenir compte de la réalité de chaque registre.
- d) Avec le tarif envisagé, les développements informatiques (si nombreux et importants) ne seront plus garantis car ils vont directement grever le budget de l'État, sans contrepartie. Pour éviter ces problèmes, deux solutions alternatives sont aussi envisageables, soit :
 - a. La prise en charge, par la Confédération, de l'ensemble des frais informatiques des registres cantonaux (externes et internes) ;
 - b. La mise en place d'une solution informatique centrale, sous la responsabilité de la Confédération. Cette solution qui ne respecterait plus le principe fédéraliste de

l'organisation des registres du commerce, nécessiterait une révision du Code des obligations et ne devrait pas être induite par une modification de tarif.

- e) Compte tenu des règles budgétaires cantonales, l'entrée en vigueur du nouveau tarif ne devra pas intervenir avant le 1^{er} janvier 2021.

Examen de détail :

Art. 4 : réduction des émoluments pour la communication électronique

Actuellement, le coût du traitement d'une réquisition électronique est bien plus élevé que celui d'une réquisition sous forme papier, et nous sommes d'avis que ce sera encore le cas avec des plateformes de communication électronique. En effet, l'expérience démontre que les formulaires électroniques ne permettent jamais de résoudre toutes les questions et que l'intervention d'un collaborateur de l'office est souvent plus compliquée lorsqu'il s'agit d'aiguiller un client dans un formulaire électronique.

Nous proposons donc de renoncer à cette réduction au surplus difficile à mettre en place sous l'angle pratique de la facturation et de l'intégration dans SAP.

Art. 6 Avance et paiement anticipé

Par principe, il s'agirait de donner le plus de souplesse possible aux préposés pour la gestion de leur office et de leurs débiteurs (comme c'est le cas actuellement), et ce d'autant plus que le dépôt d'une réquisition électronique pourrait justifier aussi un paiement électronique préalable avant l'inscription au registre journalier.

Art. 7 Prescription

Nous ne voyons pas l'intérêt de reprendre des dispositions générales du droit fédéral dans cette ordonnance.

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

Examen de détail

Art. 5 al. 3 : transmission des décisions à l'OFRC

Nous ne voyons pas l'intérêt de transmettre les décisions rendues à l'OFRC qui n'a pas la qualité pour recourir contre elles ; en revanche, les décisions de justice doivent lui être transmises par les tribunaux, pour lui permettre d'exercer son droit de recours (art. 5 al. 2, lit. e ORC)

Art. 5a : inspection des registres cantonaux par les autorités de surveillance cantonales

Vu la particularité de la matière traitée par les offices du registre du commerce, les cantons doivent désigner un tribunal supérieur comme instance unique de recours (à Neuchâtel, le Tribunal cantonal). Il est dès lors évident que l'autorité de surveillance (à Neuchâtel le département dont dépend l'office) n'a pas les compétences suffisantes pour contrôler les inscriptions. C'est donc uniquement sur une surveillance administrative que peuvent porter les inspections. Toutefois, dans le Canton de Neuchâtel c'est l'inspection des finances qui procède périodiquement (mais pas tous les ans) à une inspection du registre du commerce

par un audit qui porte notamment sur les aspects financiers (contrôle de la comptabilité) et organisationnels (vérification du système interne du contrôle des risques, etc.). Imposer une inspection annuelle nous semble dès lors trop contraignant, et nous serions plutôt favorables à ce que soit laissé à chaque canton le soin d'organiser la surveillance de son office.

A noter que, si l'OFRC juge que des mesures particulières doivent être prises (en dehors ou dans le cadre d'une inspection effectuée par ses soins) il pourra alors en aviser l'autorité cantonale de surveillance en vue de demander la suspension d'un collaborateur de l'office cantonal, en cas de faute grave ou répétée (art. 4 al. 2 ORC).

Nous proposons donc prévoir que chaque canton s'organise pour assurer un contrôle du fonctionnement administratif de son office, ainsi que du fait qu'il est tenu de façon professionnelle sans conflit d'intérêt.

Art. 17, al. 1 et 2 : signature de la réquisition par un tiers en possession d'une procuration

La signature d'une réquisition est un acte de gestion, indépendant de la représentation de la personne morale. Nous sommes donc d'avis qu'elle ne peut être que le fait d'un membre de l'organe de gestion.

En son temps, l'ordonnance prévoyait que le président ou son remplaçant (vice-président) et un second membre devaient signer la réquisition. Cette faculté permettait déjà de déroger au principe qui veut que les actes de gestion doivent être pris par l'organe lui-même (ou par délégation selon un règlement d'organisation). Donner à un tiers la possibilité de requérir des faits au registre du commerce, sur la base d'une procuration signée par un seul membre de l'organe supérieur de gestion nous semble donc aller trop loin. Si l'on veut favoriser la cyberadministration dans ce domaine, nous sommes d'avis que cela doit passer par la mise en place d'une signature électronique nationale efficace, et non pas par des allègements juridiques un peu chaotiques. Nous proposons donc d'abandonner l'ouverture envisagée, ainsi que le lien qui est fait entre pouvoirs de représentation et signature d'une réquisition d'inscription.

Art. 118, al. 2 ORC : publication intégrale du but de l'entité

Nous ne voyons pas l'utilité de cette exigence qui va au surplus à l'encontre de ce qui a été prévu dans le cadre de la dernière révision de l'ORC : publier le but principal et un renvoi aux statuts pour le surplus. En effet, les buts sont souvent longs et comprennent presque toujours des références sur les moyens que l'entité entend prendre pour réaliser son but. Ces moyens font d'ailleurs l'objet de formules plus ou moins stéréotypées qui ne présentent aucun intérêt juridique particulier, car une société peut faire tout ce qui est légal pour réaliser son but.

D'autre part, les statuts sont aujourd'hui accessibles sur les sites internet des offices, si bien que l'on ne voit pas l'utilité de faire figurer l'intégralité du but sur les extraits, sans les encombrer d'une information qui n'est au surplus pas relevante pour la protection des tiers.

Art. 123 al. 4 ORC : extrait multilingue

La possibilité de créer des extraits du registre du commerce multilingue rompt avec un principe datant de 1883 qui veut que les extraits sont tenus dans la ou les langues officielles du canton.

Nous sommes d'avis que ce principe devrait être maintenu et que la question de l'historique des données (non seulement actives, mais aussi radiées) devrait être résolue au moyen de liens sur les extraits Internet permettant de consulter l'extrait du registre précédent.

Art. 157 al. 2 et 3 ORC : recherche des entreprises et faits soumis à l'obligation d'inscription

Il nous semble un peu exagéré, notamment en vertu du principe de la séparation des pouvoirs, que les offices du registre du commerce puissent exiger des tribunaux et des autorités de la Confédération, des cantons et des communes de leur indiquer gratuitement et par écrit si une entreprise pourrait être soumise à l'obligation de s'inscrire ou de modifier un fait inscrit. D'autre part, force est de constater qu'aucune information nous nous a jamais été fournie par ces autorités qui n'ont d'ailleurs pas accès à ces informations.

En revanche, il serait heureux de prévoir dans l'ORC ou ailleurs dans une disposition de droit fédéral, que l'administration fédérale des contributions est tenue d'informer les registres de toute entité non inscrite au registre du commerce et qui réalise un chiffre d'affaire supérieur à 100'000 francs, ainsi que toute association qui s'inscrirait spontanément à la TVA.

Pour ce qui est des communes, dans la mesure où elles deviennent de plus en plus grandes, elles n'ont pas connaissance de toutes les nouvelles entités qui se créent sur leur territoire d'autant plus que celle-ci peuvent prendre des formes diverses difficiles à analyser. Nous proposons donc d'exiger que les sites internet cantonaux permettent de faire des recherches par commune et de les autoriser à nous signaler les entités qu'elles estiment devoir être inscrites au registre du commerce. La procédure via la TVA, déjà mentionnée plus haut, nous semble beaucoup plus efficace pour résoudre le problème des entités soumises à inscription mais non inscrites.

En vous remerciant de nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 22 mai 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of L. Kurth]

[Handwritten signature of S. Despland]



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Zum Änderungsentwurf der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Art. 1:

Art. 943 nOR enthält den Katalog der Vorschriften, die der Bundesrat in der Verordnung regelt; insgesamt 11 Ziffern.

In Art. 1 fehlen insbesondere:

Ziff. 4 die Belege und deren Prüfung;

Ziff. 8 die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer;

Ziff. 9 die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen;

Muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat diese Punkte in anderen Verordnungen regelt?

Art. 4:

Art. 927 OR verlangt von den Kantonen, eine Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Im Gegensatz hierzu wurde diese Pflicht in Art. 942 nOR fallengelassen. Die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrechts) vom 15. April 2015 äussert sich nur zum Rechtsschutz, nicht aber zur administrativen Aufsicht durch die Kantone. Konsequenterweise wäre Art. 4 und 5a HRegV zu streichen, da sie sich auf keine rechtliche Grundlage stützen.

Art. 5:

In Abs. 3 wird neu eingeführt, dass die Handelsregisterämter dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) ihre Verfügungen mitteilen. Will das EHRA tatsächlich alle Verfügungen (amtliche Verfahren, Eintragung und Abweisungen evtl. sogar alle Rechnungen) erhalten? Das müsste präzisiert werden.

Art. 5a:

Hier wird eine Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aufgenommen. Die EFK hat erkannt, dass das EHRA in der Vergangenheit untätig war bei den Inspektionen und keine Kommunikation mit den kantonalen Aufsichtsbehörden pflegte. Es sollte hier jedoch lediglich um einen Informationsaustausch gehen. Das im Verordnungsentwurf enthaltene Verfahren geht zu weit. Es führt zu einem unverhältnismässig grossen bürokratischen Aufwand.

Art. 9 Abs. 4:

Mit diesem Artikel soll die Mutation von bisher erlaubten Korrekturen von rein typografischen Fehlern untersagt werden. In der Vergangenheit wurden im Kanton Nidwalden ohne Publikation Fehler wie "Galgenreid" statt "Galgenried", korrigiert. Die Unternehmen schätzen solche Korrekturen ohne Mutationseinträge und ohne Publikationen, weil aus ihrer Sicht Korrektur-einträge in den Auszügen und die entsprechenden Publikationen nachteilig für das Image sind. Zudem gibt es auch Einträge, welche ursprünglich richtig publiziert wurden, jedoch wegen technischen Fehlern bspw. bei der Migration der Daten im Rahmen der Einführung einer neuen Software, zu berichtigen sind. In solchen Fällen wäre die Publikation einer Berichtigung unverhältnismässig und würde als kleinlich wahrgenommen.

Wir schlagen deshalb vor, dass typografische Korrekturen ohne eine Publikation weiterhin erlaubt bleiben sollen. Das EHRA kann in einer Weisung festlegen, welche Korrekturen in Zukunft erlaubt sein sollen.

Art. 14a

Abs. 2 «Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe sowie -bearbeitung ...».

Was ist damit gemeint? Es muss eigentlich klar sein, dass wenn hunderte verschiedener Personen Daten in eine Datenbank abfüllen, es zu Abweichungen kommt. Es muss hier die Verantwortung des EHRA sein den Überblick über die Datenbank und deren Einheitlichkeit zu haben.

«...und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern.» Welche anderen öffentlichen Register sollen das sein? Etwa das UID-Register? Es ist sinnvoll, wenn nur eine Stelle, bspw. das EHRA mit den anderen Bundesregistern diesen Abgleich macht.

Art. 17:

Die bisherige Regelung gemäss Art. 931a Abs. 2 OR, wonach zwischen einzelzeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und anderen Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans differenziert wird, ist nicht nur in Bezug auf die Anmeldung, sondern auch auf die Erteilung einer Vollmacht anzuwenden. Wenn die Anmeldeberechtigung mit dem Vertretungsrecht übereinstimmt, schafft das Klarheit. Weiter fragt sich hier besonders, wie die Identität bzw. die Unterschriften der bevollmächtigten Personen kontrolliert werden sollen. Konsequenterweise müssten auch deren Unterschriften beglaubigt werden, was den Kontrollaufwand für die Behörden erhöht. Wenn die Unterschriften

der Anmeldeberechtigten beglaubigt werden müssen, sind auch diejenigen der Bevollmächtigten zu beglaubigen.

Art. 27:

Wir verweisen diesbezüglich auf die Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 4.

Art. 34 (aufgehoben)

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Das "Telegrammverfahren" wird es damit nicht mehr geben. Auch das "Hyperexpressverfahren" wird damit abgeschafft.

Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Art. 22 FusG, Art. 643 OR usw. setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Art. 943 Ziff. 5 nOR und Art. 1 lit. b nHRegV eine Regelung der Rechtswirkungen auf Stufe Verordnung.

Art. 34 kann somit nicht einfach aufgehoben werden. An der geltenden Regelung muss daher festgehalten werden.

Art. 37 Abs. 2

Falls diese Regelung in Kraft tritt, wären Anmeldungen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer zurückzuweisen. Von den Anmeldenden würde dies als Formalismus und Schikane betrachtet.

Art. 44 Bst. g Ziff. 4 und weitere betroffene Artikel:

Es fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR.

Die meisten Handelsregisterämter verlangen zurzeit eine Stampa und eine Lex-Friedrich/Lex-Koller-Erklärung. Dies, um auch die Prüfungspflicht bezüglich BewG zu erfüllen. Die Abschaffung der Stampa-Erklärung hilft nur, wenn auch die Lex-Friedrich-Erklärung in der Urkunde erfolgen könnte. Ansonsten wird die Einreichung eines zusätzlichen Lex-Friedrich-Formulars weiterhin nötig sein, womit die Erleichterung faktisch ausbliebe. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn auch die Lex-Friedrich-Erklärung in die Urkunde integriert werden dürfte oder, falls dies nicht möglich ist, diese in der Handelsregisterverordnung als einzureichender Beleg genannt wird.

Art. 46 Abs. 2 lit. g und Abs. 3 lit. d:

Abs. 2: Vgl. Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 1 lit. h

Abs. 3 lit. d: Die genehmigte Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss gemäss Art. 652d OR ist künftig kein Handelsregisterbeleg mehr. Es genügt der Bericht des zugelassenen Revisors, der sich durch Studium der Bilanz oder des Zwischenabschlusses davon vergewissert hat, dass genügend frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist.

Art. 49 Abs. 3

Es genügt, das blossе Datum des Statutenänderungsbeschlusses einzutragen. Ein Hinweis auf das genehmigte Kapital ist nicht mehr erforderlich. Ist das wirklich so gewollt?

Art. 51 Abs. 3 OR:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 3

Art. 54 Abs. 1 lit. f und 2 lit. e

Abs. 1 lit. f: Die Streichung der «Stampa-Erklärung» entspricht der gesetzlichen Regelung.

Abs. 2 lit. e: Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Art. 63 Abs. 3 lit. c

Vgl. Bemerkungen zu Art. 42 Abs. 3 lit. b

Art. 71 Abs. 1 lit. i

Streichung der «Stampa-Erklärung», vgl. Bemerkungen zu Art. 43 Abs. lit. h

Art. 72 lit. e Ziff. 5

Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR).

Art. 74 Abs. 2 lit. f

Streichung der «Stampa-Erklärung», vgl. Bemerkungen zu Art. 43 Abs. lit. h

Art. 75 Abs. 2 lit. f

Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 nOR).

Art. 84 Abs. 1 lit. g und 86

Abs. 1 lit. g: Die «Stampa-Erklärung» als selbständiger Beleg ist aufgehoben, aber in Art. 85 fehlt die entsprechende Ergänzung bei den Gründungserklärungen gemäss Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz nOR.

Art. 90

Vgl. Ausführungen bei **Art. 37 Abs. 2**

Art. 95 Abs. 2:

Aus unserer Sicht wäre eine explizite, angepasste Regelung der im erläuternden Bericht genannten Ausnahmen mit Blick auf das Legalitätsprinzip zu begrüßen.

Art. 116:

Art. 116 Abs. 3 Bst. b hat in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten geführt. Es ist kaum überprüfbar, ob die Geschäftsaktivitäten ununterbrochen (vgl. SHK-HRegV, Art. 116 Abs. 3 N 10) bestanden haben oder ob diese nach einem längeren Unterbruch wiederaufgenommen worden sind. Im letzteren Fall wäre eine Übernahme der ursprünglichen UID-Nr. nicht sachgerecht. Deswegen wird angeregt, dass auch Buchstabe b aufgehoben wird.

Art. 119 Abs. 2:

Es wäre zu begrüssen, wenn hier ergänzt würde, dass diakritische Zeichen (č, ř, š, ž, é, è, ê etc.) nur übernommen werden müssen, soweit dies technisch möglich ist (vgl. SHK-HRegV, Art. 119 Abs. 2 N 24).

Art. 123 Abs. 2 Bst. a:

Es ist kaum realistisch, dass beim Inkrafttreten der Änderungen bereits alle Handelsregisterämter die Statuten online aufgeschaltet haben. Unseres Erachtens braucht es deshalb diesbezüglich eine Übergangsregelung.

Art. 123 Abs. 4:

Zumindest offensichtliche Fehler müssen unseres Erachtens vor der Eintragung der Sitzverlegung beanstandet werden, was zu einer Berichtigung durch das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz führen muss. Andernfalls ist der Eintrag am neuen Sitz von Anfang an fehlerhaft.

Art. 123 Abs. 6:

Die sprachliche Einheit des Registerauszugs ist zwingend beizubehalten. Zumindest der Zweck sollte unseres Erachtens weiterhin in der Amtssprache des Sitzkantons erfasst werden müssen. Dazu müssen entsprechend revidierte Statuten eingereicht werden. Handelsregisterauszüge sollten in einheitlicher Sprache abrufbar sein, um das notwendige Vertrauen zu generieren. Die Gesellschaften haben die Möglichkeit zweisprachige Statuten einzureichen, welche in Zukunft im Internet einsehbar sind.

Art. 130 Abs. 2:

Da das Handelsregister der übertragenden Rechtseinheit keine Anmeldung mehr erhält, entfällt die Kontrolle der Unterschriften auf der Löschanmeldung. Das Risiko besteht, dass eine Person die Löschung anmeldet, die nicht anmeldeberechtigt ist.

Art. 133 Abs. 2:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 130 Abs. 2, wobei hier am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers weder eine Anmeldung noch Belege vorliegen. Diese Regelung führt zu Eintragungen ohne Belege, was Art. 929 Abs. 2 nOR widerspricht. Bei einer Abspaltung zur Neugründung müsste das Handelsregisteramt am Sitz der neu gegründeten Gesellschaft eine Neueintragung ohne Belege vornehmen?

Art. 152 HRegV:

Diese Bestimmung regelt die Einleitung der amtlichen Verfahren durch entsprechende Aufforderung. Die Frist sollte durch den Ordnungsgeber eindeutig definiert werden, z.B. 30 Tage.

Art. 152a:

Abs. 1: Heute kann die Aufforderung den «Anmeldungspflichtigen» zugestellt werden (vgl. Art. 152 Abs. 2 HRegV). Dies ist, sofern verfassungsrechtlich möglich, subsidiär zur Zustellung an das Rechtsdomizil zumindest bezüglich der Organe beizubehalten. Der "Durchgriff", wie er bisher auch bei der Kostentragung in Art. 21 der Gebührenverordnung zur Anwendung gelangt ist, sollte auch bei der Zustellung möglich sein; zumindest dort, wo das Domizil nicht funktioniert.

Abs. 3 lit. a: Was heisst «zumutbare Nachforschungen»?

Abs. 3 lit. b: Was heisst «ausserordentlicher Aufwand»?

Art. 153

Auch hier sind nicht mehr die «Anmeldungspflichtigen» Adressat, sondern die Rechtseinheit (vgl. ob zu Art. 152a).

Wenn nicht die Anmeldungspflichtigen Adressaten sind, wird bei den meisten Verfahren niemand die Gebühren und die Busse bezahlen. Die Anmeldungspflichtigen sollten deshalb unbedingt weiterhin genannt werden.

Art. 157 Abs. 3:

Diese Regelung scheint in der Praxis kaum umsetzbar. Nach unseren Erfahrungen ist die Nachfrage bei den Gemeindebehörden nicht zielführend, da diese meist die Informationen nicht sammeln. Zumindest grössere Gemeinden geben an, keine Kenntnisse von den Änderungen zu haben oder diese nur mit unverhältnismässigem Aufwand in Erfahrung bringen zu können.

Art. 167 Abs. 1

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art. 166 Abs. 6, wonach Akten, nachdem sie elektronisch eingelesen wurden, vernichtet werden können. Die Formulierung "in Papierform" ist deswegen zu streichen bzw. entsprechend anzupassen.

Weitere zu ändernde Bestimmungen in der HRegV:

Die weiteren Ergänzungen müssten aufgrund von geltenden Bestimmungen im OR und den geplanten Änderungen in der nHRegV in die Revision aufgenommen werden:

- Art. 35 Abs. 1 HRegV: Die Frist zwischen Übermittlung durch das EHRA und der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sollte so kurz wie möglich ausfallen. Eine Regelung, wie viele Tage zwischen Übermittlung durch das EHRA und Publikation im SHAB mindestens verstreichen müssen, steht dem Ansinnen nach Beschleunigung des Eintragsverfahrens entgegen. Die Formulierung sollte demnach so angepasst werden, dass die Veröffentlichung entweder so rasch als möglich oder z.B. höchstens einen Werktag nach erfolgter Genehmigung der Eintragung durch das EHRA erfolgt. Allenfalls wäre diese Anpassung mit der Regelung der Rechtswirkung zu koordinieren (vgl. Art. 34).
- Art. 50 Abs. 2: Gemäss Art. 651 Abs. 4 i.V.m. Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 OR ist die Dividendenberechtigung zu ergänzen, lit. h kann dafür gestrichen werden, da diese Anpassungen in der öffentlichen Urkunde über die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen.
- Art. 51 Abs. 2: der Inhalt der statutarischen Bestimmung zum bedingten Kapital ist unvollständig. Es fehlt Art. 653b Abs. 2 OR.
- Art. 62 Abs. 4: Das Handelsregister muss die Erneuerung des Opting-out verlangen können (vgl. die Argumentation des Bundesgerichts im Urteil vom 9. Februar 2018 in E. 2.3.1 [4A_589/2017]). Nur so kann effektiv gegen Gesellschaften vorgegangen werden, über welche nach kurzer 1-2-jähriger «Geschäftstätigkeit» definitive Verlustscheine beim Handelsregister eingehen.
- Art. 146 Abs. 2 lit. d: Die Zustimmung der Steuerbehörden ist durch die Bewilligung gemäss Art. 18 Abs. 2 BewG zu ergänzen.

- Art. 167 Abs. 1 HRegV: Dadurch wird der Kreis der berechtigten Behörden erheblich erweitert. Da die Behörden zudem Zugriff auf nicht öffentliche Akten und Korrespondenzen erhalten, ist die bisherige Formulierung beizubehalten.

Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Grundsätzliche Bemerkungen

Senkung der Gebühren um rund einen Drittel:

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren sind das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Der Grundsatz der Kostendeckung als Grenze der zulässigen Gebührenerhebung ist bei den Handelsregistergebühren nicht eng zu verstehen. Sie dürfen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so bemessen sein, "dass sie zur Deckung der Unkosten auf alle Fälle und reichlich genügen."

Die Erträge und die Aufwendungen im Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden waren in den letzten Jahren gewissen Schwankungen unterworfen. Die nachfolgende Übersicht über die Jahre 2012 – 2018 zeigt aber auf, dass die Erträge im Durchschnitt praktisch gleich hoch sind wie die Aufwände. Das Kostendeckungsprinzip ist somit im Kanton Nidwalden eingehalten.

Übersicht über Erträge und Aufwände des Handelsregisteramts 2012-2018 (in CHF); Quelle: Staatsrechnung NW

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 2012-2018
Ertrag	577'819	567'625	514'132	539'799	517'789	470'256	489'640	525'294
Aufwand	515'522	520'562	598'673	610'214	520'296	471'182	476'610	530'437
Differenz	62'298	47'062	- 84'540	- 70'415	- 2'508	- 927	13'030	- 5'143

Eine Senkung der Gebühren im vorgeschlagenen Ausmass hätte zur Folge, dass das Kostendeckungsprinzip nicht mehr eingehalten werden kann. Wir beantragen deshalb, dass die Gebühren nicht gesenkt werden.

Erwartete Vereinfachung:

Im erläuternden Bericht Seite 19, Ziff. 3.2 werden diverse "Vereinfachungen" aufgezählt, welche den Zeitaufwand der Handelsregisterämter reduzieren sollen. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Die Vereinfachung der Verfahren rechtfertigt aus Äquivalenzgründen keine Gebührensenkung bei den Eintragungen. Diese Themen dürfen nicht vermischt werden. Beispielsweise führt die Verlagerung eines Teils des Domizilverfahrens zwar zu zeitlichen Einsparungen, jedoch auch zu Mindereinnahmen, weil die Aufwendungen für die Verfahren zurzeit den Anmeldepflichtigen verrechnet werden können.

Die Vereinfachung im Rahmen der Anmeldeberechtigung (vgl. Art. 17 HRegV) ist eine Entlastung zu Gunsten der Wirtschaft und nicht zu Gunsten der Handelsregisterämter. Mit der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte wird es zusätzliche Aufwände geben. Bspw. müssen künftig Vollmachten eingefordert und geprüft werden. Damit die Vollmachten rechtsgültig geprüft werden können, muss auch eine entsprechende Unterschriftsbeglaubigung des Bevollmächtigten vorliegen. In vielen Fällen werden in diesem Zusammenhang Beglaubigungen, bspw. von Treuhändern, nachgefordert werden müssen, was Mehraufwand zur Folge hat.

Sitzverlegungen:

Bei Sitzverlegungen wird sich der Prüfaufwand nicht stark verringern. Eine Minimale Prüfung des bestehenden Eintrags erfolgt zwangsläufig durch die technische Übernahme. In dem Falle wo offensichtliche Fehler entdeckt werden, müssen diese korrigiert werden dürfen. Insofern werden zumindest die nach der Sitzverlegung weiterhin eingetragenen Daten nach wie vor geprüft. Bei Sitzverlegungen besteht der grosse Aufwand im Versand der Registerakten an das Handelsregisteramt am neuen Sitz der Rechtseinheit. Auch wenn die Akten heute teilweise elektronisch versandt werden können, ist der zeitliche Aufwand für die Bereitstellung gross. Die immer umfangreicheren Belege müssen gescannt und immer auch wieder auf Vollständigkeit hin kontrolliert werden. Zudem gibt es oft Probleme mit der Übertragung der Daten, aufgrund der grossen Datenmengen und den unterschiedlichen Programmen. Insbesondere bei Rechtseinheiten, welche den Sitz in kurzen Abständen verlegen, sind die Aufwände deutlich höher und nicht äquivalent zu den Gebühren. Die vollständige Aktenverfügbarkeit am jeweiligen Sitz hat einen hohen Preis, den nicht die Kantone, sondern die Verursacher tragen sollen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn man für kantonsübergreifende Sitzverlegungen eine höhere Gebühr festsetzen würde. Konkret soll im Anhang zu Art. 3 Abs. 1 in den Ziffern 1.1 bis 1.7 je zusätzlich die Gebühr für Sitzverlegungen in einen anderen Registerbezirk erhöht werden.

Art. 1 GebV:

Gemäss dieser Regelung, hat die Gebühren zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht. Es fehlt die Formulierung aus Art. 21 der bisherigen Verordnung, welche die Anmeldungspflichtigen miteinbezieht. Die Formulierung verlangt somit eine aktive Handlung. Wer zu einer Anmeldung verpflichtet ist, die Anmeldung jedoch nicht einreicht, kann nicht belangt werden. Es muss deshalb die bisherige Formulierung beibehalten werden.

Art. 2 Abs. 2 lit. a GebV:

Im Extremfall könnte ein Kanton durch Ausschöpfung dieser Bestimmung vollständig auf die Erhebung von Gebühren verzichten. Diese Bestimmung ist anzupassen im Sinne einer Ausnahmeregelung bzw. eines Verzichts im Härte- bzw. Einzelfall.

Art. 2 Abs. 2 lit. b GebV:

Mit Ausnahme der geringfügigen Dienstleistungen sollte von einem Verzicht auf Erhebung von Gebühren Abstand genommen werden.

Art. 4 GebV:

Der Anreiz hinter dieser Bestimmung ist nachvollziehbar. Der Aufwand im elektronischen Geschäftsverkehr ist im Moment jedoch nicht derart geringer, als dass eine Reduktion der Gebühren vertretbar wäre. Die Unterlagen werden der gleichen Prüfung unterzogen und müssen ebenfalls archiviert werden.

Zudem ist diese Regelung das Einfallstor für weitere Gebührenreduktionen und drängt zu einer Standortkonkurrenz.

Art. 6 GebV:

Der Hinweis auf den begründeten Fall ist zu streichen. Können bei gewissen Eintragungen die Gebühren nicht grundsätzlich im Voraus bezogen werden, ist mit erheblichem Mehraufwand und Mehrkosten im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren zu rechnen. Die Möglichkeit der

Vorauszahlung hilft den Handelsregisterämtern gerade wieder bei der Bekämpfung von Fällen der Konkursreiterei. In diesen Fällen dient die Vorauszahlungsmöglichkeit die Nutzungsdauer der Gesellschaft durch den Konkursreiter entscheidend zu verkürzen.

Art. 8 GebV:

Aufgrund der Herabsetzung der Gebühren ist diese weitere Möglichkeit des Gebührenverzichts zu streichen.

Art. 9 GebV:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 Lit. h fällt die Mahngebühr ersatzlos weg. Diese sollte jedoch grundsätzlich beibehalten werden, evtl. ohne dabei die Höhe der Gebühr zu nennen.

Ziff. 1.3 – 1.7 GebV:

Änderung der Stauten: Hier muss ein Verweis auf die publikationspflichtigen Tatsachen vorgesehen werden. Andernfalls ist die Abgrenzung zwischen "in allen andern Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind" und "für geringfügige Änderungen" schwierig.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht für die Meldung eintragungspflichtiger Rechtseinheiten

Betreffend ihre Fragestellung, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, vertreten wir folgende Haltung:

Im Grundsatz wäre es sicher begrüssenswert, wenn alle eintragungspflichtigen Rechtseinheiten auch tatsächlich im Handelsregister eingetragen wären. Dieses Ziel ist mittelfristig zu verfolgen. Eine Meldepflicht für kantonale Steuerbehörden ist jedoch grundsätzlich abzulehnen. Zu prüfen wäre allenfalls eine Meldepflicht für die eidgenössischen Mehrwertsteuerbehörden (vgl. dazu Art. 10 MWSTG). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass eine formelle gesetzliche Grundlage dazu führen würde, dass auf einen Schlag sehr viele zusätzliche Rechtseinheiten einzutragen wären. Der damit verbundene grosse Aufwand könnte seitens der Handelsregisterämter nur mit grossem Zusatzaufwand bewältigt werden. Dies insbesondere aufgrund der nicht eindeutig geregelten Eintragungspflicht in Bezug auf die freien Berufe und die Landwirtschaft. Es ist sehr schwierig festzustellen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird. Zudem ist seitens der teilweise seit mehreren Jahrzehnten bestehenden neu einzutragenden Rechtseinheiten mit viel Widerstand und Unverständnis zu rechnen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- ehra@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Sarnen, 21. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Bemerkungen zu den beiden Vorlagen

1. Zustimmung zu den grundsätzlichen Stossrichtungen

Mit der vorgesehenen Änderung der Handelsregisterverordnung ist der Kanton Obwalden grundsätzlich einverstanden. Die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen finden Sie nachstehend.

2. Ablehnung der vorgesehenen Reduktion der Eintragungsgebühren

Nicht einverstanden ist der Kanton Obwalden hingegen mit der Reduktion der Eintragungsgebühren um rund 30 Prozent. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundes sind diese so bemessen, dass damit weiterhin der Grossteil der Kosten der Handelsregisterämter der Kantone gedeckt sind. Dieser Kostendeckungsgrad genügt für den Kanton Obwalden nicht, da er seine Aufwendungen nicht abdecken wird.

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren sind gemäss der neuen Regelung im OR das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Der Grundsatz

der Kostendeckung als Grenze der zulässigen Gebührenerhebung ist bei den Handelsregistergebühren nicht eng zu verstehen. Sie dürfen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so bemessen sein, „dass sie zur Deckung der Unkosten auf alle Fälle und reichlich genügen“.

Aus Sicht des Kantons Obwalden hat der Bund die folgenden Aspekte nicht berücksichtigt:

Erstens muss bei der Erhebung der tatsächlichen Kostenstrukturen der kantonalen Handelsregisterämter der vollständige Eintragungszyklus der im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten berücksichtigt werden. Es trifft zu, dass in der Vergangenheit die Kosten für eine Neueintragung – auf den ersten Blick – eher grosszügig angesetzt worden sind. Zum Beispiel kostete der Neueintrag einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH durchschnittlich mindestens Fr. 700.–. Im Zeitpunkt der Gründung mag diese Gebühr relativ teuer erscheinen. Wenn allerdings der ganze Lebenszyklus einer Rechtseinheit betrachtet wird, fällt auf, dass heute die tägliche Betreuung der Registergesellschaften (Monitoring) nicht oder nur zum Teil in Rechnung gestellt werden kann. Somit wird mit dem aktuellen Regime ein grosser Teil der Leistungen der Handelsregisterämter gar nicht verrechnet. Insbesondere die Fälle der Bearbeitung nicht rechtskonformer Gesellschaften oder Auffinden von sogenannten „Registerleichen“ ist gemäss dem heutigen Gebührenregime keineswegs kostendeckend.

Zweitens ist der Umstand zu beachten, dass mit der in den nächsten zehn Jahren angedachten weiteren Digitalisierung des Handelsregisters erhebliche Umsetzungskosten entstehen werden, welche in der Vergangenheit nicht anfielen. Die damit verbundene Datenpflege (Art. 14a HRegV) sowie die technischen IT-Infrastrukturen (z.B. Art. 125 HRegV und Art. 166 HRegV) ziehen Investitionskosten sowie Wartungs- und Migrationsaufwand nach sich. Zudem müssen die notwendigen Kosten für zukünftige Innovationen und Investitionen mitberücksichtigt werden.

Die Einnahmen und die Aufwendungen des Handelsregisters des Kantons Obwalden waren in den letzten Jahren jeweils ausgeglichen. Die vom Bund vorgesehene Gebührensenkung würde für den Kanton Obwalden einen erheblichen Minderertrag bedeuten und nicht einmal mehr den Personalaufwand vollständig decken. Dies kann und darf nicht Sinn der avisierten Änderung sein. Der Kanton Obwalden beantragt deshalb, dass die Gebühren insgesamt nicht gesenkt werden.

3. Beachtung des Äquivalenzprinzips

Wie vorstehend erwähnt, ist auch das Äquivalenzprinzip zu beachten. Im erläuternden Bericht (Seite 19, Ziff. 3.2) werden diverse „Vereinfachungen“ aufgezählt, welche den Zeitaufwand der Handelsregisterämter reduzieren sollen. Aus Sicht des Kantons Obwalden trifft diese Annahme nicht zu. Die Vereinfachung der Verfahren rechtfertigt aus Äquivalenzgründen keine Gebührensenkung bei den Eintragungen. Diese Themen dürfen nicht vermischt werden. Beispielsweise führt die Verlagerung eines Teils des Domizilverfahrens zwar zu zeitlichen Einsparungen, jedoch auch zu Mindereinnahmen, weil die Aufwendungen für die Verfahren zurzeit den Anmeldepflichtigen verrechnet werden können.

Die Vereinfachung im Rahmen der Anmeldeberechtigung (vgl. Art. 17 HRegV) ist eine Entlastung zugunsten der Wirtschaft und nicht zugunsten der Handelsregisterämter. Mit der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte wird es zusätzliche Aufwände geben. Bspw. müssen künftig Vollmachten eingefordert und geprüft werden. Damit die Vollmachten rechtsgültig geprüft werden können, muss auch eine entsprechende Unterschriftsbeglaubigung des Bevollmächtigten vorliegen. Das wird dazu führen, dass in vielen Fällen in diesem Zusammenhang Beglaubigungen, bspw. von Treuhändern, nachgefordert werden müssen, was Mehraufwand zur Folge hat.

4. Zeitpunkt der Einführung der Änderungen

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht klar hervor, per wann die Verordnungsänderungen in Kraft treten sollen. Angesichts des damit für die Kantone verbundenen Anpassungsbedarfs ersuchen wir Sie, den Zeitpunkt frühestens per 1. Januar 2020 anzusetzen.

Gerne wird auf die nachfolgenden Punkte noch vertiefter eingegangen:

Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Zu Art. 1 HRegV / Gegenstand:

Art. 943 neu OR enthält den Katalog der Vorschriften, die der Bundesrat neu in der Verordnung regeln soll (insgesamt 11 Ziffern). In Art. 1 des Entwurfs der HRegV fehlen insbesondere Vorschriften zu:

- Belege und ihre Prüfung (vgl. Art. 943 Ziff. 4 neu OR);
- Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer (vgl. Art. 943 Ziff. 8 neu OR);
- die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen (vgl. Art. 943 Ziff. 9 neu OR).

Wurden diese Themen bewusst offen gelassen oder werden sie vom Bundesrat in anderen Verordnungen geregelt?

Zu Art. 3 HRegV / Handelsregisterämter:

Die Ergänzung von Art. 928 OR auf Verordnungsstufe zur fachlichen Qualifikation und Unabhängigkeit der Handelsregisterführer wird ausdrücklich begrüsst. Die Leiterinnen und Leiter der Handelsregister sollen nicht in den von ihnen bearbeiteten Fällen eigene Interessen verfolgen können. Der Kanton Obwalden erfüllt bereits heute diese Anforderungen, da vor wenigen Jahren das Amtsnotariat abgeschafft worden ist. Somit ist es nun nicht mehr möglich, dass Urkunden eines kantonsinternen Obwaldner Notariats vom Handelsregister des Kantons Obwalden bearbeitet werden.

Zu Art. 5 HRegV / Oberaufsicht durch den Bund:

In Art. 5 Abs. 3 HRegV wird neu eingeführt, dass die Handelsregisterämter dem EHRA ihre Verfügungen mitteilen. Will das EHRA tatsächlich alle Verfügungen (amtliche Verfahren, Eintragung und Abweisungen etc.) erhalten? Das müsste präzisiert werden.

Zu Art. 9 Abs. 4 HRegV / Hauptregister:

Mit diesem Artikel soll die Mutation von bisher erlaubten Korrekturen von rein typografischen Fehlern untersagt werden. In der Vergangenheit wurden im Kanton Obwalden geringfügige Rechtschreibfehler ohne Publikation korrigiert. Die Unternehmen schätzen solche Korrekturen ohne Mutationseinträge und ohne Publikationen, weil aus ihrer Sicht Korrekturinträge in den Auszügen und die entsprechenden Publikationen nachteilig für das Image sind. Zudem gibt es auch Einträge, welche ursprünglich richtig publiziert wurden, jedoch wegen technischer Fehler, bspw. bei der Migration der Daten im Rahmen der Einführung einer neuen Software, zu berichtigen sind. In solchen Fällen wäre die Publikation einer Berichtigung unverhältnismässig und würde als kleinlich wahrgenommen.

Der Kanton Obwalden schlägt deshalb vor, dass typografische Korrekturen ohne eine Publikation weiterhin erlaubt bleiben sollen. Das EHRA kann in einer Weisung festlegen, welche Korrekturen in Zukunft erlaubt sein sollen.

Zu Art. 14a Abs. 2 HRegV / Zentrale Datenbank Personen:

Unbestritten ist, dass die Handelsregisterämter für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe und -bearbeitung verantwortlich sind. Dieser Aufwand ist nicht unerheblich und soll entsprechend vollumfänglich über die Gebühreneinnahmen abgedeckt werden.

Dabei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass hunderte von Personen Daten in die Datenbank abfüllen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es dabei zu Abweichungen kommt. Es muss deshalb in der Schlussverantwortung des EHRA sein, den Überblick über die Datenbank und deren Einheitlichkeit zu haben. Diese Verantwortung kann nicht an die Kantone delegiert werden.

Zu Art. 17 HRegV / Anmeldende Personen:

Die Vereinfachung der Handelsregisteranmeldung mit der Möglichkeit der Anmeldung durch bevollmächtigte Personen wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird u.a. sichergestellt, dass damit die in Zukunft angestrebte elektronische Anmeldung wesentlich effizienter durchgeführt werden kann.

Zu Art. 34 HRegV / Rechtswirksamkeit der Eintragungen (aufgehoben):

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Das „Telegrammverfahren“ wird es damit nicht mehr geben. Auch das „Hyperexpressverfahren“ wird abgeschafft. Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrags aufgehoben. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Art. 22 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) oder Art. 643 OR usw. setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangen Art. 943 Ziff. 5 neu OR und Art. 1 lit. b neu HRegV eine Regelung der Rechtswirkungen auf Stufe Verordnung. An der geltenden Regelung muss daher zwingend festgehalten werden.

Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 4 HRegV (und weitere davon betroffene Artikel):

Es fehlt die „beabsichtigte Sachübernahme“ gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 neu OR. Die meisten Handelsregisterämter verlangen zurzeit eine Stampa- und eine Lex-Friedrich/Lex-Koller-Erklärung. Dies, um auch die Prüfungspflicht nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG; SR 211.412.41) zu erfüllen. Die Abschaffung der Stampa-Erklärung hilft nur, wenn auch die Lex-Friedrich-Erklärung in der Urkunde erfolgen könnte. Ansonsten wird die Einreichung eines zusätzlichen Lex-Friedrich-Formulars weiterhin nötig sein, womit die Erleichterung faktisch ausbliebe. Es würde deshalb begrüsst, wenn auch die Lex-Friedrich-Erklärung in die Urkunde integriert werden dürfte oder, falls dies nicht möglich ist, diese in der Handelsregisterverordnung als einzureichender Beleg genannt wird.

Zu Art. 125 HRegV / Übermittlung der Belege:

Mit der Übermittlung der elektronischen Belege in verschlüsselter Form der Kanton Obwalden grundsätzlich einverstanden. Sie setzt jedoch die entsprechende kantonale IT-Infrastruktur sowie deren Finanzierung voraus. Auch diese Kosten müssen über die Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Zu Art. 162 und 163 HRegV / Registersperre:

Die Aufhebung der Registersperre wird abgelehnt. Die vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 262 Bst. c der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) genügen für sich alleine nicht für einen unverzüglichen vorsorglichen Rechtsschutz im Bereich des Handelsregisters. Mit den heutigen gesetzlichen Regelungen ist nur die Registersperre geeignet, rechtzeitig fehlerhafte Anmeldungen zu verhindern. Gemäss der aktuell geltenden Handelsregisterverordnung muss dem Handelsregister lediglich ein schriftliches Gesuch um Registersperre eingereicht werden (Art. 162 HRegV). Ein solches Gesuch dürfte dem neu vorgesehenen zuständigen Richter gemäss der geltenden ZPO nicht genügen. Dieser wird nicht ohne Glaubhaftmachung und ohne Belege eine Registersperre verfügen. Die Prüfung dieser Belege nimmt aber einige Zeit in Anspruch, auch im Fall eines superprovisorischen Gesuchs. Diese Zeitspanne kann für die Anmeldung eines fehlerhaften Eintrags genutzt werden. Eine nachträgliche Anfechtung oder Nichtigkeitsklärung eines fehlerhaften Gesellschaftsbeschlusses ist den Rechtssuchenden anschliessend oftmals nicht mehr möglich oder unzumutbar.

Zu Art. 166 HRegV / Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz:

Gemäss dieser Bestimmung darf ein Originaldokument in elektronischer Form nicht vernichtet werden. Vielmehr muss es so aufbewahrt werden, dass die Daten nicht mehr verändert werden können. Im erläuternden Bericht wird nicht erwähnt, dass diese sogenannte „revisionssichere“ Aufbewahrung erhebliche IT-Aufwendungen für die Kantone verursachen wird. Die Kantone müssen die Gewährleistung der Integrität (z.B. digitale Signatur), die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, gegebenenfalls einen „Zeitstempel“ (unverfälschbarer Nachweis des Zeitpunkts der Speicherung), die Dokumentation

der angewendeten Abläufe und Verfahren (Protokolle und „Log Files“) sowie die regelmässige Überprüfung von Integrität und Lesbarkeit sicherstellen. Auch diese Kosten müssen über die Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Zu Art. 1 Abs. 1 GebV-HReg / Gebührenpflicht:

Gemäss erläuterndem Bericht geht der Begriff der Verfügung in der GebV-HReg weiter als im Verwaltungsverfahren. Diese Verwendung wird als nicht zweckmässig erachtet. Die Verfügung ist ein besetzter, rechtstechnischer Begriff und die vorgesehene weitergehende Anwendung kann unnötigerweise zu Missverständnissen oder Verwirrung führen. Der Kanton Obwalden regt deshalb an, Art. 1 Abs. 1 GebV-HReg wie folgt zu ändern:

„Haben mehrere Personen gemeinsam *eine Anordnung, namentlich eine Verfügung oder Eintragung, veranlasst* [...]“.

Zu Art. 4 GebV-HReg / Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr:

Mit dieser Bestimmung ist der Kanton Obwalden nicht einverstanden. Gemäss Vorlage reduzieren die Handelsregisterbehörden die Gebühr, um den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern. Wie eingangs erwähnt, verursacht die Infrastruktur für den elektronischen Geschäftsverkehr erhebliche Kosten. Diese müssen von den Verursachern getragen werden.

Zu Art. 8 GebV-HReg / Stundung, Herabsetzung und Erlass:

Gemäss Vorlage sollen die Handelsregisterbehörden einen Ermessensspielraum erhalten, um auf eine an sich geschuldete Gebühr verzichten zu können. Mit dieser Erlassmöglichkeit ist der Kanton Obwalden nicht einverstanden. In der Regel werden Gebühren erlassen, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würden oder der Gesuchsteller mittellos ist. Diese Voraussetzungen spielen in der Regel bei den eintragungspflichtigen Handelsregistergeschäften keine Rolle. In der Praxis kann es jedoch vorkommen, dass offene Gebühren infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden müssen. Das genügt aus unserer Sicht vollauf und wir beantragen, Art. 8 GebV-HRegV entsprechend anzupassen.

Ihre Frage nach einer formell-gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht:

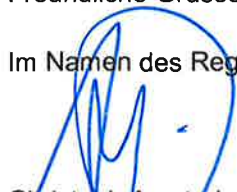
Sie fragen danach, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen.

Aus Sicht des Kantons Obwalden ist keine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage nötig. Damit würde den für die direkten Steuern zuständigen Ämter noch mehr Kontroll-, Auskunfts- und Meldepflichten zugewiesen. Als Alternative könnte in Betracht gezogen werden, dass den interessierten Kreisen (vorliegend insbesondere der MwSt.) ein Einsichtsrecht in genau definierte Unterlagen der Steuerverwaltung gewährt würde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei allfälligen Fragen können Sie sich gerne an Frau RA lic. iur. Barbara Wicki, Leiterin Volkswirtschaftsamt (barbara.wicki@ow.ch; 041 666 62 20), wenden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. Mai 2019

**Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für
das Handelsregister; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 laden Sie uns zur erwähnten Vernehmlassung ein.
Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Eine Änderung der Handelsregisterverordnung ist im Grundsatz zu begrüßen. Einige Punkte sind jedoch als kritisch, widersprüchlich oder zumindest als unklar zu betrachten. Ferner werden einige für die Modernisierung des Handelsregisters wünschbare Regelungen vermisst. Es erstaunt zudem, dass die Beurteilungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Bericht vom 16. April 2018 nur unvollständig umgesetzt werden sollen, insbesondere was die Ausübung der Oberaufsicht anbelangt. Einzelne Bemerkungen wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Die Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister kann in dieser Form nicht gutgeheissen werden. Sie ist zu wenig durchdacht und weist grundsätzliche konzeptionelle Mängel auf. Einzelne Bemerkungen wollen Sie auch hier dem Anhang entnehmen. Ferner verweisen wir auf das Rechtsgutachten von Prof.Dr.iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, zum Kostendeckungsprinzip beim Handelsregister.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident




Canisius Braun
Staatssekretär

Beilagen:

- Anhang
- Rechtsgutachten Häner

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ehra@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister»

Im Zusammenhang mit der genannten Vernehmlassungsantwort weist die Regierung des Kantons St.Gallen im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1 Änderung der Handelsregisterverordnung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 HRegV-VE

Art. 943 nOR enthält den Katalog der Vorschriften, die der Bundesrat in der Verordnung regelt; insgesamt 11 Ziffern.

In Art. 1 HRegV-VE betreffend den Gegenstand der HRegV fehlen:

Art. 943 nOR Ziff. 4 die Belege und ihre Prüfung;

Art. 943 nOR Ziff. 8 die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer;

Art. 943 nOR Ziff. 9 die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen;

Man kann zwar argumentieren, dass diese Regelungen durchaus in den Spezialbestimmungen vorhanden seien, doch bleibt die Aufzählung in Art. 1 HRegV-VE unvollständig. Es fragt sich auch, weshalb in Art. 1 HRegV-VE im Wesentlichen der Katalog von Art. 943 nOR wiederholt wird.

Vorschlag:

Entweder den vollständigen Katalog von Art. 943 nOR übernehmen oder Art. 1 HRegV-VE ganz weglassen, da redundant zum Gesetz.

Zu Art. 2 HRegV-VE

Die c/o-Adresse wird hier neu geregelt, was zu begrüßen ist.

Trotz Digitalisierung wird weiterhin auf eine E-Mail-Adresse verzichtet. Damit wird der digitale Geschäftsverkehr mit den Unternehmen behindert.

Zu Art. 3 HRegV-VE

Die Kantone sollen «Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten» treffen. Zur professionellen Führung des Handelsregisters oder einer anderen Verwaltungsabteilung sind selbstverständlich auch Massnahmen unter dem Blickwinkel der Compliance erforderlich. Damit sind solche Massnahmen schon im Begriff der «fachlich qualifizierten Handelsregisterführung» enthalten. Eine Handelsregisterführung, bei welcher es zu Interessenkonflikten kommt, ist nicht fachlich qualifiziert. Es scheint hier ein Pleonasmus vorzuliegen.



Vorschlag:

Art. 3 sollte etwa wie folgt formuliert werden:

Art. 3 Handelsregisterämter

Die Organisation der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Diese gewährleisten eine fachlich qualifizierte Handelsregisterführung.

Zu Art. 4 HRegV-VE

Die Bestimmung von Art. 928 nOR sieht lediglich eine Oberaufsicht des Bundes vor. Eine kantonale Aufsichtsbehörde ist entgegen des bisherigen Rechts nicht mehr vorgesehen. Gemäss der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 15. April 2015 (BBl 2015, 3633) bleibt es den Kantonen überlassen, für administrative, betriebliche oder disziplinarische Fragen weiterhin eine spezifische Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht vorzusehen.

Die Anweisung in Art. 4 Abs. 1 HRegV-VE an die Kantone, eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen, entbehrt somit der Rechtsgrundlage. Es ist hier die freie Entscheidung der Kantone, eine kantonale Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht vorzusehen oder nicht.

Demzufolge entbehrt auch Art. 4 Abs. 2 HRegV-VE der rechtlichen Grundlage. Es ist allein Sache des kantonalen Rechts zu bestimmen, welche Aufgaben eine allfällige kantonale Aufsichtsbehörde wahrnimmt und welche Massnahmen sie bei Missständen trifft.

Konsequenz:

Art. 4 HRegV-VE entbehrt der gesetzlichen Grundlage und muss daher gestrichen werden.

Zu Art. 5 HRegV-VE

Abs. 2 Bst. a

In Abs. 2 Bst. a werden die «zentrale Datenbanken» eingeführt. Gemeint sind damit wohl die zentralen Datenbanken über Rechtseinheiten und Personen (Art. 928b nOR). Es sollte allenfalls präzisiert werden, dass es lediglich um die Interoperabilität geht.

Abs. 2 Bst. b

Die Bestimmung sieht vor, dass nach wie vor systematisch alle Eintragungen ins Handelsregister von der Oberaufsichtsbehörde des Bundes auf deren Rechtmässigkeit geprüft werden müssen. Eine solche systematische Überprüfung durch eine Oberaufsichtsbehörde ist wohl in der ganzen Schweizerischen Rechtsordnung einmalig und verursacht für den Bund einen erheblichen Aufwand. Mit der Aufhebung von Art. 34 HRegV verliert die Genehmigung des EHRA ohnehin ihre Rechtswirkung und wird zu einem bundesverwaltungsinternen Administrativentscheid.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führt in ihrem Bericht zur Überprüfung der Aufsichtstätigkeit des EHRA aus, dass sich dessen Aufsichtsansatz noch zu wenig auf eine Risikoanalyse abstütze (Bericht EFK vom 16. April 2018, S. 25): «Angesichts der geringen Anzahl zurückgewiesener Eintragungen ist die EFK der Ansicht, dass die in der HRegV vorgesehene Prüfung und Genehmigung aller Anmeldungen nicht gerechtfertigt ist. Das EHRA sollte sich bei seinen Prüfungen auf sensible Geschäftsfälle konzentrieren, bei denen die Unité de doctrine wichtig ist».



Es erstaunt daher, dass an der systematischen Prüfung der Eintragungen festgehalten werden soll, trotz der klaren Worte der EFK zu deren Abschaffung.

Vorschlag:

Art. 5 Abs. 2 Bst. b streichen.

Es sei folgende neue Bestimmung in die HRegV aufzunehmen:

Art. 5a Ausübung der Oberaufsicht

¹ *Das EHRA stützt seine Aufsicht auf eine periodisch zu aktualisierende Risikoanalyse ab. Die Prüfung der Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter beschränkt sich auf sensible Fälle. Nur in diesen Fällen ist die Genehmigung des EHRA Voraussetzung für die Publikation.*

² *Zu den sensiblen Fällen gehören insbesondere Gründungen und Kapitalerhöhungen mit qualifizierten Tatbeständen und Umstrukturierungen mit Ausnahme der erleichterten Fusion nach den Artikeln 23 und 24 des Fusionsgesetzes.*

³ *Das EHRA gewährleistet die Bestimmungen über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firmen (Artikel 946 und 951 OR).*

Abs. 2 Bst. d

Konsequenz aus der Streichung von Art. 4 HRegV-VE ist die Streichung von Art. 5 Abs. 2 Bst. d HRegV-VE.

Abs. 3

In Abs. 3 wird neu eingeführt, dass die Handelsregisterämter dem EHRA ihre Verfügungen mitteilen. Nach systematischer Auslegung und insbesondere Abs. 2 Bst. b ist davon auszugehen, dass damit die Eintragungsverfügungen gemeint sind, die Grundlage für die Tagesregistereintragung bilden. Diese sind mit dem Tagesregistertext identisch, unterliegen aber einer anderen Darstellung. Gemäss dem unveränderten Art. 31 HRegV werden die Tagesregistertexte bereits dem EHRA übermittelt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Eintragungsverfügungen auch dem EHRA mitgeteilt werden müssen.

Im erläuternden Bericht wird auf S. 10 zu Art. Art. 5 Abs. 3 HRegV-VE ausgeführt, dass hier die anfechtbaren Verfügungen gemeint seien. Damit sei bezweckt, dass die Oberaufsicht erfahre, was die kantonalen Handelsregisterämter entscheiden und wie sie ihre Verfügungen begründen. Auch wenn gegen die formelle Verfügung nicht Beschwerde geführt werde, sei deren Inhalt hinsichtlich der korrekten, einheitlichen Anwendung des Bundesrechts von Interesse. Einerseits lässt sich diese Auslegung dem Vorentwurf zum Verordnungstext nicht entnehmen, da hier bloss von «Verfügungen» die Rede ist. Der nicht zu unterschätzende Mehraufwand kann zudem mit dem angeführten Zweck nicht gerechtfertigt werden. Wieder soll das EHRA entgegen der Empfehlung der EFK flächendeckend und systematisch tätig sein, statt seine Oberaufsicht gestützt auf eine Risikoanalyse durchzuführen.

Zu Art. 5a HRegV-VE

Hier solle eine Forderung der EFK umgesetzt werden. Auf Grund des Wegfalls der kantonalen Aufsichtsbehörden in Art. 928 nOR dürfte die Umsetzung in den Kantonen, die keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr haben, nicht möglich sein. Es geht hier aber lediglich um einen Informationsaustausch.



Vorschlag:

Nach dem Einfügen von Art. 5a zur Ausübung der Oberaufsicht in 5b umbenennen.

Zu Art. 9 Abs. 4 HRegV-VE

Mit dieser neuen Bestimmung wird der zweite Satz der bisherigen Bestimmung gestrichen. Dieser lautet: «Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren».

Die Streichung des zweiten Satzes bewirkt, dass künftig jeder Kommafehler mittels eines Tagesregistereintrages korrigiert werden muss. Damit wird ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand generiert, der im erläuternden Bericht nicht kommentiert wird. Ob sich der SHAB-Leser für solche Korrekturen interessiert, darf bezweifelt werden. Das SHAB wird lediglich mit nichtssagenden Korrekturen belastet. Zudem kann es zur irrigen Annahme beim Leser kommen, dass sich materiell etwas geändert habe

Vorschlag:

Bisherige Bestimmung unverändert belassen, da sie sich bewährt hat.

Zu Art. 10 HRegV-VE

Art. 936 Abs. 1 nOR regelt bereits die Öffentlichkeit des Handelsregisters. Eine entsprechende Bestimmung in der HRegV erübrigt sich damit.

Vorschlag:

Art. 10 HRegV-VE streichen, da überflüssig.

Zu Art. 12 HRegV-VE

Gemäss Art. 166 Abs. 6 HRegV können Anmeldungen, Belege oder sonstige Dokumente in Papierform zwecks Aufbewahrung vom Handelsregisteramt elektronisch eingelese und nach der EÖBV, insbesondere nach deren Art. 13, beglaubigt werden. Gebundene Papierdokumente dürfen zertrennt werden, um sie elektronisch einzulesen. Die Originale auf Papier können vernichtet werden, sofern das kantonale Recht dies nicht ausschliesst. Grossmehrheitlich werden die elektronischen Akten des Handelsregisters noch während einiger Jahre in Papierform eingereicht und danach vom Handelsregisteramt eingescannt werden. Somit müssen diese Dokumente nach Art. 166 Abs. 2 HRegV beglaubigt sein.

Die Bestimmung von Art. 12 HRegV-VE steht somit im Widerspruch zu Art. 166 Abs. 6 HRegV. Nicht im Widerspruch steht die Bestimmung bezüglich im Original elektronisch eingereichter Belege, da diese teilweise nur signiert und nicht von einer Urkundsperson beglaubigt oder beurkundet sind. Hinweise in der neuen Verordnung auf «Gebührenpflicht» oder «Gebührenfreiheit» erübrigen sich, da dieses Thema in der GebV-HReg geregelt wird.



Vorschlag:

Art. 12 sollte etwa wie folgt formuliert werden:

Art. 12 Elektronisches Angebot

Statuten, Stiftungsurkunden, weitere Belege und Anmeldungen werden unverändert, wie sie im elektronischen Archiv des Handelsregisteramtes gespeichert sind, im Internet zugänglich gemacht.

Zu Art. 14 HRegV-VE

In Abs. 2 erhält das EHRA die Rechtsgrundlage, Daten aus den zentralen Datenbanken gesamthaft an Dritte zur Verfügung zu stellen. Das war bisher nicht geregelt. Da die Regelung nur dem EHRA die Rechtsgrundlage gibt, dürfen die Kantone mangels Rechtsgrundlage keine Daten gesamthaft mehr an Dritte zur Verfügung stellen. Anfragen sind künftig an das EHRA zu verweisen. Das EHRA muss die Daten gratis zur Verfügung stellen.

«Daten, die zu deren Identifizierung notwendig sind» könnte sich nur auf die UID-Nummer beziehen. Alle übrigen Daten sind nicht zur Identifizierung notwendig, wenn man die UID-Nummer hat. Gemäss erläuterndem Bericht sollen zur Identifikation der Rechtseinheit auch Firma, Zweck und Rechtsform notwendig sein. Dies trifft nicht zu. Mit der Rechtsform und dem Zweck lässt sich eine Rechtseinheit nicht identifizieren. Lediglich die Firma ist ein mehr oder weniger zuverlässiger Identifikator.

Vorschlag:

Diese Bestimmung ist schlecht durchdacht. Sie sollte so formuliert werden, dass sie klar in die OGD-Strategie des Bundes passt. So schafft sie eher Verwirrung.

Zu Art. 14a HRegV-VE

Abs. 2 «Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe sowie -bearbeitung ...».

Die zentrale Datenbank der Personen wird in der Verantwortung des EHRA geführt. Es muss daher auch in der Verantwortung des EHRA liegen, dass diese Datenbank korrekt geführt ist. Diese Verantwortung kann nicht an die Kantone delegiert werden, welche jeweils nur einen Teil der Datenbank verwenden. Es ist bekannt, dass wenn hunderte verschiedener Personen Daten in eine Datenbank abfüllen oder diese bearbeiten, es wegen unterschiedlichen Arbeitsweisen zu Abweichungen kommt. Nur das EHRA kann diese Abweichungen aufzuspüren und eliminieren, da die Kantone weder die Berechtigung dazu haben noch den Überblick über die ganze Datenbank.

«...und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern». Es sind keine öffentlichen Register des Kantons bekannt, mit denen Daten abgeglichen werden könnten. Sind damit andere öffentlichen Register des Bundes gemeint, wie z.B. das UID-Register, so macht es keinen Sinn, wenn die Kantone hier einzeln einen Abgleich durchführen. Das wäre die Aufgabe des EHRA, mit den anderen Bundesregistern abzugleichen.

Mit dieser Bestimmung sollen Aufgaben auf die Kantone abgewälzt werden, die diese gar nicht garantieren können, da sie weder über die Berechtigung dazu verfügen noch den



Überblick über die ganze Datenbank haben. Die Verantwortung des Betriebes liegt beim EHRA, das auch für die Datenqualität verantwortlich sein muss.

Vorschlag:

Art. 14a Abs. 2 HRegV-VE hat einen unmöglichen Inhalt und kann daher gestrichen werden.

1.2 Eintragungsverfahren

Zu Art. 16 Abs. 3 HRegV-VE

Art 12b und 12c regeln gerade die elektronische Anmeldung. Art. 16 Abs. 3 HRegV-VE macht daher keinen Sinn.

Vorschlag:

Zu Art. 16 Abs. 3 HRegV-VE streichen.

Zu Art. 17 Abs. 1 und 2 HRegV-VE

Mit dem neu gestalteten Art. 17 HRegV-VE soll eine radikale Neuordnung der Anmeldung eingeführt werden:

1. Nach Abs. 1 kann die Anmeldung neu faktisch durch jedermann erfolgen.
2. Grundsätzlich durch eine zur Verwaltung oder Vertretung befugte Person, also auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.
3. Auch Dritte können anmelden, sie benötigen lediglich die Vollmacht eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans dazu. Dritte als Anmeldende sind jedoch ausgeschlossen, wenn kein Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans Einzelunterschrift führt.

Wenn es sich um eine Generalvollmacht handelt, braucht sich der Rechtsträger nie mehr um eine Anmeldung zu kümmern, das erledigt dann immer der Dritte. Auch die Ausstellung weiterer Substitutionsvollmachten werden hier nicht ausgeschlossen und sind somit zulässig, wenn die ursprüngliche Vollmacht eine Substitutionsklausel enthält. Nicht klar ist, warum Unternehmen mit Kollektivzeichnungsrecht von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen werden. Dies ist eine Diskriminierung, die sich nicht rechtfertigen lässt. Der Hinweis im Begleitbericht «in der Praxis wird es weiterhin zulässig sein, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen» widerspricht dem Text des Verordnungsentwurfs. Eine Praxis contra lege gibt es nicht. Mit der neuen Bestimmung ist auch die Verantwortlichkeit und Haftung für die Einträge im Handelsregister neu geregelt. Hat nicht ein Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans unterzeichnet, kann sich der Rechtsträger nach den allgemeinen Regeln für die Hilfspersonenhaftung exkulpieren (Art. 55 OR).

Die Vollmacht ist ein Anmeldebeleg. Mit der Zulassung von bevollmächtigten Vertretern für die Anmeldung beim Handelsregister dürfte die Rückweisung von Anmeldungen zunehmen. Anwälte und Treuhänder sind nicht immer in der Lage, eine Anmeldung dahingehend vorzubereiten, dass ein Eintrag erfolgen kann (z.B. werden viele Art. 90 HRegV nicht kennen, die einen solchen Verein eintragen möchten). Wird diese Aufgabe an beliebige Dritte mit Vollmachten delegiert, dürfte die Qualität der eingereichten Belege weiterhin abnehmen und der Aufwand zunehmen. Um Missbrauch vorzugen und aus ökonomi-



schen Gründen, dürfte eigentlich eine einheitliche, standardisierte Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift angezeigt sein. Zudem können nur standardisierte Vollmachten automatisch verarbeitet werden, was bei der Digitalstrategie des Bundes zu beachten wäre. Diese Voraussetzungen müssten deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag dürfen nämlich nicht zu hohe Anforderungen an diese Vollmacht gestellt werden, insbesondere keine beglaubigte Unterschrift. Auch eine spezielle Prüfung der Vollmacht durch das Handelsregisteramt ist ausgeschlossen, da dies zu weit führen würde. Die Vollmacht würde daher ohne Prüfung zu den Belegen genommen.

Die Bestimmung ist in Bezug auf die Anmeldung von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und teilweise bei der Genossenschaft gesetzeswidrig. Art. 556 und 597 OR beschränken die Anmeldung auf die Gesellschafter, Art. 912 OR verpflichtet die Verwaltung zur Anmeldung. In diesen Fällen ist die Anmeldung durch eine zur Vertretung befugten Person oder einen bevollmächtigten Dritten ausgeschlossen.

Abs. 2: Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Neu ist, dass offenbar für diese «Anmeldung» keine Belege mehr benötigt werden, da keine solchen erwähnt werden.

Vorschlag:

Die Bestimmung sollte, wenn man nicht bei der bewährten bisherigen Regelung bleiben will, etwa wie folgt formuliert werden:

Art. 17 Anmeldende Personen

¹ *Wo das Gesetz nichts Anderes vorsieht, erfolgt die Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der betroffenen Rechtseinheit. Die Anmeldung muss von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet sein.*

^{1bis} *Wenn das Gesetz dies nicht ausschliesst, kann die Anmeldung durch dafür speziell bevollmächtigte Dritte erfolgen. Deren Vollmacht muss nach der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als Beleg beizulegen.*

Zu Art. 21 Abs. 2bis HRegV-VE

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Ausweise für die Identifikation von Staatenlosen und Flüchtlingen gelten sollen. Die vom Sekretariat für Migration (SEM) ausgegebenen Reisedokumente erlauben eigentlich keine Identifikation, da sich gemäss SEM mit diesen Dokumenten weder Identität noch die Staatsangehörigkeit der Personen nachweisen lässt. Generell sollte an dieser Stelle für die Praxis näher umschrieben werden, welche Ausweise, bzw. welche Ausländerausweise für eine Identifikation zulässig sind. Die aktuelle Praxis in der ganzen Schweiz ist, dass die Notare und Anwälte beglaubigte Unterschriften und andere Urkunden auf Basis dieser Ausweise erstellen, obwohl der Identitätsnachweis eben gerade nicht gegeben ist. Hier besteht ein grosser Handlungsbedarf.

Zu Art. 24a Abs. 4 HRegV-VE

Die Vernichtung der Pass- und ID-Kopien nach der Eintragung wird begrüsst, da diese lediglich die Informationen gemäss Art. 24b HRegV liefern sollen und sonst keine weitere Bedeutung haben.

Zu Art. 34 (aufgehoben) HRegV-VE

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Das Telegrammverfahren wird es damit nicht mehr geben. Auch das Hyperexpressverfahren wird damit abgeschafft. Es ist jedoch ein Bedürfnis der Wirtschaft, dass es innert 24 Stunden seit der Eintragung einen Beleg gibt, dass die Eintragung rechtskräftig ist. So lange das SHAB nicht innert 24 Stunden publiziert, kann darauf nicht verzichtet werden. Auch das Hyperexpressverfahren ist ein Bedürfnis der Wirtschaft, vor allem der börsenkotierten Unternehmen. Ohne die Bestimmung von Art. 34 werden diese in Zukunft gegenüber der Börsenaufsicht nicht nachweisen können, dass eine Transaktion rechtskräftig geworden ist. Dies hat allenfalls die Aussetzung des Handels von mehreren Tagen zur Folge mit dem entsprechenden Schaden.

Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Art. 22 FusG, Art. 643 OR usw. setzen aber bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Art. 1 Bst. b nHRegV eine Regelung der Rechtswirkungen.

Vorschlag:

Art. 34 kann somit nicht einfach aufgehoben werden. An der geltenden Regelung muss daher festgehalten werden. Als Alternative steht zur Verfügung, dass die Eintragung direkt mit ihrer Aufnahme in das Tagesregister rechtswirksam wird. Diese Lösung ist anzustreben, wenn die systematische und flächendeckende Prüfung der Eintragungen durch das EHRA entsprechend der Empfehlung der EFK aufgegeben wird.

1.3 Rechtsformspezifische Bestimmungen für die Eintragung

Zu Art. 37 Abs. 2 HRegV-VE

Diese Bestimmung ist die konsequente Umsetzung von Art. 936a Abs. 3 OR. Anmeldungen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer sind daher zurückzuweisen, da die Rechtseinheit nicht eindeutig identifiziert werden kann. Dies bedeutet, dass in der Praxis wohl mehr als 50 Prozent der Anmeldungen (kostenpflichtig) zurückgewiesen werden müssen.

Zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h HRegV-VE

Die «Stampa-Erklärung» ist neu in den Gründungsakt integriert (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR). Die Bestimmung ist daher anzupassen, wie auch weitere Bestimmungen der HRegV, welche die «Stampa-Erklärung» betreffen.

Die «Stampa-Erklärung» ist somit, wie z.B. die Erklärungen der Gründer nach Art. 629 Abs. 2 OR Bestandteil des Gründungsaktes. So wie die Erklärungen nach Art. 629 Abs. 2 OR nicht separat eingereicht werden können, kann künftig auch die «Stampa-Erklärung» nicht mehr separat eingereicht werden. Fehlt sie im Gründungsakt, ist eine Nachtragsbeurkundung erforderlich.

Dieser Systemwechsel bei der «Stampa-Erklärung» wird in der Praxis noch zu Diskussionen führen. Wir gehen davon aus, dass sich das EHRA dessen bewusst ist, und nicht wieder die «alte Praxis» mit dem Formular als Alternative zulässt.



Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 4 HRegV-VE

Es fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR.

Zu Art. 46 Abs. 2 Bst. g und Abs. 3 Bst. d HRegV-VE

Abs. 2: Vgl. Bemerkungen zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h

Abs. 3 Bst. d

Die genehmigte Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss gemäss Art. 652d OR ist kein Handelsregisterbeleg mehr. Es genügt der Bericht des zugelassenen Revisors, der sich durch Studium der Bilanz oder des Zwischenabschlusses davon vergewissert hat, dass genügend frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist.

Es fragt sich hier, ob die neue Bestimmung nicht Art. 652d OR widerspricht, da hier der Revisionsbericht und die genehmigte Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss als Beleg verlangt werden.

Vorschlag:

Art. 46 Abs. 3 HRegV-VE nochmals überdenken und allenfalls gesetzeskonform formulieren.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. e HRegV-VE

Es fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. f und 2 Bst. e HRegV-VE

Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Zu Art. 72 Bst. e Ziff. 5 HRegV-VE

Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR).

Zu Art. 74 Abs. 2 Bst. f HRegV-VE

Streichung der «Stampa-Erklärung», vgl. Bemerkungen zu Art. 43 Abs. Bst. h.

Zu Art. 75 Abs. 2 Bst. f HRegV-VE

Die «beabsichtigte Sachübernahme» fehlt (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 nOR).

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. g und 86 HRegV-VE

Abs. 1 Bst. g

Die «Stampa-Erklärung» als selbständiger Beleg ist aufgehoben, aber in Art. 85 HRegV fehlt die entsprechende Ergänzung bei den Gründungserklärungen gemäss Art. 834 Abs. 2 Satz 2 nOR.



Vorschlag:

Art. 85 Abs. 1 Bst. d HRegV zweiter Satz:

² *Die Gründer haben zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.*

1.4 Rechtsformübergreifende Bestimmungen für die Eintragung

Zu Art. 117 HRegV-VE

Abs. 4

Die c/o-Adresse wird in Art. 2 Bst. b nHRegV vorne definiert. Der zweite Teil des Absatzes gibt dem Handelsregisteramt ein Instrument, das Domizil zu überprüfen. Die Aufzählung der möglichen Belege scheint jedoch nicht abschliessend zu sein.

Abs. 5

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass eine Postfachadresse kein Rechtsdomizil darstellt. Auf die Angabe einer E-Mail-Adresse wird weiterhin verzichtet, was die Digitalisierung behindert.

Zu Art. 118 Abs. 2 HRegV-VE

Diese Änderung ist zu begrüessen, da sie dem Handelsregisteramt Aufwand spart.

Zu Art. 119 HRegV-VE

Abs. 1 Bst. i

Weshalb neben der AHV-Nummer bei natürlichen Personen eine weitere nicht sprechende Personennummer erfasst werden soll, welche auch abgeglichen und der Datenpflege unterliegt, entspricht nicht der Logik von schlanken und ökonomischen Datenstrukturen. Da dies aber in Art. 928c nOR so vorgesehen ist, muss die Verordnung eine entsprechende Bestimmung enthalten. Unklar ist jedoch, wie in der Praxis der Fall gelöst werden soll, wenn ausländische Personen keine AHV-Nummer haben, weil sie z.B. ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Abs. 2

Dies wird schon in Art. 24b HRegV geregelt, der Zeichensatz in Art. 29a nHRegV. Dieser Absatz kann entfallen, da er eine Redundanz zu anderen Bestimmungen der HRegV darstellt.

Abs. 3 Bst. b Ziff. 2

Die Bestimmung erscheint nicht ganz logisch zu sein. Wenn die Rechtseinheit keine Unternehmens-Identifikationsnummer hat (UID-Nummer), dann fragt es sich, ob es diese «Rechtseinheit» überhaupt gibt. Die Bestimmung macht höchstens Sinn bei ausländischen Rechtseinheiten, wenn diese an ihrem Sitz keine Unternehmens-Identifikationsnummer haben.



Zu Art. 123 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, 4 und 6 HRegV-VE

Abs. 2 Bst. a

Die vom bisherigen Register beglaubigten Statuten entfallen. Damit entfallen auch jegliche diesbezüglichen Prüfungen vor der Eintragung.

Abs. 4:

Bisher wurden nicht sämtliche Daten (also auch die gelöschten Eintragungstatbestände) in das neue Hauptregister übernommen. Grund dafür waren technische Probleme. Diese sollten heute nicht mehr bestehen, weshalb alle Daten übernommen werden können. Die Bestimmung wird begrüsst, da sie dem Publikum ermöglicht, am aktuellen Sitz alle Daten einzusehen.

Abs. 6:

Dieser Absatz wird allenfalls bis zu viersprachige Handelsregistrauszüge zur Folge haben. Es stellt sich hier lediglich die Frage nach der Kundenfreundlichkeit.

Zu Art. 125 Abs. 2 HRegV-VE

Übermittelt werden nur die öffentlichen Belege. Warum sind diese während der Übermittlung vertraulich, vor der Übermittlung und nach der Übermittlung sind sie dagegen öffentlich. Die «vertrauliche» Übermittlung macht daher keinen Sinn. Diese ist an Übermittlungsplattformen gebunden (IncaMail, PrivaSphere usw.), welche ausnahmslos eine Beschränkung auf 10 Mega Byte haben. Grosse Dokumente können so nicht übermittelt werden, was seit längerem bekannt ist. Diese Bestimmung ist daher ein regulatorisches Hindernis, welches die Digitalisierung behindert.

Vorschlag:

Art. 125 Abs. 2 streichen.

Zu Art. 130 Abs. 2 HRegV-VE

Da das Handelsregister der übertragenden Rechtseinheit keine Anmeldung mehr erhält, nimmt man in Kauf, dass die Kontrolle der Unterschriften auf der Löschungsanmeldung entfällt.

Zu Art. 133 Abs. 2 HRegV-VE

Vgl. Bemerkungen zu Art. 130 Abs. 2, wobei hier am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers weder eine Anmeldung noch Belege vorliegen. Diese Regelung führt bei einer Neugründung durch Spaltung (Art. 34 FusG) zu einer Eintragung ohne Belege am Sitz der neugegründeten Rechtseinheit. Dies widerspricht Art. 929 Abs. 2 nOR.

Vorschlag:

Die Bestimmung von Art. 133 Abs. 2 HRegV sollte daher beibehalten werden. Wenn man bei Löschungen auf die Übermittlung der Anmeldung und der Belege verzichten will, könnte etwa folgende Bestimmungen aufgenommen werden

³ Ist am Sitz der übernehmenden Gesellschaften lediglich die Löschung der Rechtseinheit vorzunehmen, so entfällt die Übermittlung der Anmeldungen sowie der beglaubigten Kopien der massgeblichen Belege.



1.5 Eintragungen von Amtes wegen

Zu Art. 152 HRegV-VE

Abs. 1

Die Frist, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen, wird nicht mehr geregelt, sondern kann vom Handelsregisteramt selber gewählt werden. Es ist wohl eine nach der allgemeinen Verwaltungspraxis genügende Frist zu wählen. Damit werden die Kantone wohl unterschiedliche Fristen ansetzen.

Vorschlag:

Es sollte daher bei der bisherigen Regelung «30 Tage» bleiben.

Zu Art. 152a HRegV-VE

Abs. 1

Die Zustellung erfolgt an die Rechtseinheit und nicht an die «Anmeldungspflichtigen». Dies ist eine erhebliche Erleichterung und wird begrüsst.

Abs. 2

Die Zustellung erfolgt an das (im Handelsregister eingetragene) Rechtsdomizil eingeschrieben und gegen Empfangsbestätigung (oranges Formular). Wird die eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, gelten nicht die allgemeinen Regeln der Zustellungsfiktion, sondern bereits der siebte Tag nach erfolgloser Zustellung. Wie zu belegen ist, dass die Rechtseinheit mit der Zustellung rechnen musste, bleibt hingegen unklar. Vermutlich wird man jede Rechtseinheit schriftlich vorwarnen müssen, dass in den nächsten Tagen eine Aufforderung erlassen werde, was ein Zusatzaufwand bedeutet.

Abs. 3 Bst. a: Was heisst «zumutbare Nachforschungen»?

Abs. 3 Bst. b: Was heisst «ausserordentlicher Aufwand»?

Was «zumutbar» und «ausserordentlich» bedeutet, muss die Gerichtspraxis entwickeln, was bedeutet, dass es hier zu Konflikten mit Gerichtsentscheiden kommen wird. Der Begleitbericht führt dazu aus, dass die Bestimmungen der ZPO «nachgebildet» seien, weshalb auf die Auslegung zur ZPO verwiesen werden könne. Es wird dabei übersehen, dass das Handelsregisteramt kein Gericht ist, sondern ein Verwaltungszweig und daher die Bestimmungen des Verwaltungsrechts eher Anwendung finden dürften als die Bestimmungen der ZPO.

Wir gehen davon aus, dass sich die Nachforschungen auf eine «Google-Suche» beschränken werden. Was «Google» nicht findet, ist nur mit «unzumutbarem» Aufwand zu finden, wenn überhaupt.

Wenn eine Zustellung am eingetragenen Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht möglich ist, weil es nicht den Tatsachen entspricht und kein neues Rechtsdomizil ausfindig gemacht werden kann, erfolgt die Publikation im SHAB. Unter welchen Voraussetzungen dann noch Abs. 3 Bst. b zur Anwendung kommen soll, ist nicht klar. Etwa bei der Einzelunternehmung, deren Inhaber Wohnsitz im Ausland hat? Die rechtshilfweise Zustellung einer Verfügung ins Ausland (diplomatischer oder konsularischer Weg) wird als «ausserordentlicher Aufwand» qualifiziert. Das Bundesgericht sieht das allerdings nicht so, und hat eine bloss eingeschriebene Zustellung einer Verfügung ins Ausland für nichtig erklärt



(Urteil BGer 2C_478/2017 vom 9. April 2018). Das Einholen einer «Zustellermächtigung» erscheint ebenfalls als aufwändig.

Die Bestimmung wird in dieser Form zu Rechtsunsicherheit und allenfalls sogar zu Rechtsverweigerung führen.

Vorschlag:

Art. 152a Abs. 3 könnte etwa wie folgt formuliert werden:

³ Entspricht das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen, so erfolgt die Zustellung durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zu Art. 153 HRegV-VE

Auch hier sind nicht mehr die «Anmeldungspflichtigen» Adressat, sondern die Rechtseinheit (vgl. ob zu Art. 152a).

Dies ist wohl die Konsequenz daraus, dass der Kreis der «Anmeldungspflichtigen» selber gar nicht mehr klar ist, auf Grund der Änderung von Art. 17 nHRegV: «Jedermann kann anmelden». Die Pflicht ist aber vermutlich bei den Funktionären der Rechtseinheit zu suchen, in erste Linie beim obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan, weniger bei den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Trotzdem ist das Feld der «Anmeldungspflichtigen» viel zu weit, so dass man als Adressat die Rechtseinheit einsetzt. Diese wird auch gebüsst, falls eine Ordnungsbusse ausgefällt wird.

Mit dem von uns gemachten Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 17 HRegV-VE entfallen diese Probleme.

Zu Art. 157 HRegV-VE

Abs. 1

Die in diesem Artikel unter Abs. 1 Bst. a und b festgehaltenen Kontrollaufgaben, wird aufgrund der grossen Menge an eingetragenen Gesellschaften ein grosser Verwaltungsaufwand verursachen der nicht produktiv ist.

Abs. 3

Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als die Betreibungsämter der Gemeinden/Bezirke noch verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreuung unterliegenden Personen zu führen (Art. 15 Abs. 4 aSchKG). Mit dessen Aufhebung im Jahre 2011 ist auch diese Pflicht aufgehoben worden. Gemeinden und Bezirke orientieren sich seither am Handelsregister, da sie keine eigenen Register mehr führen. Sie können die hier aufgeführten Auskünfte gar nicht (mehr) geben. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

Abs. 4:

Das ist ein neues Verfahren, sich direkt bei den eingetragenen Unternehmen zu «erkundigen». Wie dieses «Erkundigen» erfolgt, bleibt den Kanonen überlassen. Dieses neue Verfahren stellt eine echte Alternative zum bisherigen Verfahren nach Art. 157 Abs. 2 HRegV dar und wird begrüsst. Es ist allerdings mit einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand verbunden, da es ein stetiges Monitoring der Eintragungen erfordert.



Vorschlag:

Art. 157 Abs. 3 HRegV streichen.

Zu Art. 159a HRegV-VE

Abs. 1 Bst. a

Der korrekte Verweis lautet wohl auf Art. 159 Bst. d nicht b.

Zu Art. 160 Abs. 1 und 4 HRegV-VE

Schafft Klarheit bei der Unterscheidung der definitiven und provisorischen Nachlassstundung (vgl. Prismitemteilung des EHRA 4/13 vom 17. Dezember 2013) und wird begrüsst.

1.6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Zu Art. 162 und 163 HRegV-VE

Die Registersperre führt immer wieder zu Diskussionen und teilweise sinnlosen Eingaben an das Handelsregisteramt. Es ist auch schon zu Missbräuchen mit «Ketteneinsprachen» gekommen, die kaum zu verhindern sind. Die Aufhebung der Bestimmungen über die Registersperre wird daher ausdrücklich begrüsst.

Aufhorchen lässt allerdings die Begründung im erläuternden Bericht und der Hinweis auf Art. 262 Bst. c ZPO, wonach Registerbehörden – zu denen auch die Handelsregisterämter zählen – vorsorglich angewiesen werden können, eine bestimmte Handlung bzw. Eintragung vorzunehmen oder vorerst zu unterlassen. Die Registersperre wird häufig dazu verwendet, eine Firma zu «reservieren». Kann denn in Zukunft entgegen der heutigen Praxis z.B. zum Schutz des Markennamens die Eintragung einer «provisorischen Firma» angewiesen werden bis zu deren definitiven Eintragung?

1.7 Aktenaufbewahrung, Aktenherausgabe, Datensicherheit

Zu Art. 166 Abs. 7 HRegV-VE

Erster Satz:

Konsequenz: Die Maximalaufbewahrungsfrist von Art. 166 Abs. 1 HRegV (30 Jahre) scheint für elektronische Anmeldungen und Belege nicht zu gelten. «Sonstige Dokumente» ist ein sehr weiter Begriff und umfasst alles, auch E-Mails. Die Ungleichbehandlung von Papierbelegen und elektronischen Belegen ist jedoch unklar und wird auch im erläuternden Bericht nicht erhellte. Es erscheint kaum gerechtfertigt, dass Korrespondenz-Dokumente auf ewig gespeichert sein müssen, nur, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Zweiter Satz:

Hier wird gefordert, dass die Dokumente «revisionssicher» aufbewahrt werden müssen. Dies ist in erster Linie ein technisches Problem. Da die Dokumente im PDF-A Format archiviert werden und mit einem Zertifikat nach ZertES versehen sind, sollte diese Forderung bereits erfüllt sein. Will man weitergehen, müssten die Dokumente auf «WORM» oder einer «Centera» gespeichert werden. Nota bene: Eine Veränderung der Dokumente ist aber immer möglich. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit.



Vorschlag:

Die Bestimmung sollte nochmals überdacht werden im Hinblick auf das Ziel, welches man mit ihr erreichen will.

Zu Art. 167 Abs. 1 HRegV-VE Einleitungssatz:

«Insbesondere» bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Damit können alle offiziellen Stellen von Bund-, Kantonen und Gemeinden die Herausgabe von Originalbelegen verlangen. z.B. ein Betreibungsamt, das Amt für Gleichstellung, der Zweckverband zur Abfallverwertung, die Schulbehörde einer Gemeinde usw.

Dies bezieht sich aber nur auf Papierakten. Liegen die Akten in elektronischer Form vor und wurden die Originalakten aus Papier vernichtet (Art. 166 Abs. 6 HRegV), ist die Bestimmung nicht anwendbar. Die Behörden bekommen dann lediglich Kopien gemäss Art. 11 HRegV.

Es stellt sich hier die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf für Originalakten.

Vorschlag:

Die bisherige Regelung von Art. 167 HRegV hat sich in der Praxis bewährt und sollte unverändert beibehalten werden. Da es den Kantonen künftig freigestellt ist, ob sie eine kantonale Aufsichtsbehörde bezeichnen wollen, müsste Bst. d angepasst werden:

d. die allfällige kantonale Aufsichtsbehörde

2 Weitere erforderliche Änderungen in der Handelsregisterverordnung

Mit der Anpassung der Handelsregisterverordnung an das neue Obligationenrecht besteht die Gelegenheit, weitere erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Der vorgelegte Vorentwurf nutzt diese Möglichkeit kaum aus. Es sollten u.E. jedoch folgende weiteren Bestimmungen eine Anpassung oder Änderung unterzogen werden:

2.1 Stampa-Erklärung

Die Gesetzesänderungen bezüglich «Stampa-Erklärung» haben auch bei der Kommanditaktiengesellschaft aufgrund des Verweises in Art. 764 Abs. 2 OR auf das Aktienrecht entsprechende Auswirkungen:

1. Art. 66 Abs. 1 Bst. g: dieser Buchstabe muss gestrichen werden.
2. Art. 67 Bst. e ist gemäss 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV zu ergänzen.

2.2 Weitere Ergänzungen

Die weiteren Ergänzungen müssten aufgrund von geltenden Bestimmungen im OR und den geplanten Änderungen in der nHRegV in die Revision aufgenommen werden:



Art. 18 Abs. 5 HRegV

Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 4 HRegV-VE ausgeführt, ist es den Kantonen künftig freigestellt, ob sie eine kantonale Aufsichtsbehörde bezeichnen wollen. Für die Anordnung einer Eintragung durch die kantonale Aufsichtsbehörde muss daher eine Alternative geschaffen werden. Allenfalls kann dem Handelsregisteramt die Kompetenz eingeräumt werden, in solchen Fällen selbständig von Amtes wegen einzutragen.

Art. 50 Abs. 2 HRegV

Gemäss Art. 651 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 OR ist die Dividendenberechtigung zu ergänzen, Bst. h kann dafür gestrichen werden, da diese Anpassungen in der öffentlichen Urkunde über die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen.

Art. 51 Abs. 2 HRegV

Der Inhalt der statutarischen Bestimmung zum bedingten Kapital ist unvollständig. Es fehlen die Zusatzangaben in den Statuten gemäss Art. 653b Abs. 2 OR.

Art. 62 Abs. 4 HRegV

Das Handelsregister muss die Erneuerung des Opting-out verlangen können (vgl. die Argumentation des Bundesgerichts im Urteil vom 9. Februar 2018 in E. 2.3.1 [4A_589/2017]). Die neue Bestimmung sollte griffig abgefasst und den Forderungen des Bundesgerichts entsprechen.

Art. 146 Abs. 2 Bst. d HRegV

Bei der «ordentlichen» Löschung gemäss Art. 65 Abs. 2 HRegV (pars pro toto) macht das Handelsregisteramt den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons Mitteilung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn ihr diese Behörden zugestimmt haben. Bei einer Sitzverlegung ins Ausland soll dagegen die Rechtseinheit diese Zustimmung selber einholen. Im Sinne einer Harmonisierung der Verfahren sollte daher Art. 146 Abs. 2 Bst. d HRegV gestrichen werden. Damit würde auch hier Art. 65 Abs. 2 HRegV gelten.

Art. 146 Abs. 2 Bst. d HRegV

Statt der Zustimmung der Steuerbehörden zur Löschung sollte die Bewilligung der Bewilligungsbehörde gemäss Art. 18 Abs. 2 BewG aufgeführt werden.

Art. 12b HRegV

Diese Bestimmung stellt ein regulatorisches Hemmnis dar, welches die Digitalisierung und den elektronischen Geschäftsverkehr be- oder gar verhindert. Es ist zu überdenken, wie weit die Bestimmungen der ZPO und des SchKG für das Anmeldeverfahren beim Handelsregister zweckmässig und insbesondere für das Massengeschäft des Handelsregisters tauglich sind. Es wäre zu überlegen, ob statt der Signatur nach ZertES und einer zertifizierten Zustellplattform im Verkehr mit dem Handelsregisteramt nicht mit dem System «Closed User group», wie es z.B. beim eBanking zur Anwendung kommt, gearbeitet werden sollte. Dies würde den elektronischen Zugang zum Handelsregister stark vereinfachen und den angestrebten «Digitalisierungseffekt» beschleunigen.

Ferner muss klargestellt werden, dass es keine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf andere Vorgänge wie z.B. Sitzverlegungsakten gibt.



3 Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

3.1 Gebührensenkung wegen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

Den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der total revidierten Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sind einige grundsätzliche Überlegungen zum Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip voraus zu schicken.

Die neue Gebührenverordnung sieht insbesondere die pauschale Reduktion der Eintragsgebühren um 30 Prozent sowie die Senkung des Bundesanteils an den Eintragsgebühren von 15 auf 10 Prozent vor. Die Gebührenreduktion wird damit begründet, dass der Gesetzgeber in Art. 941 Abs. 3 nOR auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verweise. Für die Revision der Gebührenverordnung seien die Gebührenerträge und Kosten von zwölf Kantonen herangezogen worden, darunter Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen, Thurgau und Zürich. Eine Auswertung der Jahre 2012 bis 2016 habe bei diesen kantonalen Handelsregisterämtern ergeben, dass im Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Gesamtertrag dieser Handelsregisterämter rund ein Drittel höher gewesen sei als der Gesamtaufwand. Diese grossen Überschüsse seien unter anderem entstanden, weil insgesamt die Anzahl an Handelsregistereintragungen zugenommen habe, ohne dass die personellen Ressourcen angepasst wurden. Im Jahr 2004 wurden schweizweit 187'179 Meldungen publiziert. Im Jahr 2017 waren es 249'966, was einer Zunahme von 33,5 Prozent entspricht. Auch die Anzahl der eingetragenen Rechtseinheiten habe sich kontinuierlich vergrössert. Am 1. Januar 2007 waren in der ganzen Schweiz 499'045 Rechtseinheiten eingetragen. Am 1. Januar 2018 waren es 626'364, was einer Zunahme von 25,5 Prozent entspricht.

Die Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister beruht auf falschen Annahmen. Sie kann in dieser Form nicht gutgeheissen werden. Bei der Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung stellte das Bundesamt für Justiz (BJ) den Kantonen zur Erhebung der Kosten Formulare zu. Diese Erhebung ergab, dass sämtliche Kantone in den letzten fünf Jahren Überschüsse erzielt hatten. Dies war ebenso beim Bund in Bezug auf das EHRA der Fall. Diese Kostenerhebung erwies sich nach Ansicht der Mitglieder in der zur Mitwirkung der Kantone einberufenen Arbeitsgruppe jedoch als ungenügend, da nicht alle Kantone über dasselbe Zahlenmaterial verfügten. Auch in Bezug auf die Kostenberechnung des EHRA konnten z.B. die Informatikkosten nicht einberechnet werden. Die den Mitgliedern der Arbeitsgruppen ausgehändigten Angaben über die Aufwand- und Ertragssituation der einzelnen Kantone zeigt denn auch, dass die Zahlen sehr unterschiedlich erfasst wurden. Zwar wurde eine zweite Erhebungsrunde durchgeführt, bei welcher zumindest die Gemeinkosten im Umfang von 20 Prozent der Personalkosten hinzugerechnet werden mussten. Die Kostenzusammenstellung der zweiten Runde zeigt aber, dass von einigen Kantonen der Kostendeckungsgrad damit unterschritten (St.Gallen und Solothurn) oder nur sehr knapp erreicht wird (Zürich), während in anderen Kantonen nach wie vor sehr hohe Überschüsse zu verzeichnen sind. Gleichwohl will der Bund an einer pauschalen Gebührensenkung festhalten. Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf soll es den Kantonen trotz Reduktion der Gebühren um 30 Prozent möglich sein, einen Grossteil der Kosten der Handelsregisterämter mit den Gebühreinnahmen zu decken. Es werden einige Vereinfachungen aufgezählt, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen sind. Diesen Vereinfachungen stehen jedoch auch Mehrauf-

wände gegenüber, wie z.B. das Auffinden von inaktiven Eintragungen. Dies hat ein laufendes Monitoring und Korrespondenzen zur Folge, die zu keinen weiteren Gebühreneinnahmen führen. Auch die einheitlichen Muster bringen keine Minderung des Aufwandes, sondern erhöhen diesen. Wenn hier nicht die Automatisierung mit IT-Mitteln gelingt, muss mit einem höheren Personalaufwand gerechnet werden, wenn die heutige Qualität aufrechterhalten werden soll. Hinzu kommt, dass die Kostendeckung nicht mehr erreicht werden kann.

In ihrem Rechtsgutachten vom 9. April 2019 hat Prof.Dr.iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beim Handelsregister untersucht. Das Rechtsgutachten kommt dabei zum Schluss, dass wenn der Gesetzgeber das Kostendeckungsprinzip ausdrücklich statuiert (Art. 941 nOR), er davon ausgegangen ist, dass die Kosten der Handelsregisterämter durch die Nutzer getragen werden. Das Kostendeckungsprinzip besage, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs oder der betreffenden Einrichtung nicht oder nur geringfügig übersteigen dürfe. Das Kostendeckungsprinzip verlange nicht, dass die Kostendeckung in Bezug auf eine einzelne Aufgabe nicht überschritten werde, sondern gehe von einer Gesamtkostenbetrachtung der zu definierenden Verwaltungseinheit aus. In Bezug auf die einzelne Leistung übernehme das Äquivalenzprinzip die Funktion der Begrenzung der Gebührenhöhe.

Die «Überschüsse» der Kantone werden im erläuternden Bericht damit erklärt, dass insgesamt die Anzahl an Handelsregistereintragungen zugenommen hätten, ohne dass die personellen Ressourcen ständig angepasst wurden. Die dafür getätigten hohen Investitionen in die Informatik werden jedoch ausgeblendet. Auch in Zukunft werden solche hohen Investitionen erforderlich sein, um der zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden. Dass sich die Kantone z.B. bei der Entwicklung der Registersoftware «CR-Business» zusammengetan haben, wirkte sich zwar kostendämpfend aus, doch wird die Entwicklung weiterer Module auch im Zusammenhang mit den anstehenden Änderungen der Handelsregisterverordnung und dem in Vernehmlassung stehenden Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) erforderlich sein. Die in Aussicht genommene Gebührensenkung wird demnach vor allem zur Folge haben, dass die Mittel für einen weiteren Ausbau des digitalen Handelsregisters nicht mehr im Sinn von Rücklagen aus den Gebührenerträgen zur Verfügung stehen, was die Digitalisierung behindern könnte.

Gemäss dem bereits erwähnten Rechtsgutachten stellt sich somit die Frage, ob das Kostendeckungsprinzip, das in Art. 941 Abs. 3 nOR vorgesehen ist, überhaupt vollständig wirksam werden könne. Das Kostendeckungsprinzip könne, wenn die Kosten sämtlicher kantonaler Handelsregisterämter und dem EHRA miteinbezogen werden, letztlich seine Funktion, die Obergrenze der Gebühr zu bestimmen, kaum mehr erfüllen und wirksam werden. Die im Rahmen der Arbeitsgruppe errechneten Kostendeckungsgrade der einzelnen Handelsregisterämter schwankten. Vermöge das Kostendeckungsprinzip seine Begrenzungsfunktion nicht wahrzunehmen, könne zwar das Äquivalenzprinzip diesen Mangel unter Umständen auffangen. Dies gelte allerdings nur dort, wo die staatliche Leistung einen Marktwert habe und der Preis auf andere Weise als gestützt auf das Gesetz bestimmt werden könne. Bei den Leistungen des Handelsregisters treffe dies höchstens auf Vorprüfungen oder Rechtsauskünfte zu, jedoch nicht für die eigentliche Registertätigkeit. In diesem Zusammenhang könne jedoch auch auf die ähnliche Ausgangslage im SchKG hingewiesen werden.



Gemäss dem Wortlaut von Art. 941 Abs. 3 nOR bestehe zwar keine ausdrückliche Pflicht zu einer vollständigen Kostendeckung. Allerdings handle es sich beim Handelsregister von der Natur der staatlichen Leistung her gesehen auch nicht um eine Leistung, welche eine Kostenreduktion zwingend verlange, wie dies bei meritorischen Gütern z.B. aus bildungspolitischen Gründen für Studiengebühren gelte oder aber für die Ausübung ideeller Grundrechte. Dementsprechend – und weil es um die Leistung spezialisierter Ämter geht – sei eine Finanzierung über die Gebühren angezeigt. Dies sei umso mehr der Fall, als die Gebühr individuell zurechenbar sei und die Leistungen des Handelsregisters den gebührenpflichtigen Personen auch unmittelbaren Nutzen brächten. Es sei denn auch nicht ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber von der Vollkostendeckung hätte abweichen wollen. Soweit die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet sei – was wie erwähnt für etliche Kantone und auch den Kanton St.Gallen eintreten wird – stelle sich jedenfalls die Frage, ob der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich hätte vorsehen müssen. Immerhin bejahe das Bundesgericht die Notwendigkeit einer formell gesetzlichen Grundlage, wenn der Kostendeckungsgrad bislang stets unterschritten wurde und ein eigentlicher Paradigma Wechsel angestrebt werde, indem die Gebühr künftig kostendeckend erhoben werden soll. Das Umgekehrte müsse im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen ebenfalls gelten, wenn es den Kantonen neu verwehrt sein solle, kostendeckende Gebühren zu erheben und die Handelsregister ebenso aus Steuergeldern gemäss dem Gemeinlastprinzip zu finanzieren sind. Dies sei umso mehr der Fall, als sich aus individualrechtlicher Sicht gerade keine Abweichung vom Prinzip der Kostendeckung aufdränge. Ein solcher Entscheid wäre auch deshalb nicht im Rahmen einer bundesrätlichen Verordnung, sondern vom Gesetzgeber zu fällen, weil damit die Gewichtung der Interessen erheblich verschoben würde und das öffentliche Interesse des volkswirtschaftlichen Nutzens in den Vordergrund gestellt oder zumindest deutlich schwerer gewichtet würde.

Ferner ist zu beachten, dass die Praxis zum heute geltenden Art. 929 OR ebenfalls von der Geltung des Kostendeckungsprinzips ausging (vgl. BGE 109 II 478 = Pra 73 (1984) Nr. 62 E. 3.). Art. 941 Abs. 3 nOR ist vor diesem Hintergrund lediglich eine Klarstellung, keine Neuerung, wie dies im erläuternden Bericht dargestellt wird.

Dies führt zum Schluss, dass die Gebührensenkung um 30 Prozent zu einer Unterdeckung bei den Kosten des Handelsregisters Kanton St.Gallen führt. Es gibt keinerlei Hinweise, dass dies vom Gesetzgeber so gewollt war. Die Begründung der Gebührensenkung mit dem Einhalten des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips greift zu kurz. Es bestehen durchaus andere Möglichkeiten, dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Nachachtung zu verschaffen, wie es mit dem geltenden Gebührentarif der Fall ist, ohne eine nicht nachvollziehbare Gebührensenkung umzusetzen.

3.2 Einzelne Bestimmungen

Gemäss Art. 941 Abs. 1 nOR unterliegen der Gebührenpflicht die Verfügungen der Handelsregisterämter wie auch die Dienstleistungen.

Zu Art. 2 GebV-HReg-VE

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Eintragung auf Anordnung einer Behörde oder Urteil eines Gerichts gebührenfrei sein soll. Damit bekommt die Eintragung den Charakter einer Strafe, welche nicht noch durch Gebühren verschärft werden soll. Dies erscheint als falscher Ansatz. Es versteht sich von selbst, dass nicht die anordnende Behörde oder das urteilende Gericht die Gebühr zu entrichten haben, sondern die betroffene Rechtseinheit.



Vorschlag:

Art. 2 Abs. 1 lit a. GebV-HReg-VE streichen. Abs. 1 lautet dann:

¹ Die Handelsregisterbehörde erhebt für Mitteilungen und Auskünfte an andere Behörden keine Gebühr.

Zu Art. 3 GebV-HReg-VE

Die Bestimmung verweist auf den Anhang, welcher die Ansätze für die Bemessung der Gebühren enthalte.

Für einzelne Verfügungen und Dienstleistungen ist eine Pauschale vorgesehen, die entweder fix oder nach Bandbreite bestimmt ist. Dabei ist in Bezug auf die grosse Mehrheit der Verfügungen ein fixer Satz (Ziff. 1–3 Anhang nGebT) vorgesehen.

Bereits der im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgebrachte Vorschlag, anstelle der Pauschalen für sämtliche einzelnen Verfügungen und Dienstleistungen einen Gebührenrahmen festzulegen, könnte das Kostendeckungsprinzip in den einzelnen Kantonen weit besser wirksam werden lassen. Vorausgesetzt wäre jedoch, dass die für die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips massgeblichen Verwaltungszweige auf die Kantone beschränkt werden und von einer schweizweiten Gesamtkostenrechnung abgesehen wird. Dieser Vorschlag wäre einfach umzusetzen.

Bei Aufforderungen und Anordnungen einer Eintragung durch die Aufsichtsbehörde sowie in Bezug auf die Dienstleistungen ist ein Gebührenrahmen enthalten (Ziff. 4 – 5 Anhang nGebT). Innerhalb des Rahmens können die Gebühren auch nach Zeitaufwand berechnet werden, ebenso, wenn kein Ansatz oder kein Gebührenrahmen vorgesehen ist (Art. 3 Abs. 2 nGebT).

Der Stundensatz liegt zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.–, je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals (Art. 3 Abs. 2 nGebT). Der geltende Art. 9 GebT sieht für die einzelnen Dienstleistungen ebenfalls einen Gebührenrahmen vor, wobei für juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten sowie für die Vorprüfung der Stundensatz zwischen Fr. 100.– und Fr. 250.– festgeschrieben ist (Art. 9 Abs. 1 Bst. e GebT). Mit der neuen Bestimmung wird der Stundenhöchstsatz um Fr. 50.– gesenkt. Dies kann zur Folge haben, dass es für Wirtschaftsanwälte und grosse Treuhandunternehmen günstiger ist, sämtliche Unterlagen für eine Eintragung durch das Handelsregister erstellen zu lassen getarnt als Vorprüfung. Dies ist für die Betroffenen weit günstiger, als wenn ein Anwalt oder ein Substitut die Unterlagen rechtskonform erstellen müsste, da diese einen weit höheren Stundensatz haben. Gerade hier, wo die Leistungen des Handelsregisters durchaus vergleichbar sind mit Leistungen von Privaten und einen Marktwert haben, macht eine Gebührensenkung keinen Sinn. Auf der anderen Seite könnte hier nämlich auch der Vorwurf wegen «Dumpingpreisen» erhoben werden, da das Handelsregister mit seinen Leistungen die Preise der Privaten deutlich unterläuft, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt.



Zu Art. 4 GebV-HReg-VE

Bei elektronischem Geschäftsverkehr soll eine Gebührenreduktion bis zu 30 Prozent und höchstens 200 Franken gewährt werden. Damit will man den elektronischen Geschäftsverkehr fördern.

Ob die Gebührenreduktion ein taugliches Mittel für die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs darstellt, darf bezweifelt werden. Die Ausgestaltung des elektronischen Geschäftsverkehrs dürfte hier von grösserer Tragweite sein. Die heute vorgesehenen komplexen Verfahren mit «SuisselD» und «UpReg-Zertifikaten» müssten stark vereinfacht werden, will man den elektronischen Geschäftsverkehr wirklich fördern.

Zu Art. 5 GebV-HReg-VE

Die Regelung der Auslagen und Entkoppelung von den Gebühren wird ausdrücklich begrüsst. Unter der geltenden Gebührenverordnung kam es deswegen immer wieder zu Unklarheiten. Als Behelf wurde dann jeweils eine «Kanzleigebühr» erhoben, was aber in verschiedenen Fällen unbefriedigend ist, da es sich nicht um eine Gebühr handelt, sondern Auslagen und Aufwände weiterbelastet werden sollen.

Postfach 1168, CH-8021 Zürich

Einschreiben

Handelsregisteramt Kanton Zürich
Frau lic.iur. Jaqueline Schwarz
Schöntalstrasse 5
8004 Zürich

Handelsregister- und Konkursamt Kanton Zug
Herr lic.iur. Andreas Hess
Aabachstrasse 5/Postfach
6301 Zug

Amt für Handelsregister und Notariate St. Gallen
Herr Dr. iur. Clemens Meisterhans
Davidstrasse 27/Postfach
9001 St. Gallen

Zürich, 9. Mai 2019

Rechtsgutachten

Über das Kostendeckungsprinzip bei den Handelsregistergebühren

von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner
Rechtsanwältin

Isabelle Häner

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Bratschi AG
Bahnhofstrasse 70
Postfach 1168
CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00
Fax +41 58 258 10 99
isabelle.haener@bratschi.ch
www.bratschi.ch

im Anwaltsregister eingetragen

108226 | IHA | cki | RS7369323

I. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

A. Sachverhalt und Ausgangslage

- 1 Gemäss dem heute noch geltenden Art. 929 Abs. 1 OR wird der Erlass der Gebührenordnung für die Handelsregister dem Bundesrat delegiert. Als Bemessungskriterium der Handelsregistergebühr gibt Art. 929 Abs. 2 OR einzig vor, dass die Gebühr der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein soll.
- 2 Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bundesrat am 3. Dezember 1954 die noch heute in Kraft stehende Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg). Art. 9 GebV-HReg zählt die einzelnen Leistungen auf, für welche eine Gebühr verlangt werden kann, unter anderem z.B. die Gebühr für juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten sowie Vorprüfungen von Eintragungsbelegen; danach kann CHF 100 – 250 je aufgewendete Stunde verlangt werden. Für Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang und besonderer Schwierigkeit können Zuschläge bis zu 50% dieser Gebühr erhoben werden (Art. 9 GebV-HReg).
- 3 Im Rahmen der Gesamtrevision des Registerrechts¹ wurde auch die gesetzliche Gebührenregelung angepasst. Diese von den Eidgenössischen Räten verabschiedete Revision ist allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden². Der Gebührenregelung für die Leistungen des Handelsregisters wird neu eine differenziertere Grundlage im formellen Gesetz zu Grunde gelegt. Gemäss der neuen Bestimmung von Art. 941 OR (neu) hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht. Gebührenobjekt und Gebührensubjekt werden somit ausdrücklich genannt. Die Regelung der Bemessungsgrundlagen wiederum wird dem Bundesrat delegiert (Art. 941 Abs. 2 lit. a OR (neu)). Art. 941 Abs. 3 OR (neu) verpflichtet den Bundesrat zudem, das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

¹ BBl 2015 3617.

² Vgl. BBl 2017 2433.

- 4 Bei der Erarbeitung der neuen GebV-HReg stellte das Bundesamt für Justiz (BJ) den Kantonen zur Erhebung der Kosten Formulare zu. Diese Erhebung ergab, dass sämtliche Kantone in den letzten fünf Jahren Überschüsse erzielt hatten. Dies war ebenso beim Bund in Bezug auf das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) der Fall. Diese Kostenerhebung erwies sich nach Ansicht der Mitglieder in der zur Mitwirkung der Kantone einberufenen Arbeitsgruppe jedoch als ungenügend, da nicht alle Kantone über dasselbe Zahlenmaterial verfügten. Auch in Bezug auf die Kostenberechnung des EHRA konnten z.B. die Informatikkosten nicht einberechnet werden³. Die den Mitgliedern der Arbeitsgruppen ausgehändigten Angaben über die Aufwand- und Ertragssituation der einzelnen Kantone zeigt denn auch, dass die Zahlen sehr unterschiedlich erfasst wurden. Zwar wurde eine zweite Erhebungsrunde durchgeführt, bei welcher zumindest die Gemeinkosten im Umfang von 20% der Personalkosten hinzugerechnet werden mussten. Die Kostenzusammenstellung der zweiten Runde zeigt aber, dass von einigen Kantonen der Kostendeckungsgrad so unterschritten (SG und SO) oder nur sehr knapp erreicht wird (ZH), während in anderen Kantonen nach wie vor sehr hohe Überschüsse zu verzeichnen sind.
- 5 Gleichwohl wollte das BJ an einer pauschalen Gebührensenkung festhalten. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe, die sich gegen die Gebührensenkung wandten, wiesen auf die Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts hin. Gemäss dem Zürcher Verwaltungsgericht sollen die Gebührenerträge, die aus den Dienstleistungen erzielt werden, nicht dem Kostendeckungsprinzip unterliegen. Im grundlegenden Entscheid VB.2000.00048 vom 13. April 2000 hielt das Verwaltungsgericht fest, dass es bei denjenigen Tätigkeiten des Handelsregisters nicht um hoheitliches Handeln gehe, zu denen das Handelsregister ermächtigt, aber nicht verpflichtet sei, wie z.B. das Abfassen der Anmeldung eines Registereintrags oder die Erteilung von Rechtsauskünften. Vielmehr würden diese Tätigkeiten in Konkurrenz zu den Privaten stehen. Deshalb sei im Übrigen für die hierfür erhobene Gebühr auch die Mehrwertsteuer geschuldet (E. 6 b. cc). Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die freiwillig erbrachten Dienstleistungen, die nicht in eine Verfügung ausmündeten, vom Kostendeckungsprinzip nicht erfasst

³ Protokoll der Arbeitsgruppe Handelsregisterführer vom 28.9.2017.

sein. In späteren Entscheiden hat das Zürcher Verwaltungsgericht diese Praxis bestätigt, insbesondere in VB.2004.00420 und VB.2010.00372.

- 6 Gestützt auf eine Anfrage der Arbeitsgruppe verfasste das BJ zur zürcherischen Verwaltungsgerichtspraxis eine Aktennotiz⁴. Darin kam das BJ zum Schluss, dass es für den Geltungsbereich des Kostendeckungsprinzips keine Rolle spiele, ob das HR freiwillige Dienstleistungen erbringe oder hoheitlich im Sinne des Erlasses von Verfügungen handle, solange die Dienstleistungen zu den öffentlichen (bzw. staatlichen) Aufgaben gehörten. Von der gebührenfinanzierten Dienstleistungserbringung seien Dienstleistungen auf privatwirtschaftlicher Basis zu unterscheiden. Bei diesen werde anstatt einer Gebühr ein Preis verlangt.
- 7 Das BJ eröffnete am 20. Februar 2019 das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung der HRegV sowie der GebV-HReg. Es hält daran fest, dass es das Kostendeckungsprinzip gebiete, dass die Gebühren insgesamt um einen Drittel zu reduzieren seien. Die einzelnen Gebührensätze wurden in der Vernehmlassungsvorlage zur GebV-HReg entsprechend angepasst und reduziert. Dies hat zur Folge, dass mehrere Kantone ihre Kosten nicht mehr werden decken können.

B. Fragestellung

- 8 Aufgrund der geschilderte Ausgangslage sind die folgenden Gutachtensfragen zu beantworten:
1. Inwiefern ist das Kostendeckungsprinzip bei den Handelsregistergebühren anwendbar?
 2. Welche Bemessungselemente sind beim Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen?
 3. Ist es zulässig, die Gebühren gestützt auf die Durchschnittskosten aller Handelsregisterämter zu bemessen oder ist es geboten, auf die Kostendeckung pro Kanton bzw. pro Handelsregister abzustellen?

⁴ Aktennotiz des BJ vom 19. Oktober 2017 über Handelsregistergebühren für Dienstleistungen nach dem neuen Art. 941 OR und das Kostendeckungsprinzip.

4. Insbesondere: Kann dem Kostendeckungsprinzip mit einem starren Gebührentarif überhaupt Rechnung getragen werden? Erträge wie auch Aufwand können im Laufe der Zeit (auch kurzfristig) stark ändern.
5. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rechnung aufgrund einer angeblichen Verletzung des Kostendeckungsprinzips: Würde das Argument eines kantonalen Handelsregisteramts vor Gericht standhalten, dass es die Gebühr auf eine Verordnung stützt, die das Kostendeckungsprinzip am schweizerischen Durchschnitt misst? Ist die Höhe einer Gebühr gerechtfertigt, die zwar im schweizweiten Durchschnitt dem Kostendeckungsprinzip entspricht, aber auf den konkreten Kanton bezogen, unter dem Aspekt des Kostendeckungsprinzips auf den betreffenden Kanton gesehen, zu hoch ist?

II. LITERATUR, GESETZE, MATERIALIEN

A. Literatur

- BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar BV, 2. A., Zürich 2017
- BRAUNSCHWEIG THOMAS, Gebührenerhebung durch die Bundesverwaltung – Übersicht über die Neuordnung, LeGes 2005, S. 9 ff.
- HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELENE/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. A., Zürich 2016
- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7.A., Zürich 2016
- HANGARNER YVO, Bemerkungen zum Urteil BGE 130 III 225, AJP 2005, S. 348 f.
- HÄNER ISABELLE, Kausalabgaben – Eine Einführung, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann, Kausalabgaben, Zürich 2015, S. 1 ff.
- HUNGERBÜHLER ADRIAN, Grundsätze des Kausalabgaberecht, ZBI 2003, S. 505 ff.
- TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH/MÜLLER MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014

- UHLMANN FELIX, Kriterien der Bemessung von Kausalabgaben in der Praxis, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann, Kausalabgaben, Zürich 2015, S. 87 ff.
- WALDMANN BERNHARD/BELSER MARIA EVA/EPINEY ASTRID, Basler Kommentar BV, 2. A., Basel 2015 (zitiert: Autor/Autorin, Basler Kommentar BV)
- WIEDERKEHR RENÉ, Bemessungsgrundsätze des Kausalabgaberechts, recht 2019, S. 61 ff.
- WIEDERKEHR RENÉ/RICHLI PAUL, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014

B. Gesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101
- Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV), SR 172.041.1
- BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220
- Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (GebV-HReg), SR 221.411.1
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG), SR. 616.1

C. Materialien

- Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, BBI 2015 3618
- Obligationenrecht (Handelsregisterrecht) Entwurf zur Botschaft, BBI 2015 3661; Fassung nach Ablauf Referendumsfrist: BBI 2017 2433 (zitiert OR neu)
- Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 20. Februar 2019 (zitiert: Erläuternder Bericht)

- Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) (zit. GebV-HReg VE)

III. RECHTLICHES

A. Das Kostendeckungsprinzip und seine Elemente

- 9 Das Kostendeckungsprinzip kommt bei den kostenabhängigen Kausalabgaben zum Tragen. Es ist der Kausalabgabe insofern inhärent, als diese bezwecken, die Kosten einer staatlichen Leistung zu decken. Kostenunabhängig ist eine Kausalabgabe nur dann, wenn dem Gemeinwesen entweder keine Kosten entstehen (z.B. Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes) oder aber der Gesetzgeber es zulässt, dass das Gemeinwesen einen Ertrag erzielt (z.B. bei Konzessionsgebühren), wobei auch dort die Gewinnerzielung nicht zulässig ist⁵, ansonsten die Abgabe als Steuer qualifiziert werden müsste⁶.
- 10 Das Kostendeckungsprinzip hat seine Hauptfunktion in Relation zum Legalitätsprinzip, indem es – soweit es gilt – die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Festlegung der Bemessungskriterien reduziert und die Bemessungskriterien auch in einer Verordnung, somit unterhalb des Gesetzes im formellen Sinn, festgeschrieben werden dürfen. Das Kostendeckungsprinzip hat so besehen eine Individualrechtsschutzfunktion, indem es dieselbe Rechtssicherheit herbeiführen soll, die auch dann gegeben ist, wenn die Bemessungskriterien in den Grundzügen im formellen Gesetz enthalten sind, wie dies von Art. 127 Abs. 1 BV verlangt wird.
- 11 Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs oder der betreffenden Einrichtung nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Dem Gesamtaufwand können die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, aber auch angemessene Rückstellungen und Reserven zugerechnet werden⁷. Auch wird die Zurechnung von Kapitalzinsen als zulässig angesehen. Weiter ist es zulässig, einen

⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2760, 2783.

⁶ HUNGERBÜHLER, S. 522.

⁷ BGE 141 I 105 E. 3.3.2.; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 58 Rz. 13.

Anteil der leitenden Behörde miteinzubeziehen wie auch Kosten der Miete, der Energie, der mitbenutzten Informatik etc., somit auch indirekte bzw. mittelbare Kosten im Sinne der Gemeinkosten⁸. Dabei darf auch ein mässiger Gesamtüberschuss erzielt werden, der die Praxis im Umfang von 5 % des Gesamtaufwandes noch als mässig bezeichnet⁹. Unzulässig ist es aber, einen eigentlichen Gewinn anzustreben¹⁰. Das Kostendeckungsprinzip verhindert somit, dass die Gebühren überhöht und zu fiskalischen Zwecken verwendet werden. Hingegen ist es zulässig, dass bei der Festlegung der Gebührenhöhe die konjunkturellen Veränderungen miteinbezogen werden, vor allem wenn das Volumen der staatlichen Leistungen von der Wirtschaftslage abhängt und Schwankungen unterworfen ist, wie dies namentlich für die Leistungen des Handelsregisters zutrifft. In diesem Fall darf eine längerfristige finanzielle Perspektive eingenommen und ein ausgeglichener Finanzhaushalt angestrebt werden¹¹. Die langfristige Perspektive kann über eine sehr lange Zeitdauer eingenommen werden, wenn die Kosten sehr ungleichmässig anfallen¹².

- 12 Das Kostendeckungsprinzip verlangt nicht, dass die Kostendeckung in Bezug auf eine einzelne Aufgabe nicht überschritten wird, sondern geht von einer Gesamtkostenbetrachtung der zu definierenden Verwaltungseinheit aus. In Bezug auf die einzelne Leistung übernimmt das Äquivalenzprinzip die Funktion der Begrenzung der Gebührenhöhe.
- 13 Bei der Definition der Verwaltungseinheit wird der Exekutive ein sehr weiter Spielraum zugestanden und die Gerichtspraxis selbst macht kaum Vorgaben hierzu¹³. Es genügt, wenn es um einen nach funktionelle Kriterien bestimmten Leistungstyp geht bzw. es um sachlich zusammenhängende Verwaltungsaufgaben geht¹⁴. Die Zusammenfassung des Grundbuches, des Handelsregisters, des

⁸ BVGer, Urteil A-5998/2010 vom 12.3.2012 E. 4.2; A-4903/2010 vom 17.3.2011 E. 5.1; WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 688; WIEDERKEHR, S. 67.

⁹ So BVGer, Urteil A-5998/2010 vom 12.3.2012 E. 4.3.

¹⁰ Vgl. BGer, Urteil 2C_160/2014 vom 7.10.2014 E. 6.2.2; 2C_404/2010 vom 20.2.2010 E. 6.3; dazu auch WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 683; UHLMANN, S. 94.

¹¹ WIEDERKEHR, S. 67.

¹² WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 696; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2779.

¹³ UHLMANN, S. 95.

¹⁴ WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 689.

Güterrechtsregisteramts und des Erbschaftsamtes wurde als zulässig angesehen¹⁵. Es zeigt sich allerdings, dass bei einer weiten Beschreibung der Verwaltungseinheit der Kostendeckungsgrad sinkt, während eine Kostendeckung eher erreicht werden kann, wenn es sich um einen spezialisierten Teil der Verwaltungstätigkeit handelt¹⁶. Die Folge einer weiten Erfassung verschiedener Funktionen ist, dass damit auch die Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen zunehmen. In solchen Fällen hat das Kostendeckungsprinzip kaum mehr eine begrenzende Funktion. Gleiches gilt, wenn innerhalb eines Verwaltungszweiges nur untergeordnete Leistungen der Gebührenpflicht unterstehen. Auch dann kann das Kostendeckungsprinzip keine Wirksamkeit entfalten¹⁷. Die Gebührenhöhe wird alsdann in erster Linie nach dem Äquivalenzprinzip zu bestimmen sein. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Verwaltungseinheiten aufgegliedert werden und eine eigene Rechnungsführung erhalten¹⁸. In diesem Fall kann auch das Kostendeckungsprinzip seine Wirkung entfalten. Mit anderen Worten: Je enger der Verursacherzusammenhang zwischen der staatlichen Leistung und dem konkreten Nutzen, der dem oder der Gebührenpflichtigen entsteht, ausfällt, desto eher kann das Kostendeckungsprinzip (und das Äquivalenzprinzip) wirksam werden¹⁹.

- 14 Wenig geklärt und in der Lehre diskutiert wird, inwiefern die aus zulässiger privatwirtschaftlichen Nebentätigkeiten des Gemeinwesens erzielten Gewinne bei der Prüfung der Kostendeckung berücksichtigt werden dürfen. Die Lehre bejaht dies insofern, als zur Gewinnerzielung staatlicher Aufwand entstanden ist²⁰. Dieser Fall betrifft denjenigen, den das BJ im Rahmen seiner Aktennotiz vom 3. Oktober 2017 behandelt hat. Vorliegend hat dies insofern keine Bedeutung, als die Handelsregister keine privatwirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.
- 15 Gebühren müssen allerdings nicht zwingend kostendeckend sein (z.B. Studiengebühren). Der Gesetzgeber kann jedoch eine Pflicht zur Kostendeckung ausdrücklich vorsehen, was z.B. für die Beseitigung von Siedlungsabfällen gilt²¹.

¹⁵ BGE 126 I 180 E. 3b.cc.

¹⁶ WIEDERKEHR, S. 67; UHLMANN, S. 95; so weist etwa die ComCom einen Kostendeckungsgrad von 104,6% auf, während andere Abteilungen auf 70% kommen, zu den Zahlen, vgl. WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 691.

¹⁷ HUNGERBÜHLER, S. 521.

¹⁸ WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 694.

¹⁹ BRAUNSCHWEIG, S. 25.

²⁰ UHLMANN, S. 97; WIEDERKEHR, S. 67 mit Fn. 45.

²¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2778.

B. Geltung und Wirksamkeit des Kostendeckungsprinzips beim Handelsregister

1.1 Gesetzliche Grundlage

16 Gemäss dem neuen Art. 941 Abs. 3 OR gilt wie vorne erwähnt neben dem Äquivalenzprinzip ebenso das Kostendeckungsprinzip. Nach der bundesrätlichen Botschaft sollen dabei nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven angerechnet werden. Art. 941 OR regelt nach Absicht des Gesetzgebers die Gebühren abschliessend. Zusätzliche kantonale Gebühren im Bereich des Handelsregisters sind nicht zulässig²². Zu beachten ist, dass die Praxis zum heute geltenden Art. 929 OR ebenfalls von der Geltung des Kostendeckungsprinzips ausging²³.

17 Gemäss Art. 941 Abs. 1 OR (neu) unterliegen der Gebührenpflicht die Verfügungen der Handelsregisterämter wie auch die Dienstleistungen. Nach Art. 3 GebV-HReg VE gelten für die Bemessung der Gebühren die Ansätze, die im Anhang aufgeführt sind. Für einzelne Verfügungen und Dienstleistungen ist eine Pauschale vorgesehen, die entweder fix oder nach Bandbreite bestimmt ist. Dabei ist in Bezug auf die grosse Mehrheit der Verfügungen ein fixer Satz (Ziff. 1-3 Anhang GebV-HReg VE) vorgesehen, während in Bezug auf die Aufforderungen und Anordnungen einer Eintragung durch die Aufsichtsbehörde sowie in Bezug auf die Dienstleistungen ein Gebührenrahmen enthalten ist (Ziff. 4 – 5 Anhang GebV-HReg VE). Innerhalb des Rahmens können die Gebühren auch nach Zeitaufwand berechnet werden, ebenso, wenn kein Ansatz oder kein Gebührenrahmen vorgesehen ist (Art. 3 Abs. 2 GebV-HReg VE). Der Stundensatz liegt zwischen 100 und 200 Franken, je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals (Art. 3 Abs. 2 GebV-HReg VE). Der geltende Art. 9 GebV-HReg sieht für die einzelnen Dienstleistungen ebenfalls einen Gebührenrahmen vor, wobei für juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten sowie für die

²² BBl 2015 3653; bereits BGE 124 III 259 E. 4; VB.2012.00096 E. 4.

²³ BGE 109 II 478 = Pra 73 (1984) Nr. 62 E. 3.

Vorprüfung der Stundensatz zwischen CHF 100 und 250.- festgeschrieben ist (Art. 9 Abs. 1 lit. e GebV-HReg).

- 18 Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf soll es den Kantonen trotz Reduktion der Gebühren um 30% ermöglicht werden, einen Grossteil der Kosten der Handelsregisterämter mit den Gebühreneinnahmen zu decken. Es werden einige Vereinfachungen, die im Vernehmlassungsentwurf zur GebV-HReg-VE vorgesehen sind, aufgezählt²⁴.
- 19 Diesen Vereinfachungen stehen indessen ebenso Mehraufwände gegenüber, wie z.B. das Auffinden sogenannter „Registerleichen“, die in teils Kantonen sehr zahlreich vorhanden sind und Eintragungen betrifft, die seit 10 Jahren keine Änderung mehr erfahren haben. Dies hat ein laufendes Monitoring und Korrespondenzen zur Folge, die zu keinen weiteren Gebühreneinnahmen führen. Auch die einheitlichen Muster bringen keine Minderung des Aufwandes, sondern erhöhen diesen. Die Handelsregisterämter rechnen jedenfalls mit einem höheren Personalaufwand, wenn die heutige Qualität aufrechterhalten werden soll. Hinzu kommt, dass die Kostendeckung nicht mehr von allen Kantonen erreicht werden kann.
- 20 Mithin stellt sich die Frage, ob das Kostendeckungsprinzip, welches in Art. 94 Abs. 3 OR vorgesehen ist, überhaupt vollständig wirksam werden kann.

1.2 Bestimmung des massgeblichen Verwaltungszweiges

- 21 Im Gegensatz zu sämtlichen anderen Gebührenfestlegungen auch innerhalb des Bundes, konnte im vorliegenden Fall nicht auf eine einzige Verwaltungseinheit innerhalb desselben Gemeinwesens abgestellt werden, sondern mussten die Kosten sämtlicher schweizerischer Handelsregister mit einbezogen werden, wenn der Gebührenberechnung eine Gesamtkostenrechnung zugrunde gelegt werden soll. Die föderalistische Organisation des Handelsregisters bringt es mit sich, dass diese in die kantonalen Verwaltungen integriert sind und dabei höchst unterschiedlich organisiert und ausgestattet sind²⁵. Dementsprechend unterschiedlich sind ebenso die anfallenden Kosten, die zudem darüber hinaus auch

²⁴ Erläuternder Bericht, S. 19.

²⁵ Art. 927 OR; Art. 928 OR (neu).

äusserst unterschiedlich erfasst werden, was auch mit der Verschiedenartigkeit der Haushaltsrechnungen zusammenhängt. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Revision der GebV-HReg zeigte sich auch, dass es kaum möglich war, einheitliche Kostenstellen, welche auch indirekte Kosten miteinschliessen, auf die verschiedenen Handelsregisterämter anzuwenden²⁶. Bereits im Jahr 1983 stellte das Bundesgericht z.B. für den Kanton Tessin fest, dass dort nicht sämtliche Kosten der Handelsregisterämter mit der Gebühr gedeckt werden könnten und im Kanton Tessin bei der Kostenberechnung nicht sämtliche mit der Gegenleistung der Handelsregisterämter verbundenen Kosten miteinbezogen würden²⁷.

- 22 Das Kostendeckungsprinzip kann, wenn die Kosten sämtlicher kantonaler Handelsregister und dem eidgenössischen Handelsregister miteinbezogen werden, letztlich seine Funktion, die Obergrenze der Gebühr zu bestimmen, kaum mehr wahrnehmen und wirksam werden. Die im Rahmen der Arbeitsgruppe errechneten Kostendeckungsgrade der einzelnen Handelsregisterämter schwanken selbst unter Hinzurechnung der Gemeinkosten zwischen 94% und 243% (Kostendeckungsgrad der Vollzeitstellen) bei einem mittleren Kostendeckungsgrad von 129%.
- 23 Es ist zu beachten, dass die Gerichtspraxis in Bezug auf die Zulassung von Überschüssen der Verwaltung einen weiten Spielraum belässt. Klargestellt ist, dass am unteren Ende der Skala ein Überschuss von 5 % steht und die obere Grenze dort gezogen wird, wo es ausdrücklich um eine Gewinnerzielung geht und die Abgabe Steuercharakter erhält²⁸. Anerkannt ist auch, dass bei der Schätzung der Gebühren ein gewisser Spielraum vorhanden sein muss²⁹. Überschüsse sind somit nicht per se unzulässig, sie dürfen aber nicht generell einkalkuliert werden³⁰, wobei dies – wie erwähnt – auch davon abhängt, inwiefern Schwankungen in der Nachfrage berücksichtigt werden müssen³¹. In diesem Fall dürfen die Gebühren

²⁶ Vgl. die Ausführungen vorne, Rz.4.

²⁷ BGE 109 II 478 0 Pra 73 (1984) Nr. 62 E. 3b.

²⁸ BGE 124 I 11 E. 7d; HUNGERBÜHLER, S. 523; vorne, Rz. 9.

²⁹ WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 697.

³⁰ Vgl. zur Preisgestaltung beim Eintrag der Domain Namen, BVGer, A- 8665/2010 vom 1.12.2012 E. 7.6; WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 685.

³¹ Vorne, Rz. 11.

so berechnet werden, dass sie zur Deckung der Unkosten jedenfalls und „reichlich genügen“³². Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass der Gebührentarif die Kostenstrukturen in sämtlichen Handelsregistern der Schweiz berücksichtigen muss, was ebenfalls für einen grösseren Spielraum in Bezug auf die Tarifierung spricht und die Überschussgrenze von 5% als zu eng erscheinen lässt.

- 24 Wie ausgeführt, kommt der Exekutive – und auch dem Bundesrat, dem die Festlegung der Bemessungskriterien der Handelsregistergebühren in Art. 941 Abs. 2 OR (neu) delegiert ist – wohl ein weiterer Entscheidungsspielraum bereits bei der Bestimmung der für die Kostenberechnung massgeblichen Verwaltungseinheit zu. Art. 941 Abs. 2 OR macht dem Bundesrat in dieser Hinsicht keine ausdrücklichen Vorgaben. Auch der geltenden GebV-HReg liegt grundsätzlich diese Sichtweise zugrunde, da auch diese für einzelne Leistungen des Handelsregisters in der gesamten Schweiz gültige Pauschalen vorsieht. Allerdings zeigt sich, dass die Gerichtspraxis stets auf die im betreffenden Kanton angefallenen Kosten abstellt und in den Gerichtsentscheiden nicht die Durchschnittskosten sämtlicher Handelsregister in der Schweiz im Fokus stehen³³, was bei genauerem Hinsehen, weil diese gar nicht die Basis zur Kostenberechnung bilden, jedoch nicht richtig ist.
- 25 Wenn der Gesetzgeber in Art. 941 Abs. 3 OR (neu) das Kostendeckungsprinzip jedoch ausdrücklich erwähnt, ist davon auszugehen, dass er dem Kostendeckungsprinzip vermehrt Wirksamkeit verleihen wollte und damit auch dessen Begrenzungsfunktion zum Tragen bringen wollte, ansonsten er dieses nicht in den Gesetzestext hätte aufnehmen müssen, weil dieses ohnehin von Verfassungswegen gilt. Dass die Gebühreneinnahmen – gestützt auf das Kostendeckungsprinzip – die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nur geringfügig übersteigen dürfen, hält zwar auch der Bundesrat in seiner Botschaft fest³⁴. Allerdings äussert sich der Bundesrat in seiner Botschaft nicht dazu, dass der massgebliche Verwaltungszweig vorliegend sämtliche Handelsregister der Schweiz sind. Aus-

³² So das Bundesgericht in BGE 126 I 180 E. 3 b.cc (S. 191).

³³ Vgl. BGE 109 II 478; auch das Zürcher Verwaltungsgericht richtet seinen Blick einzig auf die im Kanton Zürich anfallenden Kosten und sucht einen anderen Ausweg, um die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu begründen, VB.2000.00048 vom 13. April 2000 sowie vorne, Rz. 5.

³⁴ BBI 2015 3651.

geklammert bleibt sodann, dass die Tätigkeit der Handelsregister wirtschaftlichen Schwankungen unterliegt. Das Kostendeckungsprinzip kann wie erwähnt seine Begrenzungsfunktion tatsächlich aber nur dann wahrnehmen, wenn der Kostendeckungsgrad für eine möglichst begrenzte Verwaltungstätigkeit bestimmt wird. Demgemäss müssten die für das Kostendeckungsprinzip massgeblichen Verwaltungszweige auf die Handelsregister in den Kantonen reduziert werden. Dies ist umso mehr der Fall, als der Aufgabenbereich des Handelsregisters klar umrissen ist. Auch wenn der Gesetzgeber diesbezüglich keine Vorgaben macht, wäre dem historischen Willen des Gesetzgebers wie auch dem Sinn und Zweck von Art. 941 Abs. 3 OR damit auf jeden Fall ausreichend Rechnung getragen, während die Gesamtkostenbetrachtung aller Handelsregisterämter die Absichten des Gesetzgebers und den Normzweck zu überspielen droht. Der Verursacherzusammenhang zwischen der staatlichen Leistung und den zu deckenden Kosten wird damit zu weit gezogen³⁵.

- 26 Bereits der im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgebrachte Vorschlag, anstelle der Pauschalen für sämtliche einzelnen Verfügungen und Dienstleistungen einen Gebührenrahmen festzulegen, könnte das Kostendeckungsprinzip in den einzelnen Kantonen weit besser wirksam werden lassen. Vorausgesetzt wäre freilich, dass die für die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips massgeblichen Verwaltungszweige auf die Kantone beschränkt werden und von einer schweizweiten Gesamtkostenrechnung abgesehen wird. Dieser Vorschlag wäre einfach umzusetzen.
- 27 Eine andere Möglichkeit bestünde darin, an den einheitlichen Pauschalen festzuhalten, aber Transferzahlungen unter den einzelnen Kantonen, in denen Überschüsse erzielt werden, zu denjenigen Kantonen, welche die Kostendeckung nicht erreichen, vorzusehen. Diese Lösung kann sich insofern auf die Gerichtspraxis abstützen, als diese immer wieder betont, dass innerhalb eines Verwaltungszweiges Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Leistungen zulässig sind³⁶. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Nutzer des Kantons A die Handelsregister des Kantons B mitfinanzieren müssten, was dem Verursacherprinzip kaum gerecht wird. Ganz abgesehen davon würde sich in diesem Fall auch die Frage der Kontrolle bei der Verwendung der Beiträge stellen, womit

³⁵ Vgl. vorne, Rz. 13.

³⁶ Vgl. dazu vorne, Rz. 13.

wiederum erhebliche Einschränkungen in der kantonalen Autonomie verbunden wären. Es kann auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes verwiesen werden³⁷.

- 28 Schliesslich ist auf die Ausgangslage im SchKG hinzuweisen. Auch hier wird die Gebühr von Bundesrechts wegen in der Gebührenverordnung, der GebV SchKG, festgelegt. Als ein Betreibungsamt gestützt auf den im Gebührentarif festgesetzten Promillewert der Betreibungssumme für ein einfaches Schreiben eine Gebühr von CHF 200'000.- veranschlagte, schloss das Bundesgericht auf eine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips wurde zwar nicht gerügt. Das Bundesgericht bejahte jedoch die Verletzung des Äquivalenzprinzips und sah ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der Gebühr³⁸. In seiner Urteilsbesprechung plädierte HANGARTNER dafür, generell auf eine Einzelkostenrechnung abzustellen und damit von den Kosten der einzelnen Leistung auszugehen³⁹. Dies wäre eine weitere Variante, würde jedoch wiederum bedingen, dass die einzelnen Handelsregister kostenmässig separiert erfasst und die Einzelleistungen entsprechend tarifiert würden. Damit die Tarife kostendeckend bleiben, müssten allerdings auch die Leistungen sämtlicher Handelsregister in der Schweiz einheitlich erbracht werden, ähnlich wie dies im Gesundheitswesen anzutreffen ist, wo häufig die Einzelleistungen tarifiert werden.
- 29 Fraglich ist, welches die Rechtsfolgen sind, wenn das Kostendeckungsprinzip, welches ebenso eine Surrogatsfunktion zum Erfordernis der gesetzlichen Grundlage hat, seine Begrenzungswirkung nicht mehr wahrnehmen kann, weil es nicht zu greifen vermag. Grundsätzlich ist davon ausgehen, dass in diesem Fall auch die Bemessung der Gebühr zumindest in den Grundzügen im formellen Gesetz geregelt werden muss (Art. 127 BV). Die Praxis lässt es zwar bis zu einem gewissen Grad gelten, wenn die Surrogatsfunktion einzig noch vom Äquivalenzprinzip erfüllt wird. Voraussetzung ist aber, dass es sich um eine Leistung handelt, die von Privaten in ähnlicher Weise erbracht wird und die einen Marktwert aufweist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Bemessungsgrundlagen in den

³⁷ Art. 9 Abs. 2 lit. c SuG sieht zwar die Möglichkeit der Abgeltungen gegenüber den Kantonen vor, wenn die Kantone die Kosten der Aufgabenerfüllung nicht weitgehend den Begünstigten oder Verursachern überbinden können. Damit verbunden wird aber ebenso eine Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 25 SuG, die sehr weit reichen kann.

³⁸ BGE 130 III 225.

³⁹ HANGARTNER, S. 349.

Grundzügen im Gesetz im formellen Sinn enthalten sein⁴⁰. Im vorliegenden Fall sind nur einzelne Leistungen, welche die Handelsregister erbringen, mit solchen Leistungen, die im Markt angeboten werden, vergleichbar. Dies betrifft vor allem die Vorprüfungen, Rechtsauskünfte und auch das Ausfüllen der Anmeldungen gemäss dem geltenden Art. 9 GebV-HReg. Der eigentlichen Registertätigkeit kann demgegenüber, weil diese einzig eine staatliche Leistung betrifft, kein Marktpreis zugeordnet werden. Wird das Kostendeckungsprinzip seiner Begrenzungsfunktion beraubt, stellt sich folglich auch die Frage, ob die gesetzliche Grundlage in Art. 941 OR nicht ergänzt werden müsste.

1.3 Die einzelnen Kostenelemente

30 Ein Kritikpunkt der unterschiedlichen Kostendeckungsgrade bei den Handelsregistern in der Schweiz ist, dass nicht alle Handelsregister über eine Vollkostenrechnung verfügen (wie der Kanton Tessin: BGE 109 II 478) oder aber Dienstleistungen der Zentralverwaltung in Anspruch nehmen, die sich nicht einfach beziffern lassen (so das EHRA in Bezug auf die Informatik, die es zentral im Bund bezieht⁴¹). Art. 941 Abs. 3 OR (neu) wäre bereits dann besser verwirklicht und die Wirksamkeit des Kostendeckungsprinzips eine verbesserte, wenn bei sämtlichen Handelsregistern dieselben Kostenstellen veranschlagt werden könnten. Die Ausklammerung bestimmter Kostenelemente hat zur Folge, dass der Kostendeckungsgrad umso höher ausfällt, je weniger Kostenstellen miteinbezogen werden. Je mehr sich jedoch die Gesamtkostenrechnung einer Vollkostenrechnung annähert, desto niedriger wird der Kostendeckungsgrad. Mit Blick auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 109 II 478, wonach z.B. im Kanton Tessin nicht sämtliche Kosten für die Registerführung in die Rechnung einfließen, wundert es nicht, dass der Kanton Tessin den höchsten Kostendeckungsgrad ausweist (243 % in der zweiten Runde).

31 Welche Kostenelemente in die Berechnung der Gebühr einzubeziehen sind, ergibt sich aus Art. 4 AllgGebV. Gemäss Art. 4 Abs. 2 AllgGebV setzen sich die Gesamtkosten zusammen aus:

- den direkten Personalkosten der Verwaltungseinheit;

⁴⁰ HÄFELIN/MÜLLER/UHLAMNN, Rz. 2809; WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 1085.

⁴¹ Vgl. Vorne, Rz. 4.

- den direkten Arbeitsplatzkosten der Verwaltungseinheit wie den Kosten für Unterhalt und Betrieb sowie für Abschreibung benutzter Gebäude etc.;
- einem angemessenen Anteil an den Kosten für die Leistungen der zentralen Dienste (i.d.R. wird ein Zuschlag von 20% auf den direkten Personalkosten erhoben);
- besondere Material- und Betriebskosten.

32 Nicht erwähnt in Art. 4 AllgGebV werden die von der Gerichtspraxis akzeptierten Kapitalzinse, die Rückstellungen und die allgemeinen Reserven (die über die Abschreibungen hinausgehen) wie auch die Kosten der leitenden Organe (Legislative und Regierung)⁴².

33 Zulässig ist es jedoch auch gemäss Art. 5 Abs. 1 AllgGebV, die Gebühr pauschal oder nach Zeitaufwand festzulegen. Auffallend erscheint, dass die auf Bundesebene festgesetzten Stundensätzen je nach Funktionsstufe durchaus bis zu CHF 250.-/Std. betragen können⁴³.

34 Die Kostenberechnungen der kantonalen Handelsregister, welche im Rahmen der Vorbereitung der Verordnungsrevision erstellt wurden, zeigen, dass diese sehr unterschiedlich ausfallen. Dies war selbst in der zweiten Runde der Fall, nachdem 20% der direkten Personalkosten als Gemeinkosten hinzugerechnet wurden⁴⁴. So konnten z.B. nicht alle Kantone den Sachaufwand beziffern. Sodann sind auch die Personalkosten sehr unterschiedlich. Auffallend ist, dass die Anzahl der betreuten Firmen zum Teil nicht der Anzahl an Vollzeitstellen entspricht, wie dies z.B. für den Kanton Tessin zutrifft, der mit 9.5 Vollzeitstellen und rund 40'000 Firmen einen auffallend niedrigen Personalbestand aufweist. Demgegenüber zählt der Kanton St. Gallen 14.5 Vollzeitstellen bei rund 35'000 Firmen. Auch insofern wird die Vergleichbarkeit unter den Kantonen ausnehmend erschwert.

C. Zwischenfazit zum Kostendeckungsprinzip

35 Weil im vorliegenden Fall sämtliche Handelsregister in der gesamten Schweiz in den für die Kostendeckung massgeblichen Verwaltungszweig eingeschlossen

⁴² Vgl. VB.2000.00048 E. 6. b.aa.

⁴³ Vgl. statt vieler z.B. Art. 3 GebV-En (SR 730.05).

⁴⁴ Vgl. vorne, Rz. 4.

werden, hat das Kostendeckungsprinzip kaum mehr Wirksamkeit. Die einzelnen Handelsregister sind in den Kanton sehr unterschiedlich organisiert und ausgestattet. Die Kostenrechnungen sind ebenfalls uneinheitlich und dem kantonalen Haushaltrecht angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Kantone auch aufgrund der geltenden GebV-HReg Kostendeckungsgrade zwischen 94% und 243 % ausweisen. Seine Funktion, der Gebühr eine Obergrenze zu setzen, vermag das Kostendeckungsprinzip so nicht mehr wahrzunehmen, so dass sich die Frage stellt, ob Art. 941 OR (neu) überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Bemessung der Gebühr darstellt. Vermag das Kostendeckungsprinzip seine Begrenzungsfunktion nicht wahrzunehmen, kann zwar das Äquivalenzprinzip diesen Mangel unter Umständen auffangen. Dies gilt allerdings nur dort, wo die staatliche Leistung einen Marktwert hat und der Preis auf andere Weise als gestützt auf das Gesetz bestimmt werden kann. Auf die Leistungen des Handelsregisters trifft dies höchstens insofern zu, als die Handelsregister Vorprüfungen vornehmen oder Rechtsauskünfte erteilen, jedoch nicht für die eigentliche Registertätigkeit.

- 36 Als Lösung fällt in Betracht, dass in der GebV-HReg ein Gebührenrahmen bestimmt wird, den die Kantone bis zur Erreichung des zulässigen Kostendeckungsgrades auszuschöpfen befugt sind. Dies bedingt jedoch, dass sich der massgebliche Verwaltungszweig auf den Kanton beschränkt. Wohl weniger befriedigend und mit dem Verursacherprinzip kaum zu vereinbaren, dürfte demgegenüber eine Lösung ausfallen, welche zwar von für die gesamte Schweiz einheitlichen Pauschalen ausgeht, die unterschiedlichen Kostendeckungsgrade in den Kantonen aber mittels Transferzahlungen ausgleicht, damit alle Handelsregister kostendeckende Einnahmen erzielen. Ebenso dürfte eine Einzelkostenberechnung bezogen auf die einzelne Leistung entfallen, da diese eine einheitliche Organisation und Ausstattung der Handelsregister zur Folge haben müsste, womit den örtlichen Gegebenheiten keine Rechnung getragen werden könnte.

D. Zur Frage der Durchsetzung des Kostendeckungsprinzips

- 37 Grundsätzlich sind die Gerichte befugt, bundesrätliche Verordnungen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen. Dabei haben die Gerichte den Spielraum, den der Gesetzgeber dem Bundesrat bei der Gesetzesdelegation einräumt, zu achten, was sich aus Art. 191 BV ergibt. Dementsprechend prüft das Bundesgericht

einzig, ob sich die Verordnung an den Rahmen des Gesetzes hält oder diesen offensichtlich sprengt oder aber aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist⁴⁵. Da das Kostendeckungsprinzip als verfassungsmässiges Prinzip anerkannt ist und Bezüge zum Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) und zum Willkürverbot (Art. 9 BV) aufweist, kann die GebV-HReg nicht nur akzessorisch überprüft werden, ob sie den gesetzlichen Rahmen einhält, sondern auch im Hinblick auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte und Prinzipien⁴⁶.

- 38 Wie erwähnt hat die Gerichtspraxis bislang das Kostendeckungsprinzip einzig in Bezug auf die Kostendeckung in einzelnen Kantonen geprüft, ohne zu berücksichtigen, dass es sich um eine Gesamtkostenrechnung handelt, die sämtliche Handelsregister in der Schweiz umfasst⁴⁷. Selbstredend müsste ein Gericht diesem Umstand jedoch Rechnung tragen, falls der Bundesrat keine weiteren Differenzierungen in der Verordnung vorsehen will. Da die Aufschlüsselung der Kosten in den Kantonen zeigt, dass diese mitnichten sämtliche Kostenstellen zu berücksichtigen in der Lage sind – nicht einmal das EHRA kann alle Kosten beziffern – dürfte sich an der Argumentation in der Gerichtspraxis kaum etwas ändern. Somit dürfte der Entscheid BGE 109 II 478 (Pra 73 (1984) Nr. 62) E. 3 b massgeblich bleiben, dass die hohen Kostendeckungsgrade ihre Ursache vor allem darin haben, dass die Kantone nicht sämtliche Kosten erfassen, so dass die Gerichte auch aufgrund der neuen Gebührenregelung nicht leichthin eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips annehmen dürften.
- 39 Anfechtbar erscheint die Verordnung dennoch, weil diese dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck von Art. 941 Abs. 3 OR (neu) kaum entsprechend dürfte. Der Verordnungsgeber trägt mit den gesamtschweizerisch einheitlichen Pauschalen den Unterschieden in den Kantonen zu wenig Rechnung, so dass das Kostendeckungsprinzip praktisch nicht mehr wirksam werden kann. In einem konkreten Verfahren müsste jedoch erstellt werden können, dass der Verordnungsgeber damit den gesetzlichen Rahmen offensichtlich sprengt bzw. der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber in Bezug auf das Kostendeckungsprinzip keinen derart grossen Spielraum einräumen wollte.

⁴⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 370.

⁴⁶ Die Rechtsgrundlage des Kostendeckungsprinzips wird weniger deutlich hervorgehoben als die Rechtsgrundlage des Äquivalenzprinzips, dazu HÄNER, S. 17.

⁴⁷ Dazu vorne, Rz. 24.

E. Föderalistische Aspekte

40 Bund und Kantone befinden sich gestützt auf Art. 928 OR (neu) bzw. Art. 927 OR in einem Vollzugsverhältnis. Innerhalb dieses Verhältnisses sind die Regeln gemäss Art. 42 ff. BV zu beachten. Zudem geht der schweizerische Bundesstaat vom Prinzip der Gleichheit der Kantone aus, was sich aus Art. 1 BV ableiten lässt⁴⁸. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gebührenfestsetzung erweisen sich die nachfolgenden Grundsätze als relevant.

1.1.1 Das föderalistische Legalitätsprinzip

41 Im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen gilt das föderalistische Legalitätsprinzip. Dieses ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 BV wie auch aus Art. 164 Abs. 1 lit. f BV. Gemäss Art. 46 Abs. 1 BV haben die Kantone das Bundesrecht gemäss Verfassung und Gesetz umzusetzen, was implizit bedeutet, dass die Umsetzung per bundesrätlicher Verordnung nicht ausreicht⁴⁹. Die Grundzüge der kantonalen Verpflichtungen sind nach Art. 164 Abs. 1 lit. f BV im Gesetz im formellen Sinn zu regeln. Als unzulässig angesehen wird es, wenn der Bundesrat per Verordnung neue Pflichten einführt⁵⁰.

42 Im vorliegenden Fall strebt der Bundesrat mit der GebV-HReg VE nicht an, dass sämtliche Kantone aufgrund des Gebührentarifs ihre Kosten decken können. In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf wird angeführt, dass ein Grossteil der Kantone die Kosten decken könne⁵¹, was bedeute, dass dies nicht mehr für alle Kantone zutreffen wird. Betrachtet man die Kostendeckungsgrade, die sich aus der zweiten Runde der Kostenerhebung ergeben haben, zeichnet sich in der Tat ab, dass bei einer Gebührensensenkung um 30% etliche Kantone die Kostendeckung nur noch knapp halten oder aber unterschreiten werden.

43 Gemäss dem Wortlaut von Art. 941 Abs. 3 OR besteht zwar keine ausdrückliche Pflicht zu einer vollständigen Kostendeckung. Allerdings handelt es sich von der Natur der staatlichen Leistung aus gesehen auch nicht um eine Leistung, welche

⁴⁸ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Rz. 963 ff.; BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 44 Rz. 2.

⁴⁹ BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 46 Rz. 4.

⁵⁰ BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 46 Rz. 7.

⁵¹ Vgl. dazu vorne, Rz. 18

eine Kostenreduktion zwingend verlangt, wie dies aus bildungspolitischen Gründen z.B. für Studiengebühren gilt oder aber für die Ausübung ideeller Grundrechte⁵². Dementsprechend – und weil es um die Leistung spezialisierter Ämter geht – ist eine Finanzierung über die Gebühren angezeigt⁵³. Dies ist umso mehr der Fall, als die Gebühr individuell zurechenbar ist und die Leistungen des Handelsregisters den gebührenpflichtigen Personen auch unmittelbaren Nutzen bringen⁵⁴. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber von der Vollkostendeckung hätte abweichen wollen. Soweit die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet ist – was wie erwähnt für etliche Kantone eintreten wird – stellt sich jedenfalls die Frage, ob der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich hätte vorsehen müssen. Immerhin bejaht das Bundesgericht die Notwendigkeit einer formell gesetzlichen Grundlage, wenn der Kostendeckungsgrad bislang stets unterschritten wurde und ein eigentlicher Paradigmawechsel angestrebt wird, indem die Gebühr künftig kostendeckend erhoben werden soll⁵⁵. Das Umgekehrte muss im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen ebenfalls gelten, wenn es den Kantonen neu verwehrt sein soll, kostendeckende Gebühren zu erheben und die Handelsregister ebenso aus Steuergeldern gemäss dem Gemeinlastprinzip zu finanzieren sind⁵⁶. Dies ist umso mehr der Fall, als sich aus individualrechtlicher Sicht gerade keine Abweichung vom Prinzip der Kostendeckung aufdrängt. Ein solcher Entscheid wäre auch deshalb nicht im Rahmen einer bundesrätlichen Verordnung sondern vom Gesetzgeber zu fällen, weil damit die Gewichtung der Interessen erheblich verschoben würde und das öffentliche Interesse des volkswirtschaftlichen Nutzens in den Vordergrund gestellt oder zumindest deutlich schwerer gewichtet würde⁵⁷.

1.1.2 Zum Prinzip der finanziellen Äquivalenz

- 44 Auch wenn das Prinzip der finanziellen Äquivalenz, das in Art. 43a Abs. 2 und 3 BV festgeschrieben ist, in der Lehre umstritten ist und zum Teil als nicht justizabel bezeichnet wird⁵⁸, sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen. Das

⁵² Vgl. dazu UHLMANN, S. 96.

⁵³ WIEDERKEHR/RICHLI, Bd. II, Rz. 691.

⁵⁴ BRAUNSCHWEIG, S. 12 f.

⁵⁵ Wegleitend der Entscheid zur Erhöhung der Studiengebühren der Universität Zürich, BGE 120 Ia 1; für die Universität Basel BGE 130 Ia 113).

⁵⁶ BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 46 N. 7; Art. 164 lit. f BV.

⁵⁷ Vgl. die Mitteilung des Preisüberwachers vom 11. März 2019

⁵⁸ Kritisch dazu insbesondere BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 43a Rz. 6 ff., der auf den Grundsatz der Solidarität hinweist, welcher insbesondere beim NFA wegweisend ist und dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz entgegensteht.

Prinzip der finanziellen Äquivalenz besagt, dass dort, wo die Entscheide getroffen werden, auch die Kosten anfallen sollen. Der Kreis der Nutzniesser, der Entscheidungsträger und der Kreis der Steuerzahler sollen zusammenfallen⁵⁹.

- 45 Im vorliegenden Fall kann durchaus auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verwiesen werden, weil Art. 941 Abs. 3 OR (neu) das Kostendeckungsprinzip ausdrücklich erwähnt und damit unterstellt, dass dieses Prinzip eine Kostendeckung bei den Handelsregistern herbeiführt. So verstanden impliziert der Gesetzgeber folglich, dass die Kantone, die in Handelsregisterangelegenheiten gerade nicht die Entscheidungsträger sind, sondern nur ausführend, zumindest nicht mit Kosten zu Lasten ihrer Steuerzahler belastet werden. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz wird übergangen (und verletzt), wenn den Kantonen trotz der Regelung in Art. 941 Abs. 3 OR Kosten zu Lasten der Steuerzahler überbunden werden, die an sich von den Nutzniessern der staatlichen Leistung getragen werden müssten.

1.1.3 Die Gleichbehandlung der Kantone

- 46 Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantone verlangt wie Art. 8 Abs. 1 BV, dass Ungleichbehandlungen einer Rechtfertigung bedürfen. Dabei wird zwischen der absoluten Gleichheit, die insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Kantone besteht, und der relativen Gleichheit unterschieden, die aufgrund von objektiven Kriterien Differenzierungen erlaubt⁶⁰.
- 47 Im vorliegenden Fall besteht die Ungleichbehandlung der Kantone darin, dass die einen gestützt auf die erhebliche Gebührenreduktion keine Kostendeckung mehr erreichen können und zur Finanzierung des Handelsregisters kantonale Steuermittel aufzuwenden haben, während die anderen Kantone mit dem Gebührenertrag ihre Aufwände für das Handelsregister nach wie vor werden decken können und sogar erhebliche Überschüsse erzielen. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Kostendeckungsprinzip ausdrücklich statuiert, ist er davon ausgegangen, dass die Kosten der Handelsregister durch die Nutzer getragen werden.

⁵⁹ Vgl. BIAGGINI, St. Galler Kommentar BV, Art. 43a Rz. 26.

⁶⁰ BELSER/MASSÜGER, Basler Kommentar BV, Art. 1 Rz. 10.

- 48 Gestützt auf Art. 941 Abs. 3 OR (neu) können somit nicht ohne weiteres sachliche und vernünftige Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Kantone angeführt werden bzw. sind Unterscheidungen geboten, die sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben⁶¹, damit die Finanzierung der Handelsregister tatsächlich verursachergerecht und nicht in teils Kantonen über Steuermittel und damit nach dem Gemeinlastprinzip erfolgt. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantone ergibt sich, dass gerade gewichtige Ungleichbehandlungen zumindest demokratisch ausreichend abzustützen sind. Auch aus diesem Grund müsste eine solche Ungleichbehandlung somit im Gesetz im formellen Sinn vorgesehen werden⁶².
- 49 Demzufolge drängt sich auch unter diesem Gesichtspunkt auf, Differenzierungen zuzulassen, indem das Kostendeckungsprinzip für die einzelnen Handelsregisterämter gesondert betrachtet wird und die Gebühren als Rahmen ausgestaltet werden.

IV. BEANTWORTUNG DER GUTACHTENSFRAGEN

1. *Inwiefern ist das Kostendeckungsprinzip bei den Handelsregistergebühren anwendbar?*

Das Kostendeckungsprinzip ist sowohl gemäss geltendem Recht als verfassungsmässiges Prinzip anwendbar und wird neu vom Gesetzgeber in Art. 941 Abs. 3 OR ausdrücklich genannt. Hierfür sieht der Gesetzgeber keine Ausnahmen vor.

2. *Welche Bemessungselemente sind beim Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen?*

Die Frage, welche Bemessungselemente bei der Gebührenberechnung zulässig sind, wird unterschiedlich beantwortet. Die Rechtsprechung lässt weitergehende Kostenstellen zu als sie in Art. 4 AllgGebV genannt werden, zu. Letztere Bestimmung nennt die direkten Personalkosten, die direkten Arbeitsplatzkosten, die Gemeinkosten sowie besondere Material- und Betriebskosten. Gemäss der Ge-

⁶¹ Zum Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV, vgl. BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 8 Rz. 10; WALDMANN, Basler Kommentar BV, Art. 8 Rz. 32 ff.

⁶² BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 1 Rz. 10.

richtspraxis können ferner Kapitalzinsen sowie Kosten der leitenden Organe (insbesondere der Legislative und der Exekutive) wie auch allgemein Rückstellungen und Reserven hinzugerechnet werden.

3. *Ist es zulässig, die Gebühren gestützt auf die Durchschnittskosten aller Handelsregisterämter zu bemessen oder ist es geboten, auf die Kostendeckung pro Kanton bzw. pro Handelsregister abzustellen?*

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass mit den Gesamteinnahmen der Gebühren der Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig gedeckt werden dürfen und die Gesamteinnahmen den Gesamtaufwand höchstens mässig überschreiten dürfen. Wenn bei der Anwendung des Kostendeckungsprinzips gemäss Art. 941 Abs. 3 OR (neu) sämtliche Handelsregister in der Schweiz in einem einzigen Verwaltungszweig zusammengefasst werden, verliert dieses allerdings seine Wirksamkeit und kann die Funktion, den Gebühren eine Obergrenze zu setzen, nicht mehr sinnvoll wahrnehmen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Kostenrechnungen in den Kantonen wie im Bund sehr unterschiedlich sind und sich der Kostendeckungsgrad nicht einheitlich über den Bund und alle Kantone hinweg bestimmen lässt. Wirksamkeit erlangen kann das Kostendeckungsprinzip jedoch, wenn dieses pro Kanton angewendet wird, d.h. die massgeblichen Verwaltungszweige auf die Kantone aufgeteilt werden. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber das Kostendeckungsprinzip ausdrücklich nennt, erscheint es nicht als zulässig, wenn sämtliche Handelsregister in der Schweiz zu einem Verwaltungszweig zusammengefasst werden mit der Folge, dass das Kostendeckungsprinzip kaum mehr wirksam wird. Damit wird weder dem gesetzgeberischen Willen noch dem Sinn und Zweck von Art. 941 Abs. 3 OR ausreichend Rechnung getragen. Weil das Kostendeckungsprinzip zudem seine Surrogationsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann, müssten auch die Bemessungskriterien der Gebühr in den Grundzügen im Gesetz im formellen Sinn enthalten sein (Art. 127 Abs. 1 BV).

Hinzu kommen auch föderalistische Bedenken, wenn einzelne Kantone gezwungen werden, das Handelsregister über Steuermittel zu finanzieren, wenn die ins Auge gefasste pauschale Gebührensenkung um 30% keine Kostendeckung mehr erlaubt. Eine solcher Paradigmawechsel müsste auch deshalb im Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. Auch aus föderalistischer Sicht drängt sich deshalb auf, dass die bei der Kostenberechnung massgeblichen Verwaltungszweige auf die Kantone verteilt werden.

4. *Insbesondere: Kann dem Kostendeckungsprinzip mit einem starren Gebührentarif überhaupt Rechnung getragen werden? Erträge wie auch Aufwand können im Laufe der Zeit (auch kurzfristig) stark ändern.*

Anstelle eines starren Gebührentarifs könnte auch ein Gebührenrahmen vorgesehen werden. Auf diese Weise könnte den sehr unterschiedlichen Kostendeckungsgraden, die sich zum einen aus der Organisation und Ausgestaltung der Handelsregister in den Kantonen und zum anderen aus der Verschiedenartigkeit der Haushaltrechnungen ergeben, Rechnung getragen werden. Immerhin bestehen aufgrund der heutigen Ausgangslage Kostendeckungsgrade zwischen 94% und 243%. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass unter den Kantonen Transferzahlungen vorgenommen würden, was jedoch zu keinen befriedigenden Ergebnissen führt.

5. *Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rechnung aufgrund einer angeblichen Verletzung des Kostendeckungsprinzips: Würde das Argument eines kantonalen Handelsregisteramts vor Gericht standhalten, dass es die Gebühr auf eine Verordnung stützt, die das Kostendeckungsprinzip am schweizerischen Durchschnitt misst? Ist die Höhe einer Gebühr gerechtfertigt, die zwar im schweizweiten Durchschnitt dem Kostendeckungsprinzip entspricht, aber auf den konkreten Kanton bezogen, unter dem Aspekt des Kostendeckungsprinzips auf den betreffenden Kanton gesehen, zu hoch ist?*

Sollte die jetzige Vernehmlassungsvorlage so umgesetzt werden, wird die Gerichtspraxis nicht mehr auf die Kostendeckungsgrade in Bezug auf die einzelnen Handelsregister abstellen können, sondern von einem gesamtschweizerischen Verwaltungszweig ausgehen, welcher sämtliche Handelsregister der Schweiz umfasst, und damit einen schweizweiten Durchschnitt zugrunde legen. Fraglich ist jedoch, ob die vorgesehene Verordnung den gesetzlichen Rahmen nicht offensichtlich sprengt, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips verlangt, dieses aber aufgrund der schweizweiten Gesamtkostenrechnung nicht mehr wirksam werden kann. Die Organisationen und Ausstattungen der Handelsregister sind in den Kantonen derart unterschiedlich, dass die Kostendeckung zum Teil nicht mehr erreicht werden kann oder aber sogar deutlich überschritten wird. Damit ist auch der notwendige enge Verursacherzu-

sammenhang zwischen der Gebühr, der staatlichen Leistungen und dem unmittelbaren Nutzen kaum mehr erkennbar. Ob sich die neue GebV-HReg noch ausreichend auf Art. 941 OR abstützen kann, erscheint als fraglich.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Schaffhausen, 21. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns die Entwürfe in oben erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Auf Grund der Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 17. März 2017 sind die Änderungen der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister im Wesentlichen vorgegeben. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass die Handelsregisterverordnung vom Herbst 2007 nach 12 Jahren teilrevidiert und der Gebührentarif von 1954 nach 65 Jahren total revidiert werden.

Zu einzelnen Punkten nehmen wie folgt Stellung:

a) Handelsregisterverordnung:

Art. 3 Satz 2, zweiter Halbsatz: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Ausstand und Ablehnung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege-gesetze.

Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a erwähnt die "zentralen Datenbanken" offenbar im Sinne von Art. 928 b nOR (also ZEFIX und Zentrale Datenbank Personen). Es sollte präzisiert werden, dass es lediglich um die Interoperabilität zu den kantonalen Registerprogrammen (zur Zeit CR-Business und "Solution romande") geht.

Art. 5 Absatz 3: Hier müsste präzisiert werden, welche Verfügungen gemeint sind (wohl nur Abweisungsverfügungen).

Art. 5a: Diese Norm regelt einzelfallweise konkrete Aspekte des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Aufsichtsbehörden. Sie hält u.E. damit die Normstufe der Rechtsverordnung nicht ein, vgl. Art. 22 Absatz 4 Parlamentsgesetz: "Die Rechtsverordnung enthält Rechtsätze, die in unmittelbar verbindlicher und *generell-abstrakter Weise* Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen." Eine denkbare Formulierung auf Stufe Handelsregisterverordnung könnte lauten: "Die Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton informieren sich gegenseitig über ihre Aufsichtstätigkeit."

Art. 9 Absatz 4: Gemäss Vorschlag werden die Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung gestrichen, welche wie folgt lauteten: "Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren." Auf die Streichung dieser, vernünftiger schweizerischer Verwaltungspraxis entsprechender Sätze ist zu verzichten. Entsprechend sind nachfolgend Art. 27 und 28 anzupassen.

Art. 12b (welcher nach Ihrem Vorschlag unverändert bleiben soll): Bei dieser Norm besteht Anpassungsbedarf. Sie verhindert die erwünschte einfache elektronische Anmeldung (easyGov) durch die Unternehmen. Es sollte diesen freistehen, ob sie eine vertrauliche elektronische Übermittlung wünschen (und dafür einen erhöhten Aufwand in Kauf nehmen) oder nicht. Für das Handelsregisteramt entstehen keine Nachteile: Es kann jederzeit prüfen, ob mit gewöhnlichem E-Mail eingereichte zertifizierte Belege verändert wurden.

Art. 14a Absatz 2, letzter Halbsatz "Abgleich": Dieser Halbsatz ist zu streichen: Der Informationsfluss muss vom Bund zu den Kantonen erfolgen. Hat die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS eine Änderung erfasst, müssen diese den Kantonen automatisch übermittelt werden. Solche Änderungen sollten zudem auch nicht mehr angemeldet werden müssen, was eine effektive Entlastung der Unternehmen bedeuten würde.

Art. 17: Die generelle Erweiterung der Anmeldebefugnis auf Personen unterhalb des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans (OLV) wird abgelehnt. Es kann nicht sein, dass die Anmeldung auch strukturwesentlicher Änderungen in die Kompetenz z.B. eines Prokuristen fällt. Hingegen wird die Anmeldung durch bevollmächtigte Fachpersonen (Anwälte, Treuhänder) begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Vollmacht nur von einem Mitglied des OLV mit Einzelunterschrift (und nicht auch von zwei oder mehr Mitgliedern des OLV mit Kollektivunterschrift zu zweien) ausgestellt werden kann. Für die genannte Einschränkung gibt es keinen sachlichen Grund. Demgegenüber sollte die Substitutionsvollmacht ausgeschlossen werden. Angesichts des rein schriftlichen Handelsregisterverfahrens ist sie nicht nötig.

Aufhebung von Art. 34 HRegV: Nachdem der Genehmigung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) keine Rechtswirkung mehr zukommt (Art. 936a nOR), wird es in Zukunft genügen, wenn das EHRA am Tag nach der Eintragung lediglich allfällige Suspendierungen von Eintragungen (Nichtgenehmigungen) mitteilt. Das EHRA sollte seine Praxis entsprechend anpassen. Auf dem Sperrkonto hinterlegte Einzahlungen (auch grosse Summen) wird die Depositenstelle künftig nicht mehr am Folgetag, sondern erst nach drei bis vier Werktagen freigeben können. Ob und wie börsennotierte Gesellschaften mit dem Wegfall des sogenannten "Hyperexpressverfahrens" (rechtswirksame Genehmigung durch das EHRA am gleichen Tag) umgehen können, wird sich weisen.

Art 37 Abs. 2: Diese Norm (Formvorschrift?) macht angesichts des Umstands, dass die meisten Anmeldenden von Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften und Vereinen nicht wissen, ob sie über eine UID verfügen, wenig Sinn und erschwert ihnen die Anmeldung unnötig.

Art. 114 Absatz 1 Buchstabe b: Der Liberierungsnachweis fällt vielen ausländischen Unternehmen auf Grund der ausländischen Rechtslage schwer. Auf diese Angabe kann für eine Zweigniederlassung ohne weiteres verzichtet werden. Wir regen somit an, die Wendung "Angaben zu den geleisteten Einlagen" ersatzlos zu streichen.

Art. 125 Absatz 2 kann entfallen, da die übermittelten Belege sowieso öffentlich sind.

Art 158 Absatz 1 Buchstabe h und Art. 159 Absatz 1 Buchstabe e: Es sollte nicht von "Wiederaufnahme" gesprochen werden, da das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz diesen Begriff nicht kennt. Vielmehr drängt sich der Begriff "Wiedereröffnung" auf (des vorher mangels Aktiven eingestellten, nicht durchgeführten Konkursverfahrens). Wurde ein Konkursverfahren durchgeführt, findet bei nachträglicher Entdeckung von Vermögenswerten ein formloses, für das Handelsregister nicht relevantes Nachverteilungsverfahren statt.

An dieser Stelle sei zudem erwähnt, dass einzelne Gerichte dem Handelsregisteramt nicht melden, wenn bei einer Konkurseinstellung mangels Aktiven der Vorschuss innert Frist bezahlt und ein summarisches Konkursverfahren angeordnet wird. Diesbezüglich sollte durch Einfügung eines weiteren Buchstabens Klarheit geschaffen werden. Art. 160 Absatz 4 sollte wie folgt formuliert werden: "Wird die Nachlassstundung aufgehoben, so muss das Gericht diese Tatsache dem Handelsregisteramt melden."

Art. 164 HRegV: Erfahrungsgemäss prüfen die Gerichte die Verhältnisse bei Wiedereintragungen oft nicht genügend. Mangels auffindbaren Organen resultieren etwa wieder eingetragene, aber handlungsunfähige Rechtssubjekte. Die Norm sollte daher wie folgt formuliert werden: "Eine gelöschte Rechtseinheit wird so eingetragen, wie das Gericht es anordnet."

Art. 166 Absatz 7: Mit der Totalrevision 2007 hat sich der Bundesrat dazu durchgerungen, dass Handelsregisteranmeldungen und Belege, mit Ausnahme der Statuten bzw. Stiftungsurkunden, nach 30 Jahren vernichtet werden können, weil durch Zeitablauf bedeutungslos geworden ist. Es macht keinen Sinn, diesen Grundsatz nun wieder aufzugeben, nur weil die Belege elektronisch vorliegen. Durch die freiwillige Entfernung sinnlos gewordener Daten aus elektronischen Archiven können zudem erhebliche Mittel eingespart werden. Die Norm ist überflüssig.

Art. 167 Abs. 1 ist als Ganzes obsolet, weil die Belege in absehbarer Zeit alle eingesehen sein werden und nur noch elektronisch vorliegen. Auf jeden Fall sollte die bisherige Aufzählung nicht durch das "insbesondere" erweitert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die im Begleitkommentar erwähnten Schulbehörden oder ein Zweckverband für Abfallverwertung Originalbelege eingetragener Rechtssubjekte benötigen sollten.

b) Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HRegV)

Art. 4: Es ist Sache des Bundesrates, die Reduktion der Gebührenpositionen bei elektronischem Geschäftsverkehr verbindlich anzuordnen.

Art. 5: Wenn Auslagen Bestandteil der Pauschalgebühr sind, müssen und sollten sie nicht mehr separat in Rechnung gestellt werden. Allenfalls könnte für Aufwendungen von ungewöhnlichem Ausmass (wie Übersetzungen usw.) eine Erstattungspflicht angeordnet werden.

Art. 6 Abs. 2 erstere Halbsatz: "in begründeten Fällen" sollte gestrichen werden.

Art. 7 zweite Alternative meint wohl die Abweisungsverfügung, was präzisiert werden sollte.

Es fehlt eine Norm, die bei Tatbeständen des Fusionsgesetzes mit untergehenden Gesellschaften das Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Gesellschaft anweist, die Gebühr für die Löschung der übertragenden Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Anhang Ziffer 4, erste Zeile: Es sollte heissen: "Aufforderung einer Rechtseinheit oder einer Eintragungspflichtigen".

Schliesslich wird angeregt, bei Gelegenheit auch die Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt, Art. 14 Absatz 2, wie folgt anzupassen: "Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung *und die Handelsregisterämter* bezahlen für ihre Meldungen keine Gebühren." In Anhang 2 dieser Verordnung, Ziffer 1.1 Gebührentarif ist zusätzlich die die Handelsregisterämter betreffende Zeile zu streichen. Damit wird der bewährte Rechtszustand, wie er vor der kürzlichen überraschenden Revision der genannten Verordnung gegolten hat, wiederhergestellt. Danach müssten die Handelsregisterämter dem Bund wieder einen pauschalen Gebührenanteil abliefern. Das zusätzliche, einzelfallweise Hin- und Herschieben von Gebühren zwischen Handelsregisterämtern und SECO bedeutet einen nicht zu unterschätzenden und unnötigen administrativen Aufwand.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

21. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns die Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Handelsregisterverordnung im Grundsatz vollumfänglich.

Insbesondere die inhaltliche Beschränkung auf die Ausführungsbestimmungen und die damit verbundene Vermeidung von Wiederholungen von neu in das Gesetz überführten Bestimmungen ist sinnvoll und konsequent.

Zusammen mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Registeranmeldungen und der Vereinheitlichung der amtlichen Verfahren wird die Handelsregisterverordnung zu einer klaren und anwenderfreundlichen Grundlage für sämtliche Involvierte in den Verfahren des Handelsregisters.

In gesetzestechnischer Hinsicht möchten wir darauf hinweisen, dass der Gliederungstitel vor Art. 1 an die neue Sachüberschrift in Artikel 1 angepasst werden sollte (1. Kapitel: Zweck und Begriffe ersetzen durch 1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe).

In materieller Hinsicht haben wir zu folgenden Bestimmungen Bemerkungen:

Art. 5 nHRegV

Nach Abs. 3 teilen die Handelsregisterämter ihre anfechtbaren Verfügungen der Oberaufsicht mit. Weil es im Bereich des Handelsregisters relativ wenig Rechtsprechung gibt, möchte die Oberaufsicht auf diese Weise Kenntnis von den Entscheiden der Handelsregisterämter erhalten. Müssen alle Verfügungen der Oberaufsicht zur Kenntnis gebracht werden, so müsste allein das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn dem EHRA mehrere tausend Eintragungs- und Gebührenverfügungen pro Jahr zur Kenntnis bringen. Dies stellt einen grossen Aufwand dar. Zu

einer eigentlichen Rechtsprechung führen zudem insbesondere anfechtbare Abweisungsverfügungen. Eine entsprechende Präzisierung dieser Bestimmung und damit eine Eingrenzung der mitzuteilenden Verfügungen würde der Kanton Solothurn sehr begrüßen.

Art. 9 Abs. 4 nHRegV

Gemäss dem neu formulierten Absatz 4 sollen keine Ausnahmen vom Grundsatz, wonach Einträge im Hauptregister nachträglich nicht verändert werden dürfen, mehr möglich sein. Der noch geltende Absatz 4, wonach rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt möglich sind, hat sich in der Praxis sehr bewährt. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn pflegt diesbezüglich eine äusserst restriktive Praxis. So können nicht alle Fehler im Hauptregister mit einer Berichtigung korrigiert werden. Zu denken ist etwa an Interpunktionszeichen, falsche Referenzangaben, welche sich durch die Migration aus einer alten Datenbank ergeben haben, oder offenkundige Schreibfehler im Zweck. Solche Fehler müssen weiterhin direkt auf der Datenbank korrigiert werden können und nicht mittels Berichtigung und Publikation im SHAB. Das SHAB würde mit solchen rechtlich nichtssagenden Berichtigungen unnötig belastet. Die bisherige Bestimmung ist deshalb beizubehalten.

Art. 14a nHRegV

Abs. 2 verlangt von den Handelsregisterämtern „einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern“. Diese Formulierung ist unklar und führt zu Unsicherheiten. Sie sollte unbedingt präzisiert werden.

Art. 17 nHRegV

Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass die Anmeldung an das Handelsregisteramt durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte erfolgen kann. Soweit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften betreffend, widerspricht diese Regelung den heute geltenden Art. 556 Abs. 1 OR und Art. 597 Abs. 1 OR. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass die Anmeldung jeweils von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Allenfalls müsste bei Personengesellschaften inskünftig zusätzlich noch zwingend ein schriftlicher Gesellschafterbeschluss eingereicht werden, wenn nicht sämtliche Gesellschafter die formelle Anmeldung unterschrieben haben. Aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen lässt sich dies jedoch nicht ableiten.

Art. 27 nHRegV

Wir verweisen auf unsere vorhergehenden Ausführungen zu Art. 9 nHRegV. Wird die Formulierung des aktuell geltenden Art. 9 Abs. 4 HRegV beibehalten, kann auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Art. 34 HRegV (Aufhebung)

Im erläuternden Bericht wird die Streichung von Art. 34 HRegV mit dem Hinweis auf Art. 936a Abs. 1 nOR gerechtfertigt. Diese Bestimmung regelt lediglich die Rechtswirksamkeit im externen Verhältnis [vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, S. 3646]. Danach werden Einträge gleich mit der Veröffentlichung Dritten gegenüber wirksam und nicht mehr erst am folgenden Werktag. Durch die Aufhebung von Art. 34 HRegV wird für die Wirksamkeit des Handelsregistereintrages in Zukunft entscheidend sein, wann die Publikation im SHAB erfolgt. Die Verantwortung für die Einträge im Handelsregister läge inskünftig nicht mehr bei den kantonalen Handelsregisterämtern, weil allein die Publikation im SHAB massgebend wäre. Somit wäre auch ein Express- sowie ein Hyperexpressverfahren nicht mehr möglich. Es dürfte kaum die Absicht des Gesetzgebers sein, dass etwa bei Kapitalgesellschaften (insbesondere bei börsenkotierten Gesellschaften) künftig keine vorzeitigen Handelsregisterauszüge (d.h. nach Genehmigung des EHRA, jedoch vor Publikation im SHAB) mehr möglich sein sollten. Wir beantragen deshalb den bestehenden Art. 34 HRegV beizubehalten. Allerdings wäre diesfalls auch eine Änderung der beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Änderung von Art. 936a nOR erforderlich.

Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV

In Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR wird zusätzlich der Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme

aufgeführt, weshalb Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV entsprechend zu ergänzen ist.

Art. 46 Abs. 3 Bst. d nHRegV

Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zum Grund für diese Änderung. Art. 652d Abs. 2 OR verlangt als Nachweis gegenüber dem Handelsregisteramt zwingend die von den Aktionären genehmigte Jahresrechnung und den Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors (je nach dem zusätzlich einen geprüften Zwischenabschluss). Aus Gründen des Gläubigerschutzes und der Transparenz sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Belegprinzips erachten wir es als wichtig, dass diese Unterlagen auch dem Handelsregister einzureichen sind. Auf die vorgesehene Änderung ist zu verzichten.

Art. 47 Abs. 2 Bst. e nHRegV

In Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR wird zusätzlich der Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme aufgeführt. Dieser ist in Art. 47 Abs. 2 Bst. e nHRegV entsprechend zu ergänzen.

Art. 54 Abs. 2 Bst. e nHRegV

Diese neue Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (vgl. auch Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Art. 72 Bst. e Ziff. 5 nHRegV

Auch hier wurde vergessen, den Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme in die Bestimmung aufzunehmen (vgl. Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR). Die Bestimmung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Art. 75 Abs. 2 Bst. d nHRegV

Diese Bestimmung sollte aufgrund der Formulierung von Art. 781 Abs. 3 nOR wie folgt ergänzt werden: „... wenn diese nicht bereits Gesellschafter sind“.

Art. 75 Abs. 2 Bst. f nHRegV

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (vgl. Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Art. 85 HRegV

Der aktuell geltende Art. 85 HRegV sollte unseres Erachtens mit dem Inhalt der Stampa-Erklärung ergänzt werden, da die Stampa-Erklärung als separater Beleg aufgehoben wird (vgl. dazu Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz nOR).

Art. 119 Abs. 3 nHRegV

Abs. 3 sollte zusätzlich dahingehend konkretisiert werden, ob ausländische Rechtseinheiten unter Bst. a oder Bst. b oder sogar nur unter Bst. b fallen. Gegebenenfalls sollte wie beim geltenden Art. 24 HRegV eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Rechtseinheiten gemacht werden.

Art. 123 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, 4 und 6 nHRegV

Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. a ist in der Praxis nicht umsetzbar: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung müssten sämtliche Handelsregisterämter alle gültigen Statuten im Internet frei zugänglich machen. Ansonsten müssten die Handelsregisterämter am bisherigen Sitz der Gesellschaft die Statuten dem neuen Handelsregisteramt gratis zur Verfügung stellen. Ferner stellt sich auch die Frage, ob die im Internet zugänglich gemachten Statuten wirklich die aktuellen Statuten einer Gesellschaft sind. Es ist durchaus möglich, dass eine Eintragung noch nicht vollzogen wurde.

Bis heute wurden noch nie sämtliche Daten (also auch die gelöschten Eintragungstatbestände) in das Handelsregister übernommen (Art. 123 Abs. 4 HRegV). Eingetragen werden ausschliesslich die gültigen Daten, wobei die gelöschten Daten im Hauptregister des bisherigen Handelsregisteramtes einzusehen sind (Art. 9 Abs. 4 HRegV). Der Vorschlag würde auch beträchtliche unnötige Mehrkosten (Speicherplatz) verursachen.

Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 6 können wir nicht befürworten. Eine solche Regelung würde bis zu viersprachige Handelsregisterauszüge zur Folge haben. Dies ist nicht kundenfreundlich und dient auch nicht der Transparenz. Zudem stellt sich die Frage, ob die Bestimmung mit Art. 70 Abs. 2 BV vereinbar ist. Die aktuell geltende Regelung hat sich bewährt und ist deshalb beizubehalten.

Art. 152, 152a und 153 nHRegV

Mit den heute geltenden Bestimmungen der HRegV wird das Ziel verfolgt, solche Verfahren klar und eindeutig zu regeln und Rechtssicherheit aufzubauen, insbesondere bei den Adressaten der Aufforderung, betreffend die Fristen und den Zustellungsadressen. Weder das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn noch die solothurnischen Gerichte haben die geltenden Vorschriften in Frage gestellt. Im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2009.00699), auf welches im erläuternden Bericht auf Seite 12 hingewiesen wird, wurde das bisherige Verfahren nicht kritisiert, weil eine vorschnelle Eröffnung mittels Publikation den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben soll. Vielmehr wurde nach der Zustellung eines definitiven Verlustscheines über eine Rechtseinheit an das Handelsregister von diesem direkt der dreimalige Rechnungsruf gemäss Art. 155 Abs. 2 HRegV veranlasst, ohne dass zuvor eine amtliche Aufforderung gemäss Art. 155 Abs. 1 HRegV erfolgt wäre. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich stellte deshalb fest, dass das rechtliche Gehör der betroffenen Rechtseinheit verletzt worden sei, und es hielt fest, könne die Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil nicht erreicht werden, seien die Bestimmungen gemäss Art. 152 und 153 HRegV analog anwendbar.

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die amtlichen Verfahren schaffen in der Praxis Probleme. So ist zum Beispiel nicht klar geregelt, dass es sich dort, wo das Rechtsdomizil als Zustelladresse genannt wird, bei eingetragenen Rechtseinheiten um das eingetragene Rechtsdomizil handelt.

Weiter hat sich die aktuell geltende Bestimmung, wonach das Handelsregisteramt eine vorgeschriebene Verwirkungsfrist von 30 Tagen ansetzt, bestens bewährt. Der Vorschlag in der revidierten Handelsregisterverordnung, wonach das Handelsregisteramt die Frist nach eigenem Ermessen festsetzen solle, würde zu Diskussionen mit den aufgeforderten Personen bzw. Rechtseinheiten führen (Dauer der Frist, wie viele Fristerstreckungen gewährt werden dürfen etc.). Solche Diskussionen können mit einer vorgeschriebenen Frist (wie aktuell) vermieden werden.

Zu einem grossen Mehraufwand für die Handelsregisterämter führt auch die neu vorgesehene Pflicht, neue Rechtsdomizile von eingetragenen Rechtseinheiten, welche ihrer gesetzlichen Anmeldungspflicht nicht nachgekommen sind, mittels aufwendigen Nachforschungen in Erfahrung zu bringen. Bei der Einführung der bisherigen Bestimmung in der HRegV wurde klar die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe der Handelsregisterbehörden sei, abzuklären, wo sich das neue Rechtsdomizil befindet.

Neu soll bei einem Domizilverlust erst dann zur Meldung des neuen Domizils mittels Publikation im SHAB aufgefordert werden können, wenn das Handelsregisteramt trotz „zumutbarer Nachforschungen“ kein neues Rechtsdomizil ermitteln konnte. „Zumutbare Nachforschungen“ und „ausserordentlicher Aufwand“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sind unklar und daher zu präzisieren, um Probleme in der Praxis zu vermeiden.

Soweit die Ordnungsbusse betreffend, wird verkannt, dass die Verfügung gemäss Art. 940 nOR zwingend an die anmeldungspflichtige Person zu adressieren ist.

Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn führt jährlich durchschnittlich 270 solcher amtlichen Verfahren durch. Diese Verfahren bilden unbestreitbar einen wichtigen Teil der Aufgaben der Handelsregisterämter, und wie haben sich in den letzten 10 Jahren bewährt. Wir plädieren für eine Beibehaltung der aktuell geltenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 157 nHRegV

Die neue Regelung zur Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Es ist damit zu rechnen, dass das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn zusätzlich rund 1'500 Geschäfte jährlich zu bearbeiten haben wird. Dies entspricht einem zusätzlichen 100 % Pensum. Bei der Überarbeitung des Gebührentarifs (siehe nächster Titel) wurde diesem zusätzlichen Kostenaufwand nicht Rechnung getragen.

Die Bestimmung (bisher Abs. 4, neu Abs. 3) stammt aus der Zeit, als die Betreibungsämter (Gemeinde/Bezirk) noch verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen (Art. 15 Abs. 4 aSchKG). Mit der Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 2011 ist auch diese Pflicht aufgehoben worden. Die Gemeinden und Bezirke orientieren sich neu am Handelsregister, da sie keine eigenen Register mehr führen. Somit können sie (Gemeinde/Bezirk) die hier aufgeführten Auskünfte gar nicht mehr geben. Wir empfehlen die Streichung von Abs. 3.

Die in Abs. 4 vorgegebene Frist von 10 Jahren erachten wir als zu lang. Nach der Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Solothurn findet alle drei Jahre eine Prüfung statt.

Art. 159a Abs. 1 Bst. a nHRegV

Der Verweis in Art. 159a Abs. 1 Bst. a auf Artikel 159 Buchstabe b muss durch einen Verweis auf Artikel 159 Buchstabe **d** ersetzt werden.

Art. 166 Abs. 7 nHRegV

Im erläuternden Bericht findet sich keine Begründung für die neue Regelung. Wir befürworten eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, wie sie gemäss Abs. 1 des geltenden Art. 166 HRegV für Anmeldungen und Belege in physischer Form gilt.

Art. 167 Abs. 1 nHRegV

Der Erweiterung des Kreises der berechtigten Behörden stehen wir skeptisch gegenüber. Unseres Erachtens sollten nur Behörden, welche ein sachliches Interesse an der Herausgabe von Originalakten des Handelsregisteramtes geltend machen können, die Herausgabe der Akten im Original beantragen können.

2. Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Die Senkung der Pauschalgebühren ist die folgerichtige Konsequenz der diesbezüglichen Änderung im revidierten Obligationenrecht (Art. 941 Abs. 3 OR), wonach bei der Gebührenerhebung das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip gelten muss.

Wir beantragen jedoch, eine nochmalige Überprüfung des Umfanges der Gebührensenkung. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn hat eine Vollkostenrechnung durch das Finanzdepartement zuhanden der Arbeitsgruppe erstellen lassen. Gemäss dieser Vollkostenrechnung erzielte das Handelsregisteramt in den Jahren 2012 bis 2016 einen Deckungsgrad von durchschnittlich 100,9%. Wird die Berechnung mit den neu vorgesehenen Gebühren durchgeführt, resultiert daraus eine Deckung der Kosten von noch rund 71 %. Das Kostendeckungsprinzip wäre dadurch verletzt, und die Tätigkeit des Handelsregisteramtes müsste teilweise mit Steuermitteln finanziert werden. Die Änderungen des Obligationenrechts und die Änderungen der amtlichen Verfahren nach Art. 152-Art. 157 nHRegV führen zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand für die Kantone. Diesem ist in der Gebührenverordnung Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist der neue Aufbau der Verordnung und dabei insbesondere die neu in einem Anhang aufgeführten Gebührenansätze mit der übersichtlichen, sich an die Ordnung der Handelsregisterverordnung anlehrende Strukturierung nach rechtsformspezifischen und rechtsformübergreifenden Eintragungen sowie den übrigen Gebühren.

Verordnungsbestimmungen:

Art. 1 nGebV-HReg

Die Bestimmung kommt Art. 2 AllgGebV (SR 172.041.1) gleich und ist ein Beispiel dafür, dass eine spezialrechtliche Gebührenregelung nicht durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden kann. Aus diesem Grund ist der bestehende Art. 21 Abs. 1 VGebHR (SR 221.411.1) inhaltlich in die neue Verordnung zu übernehmen, da diese sich bestens bewährt hat.

Art. 2 nGebV-HReg

Dies ist eine widersprüchliche Regelung zu den im Anhang aufgeführten Gebühren, da die bisherige Ausnahme gemäss geltendem Art. 18 VGebHR für Eintragungen v.A.w. gemäss Art. 152 – Art. 155 HRegV (amtliche Verfahren) im neuen Gebührentarif fehlt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Eintragungen im Zuge von Anordnungen durch das Gericht oder der Aufsichtsbehörde in einem Organisationsmängelverfahren keine Gebührenfolgen für die betroffene Rechtseinheit auslösen. Der bestehende Art. 18 VGebHR ist unverändert zu übernehmen.

Absatz 2 wurde wörtlich vom Art. 3 Abs. 2 AllgGebV übernommen und passt nicht auf die Praxis der Handelsregisterämter, da damit unklare Ausnahmebestimmungen eingeführt werden. Art. 16 bis Art. 20 VGebHR sind inhaltlich zu übernehmen.

Art. 3 nGebV-HReg

Der Gebührenrahmen ist viel zu eng für marktkonforme Preise verlangen zu können. Dies bedeutet, dass die Handelsregister für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich (Vorprüfungen usw.) in Konkurrenz zur Privatwirtschaft deutlich tiefere Preise als am Wirtschaftsstandort verlangen müssten. Unter dem Aspekt der Preisentwicklung in der Privatwirtschaft in den vergangenen Jahren lässt es sich nicht erklären, wieso im nicht hoheitlichen Bereich der maximale Stundenansatz gesenkt werden soll. Dieser ist u.E. sogar zu erhöhen.

Abs. 4: Kommt die Regelung in der neuen Handelsregisterverordnung betreffend Rechtswirksamkeit der Eintragungen erst mit der SHAB-Publikation, gibt es keine Expressgebühren oder vorzeitige Handelsregisterauszüge mehr (siehe dazu unsere Stellungnahme zur Aufhebung des Art. 34 HRegV). Der Begriff „besondere Dringlichkeit“ wird deshalb sinnlos und widerspricht dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot. Auch die Rechtsbegriffe „aussergewöhnlicher Umfang“ und „besondere Schwierigkeit“ sind unbestimmt und werden abgelehnt, da diese nicht praktikabel sind und es zu unnötigen Diskussionen mit der Kundschaft führen werden. Schliesslich sollte direkt aus der Verordnung über die Gebühren für den Steuerzahler klar ersichtlich sein, welche Eintragung welche Gebühr zur Folge hat.

Art. 4 nGebV-HReg

Hier sollten die Kantone verpflichtet werden, für den elektronischen Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion um 30 % bzw. höchstens CHF 200.00 zu gewähren. Diese Vorgabe weist die Kantone an, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zu der Anzahl von Geschäften, welche in der nächsten Zukunft zu erwarten sind, und zu den Kosten für die Anschaffung der nötigen Infrastruktur. Die Reduktion ist deshalb zu hoch.

Art. 5 nGebV-HReg

Diese vorgeschlagene Bestimmung wird begrüsst. Jedoch ist der Rechtsbegriff „Reise- und Transportspesen“ für das Handelsregister nicht brauchbar.

Art. 6 nGebV-HReg

Dieser Artikel wurde ebenfalls von Art. 10 AllgGebV übernommen und taugt für das Handelsregister nicht. Die von den Kantonen in der Arbeitsgruppe vorgebrachten durchaus legitimen Einwände wurden nicht gehört. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn ist immer häufiger mit zahlungsschwachen und zahlungsunfähigen Unternehmen und Unternehmensgründungen konfrontiert. Rund 23 % sämtlicher gebührenpflichtigen Eintragungen müssen als Vorauszahlung der Gebühren verlangt werden. Auch immer mehr muss festgestellt werden, dass ab dem Zeitpunkt der Gründung von Gesellschaften (insb. GmbHs) weder Sozialversicherungsbeiträge noch Steuern bezahlt werden. Vielfach müssen diese Gesellschaften auf Kosten der Steuerzahler vom Handelsregisteramt nach etwa zwei Jahren mittels aufwendigem amtlichen Verfahren (Art. 938a OR, neu Art. 934 nOR) gelöscht werden. Aus diesen Gründen ist das dem Handelsregister bisher zur Verfügung gestellte Instrument, wonach eine Eintragung verweigert werden kann, solange die Vorauszahlung nicht geleistet wurde (Art. 21 Abs. 3 VGebHR), zu belassen. Der Rechtsbegriff „in begründeten Fällen“ ist praxisfremd und würde dazu führen, dass bei Zahlungsausfällen vermehrt Steuermittel aufzuwenden wären. Deshalb verlangen wir die inhaltliche Übernahme vom bestehenden Art. 21 Abs. 3 VGebHR.

Art. 8 nGebV-HReg

Wiederum entspricht diese Bestimmung der AllgGebV und ist für den Bereich des Handelsregisters unbrauchbar. Auch hier sind wieder unnötige Diskussionen mit der Kundschaft zu befürchten, wie der Rechtsbegriff „Bedürftigkeit“ auszulegen ist. Zudem wird wieder unnötiger administrativer, nicht verrechenbarer Aufwand generiert, da die Bedürftigkeit irgendwie belegt werden sollte. Wie bereits in unserer Begründung zu Art. 2 nGebV-HReg erwähnt, ist Art. 16 bis Art. 20 VGebHR auf das Handelsregisterwesen individualisiert und unverändert zu übernehmen.

Art. 13 nGebV-HReg

Die Revision der HRegV und GebV-HReg erfordert auf kantonaler Ebene interne Vorbereitungsarbeiten, damit die GebV-HReg technisch auch umgesetzt werden kann (Software usw.). Auch müssen aufgrund der Unklarheiten neue interne Weisungen und Richtlinien entwickelt werden. Ein Inkrafttreten auf den 01.01.2020 erachten wir als unrealistisch.

Gebührenansätze im Anhang der GebV-HReg:

Ziff. 1.2

Die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme fehlt (Art. 5 Bst. c Ziff. 5 VGebHR). Auch die Gebühr für die Wiedereintragung fehlt. Diese werden von Privaten verlangt und sind daher kostenpflichtig (wie bisher Art. 5 Bst. a Ziff. 8 VGebHR).

Ziff. 1.3

Die Gebühr für die Wiedereintragung fehlt. Diese wird von Privaten verlangt und ist daher kostenpflichtig (wie bisher Art. 5 Bst. a Ziff. 8 VGebHR). Ebenfalls fehlt die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Bezüglich Statutenänderung oder des Gesellschaftervertrages sind die Rechtsbegriffe „geringfügig“ bzw. „nicht geringfügig“ nicht klar. Jede Statutenänderung - ob geringfügig oder nicht - generiert dem Handelsregisteramt den gleichen Aufwand. Daher sollten die Gebühren für die Statutenänderungen auf zwei Sparten reduziert werden: bei Kapitalveränderungen und bei den übrigen Statutenänderungen.

Ziff. 1.4

Da nicht mehr die Gebühren nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, sondern neu nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip angepasst sein sollten, müssen die Gebühren für die Neueintragung von Genossenschaften mindestens an diejenigen der Kapitalgesellschaften angeglichen werden, da eine Prüfung der Unterlagen für das Handelsregisteramt sogar mehr Aufwand generiert als bei den Kapitalgesellschaften. Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

Ziff. 1.5

Auch hier muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung eines Vereins mindestens an diejenige der Kapitalgesellschaft angepasst werden. Ohne zu wiederholen, gelten im Übrigen die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

Ziff. 1.6

Ebenfalls muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung einer Stiftung mindestens an diejenige der Kapitalgesellschaft angepasst werden. Ferner fehlt die Gebühr für die Eintragung oder Änderung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

Ziff. 1.7

Hier muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts sogar höher als diejenige der Kapitalgesellschaft ausfallen. Eine Eintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts bildet kein Standardgeschäft, weil sich die Rechtsgrundlagen bei jedem Geschäft diametral voneinander unterscheiden. Die Gebühr müsste mindestens CHF 700.00 betragen. Zudem fehlt die Gebühr für die Auflösung des Instituts. Im Übrigen gelten

analog die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

Ziff. 1.8

Es stellt sich die Frage, wieso hier für die Neueintragung nicht wie bei den anderen Eintragungsgeschäften eine fixe Gebühr erhoben werden soll. Wir erachten eine solche Lösung als systemwidrig und schlagen eine Gebühr für die Neueintragung CHF 250.00 vor. Zudem fehlt hier die Gebühr für die Eintragung der Änderung des Sitzes.

Ziff. 1.9

Statutenänderungen des Hauptsitzes müssen ebenfalls dem Handelsregisteramt angemeldet, und es muss eine entsprechende Gebühr erhoben werden, was hier fehlt.

Ziff. 1.10

Hier fehlt die Gebühr für die Vormerkung der Einreichung der Urkunden über die Beschlüsse der Gläubigerversammlung von Anlehensobligationen gemäss Art. 151 HRegV.

Ziff. 2.1

Bei Fusionen gibt es einen gesetzlichen Gestaltungsspielraum, weshalb man zwischen solchen mit oder ohne Kapitalerhöhung bzw. Absorptionsfusion oder Kombinationsfusion unterscheiden sollte (gemäss FusG). Gemäss dem geltenden Art. 4a Ziff. 1 VGebHR verrechnet dieser deshalb die Kapitalerhöhung und die Neueintragung bei einer Kombinationsfusion auch. Der Anhang im neuen Gebührentarif ist entsprechend zu ergänzen, damit klargestellt wird, dass nicht nur die Grundgebühr geschuldet ist. Auch ist zu erwähnen (wie in Art. 4a VGebHR), dass das Handelsregisteramt am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält.

Ziff. 2.2

Auch hier ist wie bereits in Ziff. 2.1 erwähnt analog zum geltenden Gebührentarif (Art. 4b Ziff. 2 VGebHR) klarzustellen, dass allenfalls zusätzliche Gebühren für eine Kapitalerhöhung, eine Kapitalherabsetzung oder eine Neueintragung anfallen können. Ferner ist zu ergänzen (wie in Art. 4b VGebHR), dass das Handelsregisteramt am Sitz des übertragenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält.

Ziff. 2.3

Sofern eine Kapitalerhöhung aufgrund der Vorschriften der Zielrechtsform erforderlich ist, muss ein entsprechender Betrag für die Kapitalerhöhung verrechnet werden können. Der Gebührentarif muss dementsprechend angepasst werden.

Ziff. 2.4

Die Gebühr für eine Umstrukturierung (Fusion, Auf- und Abspaltung, Umwandlung) soll mit Ausnahme bei einer Vermögensübertragung CHF 420.00 betragen. Dagegen sind für die Eintragung einer Vermögensübertragung nur noch CHF 280.00 vorgesehen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass ein solcher Unterschied sachlich nicht gerechtfertigt ist, da der zeitliche Aufwand für die Prüfung einer Vermögensübertragung durchaus demjenigen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung entspricht. Die Gebühr für die Eintragung einer Vermögensübertragung sollte daher ebenfalls die gleiche Höhe aufweisen.

Ziff. 3

Beim Zuzug vom Ausland in die Schweiz ist wie bisher sowohl eine Gebühr analog zur Neueintragung wie auch eine Gebühr für den Tatbestand der internationalen Sitzverletzung zu erheben (siehe Art. 5 Bst. a Ziff. 9 VGebHR). Der Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand des Handelsregisteramtes geht in diesem Fall wesentlich über den Aufwand bei einer Neueintragung hinaus (dazu die Bestimmungen über das IPRG und Art. 126 HRegV).

Ebenfalls ist es gemessen am Prüfungsaufwand (Art. 127 HRegV) nicht gerechtfertigt, bei der Löschung einer Rechtseinheit infolge Wegzugs ins Ausland eine deutlich tiefere Gebühr vorzusehen als beim Zuzug vom Ausland in die Schweiz (vgl. dazu Art. 126 HRegV).

Ziff. 4

Auch hier geht nicht klar hervor, ob unter die Gebühr für die Aufforderung einer Rechtseinheit auch die Aufforderung, eine Anmeldung einzureichen oder die Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Inkasso fallen (siehe dazu Art. 9 Abs. 1 Bst. h VGebHR).

Ziff. 5.1

Hier sind unnötige Diskussionen mit der Kundschaft vorprogrammiert, da die Auflistung lückenhaft ist. Deshalb ist der bestehende Art. 9 Abs. 1 VGebHR unverändert zu übernehmen. Insbesondere fehlen im Katalog die Anmeldung, Firma-/Vorprüfung, Express- bzw. Hyperexpress-Auszug, Besprechung, Akteneinsicht, Widerruf der Anmeldung, Auskünfte, Abweisungsverfügungen, Telefone usw.

3. Formell gesetzliche Grundlage im Steuerrecht?

Zur Frage, ob im Steuerrecht eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, äussern wir uns wie folgt:

Das Steueramt Kanton Solothurn leistete gegenüber dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in der Vergangenheit bereits - auf Anfrage hin - Amtshilfe und stützte sich dabei auf Art. 157 Abs. 2 u. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007. Es meldete dabei dem Handelsregisteramt die im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit deklarieren und dabei die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreichen (vgl. Art 157 Abs. 3 Bst. b HRegV).

Eine Auskunft aus Steuerakten im Rahmen einer Amtshilfe ist nur zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht (§ 128 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11; Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11). Im neuen Handelsregisterrecht wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden neu in Art. 928a nOR (Obligationenrecht; SR 220) geregelt. Absatz 2 verpflichtet Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mitzuteilen, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen. Gemäss der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 15. April 2015 sollen die spezialrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere das Steuergeheimnis, dieser Bestimmung jedoch vorgehen (BBl 2015 3617, 3634).

Da wir als kantonale Steuerbehörde inskünftig gegenüber dem Handelsregisteramt keine Auskunft mehr geben dürfen, wäre somit eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht nötig.

Wir bezweifeln indessen, dass eine Verpflichtung zur spontanen Meldung von Steuerdaten notwendig wäre und diese dem grundsätzlich geltenden Steuergeheimnis vorgehen sollte. Zum einen sind die Steuerdaten durch das Steuergeheimnis grundsätzlich geschützt, und überdies besteht schon heute mit Art. 74 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) eine gesetzliche Grundlage, die es der ESTV ermöglicht, bei entsprechender Ermächtigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement, Auskünfte über mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen den Handelsregisterbehörden zu geben. Zum anderen muss klar festgehalten werden, dass es Aufgabe der kantonalen Handelsregisterbehörden ist, zu überprüfen, ob ein Unternehmen eintragungspflichtig wäre oder nicht bzw. welche Unternehmen sich nicht haben eintragen lassen, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären (Art. 157 Abs. 1 HRegV). Die Steuerbehörden dürfen keinesfalls in irgendeiner Art mit dieser Aufgabe betraut werden. Eine gesetzliche Grundlage, die die Steuerbehörden verpflichten würde, eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden zu melden, würde klar zu weit gehen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht ab.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
ehra@bj.admin.ch

Schwyz, 21. Mai 2019

Änderung Handelsregisterverordnung und Totalrevision Verordnung Gebühren Handelsregister
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) eröffnet.

Wir nehmen zum vorgelegten Vernehmlassungsentwurf aus einem kantonalen Blickwinkel sowie aus Sicht der Handelsregisterpraxis Stellung. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Einleitende Bemerkungen

Den vorgelegten Vernehmlassungsentwurf beurteilen wir als sehr kritisch, auch wenn der Handlungsbedarf erkannt ist. Wie nachfolgend im Detail erläutert, sind gewisse angedachte Änderungen der HRegV jedoch aus einem praktischen Blickwinkel zu bemängeln und diese Bestimmungen sind unbedingt zu überdenken. Zudem sollte die Revision der HRegV vermehrt genutzt werden, um offene Fragen aus der Praxis zu klären und Schwachstellen der bisherigen HRegV zu beheben, was im Vorlageentwurf zu wenig berücksichtigt worden ist.

Bei der beabsichtigten Totalrevision der GebV-HReG und der damit beabsichtigten Reduktion der Eintragungsgebühren um rund 30% wird nicht berücksichtigt, dass das Kostendeckungsprinzip von einer Gesamtkostenbetrachtung der zu definierenden Verwaltungseinheit ausgeht. Weiter wird auch der zukünftigen höheren Kostenentwicklung, nicht zuletzt auch durch die beabsichtigten Änderungen der HRegV verursacht werden, zu wenig Rechnung getragen. Schliesslich enthält diese Totalrevision der GebV-HReG gravierende Schwachpunkte. Es ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, ob die gebührenbedingte Kürzung der finanziellen Mittel der kantonalen Handelsregisterämter tatsächlich wirtschaftsunterstützend ist. Im Sinne der Wirtschaft ist vielmehr entscheidend, dass den kantonalen Handelsregisterämtern ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit auch in Zukunft ein effizientes, technisch fortschrittliches und zeitnahes Handelsregisterwesen angeboten wer-

den kann. Mit der angedachten Revision der GebV-HReG in der vorliegenden Form ist es offensichtlich, dass zukünftig viele Handelsregisterämter ihre Kosten nicht mehr vollständig mittels Gebühren decken könnten. Dass zukünftig die Steuerzahler Handelsregistereintragungen mitfinanzieren müssen, ist unnötig, stossend und abzulehnen.

Nachfolgend wird vorerst auf die beabsichtigten Änderungen der HRegV eingegangen sowie weitere zu ändernde Bestimmungen der HRegV aufgezeigt. Danach wird auf die Totalrevision der GebV-HReG eingegangen. Die Stellungnahme zu den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt – aufgrund der enormen Tragweite als massgebliches Arbeitsinstrument in der Praxis der Handelsregister – in sehr umfassender Weise. Die übrigen, nachfolgend nicht aufgeführten Änderungsvorschläge werden aus Sicht des Kantons Schwyz gutgeheissen.

2. Zu den Bestimmungen der nHRegV im Einzelnen

Zu Art. 5 Abs. 3

Art. 5 Abs. 3 ist dringend zu präzisieren. Es kann nicht die Meinung sein, dass die kantonalen Handelsregisterämter dem Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) jede Verfügung, inkl. zu amtlichen Verfahren, Eintragungen, Abweisungen usw. zuzustellen haben. Das würde für die kantonalen Handelsregisterämter (sowie auch für das EHRA) völlig unnötigen bürokratischen Aufwand generieren. Zudem kann die Zustellung von relativ belanglosen Verfügungen die Oberaufsicht des EHRA nicht stärken. Bereits heute werden dem EHRA die Urteile des Verwaltungsgerichts in Handelsregisterangelegenheiten zur Kenntnisnahme zugesendet. Bei diesem Gericht als einzige Beschwerdeinstanz im Kanton gemäss Art. 165 Abs. 2 HRegV können sämtliche Verfügungen des Handelsregisteramts angefochten werden.

Zu Art. 5a Abs. 1 und Abs. 2

Art. 928 nOR sieht keine zwingende kantonale Aufsichtsbehörde mehr vor. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (OR) vom 15. April 2015 wird Folgendes festgehalten: *«Der Hinweis auf eine kantonale Aufsichtsbehörde des Handelsregisteramts fehlt. Es bleibt den Kantonen überlassen, für administrative, betriebliche oder disziplinarische Fragen weiterhin eine spezifische Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht vorzusehen.»* Dementsprechend fehlt es für die Einführung von Art. 5a Abs. 1 und Abs. 2 nHRegV (sowie für Art. 4 HRegV) an einer formellen Gesetzesgrundlage.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Botschaftstextes soll es zudem weiterhin im Ermessen des zuständigen Kantons bleiben, ob er eine kantonale Aufsichtsbehörde vorsehen will. Falls nach kantonalem Recht eine kantonale Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, bleibt es im Ermessen des betreffenden Kantons festzulegen, wie oft die kantonale Aufsichtsbehörde Inspektionen beim Handelsregisteramt vorzunehmen hat. Das bundesrechtliche Festschreiben einer jährlichen Inspektionspflicht wäre ein Eingriff des Bundes in die Kantonsautonomie und ist abzulehnen. Selbst die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geht weniger weit, da die EFK in ihrer Empfehlung 7 des Berichts *«Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters – Bundesamt für Justiz; Prüfauftrag: 16615»* lediglich ein vermehrtes Zusammenarbeiten und einen vermehrten Informationsaustausch zwischen den kantonalen Behörden und dem EHRA empfiehlt.

Zu Art. 9 Abs. 4

Bisher hielt Art. 9 Abs. 4 HRegV in pragmatischer Weise fest: *«Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typographischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.»* Neu soll gemäss Art. 9 Abs. 4 nHRegV bei jedem Kommafehler und bei jedem offensichtlichen Tippfehler ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt eine formelle Berichtigung bzw. ein formeller Nachtrag mit einem Tagesregistereintrag vorgenommen werden. Damit sind Komma- oder Tippfehler bis zur Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsre-

gisterauszug ersichtlich, was für die entsprechende Gesellschaft ärgerlich und unter Umständen sogar nachteilig sein kann (wenn z.B. bei einer neu gegründeten Gesellschaft aufgrund eines offensichtlichen Tippfehlers im Zweck der Anschein erweckt wird, dass die Gesellschaft ihren Zweck direkt nach der Gründung wieder geändert hat). Zudem erscheinen solche belanglosen Korrekturen auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), wobei zu bezweifeln ist, dass sich die Allgemeinheit für solche Detailkorrekturen interessiert. Die beabsichtigte Neuformulierung von Art. 9 Abs. 4 nHRegV ist abzulehnen.

Zu Art. 14a Abs. 2

Das kantonale Handelsregisteramt nimmt nach bestem Wissen und Gewissen die Dateneingabe und -bearbeitung vor, jedoch ist es Aufgabe des EHRA, als Oberaufsicht, im Sinne von Art. 5 HRegV Abweichungen bei der Dateneingabe aufzuzeigen und das kantonale Handelsregisteramt zu korrigieren.

Auch der zweite Teil von Art. 14a Abs. 2 nHRegV ist zwingend anzupassen. Es ist unklar, welche «anderen öffentlichen Registern» hier gemeint werden. Falls ein Abgleich mit Bundesregistern, wie z.B. dem UID-Register, gemeint ist, wäre es sicherlich zielführender, wenn das EHRA (und nicht die einzelnen kantonalen Handelsregisterämter) einen diesbezüglichen Abgleich vornehmen würde.

Zu Art. 17 Abs. 1

Im Sinne der Wirtschaft ist die Vereinfachung bei der Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung grundsätzlich zu begrüßen. Die Formulierung in Abs. 1 ist jedoch unklar und muss zwingend präzisiert werden.

In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 nHRegV ist unklar, ob damit zukünftig auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen dürfen. Zudem muss ergänzt werden, ob diese «zur Verwaltung oder Vertretung befugte Person» im Handelsregister eingetragen sein muss sowie, ob eine einzelne Person, welche gemäss Handelsregisterauszug Kollektivunterschrift für die Gesellschaft führt, ebenfalls die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen kann. Die gesetzlichen Ausnahmen von dieser Erleichterung sind der Übersichtlichkeit und Transparenz halber im Sinne von Ausnahmen in Art. 17 nHRegV aufzuführen (z.B. dass gemäss Art. 746 OR die Liquidatoren die Löschung beim Handelsregister anzumelden haben).

In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 nHRegV erscheint es wenig logisch, dass nur bei Gesellschaften mit Leitungs- oder Verwaltungsorganen mit Einzelunterschriftsberechtigung die Bevollmächtigung von Dritten ermöglicht wird. Selbstverständlich müssten auch Leitungs- oder Verwaltungsorgane mit Kollektivunterschriftsberechtigung zu zweit oder zu dritt (je nach Ausgestaltung der Kollektivunterschriftsberechtigung) zur Bevollmächtigung von Dritten zugelassen sein.

Die Vollmacht ist der Anmeldung gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 2 nHRegV als Beleg beizulegen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 HRegV sind Belege im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Es wäre wirtschaftsfreundlich, wenn die Vollmacht weder als Original noch als beglaubigte Kopie, sondern lediglich als einfache Kopie eingereicht werden könnte. Auch eine spezielle Prüfungspflicht der Handelsregisterbehörden hinsichtlich dieser Vollmacht sollte in der nHRegV im Sinne der Wirtschaft ausgeschlossen werden.

Zu Art. 17 Abs. 2

Es sollte hier explizit die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Anmeldung zur Löschung ebenfalls durch einen Beistand gemäss Art. 394 ZGB erfolgen kann. Diese Möglichkeit entspricht bereits der herrschenden Lehre und der geltenden Handelsregisterpraxis.

Zu Art. 27 und Art. 28

Vgl. Ausführungen zu Art. 9 Abs. 4 nHRegV.

Zu Art. 34 (aufgehoben)

Art. 1 Bst. b nHRegV verlangt, dass die HRegV die Rechtswirkungen des Handelsregisters regelt. Die Aufhebung von Art. 34 HRegV steht diesem Auftrag entgegen.

Art. 34 HRegV regelt die Wirksamkeit eines Eintrags im internen Verhältnis. Mit deren Löschung müsste im Sinne von Art. 936a nOR für die Rechtswirksamkeit stets bis zur Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zugewartet werden. Diese Verzögerung wäre für die Wirtschaft untragbar und entspricht nicht einer dienstleistungsorientierten Verwaltungsführung. Es würde dazu führen, dass eine «telegraphische Eintragung», d.h. die Zustellung eines Handelsregistrauszugs nach Genehmigung durch das EHRA, jedoch vor Publikation im SHAB, nicht mehr vorgenommen werden könnte, da in jedem Fall die Rechtswirksamkeit (auch die interne Rechtswirkung) erst mit Publikation im SHAB und folglich erst drei Arbeitstage nach Eintragung im kantonalen Handelsregister eintreten würde. Die Wirtschaft ist jedoch auf eine möglichst effiziente Eintragung und folglich rasche Bestätigung der Rechtskraft angewiesen. Auch ein Hyperexpressverfahren, welches bisher bei börsenkotierten Gesellschaften oder bei Kapitalveränderungen von mindestens 20 Mio. Franken zur Anwendung gelangen konnte, wäre nicht mehr durchführbar. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass – und dies wurde bei der Streichung von Art. 34 HRegV fälschlicherweise nicht berücksichtigt – verschiedenste Gesetzesbestimmungen (z.B. Art. 22 FusG, Art. 643 OR usw.) auf die interne Wirkung des Handelsregistereintrags ausgerichtet sind. Der Aufhebung von Art. 34 HRegV kann dementsprechend nicht gefolgt werden. Es ist unbedingt an der geltenden Regelung festzuhalten.

Zu Art. 37 Abs. 2

Unklar ist bei dieser Bestimmung, ob das Handelsregisteramt Anmeldungen, bei welchen die zugewiesene UID-Nummer nicht angegeben wird, kostenpflichtig zurückzuweisen hätte. Diese Interpretation wäre im Sinne der Wirtschaft abzulehnen, da ansonsten die Mehrheit der Anmeldungen von Einzelunternehmen kostenpflichtig zurückgewiesen werden müssten.

Zu Art. 40 Abs. 2

Vgl. Ausführungen zu Art. 37 Abs. 2 nHRegV.

Zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h (aufgehoben)

Die Abschaffung der Stampa-Erklärung als separater Beleg ist zu begrüßen. Damit jedoch effektiv eine bürokratische Erleichterung der Wirtschaft geschaffen werden kann, sollte im Rahmen der Revision der HRegV eine Regelung hinsichtlich der Lex Koller-Erklärung geschaffen werden, so dass hierzu nicht trotzdem ein separater Beleg einzureichen ist. In der Praxis wird nämlich im Einklang mit der Weisung des EHRA vom 13. Januar 1998 bei Gründungen, Kapitalerhöhungen und bei einer Aktiengesellschaft im Falle der nachträglichen Liberierung des Aktienkapitals (vornehmlich bei Gesellschaften, deren Zweck der Erwerb und Handel mit Nicht-Betriebsstättegrundstücken ist) zusammen mit der Stampa-Erklärung stets auch die Einreichung einer Lex Koller-Erklärung gefordert. Wird nun die Stampa-Erklärung als separater Beleg abgeschafft, verbleibt jedoch die separate Lex Koller-Erklärung, so dass effektiv keine Erleichterung der Wirtschaft ermöglicht wird. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass bei Einführung der revidierten HRegV gewisse Urkundspersonen noch nicht mit der Neuordnung vertraut sind und folglich aufwändige Nachtragsbeurkundungen erforderlich werden.

Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 4

Im Widerspruch zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR fehlt in Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV die Angabe der «beabsichtigten Sachübernahme».

Zu Art. 46 Abs. 2 Bst. g (aufgehoben)

Vgl. Ausführungen zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h nHRegV.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. e

Im Widerspruch zu Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR fehlt in Art. 47 Abs. 2 Bst. e nHRegV die Angabe der «beabsichtigten Sachübernahme».

Zu Art. 49 Abs. 3

Aus Transparenzgründen und im Sinne des Verkehrsschutzes und der Rechtssicherheit ist nicht ersichtlich, weshalb der bisher in der Praxis bewährte Hinweis auf das genehmigte Kapital nicht mehr erforderlich sein soll. Es ist an der geltenden Regelung festzuhalten.

Zu Art. 51 Abs. 3

Vgl. Ausführungen zu Art. 49 Abs. 3 nHRegV.

Zu Art. 71 Abs. 1 Bst. i (aufgehoben)

Vgl. Ausführungen zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h nHRegV.

Zu Art. 72 Bst. e Ziff. 5

Im Widerspruch zu Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR fehlt in Art. 72 Bst. e Ziff. 5 nHRegV die Angabe der «beabsichtigten Sachübernahme».

Zu Art. 74 Abs. 2 Bst. f (aufgehoben)

Vgl. Ausführungen zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h nHRegV.

Zu Art. 75 Abs. 2 Bst. f

Im Widerspruch zu Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR fehlt in Art. 75 Abs. 2 Bst. f nHRegV die Angabe der «beabsichtigten Sachübernahme».

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. g (aufgehoben)

Zwar wird die Anforderung, dass eine separate «Stampa-Erklärung» als Beleg einzureichen ist, aufgehoben, jedoch fehlt im Einklang mit Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz nOR die entsprechende Angabe für das Protokoll der konstituierenden Versammlung (vgl. Art. 85 HRegV).

Zu Art. 117 Abs. 4

In Art. 2 Bst. b nHRegV wird die c/o-Adresse bereits definiert. Da die Kopie eines Mietvertrags – im Gegensatz zu beispielsweise einer aktuellen Bestätigung des Vermieters – nur wenig Aussagekraft hat, ob ein aktuelles Mietverhältnis vorliegt, ist der zweite Teil von Absatz 4 zu präzisieren bzw. es ist klarzustellen, dass die Aufzählung der im Ermessen des zuständigen Handelsregisteramts einzuverlangenden Belege nicht abschliessend ist.

Zu Art. 118 Abs. 2

Das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz übernimmt praxisgemäss die Umschreibung des Zwecks der Rechtseinheit grundsätzlich unverändert aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde. Es möchte damit möglichst grosse Transparenz hinsichtlich der statutarischen Zwecksetzung einer Rechtseinheit schaffen. Trotzdem hat sich die bisherige Ausnahmeregelung gemäss Art. 118 Abs. 2 HRegV bewährt, gemäss welcher auch die Möglichkeit besteht, eine Zweckbestimmung auf den wesentlichen Inhalt zu verkürzen und in Bezug auf die nicht eingetragenen Angaben die Eintragung mit einem Hinweis auf die Statuten oder die Stiftungsurkunde zu ergänzen. Dies deshalb, weil in der Praxis die Statutenbestimmungen und insbesondere der Nebenzweck oft extensiv verfasst werden und die ungekürzte Übernahme solcher ausufernden Zweckbestimmung für das Handelsregister immer zeitintensiver wird. Die bisherige Wahloption gemäss Art. 118 Abs. 2 HRegV ist zudem vorzuziehen, da aufgrund Art. 936 nOR das kantonale Handelsregisteramt die Statuten und Stiftungsurkunden neu gebührenfrei im Internet zugänglich zu machen hat. Dementsprechend ist auch die vollständige Zweckbestimmung neu gebührenfrei abrufbar. Der vorgesehene Zwang zur unveränderten Übernahme der Zweckbestimmung ist entsprechend verfehlt und überflüssig, da er der Wirtschaft

keinen Mehrwert bringt, sondern im Gegenteil – in unnötiger Weise Personalressourcen der Handelsregisterbehörden – bindet.

Zu Art. 119 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 und 3

Die Regelung ist im Hinblick auf die Eintragung von ausländischen Rechtseinheiten unklar und demnach zu präzisieren.

Zu Art. 123 Abs. 2 Bst. a

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass im Sinne der Wirtschaft die ausserkantonale Sitzverlegung belegtechnisch vereinfacht werden soll. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das in Art. 936 Abs. 2 nOR vorgesehene elektronische Publizieren von Statuten und Stiftungsurkunden für die Handelsregisterämter sehr zeitaufwändig bzw. nicht uneingeschränkt umsetzbar ist. Fast alle Handelsregisterämter haben die Statuten und Stiftungsurkunden zusammen mit den weiteren Handelsregisterbelegen in einem physischen (und nicht elektronischen) Archiv hinterlegt. Zwar scannen seit mehreren Jahren verschiedene Handelsregisterämter die Eintragungsbelege, doch liegt der Grossteil der handelsregisterrechtlichen Daten weiterhin nur in physischer Form rechtsverbindlich vor. Entsprechend wäre es zwar problemlos möglich, zukünftig eingereichte Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich zu machen. Abzulehnen ist jedoch das Scannen und Zugänglichmachen aller physisch archivierten Statuten und Stiftungsurkunden (es handelt sich hierbei gesamtschweizerisch um mehrere hunderttausende Exemplare!), da dies mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht umsetzbar ist. Dies wäre auch für die Wirtschaft, welche sich grundsätzlich (wenn überhaupt) für die aktuellen Statuten einer Gesellschaft interessiert, kaum von Mehrwert. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a HRegV nicht sinnvoll, da die Mehrheit der Handelsregisterämter per Inkrafttreten der nHRegV nicht alle Exemplare von Statuten und Stiftungsurkunden gemäss Art. 936 Abs. 2 nOR im Internet frei zugänglich machen können. Anstelle der vollständigen Aufhebung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a HRegV müsste eine differenziertere Regelung eingefügt werden. So soll nur im Falle einer generellen Statutenrevision auf die Einreichung der beglaubigten aktuellen Statuten des bisherigen Sitzes verzichtet werden können. Diese Regelung würde sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch jene der Handelsregisterämter berücksichtigen.

Zu Art. 123 Abs. 6

Die Regelung in Art. 123 Abs. 6 wird insbesondere bei Kantonen, welche an einer Sprachgrenze liegen, zur Folge haben, dass regelmässig mehrsprachige Handelsregistrauszüge vorliegen. Es ist zweifelhaft, ob in der Praxis diese Mehrsprachigkeit dienstleistungsfreundlich ist. Wir gehen im Gegenteil davon aus, dass die Mehrsprachigkeit bei den Anwendern auf Unverständnis stossen wird und bei den kantonalen Handelsregisterämtern vermehrt Nachfragen und Gesuche um (vermeintliche) Berichtigungen eingehen werden. Es ist demnach an der geltenden Regelung festzuhalten.

Zu Art. 133 Abs. 2

Die neue Regelung von Art. 133 Abs. 2 nHRegV ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen einer Spaltung würde am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers weder eine Anmeldung noch ein weiterer Beleg vorliegen. Im Übrigen widerspricht diese Regelung auch Art. 929 nOR. Es ist demnach an der geltenden Regelung festzuhalten.

Zu Art. 152 Abs. 2

Bisher war die Frist für die Einreichung der notwendigen Anmeldung gesetzlich auf 30 Tage festgesetzt. Gemäss der neuen Regelung von Art. 152 Abs. 2 nHRegV wird keine gesetzliche Frist mehr festgelegt. Das wird dazu führen, dass jedes Handelsregisteramt eine nach der allgemeinen Verwaltungspraxis genügende Frist wählen wird, womit in jedem Kanton mit unterschiedlichen Fristen gerechnet werden kann. Da es sich bei den amtlichen Verfahren um standardisierte Verfahren handelt, wäre es aus Aspekten der Rechtsgleichheit wünschenswert, wenn gesamtschweizerisch die gleichen Fristen gelten würden. Dies würde auch die Dauer von amtlichen Verfahren vermehrt vereinheitli-

chen. Die bisherige Frist von 30 Tagen, welche sich in der Praxis bewährt hat, ist dementsprechend wieder in die Verordnung aufzunehmen.

Zu Art. 152a Abs. 2

In Art. 152a Abs. 2 nHRegV wird die von den Gerichten seit jeher angewendete Zustellfiktion nach siebentägiger Abholfrist, welche auch in Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO und in § 150 Abs. 2 Justizgesetz vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) verankert ist, festgehalten. Problematisch wird die praktische Umsetzung des Teilsatzes «(...)», sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste.» Nach der Rechtsprechung entsteht erst mit der Rechtshängigkeit ein Prozessrechtsverhältnis, das die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, die das Verfahren betreffen. Diese prozessuale Pflicht entsteht folglich mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes gerechnet werden muss (BGE 138 III 225 E. 3.1 und 130 III 396 E. 1.2.3).

Vorliegend handelt es sich bei einer Aufforderung um den ersten Schritt eines Verwaltungsverfahrens, so dass nicht von einem bestehenden Prozessrechtsverhältnis ausgegangen werden kann. Dies hat zur Folge, dass das zuständige kantonale Handelsregisteramt der betroffenen Rechtseinheit vor dem Versand einer Aufforderung wohl ein weiteres Schreiben zuzustellen hat, um die Rechtseinheit über die beabsichtigte Aufforderungszustellung zu informieren. Es wäre wünschenswert, wenn in der nHRegV festgelegt würde, inwiefern das kantonale Handelsregisteramt zu belegen hat, dass die Rechtseinheit mit der Zustellung rechnen musste. In jedem Fall hat das Handelsregisteramt aufgrund der Vorabinformation der Rechtseinheit einen Zusatzaufwand und das amtliche Verfahren wird damit zusätzlich verzögert.

Zu Art. 152a Abs. 3

Gemäss dem erläuternden Bericht muss das kantonale Handelsregisteramt «die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsinstrumente (Behördenauskünfte, amtliche Verzeichnisse, Internetsuchmaschinen, usw.) mit vertretbarem Aufwand ausschöpfen, um ein allfällig neues, nicht angemeldetes Rechtsdomizil zu ermitteln.» Die tägliche Praxis der Handelsregisterämter zeigt, dass die amtlichen Verfahren aufgrund der verschiedenen Schritte und Fristen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs extrem zeitaufwändig und mit einer hohen Personalressourcenbelastung einhergehen. Kommt hinzu, dass die Aufwendungen keineswegs mittels Gebühren gedeckt werden können. Regelmässig erfolgt nach dem Durchlaufen der konkursamtlichen Liquidation eine Einstellung mangels Aktiven (was bereits heute bei einem Verfahren nach Art. 153 HRegV i.V.m. Art. 154 HRegV die Regel darstellt), so dass die Aufwendungen und Kosten des Handelsregisteramts nicht gedeckt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem Domizilmangelverfahren, bei welchem das eingetragene Rechtsdomizil nicht mehr aktuell ist, eine SHAB-Publikation nur erfolgen kann, wenn ein neues Domizil mittels «zumutbarer Nachforschungen» nicht ermittelt werden kann. Im Handelsregisterrecht gilt das Anmeldeprinzip (vgl. auch Art. 15 HRegV; Art. 929 Abs. 1 nOR) und gemäss Art. 27 HRegV (Art. 933 nOR) muss jede Änderung einer für den Publikationstext relevanten Tatsache dem Handelsregister angemeldet werden. Es ist der falsche Ansatz und wenig zielführend, wenn das Handelsregisteramt vor jeder SHAB-Publikation verpflichtet wird (und im Falle eines Gerichtsverfahrens auch die Beweislast trägt), umfassende Nachforschungen hinsichtlich eines neuen Rechtsdomizils vorzunehmen. Zudem wären diese «zumutbaren Nachforschungen» regelmässig nicht mittels Gebühren gedeckt, so dass der entsprechende Aufwand durch die Gebühreneinnahmen von anderen eingetragenen Rechtseinheiten zu tragen wäre. Dies ist folgewidrig und widerspricht dem im Verwaltungsrecht geltenden Verursacherprinzip. Dementsprechend ist der zweite Teilsatz in Art. 152a Abs. 3 Bst. a nHRegV ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen wäre es wünschenswert, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff «mit ausserordentlichem Aufwand verbunden» in Art. 152a Abs. 3 Bst. b nHRegV präzisiert würde.

Zu Art. 157 Abs. 3

Historisch betrachtet, wurde die Regelung gemäss Art. 157 Abs. 3 HRegV deshalb in die HRegV eingefügt, da die Betreibungsämter der Gemeinden bzw. Bezirke früher verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen (Art. 15 Abs. 4 aSchKG). Im Jahr 2011 wurde diese Pflicht jedoch aufgehoben. Seither orientieren sich die Gemeinden bzw. die Bezirke an den Handelsregistereinträgen. Da demnach die Gemeinden bzw. Bezirke keine eigenen Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen mehr führen, können sie auch die in Art. 157 Abs. 4 HRegV bzw. Art. 157 Abs. 3 nHRegV vorgesehenen Auskünfte gar nicht mehr vornehmen. Folglich ist Art. 157 Abs. 3 nHRegV ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 157 Abs. 4

Das Handelsregister sollte ein Dienstleister der Wirtschaft sein und nicht als Wirtschaftspolizei verstanden werden. Die in Art. 157 Abs. 4 nHRegV neu vorgesehene Verpflichtung der Handelsregisterämter, alle Rechtseinheiten, welche die letzte Handelsregistereintragung vor mehr als zehn Jahren vorgenommen haben, schriftlich zu kontaktieren und sich zu erkundigen, ob die eingetragenen Tatsachen noch aktuell sind, bringt der Wirtschaft keinen Mehrwert. Im Gegenteil werden diese Schreiben, nicht zuletzt auch aufgrund der kurzen Dauer von zehn Jahren, bei der Wirtschaft auf Unverständnis stossen. Zudem sind diese Schreiben mit beträchtlichem Aufwand verbunden, welcher kaum mittels Gebühren der betroffenen Rechtseinheiten gedeckt werden kann. Die Dauer von zehn Jahren ist viel zu kurz bemessen. Beispielsweise müssen Einzelunternehmen nur wenige Einträge im Handelsregister vornehmen, so dass eine Vielzahl der Einzelunternehmen in den ersten zehn Jahren keine Änderungen am Handelsregistereintrag bedarf. Die gleichen Überlegungen gelten für Einpersonen-Aktiengesellschaften bzw. Einpersonen-GmbHs, welche ebenfalls kaum Änderungen am Handelsregistereintrag bedürfen. Entsprechend ist Art. 157 Abs. 4 nHRegV ersatzlos zu streichen. Alternativ wäre anzudenken, dass die Frist von derzeit zehn Jahren auf zwanzig Jahre erhöht wird.

Zu Art. 159a Abs. 1 Bst. a

Der Verweis auf Art. 159 Bst. b nHRegV muss korrekterweise auf Art. 159 Bst. d nHRegV lauten.

Zu Art. 162 und 163 (aufgehoben)

Das Instrument der Registersperre gemäss Art. 162 ff. HRegV hat sich in der Praxis bewährt und es besteht dazu eine beachtliche Rechtsprechung und Doktrin, welche Rechtssicherheit schaffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Registersperre durch die vorsorglichen Massnahmen nach Art. 262 Bst. c ZPO ersetzt werden soll. Der Vorteil der Registersperre beim Handelsregisteramt (im Gegensatz zu einer superprovisorischen Massnahme bei einem Zivilbericht) liegt hauptsächlich im zeitlichen Element, nämlich darin, dass der Einspruch direkt beim zuständigen Handelsregister vorgenommen werden und somit einer Registersperre unverzüglich Folge geleistet werden kann. Wird das Gesuch um Gewährung einer superprovisorischen Massnahme neu zuerst beim zuständigen Gericht anhängig gemacht, verstreicht selbst bei umgehender Berücksichtigung wertvolle Zeit, welche für eine Registersperre entscheidend sein kann. Es ist zu befürchten, dass die neue, zeitverzögerte Lösung in der Praxis dazu führen wird, dass die Eintragung ins Tagesregister bereits erfolgt ist und die angesuchten vorsorglichen Massnahmen deshalb ins Leere zielen würden. Aus diesen Gründen ist an der geltenden Regelung gemäss Art. 162 ff. HRegV festzuhalten.

Zu Art. 167 Abs. 1 Einleitungssatz

Aus der abschliessenden Aufzählung in Art. 167 Abs. 1 HRegV wurde mit dem Einschub des Worts «insbesondere» eine nicht abschliessende Aufzählung geschaffen (Art. 167 Abs. 1 nHRegV). Damit wird ermöglicht, dass alle Behörden (Gemeinde-, Kantons- und Bundesstufe) die Herausgabe von Originalaktenstücken verlangen können. Gemäss der Lehre zu Art. 167 Abs. 1 HRegV fallen nicht nur öffentliche, sondern auch nicht öffentliche Akten unter Art. 167 Abs. 1 HRegV. Nur eine klar eingegrenzte und abschliessende Zahl von Behördenstellen soll die Möglichkeit erhalten, dass ihnen die Originalakten herausgegeben werden. Eine Erweiterung des Kreises der Behörden entspricht

nicht einem Bedürfnis der Praxis. Zudem ist diese Erweiterung aus Effizienzgründen sowie auch aus sicherheitstechnischen Gründen fragwürdig. Bereits die heutige Regelung birgt gewisse Risiken, da mit der Herausgabe der Originalakten ein unnötiges Risiko eines (teilweisen oder vollständigen) Verlustes oder einer Veränderung der Originalakten eingegangen wird. Die Originalakten sollten zwar beim zuständigen Handelsregister eingesehen werden können. Diese Originalakten sollten jedoch nicht an eine Stelle (auch keine behördliche Stelle) ausserhalb des Handelsregisters gelangen dürfen. Selbstverständlich können die in Art. 167 Abs. 1 HRegV erwähnten behördlichen Stellen beglaubigte Kopien der Originalunterlagen verlangen, jedoch die Originaldokumente (öffentliche und nicht-öffentliche Akten) müssen aus Sicherheitsüberlegungen zwingend beim Handelsregister verbleiben. Im Übrigen lässt sich weder mit verfahrens-, straf- noch mit aufsichtsrechtlichen Gründen rechtfertigen, dass die Originalakten herauszugeben sind.

Art. 167 Abs. 1 nHRegV müsste zudem den Fall erwähnen, wenn die Akten in lediglich elektronischer Form vorliegen (und beispielsweise die Originalakten aus Papier gemäss Art. 166 Abs. 6 HRegV vernichtet wurden). Diesfalls reicht wohl die Herausgabe von beglaubigten Kopien (vgl. auch Art. 11 HRegV). Damit wird im Sinne der vorgängigen Argumentation die Forderung unterstützt, dass generell nur beglaubigte Kopien an Behördenstellen herauszugeben sind und die Originalunterlagen und -belege stets beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft verbleiben.

Zu Bestimmungen, welche in der Revision der nHRegV aufzunehmen sind

Die nachfolgenden Bestimmungen bzw. Änderungsvorschläge müssen ebenfalls in der Revision der nHRegV aufgenommen werden:

Abschaffung einer separaten Lex Koller-Erklärung

Gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR bzw. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR ist neu vorgesehen, dass im Sinne der Entlastung der Wirtschaft keine separate Stampa-Erklärung eingereicht werden muss (vgl. auch Art. 43 Abs. 1 Bst. h nHRegV). Die Abschaffung der Stampa-Erklärung als separater Beleg ist zu begrüßen. Damit jedoch effektiv eine bürokratische Erleichterung der Wirtschaft geschaffen werden kann, sollte im Rahmen der Revision der HRegV eine Regelung hinsichtlich der Lex Koller-Erklärung geschaffen werden, so dass hierzu nicht ein separater Beleg einzureichen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 43 Abs. 1 Bst. h nHRegV).

Anpassung der Bestimmungen bezüglich der Kommanditaktiengesellschaft

Die Anpassungen zur Stampa-Erklärung sind auch bei den Bestimmungen zur Kommanditaktiengesellschaft sinngemäss umzusetzen. Mithin ist Art. 66 Abs. 1 Bst. g HRegV zu streichen und Art. 67 Bst. e HRegV ist gemäss Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV zu ergänzen.

Unterzeichnung der Anmeldung durch Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidatoren (zu Art. 39 Abs. 2 nHRegV)

In Art. 39 Abs. 2 nHRegV sollte der Verweis auf Art. 17 Abs. 3 HRegV vorgenommen werden, so dass neben der Unterzeichnung der Anmeldung durch einen Erben auch die Möglichkeit besteht, dass Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung vornehmen. Diese Möglichkeit entspricht bereits der herrschenden Lehre und der geltenden Handelsregisterpraxis.

Genehmigte Kapitalerhöhung: Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrates (zu Art. 50 Abs. 2 nHRegV)

In Art. 50 Abs. 2 HRegV fehlt der Hinweis, dass der Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrats im Sinne von Art. 651 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 OR den Beginn der Dividendenberechtigung anzugeben hat. Hingegen kann Art. 50 Abs. 2 Bst. h HRegV gelöscht werden, da die Anpassung des Nennbetrags und die weitere Änderung der Statuten mittels Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrates gemäss Art. 50 Abs. 3 HRegV vorgenommen wird.

Bedingte Kapitalerhöhung: Angaben in den Statuten (zu Art. 51 Abs. 2 nHRegV)

In Art. 51 Abs. 2 HRegV fehlen die Angaben gemäss Art. 653b Abs. 2 OR.

Beglaubigte Unterschrift der anmeldenden Personen zur Eintragung einer Zweigniederlassung mit Sitz in der Schweiz (zu Art. 109 nHRegV)

Bei der Neueintragung einer Zweigniederlassung mit Sitz in der Schweiz wird gemäss Handelsregisterpraxis und im Sinne von Art. 18 Abs. 2 und 3 HRegV zur Identifizierung die beglaubigte Unterschrift der anmeldenden Personen verlangt, sofern der Hauptsitz nicht bereits im gleichen Kanton liegt. Diese geltende Handelsregisterpraxis sollte der Klarheit halber explizit in der Art. 109 nHRegV aufgenommen werden.

Ausserkantonale Sitzverlegung: Beglaubigte Unterschriften der anmeldenden Personen (zu Art. 123 nHRegV)

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. c HRegV müssen bei ausserkantonalen Sitzverlegungen dem Handelsregisteramt (am neuen Sitz der Rechtseinheit) die beglaubigten Unterschriften der anmeldenden Personen eingereicht werden. Im Rahmen der Revision der HRegV sollte für Art. 123 Abs. 2 Bst. c HRegV klargestellt werden, dass dabei ausreichend ist, wenn von einer bzw. von zwei Personen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 HRegV beglaubigte Unterschriften eingereicht werden. In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats (oder in anderer Weise mehr Personen als in Art. 17 Abs. 1 HRegV verlangt) die Anmeldung zu einer ausserkantonalen Sitzverlegung unterzeichnen. Bei einer wörtlichen Umsetzung von Art. 123 Abs. 2 Bst. c HRegV (wie auch in Art. 123 Abs. 2 Bst. c nHRegV) müssten die Unterschriften aller Anmeldenden beglaubigt werden. Dies wäre sachfremd, wirtschaftsfeindlich und würde keine Vorteile betreffend Identifikationssicherheit herbeiführen, denn die beglaubigten Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind bereits beim Handelsregister des Sitzkantons hinterlegt worden und werden dem Handelsregisteramt des neuen Sitzes im Rahmen der Sitzverlegung mit den weiteren Belegen übermittelt. Entsprechend muss es handelsregisterrechtlich ausreichend sein, dass zukünftig lediglich die Unterschrift(en) einer (oder von mehreren) Person(en), welche gemäss Art. 17 Abs. 1 nHRegV zur Anmeldung befugt ist (bzw. befugt sind), beglaubigt werden muss (bzw. müssen). Art. 123 Abs. 2 Bst. c nHRegV ist diesbezüglich anzupassen.

Fusion: Fusionsbilanz der übernehmenden Rechtseinheit (zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b nHRegV)

In Art. 131 Abs. 1 Bst. b HRegV wird festgehalten, dass die Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten, gegebenenfalls die Zwischenbilanzen, dem Handelsregister als Belege einzureichen sind. Art. 6 FusG sieht vor, dass eine Gesellschaft im Falle eines mehr als hälftigen Kapitalverlusts oder bei Überschuldung nur fusionieren kann, wenn die anderen an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Umfang dieser Unterdeckung oder der Überschuldung über frei verwendbares Eigenkapital verfügen. Mit der Regelung in Art. 131 Abs. 1 Bst. b HRegV, welche lediglich die Einreichung der Fusionsbilanz der übertragenen Gesellschaft (und nicht auch der übernehmenden Gesellschaft) verlangt, wird übersehen, dass das zuständige Handelsregisteramt aufgrund des Fehlens der Bilanz (bzw. Zwischenbilanz) der übernehmenden Gesellschaft folglich gar nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob Art. 6 FusG eingehalten wird. Das Fehlen dieser gesetzlichen Grundlage für das Einverlangen der Bilanz (bzw. Zwischenbilanz) muss zwingend im Rahmen dieser Revision behoben werden. Ansonsten ist Art. 6 FusG wirkungslos, denn Fusionen, bei welchen die übernehmende Gesellschaft beispielsweise überschuldet wäre, könnten weiterhin im Handelsregister eingetragen werden, was keineswegs im Sinne eines wirksamen Gläubigerschutzes ist.

Grenzüberschreitende Umstrukturierungen: Zustimmungen (zu Art. 146 Abs. 2 Bst. d nHRegV)

In Art. 146 Abs. 2 Bst. d HRegV wird fälschlicherweise festgehalten, dass die Gesellschaft dem Handelsregister die Zustimmungen der Steuerbehörden des Bundes und des Kantons, wonach die Rechtseinheit im Handelsregister gelöscht werden darf, einzureichen hat. Das Einholen dieser Zustimmungen erfolgt in Praxis jedoch nicht durch die Gesellschaft, sondern durch das zuständige Handelsregisteramt. Zudem ist auch hier – wie gemäss Art. 127 Abs. 2 nHRegV – die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland einzuholen.

3. Zur Revision der totalrevidierten Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (nGebV-HReg)

Vorbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Grundsätzlich ist die Gebührenreduktion zur Entlastung der Wirtschaft zu begrüßen. Wir erachten jedoch das Ausmass der Gebührenreduktion von rund 30% als deutlich zu hoch und entsprechend verfehlt, da eine Gebührenreduktion nicht zur Folge haben soll, dass die Kosten der Handelsregisterämter nicht mehr mittels Gebühren, sondern über Steuern finanziert werden müssen.

Gemäss herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet das Kostendeckungsprinzip, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Als «Verwaltungszweig» gilt nach der Rechtsprechung die sachlich zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

Diese Gesamtkostenbetrachtung ist auch beim Handelsregister anzuwenden. Das Handelsregister führt neben den Eintragungen, bei welchen gemäss geltender Gebührenverordnung Gebühren verlangt werden können, auch viele Dienstleistungen aus, die nicht mittels Gebühren gedeckt werden. Beispielsweise erfolgen Eintragungen von Amtes wegen (z.B. Eintragungen von Konkurseröffnungen, Einstellungen von Konkursverfahren mangels Aktiven, Wiederaufnahme von Konkursverfahren, Löschungen von Amtes wegen usw.), welche erfahrungsgemäss einen beträchtlichen Anteil der Eintragungen ausmachen, zwingend gebührenfrei. Es ist aufgrund der Anzahl im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften zu erwarten, dass die Anzahl dieser gebührenfreien Eintragungen von Amtes wegen in der Zukunft steigen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass das kantonale Handelsregisteramt täglich sehr viele telefonische und schriftliche Auskünfte vornimmt, welche nicht als Vorprüfung bzw. juristische Stellungnahme qualifiziert werden, und folglich grundsätzlich gebührenfrei erfolgen. Auch diese Anfragen werden aufgrund der steigenden Anzahl eingetragener Gesellschaften naturgemäss steigen. Nach unserer Erfahrung sind zudem rund 30 bis 50% der Anmeldungen fehlerhaft. Die Bearbeitung dieser fehlerhaften Anmeldungen sowie die Instruktion der entsprechenden Gesellschaften, welche oft nicht professionell beraten sind, können sehr zeitaufwändig sein und können ebenfalls nicht vollständig über Gebühren gedeckt werden. Gemäss Art. 19 GebV-HReg sind Behörden und weitere Stellen mit amtlichem Charakter in gewissem Masse von Gebühren befreit. Die Aktenaufbereitung im Rahmen der Amtshilfe hat in der Praxis zugenommen und kann für das Sekretariat des Handelsregisteramts je nach Geschäftsfall sehr aufwändig sein. Neu erscheint, dass diese Befreiung von Gebühren gemäss Art. 2 Abs. 1 nGebV-HReg sogar erweitert worden ist (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 GebV-HReg). Diese nicht abschliessende Aufzählung gebührenfreier Dienstleistungen legt dar, dass zwingend eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung der zukünftigen Kostenentwicklung vorzunehmen ist. Im Übrigen sind in Ergänzung dieser externen Dienstleistungen auch die (zukünftigen) Kosten für interne Aufwendungen (wie z.B. Buchhaltung, Inkasso, Bürokosten, Personal, Miete, IT-Anschaffungs-, -Ausbildungs-, -Unterhalts- und -Wartungskosten usw.) anzurechnen, da sich die nGebV-HReg langfristig orientiert (die bisherige GebV-HReg datiert vom 3. Dezember 1954). Beispielsweise ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in der Zukunft mit erheblich höheren IT-Anschaffungs- und Unterhaltskosten zu rechnen. Diese anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden, jedoch ist gewiss, dass IT-Kosten in der Zukunft ansteigen werden. Schliesslich wurde bei der Ausarbeitung der nGebV-HReg versäumt, die in der revidierten nHRegV vorgesehenen Mehraufwendungen der kantonalen Handelsregisterämter gebührentechnisch adäquat zu berücksichtigen: Beispielsweise das in Art. 936 Abs. 2 nOR vorgesehene elektronische Publizieren von Statuten und Stiftungsurkunden (d.h. einerseits höhere IT-Kosten und andererseits höherer Personalaufwand); der in Art. 118 Abs. 2 nHRegV neu vorgesehene Zwang zur unveränderten Übernahme des Zweckartikels; die in Art. 157 Abs. 4 nHRegV neu vorgesehene Verpflichtung der Handelsregisterämter, inaktive Rechtseinheiten alle zehn Jahre anzuschreiben; die in Art. 153a Abs. 3 nHRegV neu vorgesehene Pflicht der Handelsregisterämter zuzumutbare Nachforschungen vorzunehmen; oder die in Art. 167 Abs. 1 neu vorgesehene Erweiterung

des Kreises herausgabeberechtigter Behörden usw.). Es ist entscheidend, dass den kantonalen Handelsregisterämtern als Dienstleister der Wirtschaft ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit auch in Zukunft ein effizientes, technisch fortschrittliches Handelsregister angeboten werden kann.

Zu Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2

Die bisherige Regelung zur Kostentragung in Art. 21 Abs. 1 GebV-HReg ist der neuen Regelung in Art. 1 nGebV-HReg vorzuziehen. In der Praxis fällt die Gebührenpflicht nicht nur bei Personen an, welche eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlassen oder von dieser eine Dienstleistung beanspruchen, wie dies gemäss Art. 1 nGebV-HReg suggeriert wird. Auch bei Personen, welche zur Anmeldung verpflichtet sind, jedoch dieser Pflicht nicht nachkommen, muss die Gebührenpflicht anfallen. In amtlichen Verfahren (z.B. in einem Verfahren nach Art. 152 HRegV ohne Erlass einer Verfügung), wenn – trotz der bestehenden Pflicht zur Vornahme einer Handelsregisteranmeldung – weder eine Verfügung veranlasst, noch eine Dienstleistung der Handelsregisterbehörde beansprucht wird, würde es den Handelsregisterbehörden erschweren, diejenige Person, welche zur Anmeldung berechtigt bzw. verpflichtet ist (jedoch die Anmeldung pflichtwidrig nicht vorgenommen hat) zur Zahlung von Gebühren zu verpflichten. Auch bei Änderungen der Stiftungsurkunde, welche mittels Verfügung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde dem Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, wäre es ebenfalls unsicher, ob die Mitglieder des Stiftungsrates persönlich zur Zahlung der Handelsregistergebühren verpflichtet werden könnten. Art. 1 nGebV-HReg ist dementsprechend anzupassen bzw. wieder an Art. 21 Abs. 1 GebV-HReg anzugleichen.

Zudem sollte in Art. 1 (wie bisher in Art. 21 Abs. 1 GebV-HReg) der Klarheit halber wieder festgehalten werden, dass neben den natürlichen Personen auch die betroffene Gesellschaft solidarisch haftet.

Zu Art. 2 Abs. 1

Bei Stiftungen kann die Eintragung gemäss Art. 97 HRegV – wie beispielsweise Änderungen der Stiftungsurkunde oder die Aufhebung der Stiftung – mittels Verfügung der eidgenössischen oder kantonalen Stiftungsaufsicht erfolgen. Es ist in Art. 2 Abs. 1 nGebV-HReg klarzustellen, dass Eintragungen aufgrund von Verfügungen der kantonalen und eidgenössischen Stiftungsaufsicht – wie bisher – nicht gebührenbefreit sind.

Zu Art. 3 Abs. 3

In der Praxis werden regelmässig Statutenänderungen mit verschiedenen rechtlichen Tatbeständen eingereicht. Beispielsweise wird zuerst eine ordentliche Kapitalerhöhung beschlossen und direkt danach eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen. Alle diese Vorgänge werden in der Folge miteinander in einer Anmeldung beim Handelsregisteramt angemeldet. Es stellt sich in diesen Fällen somit die Frage, ob hier für jeden rechtlichen Tatbestand (d.h. für die ordentliche Kapitalerhöhung, die genehmigte Kapitalerhöhung sowie auch für die bedingte Kapitalerhöhung) die Gebühr zu berechnen ist oder, ob es sich hierbei lediglich um eine gesamthafte Statutenänderung handelt und folglich die Gebühr nur einmal anfällt. Ergänzend gilt zu bemerken, dass je nach Urkundsperson entweder mehrere Statutenexemplare (d.h. ein Statutenexemplar pro Änderung des zuständigen Gesellschaftsorgans) oder lediglich ein finales Statutenexemplar (d.h. ein Statutenexemplar, das alle Änderungen enthält) eingereicht wird. Je nach Einreichungsart ist der Prüfungsaufwand des Handelsregisteramts grösser bzw. kleiner. Art. 3 Abs. 3 nGebV-HReg bedarf diesbezüglich einer Klarstellung.

Zu Art. 4

Der in Art. 4 nGebV-HReg vorgesehene Zwang zur Gebührenreduktion bei elektronischen Anmeldungen ist abzulehnen. Der Kanton Schwyz ist gegenüber dem elektronischen Beurkundungs- und Beglaubigungswesen fortschrittlich eingestellt. In Anwendung der Kompetenzregelung gemäss Art. 55a SchlT ZGB ermöglicht er es den Urkundspersonen auf seinem Kantonsgebiet bereits heute, elektro-

nische Ausfertigungen elektronischer öffentlicher Urkunden sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zu erstellen. Gemäss Art. 12b ff. HRegV können elektronische Eingaben beim Handelsregister des Kantons Schwyz vorgenommen werden. Obwohl der Kanton Schwyz bereits rund drei Jahren die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zulässt, haben sich derzeit gerade einmal 14 von insgesamt 157 beim Kantonsgericht Schwyz eingetragenen Schwyzer Urkundspersonen im Bundesregister der Urkundspersonen eintragen lassen. Mit anderen Worten bekunden heute einzig 14 Schwyzer Urkundspersonen ein Interesse, elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellen zu dürfen. Das mangelnde Interesse daran widerspiegelt sich auch bei den Handelsregisteranmeldungen: Beim Handelsregister des Kantons Schwyz erfolgen weit weniger als ein Prozent der Anmeldungen auf elektronischem Weg. Selbst von den im Bundesregister eingetragenen 14 Urkundspersonen machen nur eine Handvoll davon tatsächlich Gebrauch. Anstelle einer Gebührenreduktion müssten die Voraussetzungen einer elektronischen Anmeldung beim Handelsregister attraktiver gestaltet werden. Aufgrund der sehr geringen Anzahl elektronischer Anmeldungen ist im Übrigen die Bearbeitung einer elektronischen Anmeldung beim Handelsregister zeitintensiver. Eine Senkung der Gebühren bei elektronischen Anmeldungen ist aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes nicht zu vertreten und würde im Übrigen zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Entsprechend ist diese unbegründete Bevorzugung elektronischer Eingaben ersatzlos zu streichen. Falls diese Bestimmung nicht vollständig gestrichen wird, ist – anstelle des Zwangs – dem jeweiligen Kanton zumindest die Wahloption zu gewähren, eine Gebührensenkung vorzusehen. Damit wird zumindest die Kantonsautonomie respektiert. Der jeweilige Kanton kann die Gebührensituation des Handelsregisteramts sowie auch die Bedürfnisse der Urkundspersonen und Wirtschaftsbeteiligten am besten beurteilen. Er kann schnell und unkompliziert auf finanzielle Engpässe sowie auch auf rechtliche und technische Änderungen auf seinem Kantonsgebiet reagieren bzw. diese vorantreiben.

Zu Art. 6

Die vorgesehene Regelung von Art. 6 nGebV-HReg ist wenig praxisfreundlich. Die bisherige Regelung zur Vorauszahlung in Art. 21 Abs. 3 GebV-HReg ist vorzuziehen, denn sie statuierte den Grundsatz, dass Gebühren im Voraus zu entrichten sind. Dazu müsste der Klarheit halber noch festgehalten werden, dass das Handelsregisteramt nach eigenem Ermessen von diesem Grundsatz abweichen kann. Dass das Handelsregisteramt neu in jedem Fall einer Vorauszahlung eine konkrete Begründung liefern muss, wie der Text gemäss Art 6 nGebV-HReg vorgibt, ist nicht nachvollziehbar, denn bei dieser bundesrechtlichen Vorgabe trägt der jeweilige Kanton den Grossteil des Kostenrisikos und nicht der Bund. Folglich soll dem Kanton in jedem Fall die Möglichkeit gegeben werden, die Vorauszahlung der Gebühren im Sinne einer Grundsatzregelung zu verlangen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Vorauszahlung bei «Zahlungsrückständen» (vgl. Art. 6 nGebV-HReg) müsste klargestellt werden, dass hier nicht nur aktuelle Zahlungsrückstände gemeint sind, sondern auch frühere Zahlungsrückstände, welche zwischenzeitlich behoben und folglich schlechte Erfahrungen bezüglich der Zahlungsmoral von bestimmten Personen oder Gesellschaften gegeben sind. Dies entspricht bereits heute der gängigen Praxis und Art. 6 nGebV-HReg ist anzupassen.

Zu Art. 8

Die Möglichkeit der Stundung, Herabsetzung oder der Erlass von Gebühren muss möglichst gering gehalten werden. Andernfalls hat sich das Handelsregisteramt vermehrt mit Begehren um Stundung, Herabsetzung oder den Erlass von Gebühren zu befassen. Dieser Zusatzaufwand wird nicht durch Gebühren gedeckt und verzögert den effizienten Betrieb des Handelsregisteramts. Die Stundung, Herabsetzung oder der Erlass von Gebühren aus «anderen wichtigen Gründe» ist dementsprechend zu streichen und im Falle der Bedürftigkeit muss die bestehende Bedürftigkeit dem Handelsregisteramt nachgewiesen werden (d.h. «wegen nachweislicher Bedürftigkeit»).

Zu Art. 10

Es ist in Art. 10 nGebV-HReg klarzustellen, dass lediglich die tatsächlich einbringlichen Gebühren für die Verteilungsberechnung der Gebühren zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend können die tatsächlichen Debitorenverluste von den in Rechnung gestellten Gebühren in Abzug gebracht werden. Es wäre verfehlt, wenn das Inkassorisiko einzig vom betroffenen Kanton getragen werden müsste.

Gebührenansätze: Qualifizierte Gründung (Ziff. 1.3)

Bei der Neugründung einer Kapitalgesellschaft kommt Ziff. 1.3 zur Anwendung, wobei die Grundgebühr für die Neugründung neu Fr. 420.-- anstatt heute Fr. 600.-- kosten soll. Dabei ist aus der Praxis hervorzuheben, dass eine qualifizierte Gründung (d.h. eine Gründung mittels Sacheinlage oder (beabsichtigten) Sachübernahme) dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt aufgrund der erhöhten Komplexität und der grösseren Anzahl Belegen beträchtlich mehr Aufwand bereitet als eine Bargründung. Diesem Umstand wird im Rahmen der Totalrevision der GebV-HReg jedoch keine Rechnung getragen. Es wäre wünschenswert, dass der erhöhte Aufwand bei einer qualifizierten Gründung (sowie auch bei einer qualifizierten Kapitalerhöhung) gebührentechnisch bei den Gebührenansätzen Berücksichtigung finden würde.

Gebührenansätze: Statutenänderung (Ziff. 1.3) und Umwandlung (Ziff. 2.3)

Bei einer Umwandlung nach Art. 53 ff. FusG kommt es jeweils zwingend zu einer Statutenänderung. In der Praxis hat sich hinsichtlich der geltenden GebV-HReg die Frage gestellt, ob die Statutenänderung bereits in den Gebühren für die Umwandlung gemäss Ziff. 2.3 der Gebührensätze von neu Fr. 420.-- (Umwandlung in eine juristische Person) bzw. Fr. 210.-- (Umwandlung in eine Personengesellschaft) enthalten ist oder, ob noch eine Gebühr für die Änderung der Statuten gemäss Ziff. 1.3 der Gebührensätze zur vorgenannten Umwandlungsgebühr gemäss Ziff. 2.3 hinzugezählt werden kann. Art. 3 Abs. 3 nGebV-HReg liefert diesbezüglich keine Klärung.

Gebührenansätze: Beglaubigung von Belegen (Ziff. 5.1)

Die Gebührenbeschreibung «Beglaubigung von Belegen» im Betrag von Fr. 10.-- bis 120.-- i.V.m. «Erstellung von Kopien von Anmeldungen und Belegen» im Betrag von Fr. 10.-- bis 120.-- ist wenig praxisfreundlich. Regelmässig werden die Handelsregisterämter angefragt, eine beglaubigte Kopie aller Belege, welche bei einer Gesellschaft hinterlegt sind, vorzunehmen. Diesfalls dürfte in Anwendung der beiden vorstehenden Gebührenbeschreibungen maximal lediglich Fr. 240.-- berechnet werden. Da das Kopieren von archivierten und noch nicht gescannten Belegen für das Sekretariat sehr zeitaufwändig sein kann, ist bei der Gebührenbeschreibung «Erstellung von Kopien von Anmeldungen und Belegen» kein Höchstbetrag festzulegen. Vielmehr ist der konkrete Aufwand zu berücksichtigen, so dass beispielsweise pro Seite ein Betrag festgelegt werden kann (beispielsweise «pro Seite Fr. 1.--, mind. Fr. 30.--»). Diesfalls würde der Aufwand des Handelsregisteramtes gebühremässig adäquat berücksichtigt.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) sowie zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen die nachfolgenden Bemerkungen zu den beiden Erlassentwürfen zu beachten. Was im Übrigen die von Ihnen aufgeworfene Frage auf S. 2 Ihres Schreibens anbelangt, erachten wir die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, als nicht erforderlich.

I. Bemerkungen zur Änderung der HRegV

Art. 5 Abs. 3

In Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs zur HRegV wird verlangt, dass die Handelsregisterämter sämtliche Verfügungen dem Eidgenössischen Amt für Handelsregister (EHRA) mitteilen müssen. Eine derart umfassende Mitteilungspflicht erachten wir als zu weitgehend und beantragen eine zurückhaltendere Präzisierung.

Art. 5a

Mit dieser Bestimmung soll offenbar eine Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) umgesetzt werden. Nach unserer Auffassung drängt es sich indessen in keiner Weise auf, dass neben dem EHRA auch die kantonalen Aufsichtsbehörden angehalten werden sollen, bei ihren Handelsregisterämtern ebenfalls Inspektionen durch-

zuführen. Nach unserer Auffassung würde ein Informationsaustausch zwischen den verantwortlichen Bundesstellen und den kantonalen Aufsichtsbehörden genügen.

Art. 9 Abs. 4

Gemäss Entwurf zu dieser Bestimmung sollen die bisherigen Sätze 2 und 3 von Art. 9 Abs. 4 HRegV aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass künftig jeder Kommafehler mittels eines Tagesregistereintrages korrigiert werden muss. Ob sich die Leserinnen und Leser des Schweizerischen Handelsamtsblattes (SHAB) für solche Korrekturen effektiv interessieren, bezweifeln wir. Das SHAB wird dadurch mit nichtssagenden Korrekturen und unnötigen Einträgen belastet. Mit dem Vorschlag wird nach unserer Auffassung ein unangemessener Perfektionismus angestrebt.

Art. 14a Abs. 2

Wenn hunderte verschiedene Personen Daten in einer Datenbank erfassen, kommt es zwangsläufig zu gewissen Abweichungen. Nach unserer Auffassung muss es daher der Verantwortung des EHRA obliegen, diese Abweichungen aufzuspüren und zu eliminieren, da die Kantone weder die Berechtigung dazu noch den Überblick über die Datenbank haben. Nicht klar ist für uns zudem, welche "anderen öffentlichen Register" gemeint sind. Zudem wäre es auch diesbezüglich Aufgabe des EHRA, den Abgleich mit anderen Bundesregistern vorzunehmen.

Art. 34

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung dieser Bestimmung verliert die Genehmigung des EHRA ihre Rechtswirkung. Das Telegrammverfahren wird es damit nicht mehr geben. Auch das Hyperexpressverfahren wird abgeschafft. Faktisch wird damit auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen wie etwa Art. 22 des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301), Art. 643 des Obligationenrechts (OR; SR 220) usw. setzen indessen bei dieser internen Wirkung an. Ferner verlangt Art. 1 Bst. b des Revisionsentwurfs zur HRegV eine Regelung der Rechtswirkungen. Aus unserer Sicht kann Art. 34 HRegV somit nicht einfach aufgehoben werden.

Art. 44 Bst. g Ziff. 4

In dieser Bestimmung fehlt die Wendung "beabsichtigte Sachübernahme" gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 des geänderten OR.

Art. 47 Abs. 2 Bst. e

Auch in dieser Bestimmung fehlt die Wendung "beabsichtigte Sachübernahme" gemäss Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 des geänderten OR.

3/4

Art. 54 Abs. 2 Bst. e

In dieser Bestimmung fehlt ebenfalls die Wendung "beabsichtigte Sachübernahme" nach Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 des geänderten OR.

Art. 72 Bst. e Ziff. 5

In dieser Bestimmung fehlt ebenfalls die Wendung "beabsichtigte Sachübernahme" nach Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 des geänderten OR.

Art. 75 Abs. 2 Bst. f

In dieser Bestimmung fehlt ebenfalls die Wendung "beabsichtigte Sachübernahme" nach Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 des geänderten OR.

Art. 84 Abs. 1 Bst. g und Art. 85

Infolge der Streichung von Art. 84 Abs. 1 Bst. g HRegV wird die sogenannte "Stampa-Erklärung" als selbständiger Beleg aufgehoben. Dies würde indessen eine entsprechende Ergänzung von Art. 85 der HRegV bedingen, da ansonsten die Gründungserklärung gemäss Art. 834 Abs. 2 Satz 2 des geänderten OR fehlt.

Art. 133 Abs. 2

Gemäss Entwurf müssen am Sitz der übernehmenden Rechtsträgerinnen oder -träger weder eine Anmeldung noch Belege vorliegen. Dieser Vorschlag führt zu Eintragungen ohne Belege, was unseres Erachtens Art. 929 Abs. 2 des geänderten OR widerspricht.

Art. 157 Abs. 3

Die Formulierung dieses Absatzes stammt aus einer Zeit, als die Betreibungsämter der Gemeinden, Kreise oder Bezirke noch verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen (vgl. den früheren Art. 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Mit Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 2011 wurde indessen auch diese Pflicht gestrichen. Die Betreibungsämter orientieren sich seither am Handelsregister, da sie keine eigenen Register mehr führen. Sie können somit die in dieser Bestimmung aufgeführten Auskünfte gar nicht mehr erteilen. Art. 157 Abs. 3 ist daher zu streichen.

Art. 159a Abs. 1 Bst. a

Der korrekte Verweis in dieser Bestimmung müsste sich auf Art. 159 Bst. d und nicht auf Art. 159 Bst. b beziehen.

II. Bemerkungen zur Totalrevision der GebV-HReg

Art. 1 und 3

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs zur GebV-HReg hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung der Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht. Für die Bemessung der Gebühren wird in Art. 3 Abs. 1 auf die Ansätze gemäss Anhang verwiesen. Unklar ist nach unserer Auffassung dabei, ob es sich bei Ziff. 5.1 des Anhangs um eine abschliessende Aufzählung handelt. Dies hätte zur Konsequenz, dass das Handelsregisteramt unter der neuen Regelung z.B. keine Gebühr für die Abfassung von Anmeldungen erheben kann und auch die Aufwendungen für die Gewährung der Einsichtnahme in die Belege nicht verrechnet werden könnten. Zur Vermeidung eines Widerspruches zum obgenannten Grundsatz in Art. 1 Abs. 1 GebV-HReg sollte in Ziff. 5.1 des Anhangs daher eine offenere Formulierung vorgesehen werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs soll der Stundensatz neu zwischen 100 - 200 Franken betragen. Der geltende Artikel 9 Abs. 1 Bst. e GebV-HReg sieht dagegen für einzelne Dienstleistungen einen Stundensatz von 100 - 250 Franken vor. Dieser Stundensatz ist auch in der vorliegenden Revision zu übernehmen.

Art. 4

Die fälligen Gebühren werden in aller Regel bei der Rechtseinheit erhoben, bei der gebührenpflichtige Einträge vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme des elektronischen Geschäftsverkehrs ist davon auszugehen, dass insbesondere Eintragsbelege zu beurkundungspflichtigen Geschäften direkt von den Notariatspersonen an das Handelsregisteramt übermittelt werden. Unklar für uns ist, welcher Partei in diesem Fall eine Gebührenreduktion zu gewähren ist. Ebenfalls ungeklärt bleibt, welche Gebühren die Messgrösse darstellen. Sind dies die Gebühren, die bei der Vornahme der verschiedenen Eintragungen anfallen oder sind auch die Gebühren für allfällige Vorleistungen des Handelsregisteramtes zu berücksichtigen?

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V. 

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente il progetto di modifica dell'Ordinanza sul registro di commercio e dell'ordinanza sulle tasse in materia di registro di commercio

Stimata Consigliera federale,
Gentili Signore ed egregi Signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci sul progetto di modifica delle ordinanze in epigrafe e formuliamo le considerazioni seguenti.

In generale la nuova impostazione pone – a ragione – una maggior attenzione alla correttezza dei dati del registro di commercio. Al proposito si saluta positivamente l'introduzione degli artt. 27 e 28 ORC, che esplicitano con una base legale le prassi consolidate degli uffici del registro di commercio in merito a rettifiche e complementi di iscrizione. Come indicato nel rapporto esplicativo, tali norme mirano a *“far sì che il registro di commercio rifletta i fatti notificati in modo chiaro e corretto”* (rapporto esplicativo pag. 7 ad artt. 27 e 28). La revisione non tiene tuttavia conto delle fattispecie in cui vengono erroneamente iscritti al registro di commercio di un ente giuridico dei fatti che non sono mai avvenuti (si pensi ad es. all'iscrizione del fallimento sull'ente giuridico errato). Trattandosi di un fatto che non è mai stato notificato per l'ente giuridico toccato dall'iscrizione erronea, è evidente che non ci sia alcun motivo né interesse pubblico a mantenere a registro (seppur barrata dopo rettifica) una simile iscrizione. Dall'altra parte il danno arrecato a tale ente giuridico può essere estremamente rilevante. In questo caso deve essere quindi possibile poter eliminare definitivamente una tale iscrizione dal registro giornaliero e da quello principale. Il Consiglio di Stato ritiene pertanto che debba essere esplicitamente prevista una base legale che permetta anche questo correttivo a carattere eccezionale.

Per quanto concerne la proposta di riduzione lineare delle tasse legate al registro di commercio, il Consiglio di Stato è conscio dell'introduzione dei principi di equivalenza e della copertura dei costi negli articoli del Codice delle obbligazioni (CO) relativi al registro di commercio (art. 941 cpv. 3 nCO). Sottolinea tuttavia come questa proposta non consideri quattro aspetti importanti, che impattano considerevolmente sulla mole di lavoro degli uffici: l'aumento delle pratiche trattate, il maggior impegno per l'espletamento delle procedure d'ufficio, l'impatto delle attività richieste per il mantenimento della correttezza e aggiornamento dei dati (art. 157 ORC) e, non da ultimo, l'introduzione della possibilità di accesso online a statuti e atti di fondazione (art. 936 cpv. 2 nCO e art. 12 ORC). Questo incremento di attività comporta specularmente l'aumento dei costi di gestione degli uffici, costi che dovranno quindi essere debitamente coperti e garantiti. Per questi motivi il Consiglio di Stato si oppone a qualsiasi riduzione delle tasse di sua spettanza.

Di seguito alcune osservazioni puntuali su singole disposizioni.

1. Ordinanza sul registro di commercio

Art. 9 cpv. 4

La formulazione utilizzata è perentoria e all'apparenza non permette deroghe. Tuttavia, come peraltro indicato nel rapporto esplicativo (pag. 4), sono possibili rettificazioni (art. 27 ORC) e completamenti (art. 28). È quindi opportuno indicare espressamente tali possibilità.

Il Consiglio di Stato, come già esposto in entrata, ribadisce la necessità di introdurre anche la facoltà di cancellazione definitiva di iscrizioni indebite, compiute erroneamente su enti giuridici non oggetto della notifica.

Art. 10

Invece dell'utilizzo improprio del termine "registro commerciale" è opportuno utilizzare il termine "registro di commercio", peraltro indicato anche all'art. 936 CO richiamato dall'art. 10 ORC.

Attualmente la documentazione relativa alla procedure d'iscrizione d'ufficio non soggiace alla pubblicità del registro di commercio. Sarebbe quindi opportuno inserire anche questa documentazione nell'elenco dell'art. 10 ORC.

Art. 12

Incontestata la funzione pubblica del registro di commercio, si osserva che l'offerta elettronica gratuita comporta un importante lavoro preparatorio da parte dell'ufficio del registro di commercio, non coperto da un emolumento specifico. Così come formulato, risulta infatti imposto all'ufficio del registro di commercio l'onere di ricerca e scansione di una mole considerevole di documenti attualmente esistenti solo in forma cartacea. È quindi imperativo che il dispendio e tutti i relativi costi amministrativi derivanti da questa offerta gratuita siano coperti dalle usuali tasse di registro. Da qui il rifiuto di una loro riduzione, come spiegato in entrata del presente scritto.

Art. 17

La modifica dell'art. 17, segnatamente l'estensione delle persone autorizzate a presentare una notificazione all'ufficio del registro di commercio, è senz'altro positiva. Questa modifica tiene conto dell'esigenza pratica per i notai di poter firmare, e se del caso modificare, loro stessi le notificazioni dopo aver ottenuto la relativa procura nell'atto pubblico. Ciò agevola e velocizza le procedure di iscrizione e trova applicazione in modo importante anche nella sua forma elettronica.

Artt. 27 e 28

Come esposto in entrata, il Consiglio di Stato ritiene sicuramente positiva e necessaria la regolazione esplicita nell'ORC delle procedure di rettifica e complemento, oggi fondate su consolidate prassi cantonali. Ribadisce tuttavia l'assoluta necessità di aggiungere anche una base legale ulteriore atta a permettere la completa cancellazione di iscrizioni eseguite erroneamente su enti giuridici terzi che non sono stati oggetto di notifica.

Art. 117 cpv. 4

Il Consiglio di Stato, particolarmente sensibile verso la repressione degli abusi compiuti mediante società bucalettere, accoglie molto positivamente l'ampliamento dei poteri di verifica dell'ufficio del registro di commercio sulla questione del domicilio legale e dell'indirizzo. Questa norma risponde a una necessità oggettiva riscontrata dall'ufficio cantonale del registro di commercio.

Art. 127 cpv. 2

Il Consiglio di Stato ritiene positiva la precisazione di procedura in caso di trasferimento di sede all'estero, in relazione alle problematiche fiscali e a quelle connesse con la Legge sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero (LAFE). Proprio con riferimento a quest'ultima legge, la modifica conferisce una maggior chiarezza procedurale e un'applicazione uniforme a livello federale.

Art. 153a, 153b, 153c, 154 e 156 [abrogazione]

Non v'è evidentemente alcuna osservazione in merito all'abrogazione di questi disposti, giacché sostituiti dalle nuove norme.

Il Consiglio di Stato tuttavia desidera evidenziare come questo cambiamento procedurale, a dispetto di quanto indicato nel rapporto esplicativo (pag. 18, para. 3.2), non comporterà una riduzione del carico di lavoro per gli uffici cantonali del registro di commercio. L'attività di redazione delle decisioni di scioglimento o cancellazione (emanate sulla base dell'art. 153b, attualmente in vigore) verrà infatti semplicemente sostituita da quella di redazione dell'istanza all'indirizzo del tribunale, corredata dei relativi documenti giustificativi. A dipendenza dei casi, ciò potrebbe addirittura condurre ad un aumento del carico di lavoro per i collaboratori degli uffici del registro di commercio. Si tratta così di ulteriori oneri che devono essere debitamente coperti dalle tasse generali percepite.

Art. 157

La verifica periodica dell'attualità dei dati iscritti a registro di commercio, attività beninteso necessaria al fine di garantire la correttezza e l'affidabilità dei dati, comporta un costante ed importante dispendio di risorse per l'ufficio del registro di commercio. Non trattandosi di una prestazione coperta da un emolumento specifico, è evidente che tale dispendio debba rientrare nell'importo percepito con le tasse di iscrizione. Da qui la ferma presa di posizione contro una loro riduzione.

Art. 159

Il Consiglio di Stato reputa positiva l'estensione dei fatti da iscrivere a registro di commercio relativamente alla procedura fallimentare di un ente giuridico. Le precisazioni aggiunte consentono una maggiore trasparenza e fruibilità dell'informazione del registro, nell'interesse dei creditori e dell'economia in generale.

Art. 159a

Sono stati riscontrati diversi casi in cui un terzo inoltra un'opposizione contro la cancellazione di una società a seguito della sospensione della procedura di fallimento per mancanza di attivo ai sensi del cpv. 1 lett. a del presente articolo e poi non vi è più alcuna manifestazione da parte dell'opponente. Queste società restano così iscritte a tempo indeterminato nel registro di commercio senza alcun motivo. A questo proposito sarebbe opportuno prevedere una regolamentazione in merito alla procedura da adottare da parte dell'ufficio del registro di commercio dopo l'inoltro di un'opposizione. Sarebbe ad esempio ipotizzabile autorizzare l'ufficio del registro di commercio, dopo un termine di due anni dall'inoltro dell'opposizione, ad assegnare un termine di 30 giorni all'opponente per confermare l'opposizione. Qualora non venga confermata l'opposizione entro detto termine, la società potrà essere cancellata d'ufficio dal registro di commercio.

2. Ordinanza sulle tasse in materia di registro di commercio

Premesso il più volte spiegato rifiuto della proposta di taglio delle tasse di registro, a livello formale il progetto della nuova ordinanza appare migliore rispetto all'attuale versione. In particolare è da accogliere positivamente la suddivisione tra la parte relativa alle disposizioni normative e quella relativa agli importi delle singole tasse (allegato).

Nello specifico, per quanto concerne le succursali, sarebbe opportuno prevedere nell'allegato un emolumento forfetario generale per tutte le modifiche legate ai fatti iscritti dello stabilimento principale (ad es. per la modifica della sede dello stabilimento principale oppure del capitale per le succursali di enti giuridici con sede all'estero). Ciò vale sia per le modifiche di questi fatti di succursali di enti giuridici con sede in Svizzera, sia per quelle di enti giuridici con sede all'estero.

Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

Il Presidente:


Christian Vitta

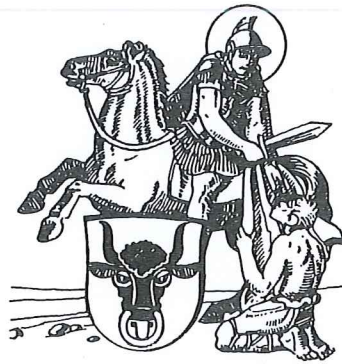
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Entwurf der Änderung der Handelsregisterverordnung

Die am 17. März 2017 von der Bundesversammlung einstimmig angenommenen Änderungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) haben zur Folge, dass etliche bisher in der Handelsregisterverordnung geregelten Sachverhalte auf OR-Stufe geregelt werden und somit aus der HRegV gestrichen werden können. Dies ist sachlich gerechtfertigt, führt aber dazu, dass die in der Handelsregisterpraxis bewährte und von Notaren wie auch Treuhändern geschätzte selbsterklärende Verordnung nur noch in Verbindung mit den neuen OR-Bestimmungen verständlich sein wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderungen der HRegV

Artikel 9 Absatz 4

Wir teilen die Auffassung, dass Fehler und Unterlassungen im Rahmen von Berichtigungs- respektive Nachtragsverfahren im Sinne von Artikel 27 und 28 der neuen HRegV ins Handelsregister einzutragen

sind. Es muss aber den zuständigen kantonalen Handelsregisterbehörden weiterhin möglich sein, rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt oder neue Gepflogenheiten bei der Funktionsbezeichnung (bei einer Aktiengesellschaft wurde während Jahrzehnten als Funktionsbezeichnung «Mitglied» eingetragen, während es der neueren Praxis entspricht «Mitglied des Verwaltungsrats» einzutragen ist) direkt zu bereinigen; diesbezügliche «Bereinigungen» ohne Bedeutungsänderung sollten weiterhin nicht als «Berichtigung» deklariert werden müssen, da dies nicht zutreffend wäre. Auch die Unternehmen schätzen, wenn rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt ohne eine weitere SHAB-Publikation vorgenommen werden können. In diesem Sinne beantragen wir, die Formulierung des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 HRegV beizubehalten.

Artikel 17

Die bisherige Regelung gemäss Artikel 931a Absatz 2 OR, wonach zwischen einzelzeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und anderen Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans differenziert wird, ist nicht nur in Bezug auf die Anmeldung, sondern auch auf die Erteilung einer Vollmacht anzuwenden. Wenn die Anmeldeberechtigung mit dem Vertretungsrecht übereinstimmt, schafft das Klarheit. Weiter fragt sich hier insbesondere, wie die Identität bzw. die Unterschriften der bevollmächtigten Personen kontrolliert werden sollen. Konsequenterweise müssten auch deren Unterschriften beglaubigt werden, was den Kontrollaufwand für die Behörden erhöht. Denn wenn die Unterschriften der Anmeldeberechtigten beglaubigt werden müssen, sind auch diejenigen der Bevollmächtigten zu beglaubigen.

Artikel 37 Absatz 2

Falls diese Regelung in Kraft tritt, wären Anmeldungen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer zurückzuweisen. Bei den Anmeldenden dürfte eine derartige Regelung kaum auf Verständnis stossen.

Artikel 44 Buchstabe g Ziffer 4

Es fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 629 Absatz 2 Ziffer 4 nOR.

Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 3

Auch wenn die Statuten künftig im Internet frei verfügbar sind, sollte der Handelsregisterauszug in Bezug auf die wesentlichen Punkte selbsterklärend sein. In diesem Sinne beantragen wir, die bisherigen Formulierungen von Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 3 beizubehalten.

Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a

Bei den meisten Handelsregisterämtern wurden die Statuten der Gesellschaften noch nicht oder nur teilweise digitalisiert. Mit Ausnahme der Handelsregisterämter Zürich und Basel-Stadt stellt noch kein weiteres Handelsregisteramt Eintragsbelege im Internet zur Verfügung. Hier ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Artikel 157 Absatz 4

Diese Neuregelung bestimmt, dass die Handelsregisterämter bei Rechtseinheiten, die zehn Jahre lang keine Änderung beim Handelsregister angemeldet haben, zu überprüfen haben, ob die eingetragenen Tatsachen noch aktuell sind. Diese zusätzlich den Handelsregisterämtern aufgelegte Überprüfungspflicht führt zu nicht unerheblichem Mehraufwand, der nur in seltenen Fällen den Rechtseinheiten überbunden werden wird können. Der Aufwand für solche nicht verrechenbaren Leistungen sind im Rahmen der Revision der Gebührenverordnung zu berücksichtigen.

Artikel 166 Absatz 7

Bei den aufgezählten «Anmeldungen, Belegen und sonstigen Dokumente» handelt es sich wohl um mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Dokumente in elektronischer Form. Dies sollte explizit erwähnt werden, da in der alltäglichen Praxis des Handelsregisters auch viele Dokumente in elektronischer Form bearbeitet werden (z. B. E-Mail-Verkehr), die keine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen. Aufgrund dieser Bestimmung ist zudem nicht klar ersichtlich, ob die elektronisch vorliegenden Dokumente niemals gelöscht werden dürfen oder ob die Bestimmung «dürfen nicht gelöscht werden» auf dieselbe Zeitspanne zutrifft, wie sie in Artikel 166 Absatz 1 und 2 für die (Papier)akten zutrifft.

Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Mit der Revision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister soll dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen werden. Für die Revision der Gebührenverordnung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bei der auch Handelsregisterämter von zwölf Kantonen die bei ihrer Staatsrechnung das Prinzip der Vollkostenrechnung kennen, teilnahmen. Es wurde festgestellt, dass im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 der Gesamtertrag dieser Handelsregisterämter rund ein Drittel höher ausgefallen war als der Gesamtaufwand. Der Entwurf der neuen Verordnung sieht deshalb eine Senkung der Pauschalgebühren um rund einen Drittel vor.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Artikel 4

Nachdem das Zurverfügungstellen von elektronischen Plattformen für die Entgegennahme und Verarbeitung von elektronisch eingereichten Unterlagen zu Mehrkosten im IT-Bereich und zu keinen Einsparungen bei der Verarbeitung führt, fragt es sich, ob es sich sachlich rechtfertigen lässt, beim elektronischen Geschäftsverkehr die Gebühren zu reduzieren.

Artikel 6

Die derzeitige Regelung in Artikel 21 Absatz 2, wonach die Gebühren im Voraus zu entrichten sind, hat sich in der langjährigen Handelsregisterpraxis bewährt. Die Möglichkeit der Vorauszahlung hilft den Handelsregisterämtern gerade bei der Bekämpfung von Fällen der Konkursreiterei. Die neu in

Artikel 6 vorgeschlagene Regelung würde die Möglichkeit einer Vorauszahlung nur in ausdrücklich begründeten Fällen ermöglichen. Dies führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Artikel 9

Das Inkasso der Gebühren ist kantonal geregelt. Das Handelsregisteramt Uri führt keine eigenen Inkassohandlungen durch, da diese direktionsübergreifend für die gesamte Verwaltung vom Amt für Finanzen wahrgenommen und nach einheitlichen kantonalen Kriterien gehandhabt werden. Die vorgesehene Regelung erübrigt sich somit.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. Mai 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karine Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel : ehra@bj.admin.ch

Réf. : MFP/15025303

Lausanne, le 22 mai 2019

**Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et révision totale
de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce -
consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat donne suite par la présente à la consultation que vous avez ouverte au sujet des deux ordonnances citées en titre et vous remercie de l'avoir consulté.

D'une manière générale, les textes mis en consultation n'appellent que peu de commentaire de notre part. La révision de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC) est de nature essentiellement technique. Quant à la nouvelle ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce (OEmol-RC), le Conseil d'Etat ne peut que regretter les importantes pertes de recettes qu'elle engendrerait. Nous y reviendrons.

Dans le détail, nos observations sur les deux projets mis en consultation sont les suivantes :

a) Modification de l'ORC

Cette révision a essentiellement pour but d'adapter l'ORC à la récente modification du Code des obligations (CO) qui reprend plusieurs des dispositions de l'ordonnance. Cette dernière codifie en outre la pratique et amène un certain nombre de simplifications. En particulier, les dispositions consacrées au blocage (art. 162 et 163 ORC), parfois sources de difficultés pour les offices, seront abrogées, ces mesures devant désormais exclusivement être prononcées par les tribunaux en application de l'art. 262 let. c du Code de procédure civile (CPC). Toutefois, si elle décharge les registres du commerce de la procédure de blocage, la révision de l'ORC tend aussi à compliquer la tâche des offices sans que l'on en perçoive la nécessité. Ainsi, la possibilité de raccourcir les buts des entités juridiques au moment de leur inscription est supprimée (art. 118 al. 2 AP-ORC), ce qui est regrettable dans la mesure où cette pratique permettait un gain de temps important et évitait des erreurs. L'art. 157 al. 4 AP-ORC oblige par ailleurs les registres à vérifier toutes les inscriptions datant de plus

de dix ans, alors qu'un rythme de quinze ans avait été mis en place et organisé sur l'impulsion du Contrôle fédéral des finances (CDF). Le Conseil d'Etat estime donc que, sur ces deux points, il y a lieu de s'en tenir aux pratiques actuelles, ce d'autant plus que les arguments exposés dans le rapport explicatif ne paraissent guère convaincants. Les articles 118, al. 2 et 157, al. 4 AP-ORC devraient donc être modifiés en conséquence.

b) Nouvelle OEmol-RC

Le projet soumis en consultation repose sur deux éléments :

- d'une part, l'application des principes d'équivalence et de couverture des coûts, qui sont désormais ancrés à l'article 941, alinéa 3 CO;
- d'autre part, une analyse menée sur plusieurs années auprès de douze offices cantonaux du registre du commerce et montrant que, en moyenne, le produit total des émoluments desdits offices était un tiers plus élevé que leurs charges.

Le Canton de Vaud a procédé à une analyse des revenus et charges de son office du registre du commerce pour les années 2012 à 2018, en comparant les chiffres réalisés avec ceux qui l'auraient été si l'on avait appliqué le tarif prévu par la nouvelle ordonnance. Cette comparaison montre que les comptes de l'office du registre du commerce seraient demeurés positifs, mais que le bénéfice réalisé aurait diminué de plus de 65% en moyenne. Il faut donc partir du principe qu'il en ira de même à l'avenir, ce qui est évidemment regrettable du point de vue des finances cantonales. Cela étant, l'application du principe de couverture des coûts semble effectivement exclure le maintien des émoluments à leur niveau actuel. Le Conseil d'Etat ne s'oppose donc pas à leur réduction, même s'il la regrette. Il est tout au plus relevé que le tarif horaire prévu par l'art. 3 AP-OEmol-RC, soit de CHF 100.- ou 200.- selon les connaissances requises de la part du personnel exécutant, paraît trop faible. En effet, la modicité de ce tarif risque de pousser les particuliers à se renseigner auprès du registre du commerce – meilleur marché – plutôt que de consulter un professionnel, ce qui risque d'engendrer un surcroît de travail pour les offices. De même, elles pourraient inciter les professionnels à bénéficier des prestations du registre du commerce et à les facturer aux particuliers ensuite. Enfin, il n'appartient pas aux offices de se substituer aux professionnels du domaine pour effectuer un travail à meilleur prix, ce qui pourrait potentiellement poser problème sous l'angle du droit de la concurrence. Un tarif horaire plus élevé serait dès lors plus adéquat.

c) Opportunité de créer une base légale en droit fiscal en vue d'une meilleure collaboration entre les autorités fiscales et les offices du registre du commerce

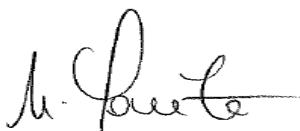
Dans votre courrier d'ouverture de la consultation, vous indiquez que le CDF a émis diverses recommandations dans un rapport du 16 avril 2018, dont l'une porte sur une meilleure collaboration entre les autorités fiscales et le registre du commerce afin d'identifier les entités juridiques assujetties à la TVA en raison du seuil de CH 100'000.-, mais non inscrites au registre du commerce.

Le Conseil d'Etat relève que le registre du commerce collabore déjà avec divers acteurs, notamment les communes ou le Contrôle des chantiers de la construction. Une collaboration existe également avec la Direction générale de la fiscalité. La collaboration entre le registre du commerce et ses divers partenaires fonctionne bien. L'introduction de la base légale proposée pourrait toutefois permettre de clarifier l'étendue du devoir de collaboration des autorités fiscales et donc se révéler utile au registre du commerce dans l'accomplissement de sa mission.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés et de prendre en considération les remarques ci-dessus, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SJL

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Références SH/BB
Date

- 8 MAI 2019

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce / Révision totale de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce – Consultation fédérale

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur la modification ainsi que sur la révision visée sous rubrique et vous communique ci-après sa détermination.

1. Projet d'ordonnance fédérale sur le registre du commerce

1.1 Notion de domicile

Les domiciliations doivent ressortir clairement de l'inscription. Les modifications projetées (art. 2 et 117 P.ORD) sont dès lors souhaitables, car elles renforcent la sécurité du droit en permettant aux registres du commerce d'exiger au besoin une pièce justificative en cas de doute sur un domicile propre.

1.2 Renforcement de la surveillance

L'article 5 alinéa 3 P.ORD prévoit que les offices du registre du commerce communiquent à l'OFRC leurs décisions susceptibles de recours. Telle que formulée, cette disposition manque de clarté. On ignore en effet si seules sont concernées les décisions en lien avec les inscriptions (p. ex. art. 153 ORD) ou si tout acte valant décision est visé par ladite disposition (p. ex. des factures).

1.3 Exigence de signature de la réquisition

La faculté offerte à une personne morale de modifier directement ses propres données est à saluer (art. 17 al. 2 P.ORD), puisqu'elle facilite les mises à jour. En revanche, la possibilité de permettre à tout tiers en possession d'une procuration de signer une réquisition (non-organe formel ou matériel) risque de compliquer la détermination des responsabilités civile ou pénale.

1.4 Inscription du but

Le projet prévoit que le but de l'entité soit reporté tel quel dans l'inscription, alors qu'actuellement les registres du commerce peuvent se limiter à en reprendre l'essentiel.

Une reprise comme tel du but semble inopportune lorsque celui-ci est décrit sur plusieurs pages. La possibilité offerte par le droit actuel est bien plus pratique. L'on discerne d'autant plus mal ce changement dès lors que les statuts des entités seront, à moyen terme, consultables en ligne.

1.5 Transfert de siège

Le projet aménage des simplifications bienvenues dans le cadre des transferts de siège.

Néanmoins, le fait d'autoriser plusieurs langues dans le même extrait paraît problématique, car de nature à susciter une mauvaise compréhension des tiers.

Un renforcement des pouvoirs des registres du commerce, en leur permettant d'inscrire sans publication la traduction de textes standards - sauf pour le but qui doit ressortir de la réquisition - devrait avoir la préférence. Les éventuelles corrections de la traduction souhaitées par l'entité pourraient alors se faire aussi sans publication.

2. Projet d'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

La réduction des émoluments est la concrétisation du principe de proportionnalité des coûts. Il s'agit d'une diminution transversale d'un tiers en général, mais cette dernière est atténuée par la réduction de la rétrocession à la Confédération qui passe de 15 à 10%.

2.1 Réduction des émoluments pour la communication électronique

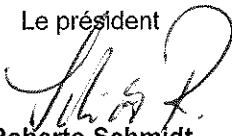
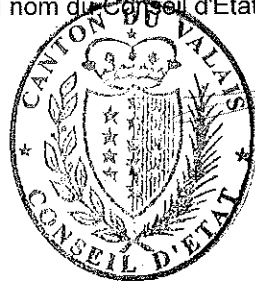
L'article 4 du projet prévoit une réduction des émoluments pour des réquisitions électroniques. Une telle réduction ne se justifie pas en soi puisque le travail reste le même pour les registres du commerce. A notre sens, il conviendrait de supprimer cette disposition ou, subsidiairement, de la laisser subsister sans en faire une obligation (Kannvorschrift).

2.2 Avance et paiement anticipé

Les cas justifiant une avance au sens de l'article 6 devraient être élargis, par exemple aux nouvelles inscriptions ou aux radiations.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  Roberto Schmidt		Le chancelier  Philipp Spörri
---	---	--



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 23. Mai 2019 DICR
VD VDS 6 / 292 - 53508

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte des Obergerichts bzw. des Handelsregister- und Konkursamts.

Da wir zur Stellungnahme zu zwei Verordnungen eingeladen wurden, gliedert sich unsere Antwort in total drei Schriftstücke: der vorliegende Begleitbrief sowie je ein Dokument zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister. Bitte beachten Sie, dass bei Ihnen beide Revisionen als ein Geschäft geführt werden.

Antrag zur Frage gesetzliche Grundlage im Steuerrecht

Ihre Frage, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zu schaffen sei, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden gemeldet werden müssen, beantworten wir folgendermassen: Wir begrüssen eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht, aufgrund derer die Steuerbehörden den Handelsregisterbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch melden müssen.

Kontaktperson:

Zusätzlich erhalten Sie auf Ihren Wunsch die Kontaktdaten jener Person, an welche Sie sich bei allfälligen Fragen wenden können: Andreas Hess, Leiter des Handelsregister- und Konkursamts, andreas.hess@zg.ch, 041 728 55 85.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)

1. Teil: Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Vorbemerkungen:

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Ausgangslage könnte man den Eindruck erhalten, dass es sich lediglich um einen Nachvollzug der Änderungen des Obligationenrechts (OR) handelt und darüber hinaus Vereinfachungen für die kantonalen Handelsregisterbehörden vorgesehen sein sollen. Beides trifft jedoch nicht zu. So wurde beispielsweise übersehen, dass das revidierte OR keine administrative Aufsichtsbehörde mehr vorsieht und mit der Einführung der Pflicht zu Nachforschungen in Bezug auf das Rechtsdomizil bei den Aufforderungen keine Vereinfachung erzielt wird, sondern das Gegenteil.

Generell fällt auf, dass der Bund mit den Änderungen in der HRegV in vielen Belangen Mehraufwand bei den Kantonen verursacht. Gleichzeitig will er aber den Kantonen im Zuge der Revision der Gebührenverordnung den Gebührenertrag um 30 % senken. Ein derartiges Ungleichgewicht in Bezug auf Steigerung des Aufwands und Senkung des Ertrags wird zwangsläufig zu einer Einbusse bei der Qualität führen. Es ist nicht anzunehmen, dass dies im Sinn des Bundesrats ist. Dies steht jedenfalls im Widerspruch zu den Bestrebungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Diese hat anlässlich ihrer Revision im Jahr 2017 die Qualität der Handelsregisterdaten sehr genau geprüft und grossen Wert auf diese gelegt (vgl. Bericht der EFK vom 16. April 2018¹).

Einige Neuerungen begründet der Bund mit den Empfehlungen der EFK gemäss dem erwähnten Bericht. Das Bundesamt für Justiz bzw. das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) hatte gemäss Bericht jeweils Gelegenheit, zu den Ausführungen und Empfehlungen der EFK eine Stellungnahme abzugeben. Eine solche beschränkte sich aber mehrheitlich darauf, der EFK zuzusichern, dass von der EFK angeführte «Problem» mit der Revision der HRegV zu beheben. Eine Gegenargumentation zugunsten des Handelsregisters (bzw. zugunsten der kantonalen Handelsregisterbehörden) durch das EHRA lässt sich nicht erkennen. Die Konsequenzen aus diesen vom EHRA mitverursachten Empfehlungen überbindet das EHRA nun den Kantonen, was für diese zusätzliche Aufgaben und erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Zudem verpasst es der Bund, bei den kantonalen Handelsregisterbehörden mit tatsächlichen Vereinfachungen den Arbeitsaufwand zu senken. So fehlen im vorliegenden Entwurf zum Beispiel dringend nötige Verbesserungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr.

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/16615/16615BE_Endgültige_Fassung_V04.pdf

Anträge:

1. Im 6. Kapitel ist der elektronische Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterbehörden so zu vereinfachen, so dass er von den Kundinnen und Kunden effektiv genutzt wird.
2. In Art. 17 ist zu regeln, dass auch zwei oder mehr Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans die Vollmacht zusammen unterzeichnen können.
3. Art. 17 Abs. 1, erster Satz ist zu erläutern und allenfalls zu präzisieren.
4. Art. 18 ist dahingehend zu präzisieren, dass bei der Unterzeichnung einer Anmeldung durch eine bevollmächtigte Person die Unterschrift dieser Person in jedem Fall zu beglaubigen bzw. beglaubigt einzureichen ist.
5. In Art. 117 ist davon abzusehen, dass die Postfachadresse als weitere Adresse aufgeführt werden kann.
6. In Art. 118 Abs. 2 ist die geplante Änderung zu streichen und die bisherige Regelung zu belassen.
7. Im Zusammenhang mit Art. 125 wird der Bund aufgefordert, den elektronischen Geschäftsverkehr unter den Handelsregisterbehörden zu vereinfachen.
8. Art. 152a Abs. 1 Bst. a. ist wie folgt zu ergänzen: «(...) gegen Empfangsbestätigung an das **eingetragene** Rechtsdomizil der Rechtseinheit (...)».
9. Art. 152a Abs. 3 Bst. a. ist wie folgt zu ergänzen: «(...) nicht mehr den Tatsachen entspricht **oder an diesem nicht erreicht werden kann** (...)».
10. In Art. 152a Abs. 3 Bst. a ist der Teilsatz «~~und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte~~» zu streichen.
11. In Art. 152a Abs. 3 Bst. a ist der Teilsatz «~~sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste~~» zu streichen.
12. Art. 157 Abs. 2 ist folgendermassen anzupassen: «... die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen, **auf Anfrage** schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen.»
13. Art. 157 Abs. 4 ist zu streichen.
14. Es ist für Konkursverfahren, die durch Entscheid des Gerichts geschlossen werden, eine zur Einstellung der Konkursverfahren analoge Bestimmung zu Art. 159a aufzunehmen.

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Es ist festzuhalten, dass der derzeit zwischen den Kundinnen und Kunden einerseits und den Handelsregisterbehörden andererseits vorgeschriebene elektronische Geschäftsverkehr nicht praktikabel ist und daher in der Praxis nicht genutzt wird. Die beim Handelsregisteramt Zug pro Jahr elektronisch eingereichten Geschäfte können an einer Hand abgezählt werden. In anderen Kantonen sieht es gleich aus. Der Grund dafür liegt an den zu hohen technischen Anforderungen und dem zu komplizierten und unverständlichen Verfahren. Es ist daher wichtig, den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterbehörden zu vereinfachen. Dass in der vorliegenden Revision keine diesbezüglichen Anpassungen vorgesehen sind, überrascht uns. In diesem Bereich bestünde die Chance, etwas zugunsten der Effizienz und der Senkung des Aufwands bei den Handelsregisterbehörden zu tun. Dies auch als Kompensation für den Mehraufwand, den die vorliegende Vorlage bei den Kantonen verursacht.

Handlungsbedarf im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs besteht insbesondere auch deshalb, weil mit dem Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) vorgesehen ist, dass künftig das Original einer Urkunde («Urschrift») elektronisch und nicht mehr auf Papier entstehen soll. Dies ist ein wichtiger und richtiger Schritt zu einem digitalisierten Workflow und insbesondere zur Vermeidung von Medienbrüchen. Dies funktioniert aber nur, wenn der elektronische Geschäftsverkehr auch tatsächlich genutzt wird. Diese Nutzung hängt wiederum wesentlich von der Benutzerfreundlichkeit ab. Das Bedürfnis der Wirtschaft an einem (effektiv funktionierenden) elektronischen Geschäftsverkehr ist ausgewiesen. In der kürzlich erschienenen nationalen E-Government-Studie 2019² wird auf Seite 12 der Kurzversion festgehalten, dass der grösste Wunsch nach elektronischer Abwicklung von Dienstleistungen beim Verkehr mit dem Handelsregister besteht.

Der Bund hat den Handlungsbedarf beim elektronischen Geschäftsverkehr durchaus erkannt. Nach Ansicht des Bundes soll das Problem dadurch behoben werden, dass die Kantone der Kundin oder dem Kunden eine Gebührenreduktion gewähren, wenn diese/r seine/ihre Unterlagen elektronisch übermittelt. Ein solcher finanzieller Anreiz löst das Problem jedoch nicht und wird von der Kundschaft nicht gewünscht. Gemäss der oben erwähnten nationalen E-Government-Studie 2019 ist mehr als die Hälfte der Befragten mit niedrigeren Gebühren für online statt analog in Anspruch genommenen Dienstleistungen nicht einverstanden. Über ein Drittel zeigt sogar eine starke Ablehnung gegen dieses Ansinnen (vgl. Seite 9 der Studie).

Es gibt nur eine Erklärung dafür, weshalb der erwähnte Lösungsansatz den elektronischen Geschäftsverkehr fördern soll: Dieser Ansatz ergibt für den Bund am wenigsten Aufwand. Nur löst er damit das Problem nicht. Das Problem liegt bekanntermassen im Prozess bzw. in den Vorgaben; die Digitalisierung muss diese Anforderungen lösen helfen.

Zu Antrag 2:

Gemäss Entwurf muss die Vollmacht für die Unterzeichnung der Anmeldung durch einen Dritten von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass es in der Praxis weiterhin zulässig sein soll, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen. Dies ist zu begrüssen und auch so in der Verordnung festzuhalten. Gemäss heute geltender Rechtslage (Art. 17 Abs. 1 Bst. c) kann bei juristischen Personen die Anmeldung von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. Ist die Anmeldung von zwei Mitgliedern unterzeichnet, spielt die Art der Zeichnungsberechtigung keine Rolle. Auch Mitglieder ohne Zeichnungsberechtigung dürfen eine Handelsregisteranmeldung unterzeichnen, sofern sie mindestens zu zweit unterzeichnen. Für die Unterzeichnung der Vollmacht ist diese Regelung unverändert zu übernehmen. Für den Fall, dass eine Person ohne Zeichnungsberechtigung die Vollmacht unterzeichnet, muss die Unterschrift beglaubigt werden.

² <https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/nationale-e-government-studie-2019/>

Zu Antrag 3:

Gemäss dem Entwurf erfolgt die Anmeldung durch eine zur Verwaltung oder Vertretung befugte Person. Diese Formulierung würde bedeuten, dass die Art der Zeichnungsberechtigung dabei keine Rolle spielt. Dies wäre eine Abkehr von der bisher geltenden Regelung. Da im erläuternden Bericht zu diesem Punkt keine Ausführungen gemacht werden, fragt sich, ob dies tatsächlich so beabsichtigt ist. Wenn dem so wäre, könnte folglich eine Person mit Kollektivunterschrift alleine eine Anmeldung unterzeichnen, da gemäss Wortlaut die Anmeldung durch eine Person vorgesehen ist. Nicht klar wäre dann hingegen, was für eine Person ohne Zeichnungsberechtigung gilt.

Zu Antrag 4:

Art. 18 Abs. 2 HRegV bestimmt, dass die Anmeldung auf Papier beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen ist. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterschriften schon früher in beglaubigter Form für die gleiche Rechtseinheit eingereicht wurden. Ob eine Unterschrift schon früher in beglaubigter Form für die gleiche Rechtseinheit eingereicht wurde, lässt sich aufgrund der heute geltenden Bestimmung relativ einfach herausfinden. Ist die Person für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigt oder war sie es früher einmal, muss ihre Unterschrift bei der Handelsregisterbehörde hinterlegt sein. Für den Fall, dass eine bevollmächtigte Person die Anmeldung unterzeichnet, gilt diese Bestimmung auch. Da diese bei der betreffenden Rechtseinheit nicht im Handelsregister eingetragen ist, wäre es für die Handelsregisterbehörden ein unverhältnismässiger Aufwand, herauszufinden, ob für die bevollmächtigte Person bereits eine beglaubigte Unterschrift in den Unterlagen ist. Um dies herauszufinden, müsste jede Anmeldung der betreffenden Rechtseinheit überprüft werden. Deshalb ist bei der Anmeldung durch eine bevollmächtigte Person deren Unterschrift immer, also bei jeder Anmeldung, zu beglaubigen bzw. beglaubigt einzureichen.

Zu Antrag 5:

Dass eine Rechtseinheit über kein funktionierendes (eigenes) Rechtsdomizil verfügt, wird am häufigsten dadurch erkannt, dass die Post am Rechtsdomizil nicht zustellbar ist. Wenn nun eine Postfachadresse eingetragen werden kann und die Post an diese Adresse adressiert wird, fällt der Indikator der Postzustellung an das Rechtsdomizil weg. Dies ermöglicht es, die tatsächlichen Domizilverhältnisse zu verschleiern. Die im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizile werden zunehmend weniger korrekt sein, wenn von den Handelsregisterbehörden Postfachadressen eingetragen werden müssen.

Zu Antrag 6:

Die vorgesehene Änderung steht im Widerspruch dazu, dass gleichzeitig neu die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet zugänglich gemacht werden müssen (Art. 936 Abs. 2 n OR). Es ergibt keinerlei Mehrwert, wenn die Handelsregisterbehörden den ganzen Zweck im Handelsregistrauszug abbilden, wenn dieser ganz einfach und bequem über das Internet in den Statuten und Stiftungsurkunden eingesehen werden kann. Einige Rechtseinheiten haben sehr lange Zweckumschreibungen. Werden diese vollständig im Handelsregistrauszug abgebildet, führt dies zu einem unübersichtlichen Handelsregistrauszug, insbesondere dann, wenn der Zweck einige Male geändert hat. Das Handelsregisteramt Zug nutzt derzeit konsequent die vorgesehene Möglichkeit, den Zweck auf den wesentlichen Inhalt zu kürzen und für den restlichen Zweck auf die Statuten zu verweisen. Diese Praxis führt zu keinerlei Beschwerden durch die

Kundin bzw. den Kunden oder die Öffentlichkeit. Und dies, obwohl heute die Statuten vom Handelsregisteramt Zug noch nicht über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Die geplante Änderung würde beim Handelsregisteramt Zug zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Zu Antrag 7:

Dem EHRA sind die Probleme mit dem elektronischen Geschäftsverkehr unter den Handelsregisterbehörden bekannt. Es gab dazu schon diverse Schreiben kantonalen Handelsregisterbehörden an den Vorsteher des EHRA. Die Probleme gründen insbesondere in den Grössenbeschränkungen bei den Übertragungen. Die vorliegende Revision ist eine gute und geeignete Möglichkeit, diese Probleme zu beseitigen und den Aufwand bei den kantonalen Handelsregisterbehörden zu senken.

Zu Antrag 8:

Mit dem Zusatz «eingetragene» wird klargestellt, dass dieses Rechtsdomizil entscheidend ist und nicht faktisches Domizil. Damit wird für die Handelsregisterämter Rechtssicherheit geschaffen und es erfolgt Übereinstimmung mit Art. 152a Abs. 3 Bst. a des vorliegenden Entwurfs der HRegV.

Zu Antrag 9:

Sollte eine eingeschriebene Aufforderung an das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit als unzustellbar zurückkommen, muss es möglich sein, ohne Weiteres im Anschluss die Aufforderung zu publizieren. Ohne den beantragten Zusatz ist dies nicht möglich, da ausschliesslich aus dem Grund, dass ein Einschreiben nicht zugestellt werden konnte, nicht daraus geschlossen werden kann, dass das Rechtsdomizil nicht mehr den Tatsachen entspricht. Mit dem Zusatz wird Rechtssicherheit geschaffen und der Aufwand bei den Handelsregisterämtern gesenkt.

Zu Antrag 10:

Eine im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit hat das in Art. 26 HRegV festgehaltene Wahrheitsgebot und Täuschungsverbot zu beachten. Die Eintragungen im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben. Es besteht somit eine Verpflichtung der Rechtseinheiten, ihre Angaben im Handelsregister aktuell zu halten. Wenn das eingetragene Rechtsdomizil nicht mehr den Tatsachen entspricht, dürfen Dritte nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass es kein neues Rechtsdomizil gibt. Ansonsten hätte dies die Rechtseinheit anmelden müssen. Hat die Rechtseinheit tatsächlich ein neues Rechtsdomizil, dieses aber nicht angemeldet, stellt dies ein von der Rechtseinheit zu verantwortendes Versäumnis dar. Deshalb sollen die Handelsregisterbehörden in diesen Fällen Nachforschungen zu einem neuen Rechtsdomizil nicht machen. Dies würde einen Mehraufwand bedeuten, der mit den bestehenden Personalressourcen nicht bewältigt werden könnte.

Der Bund begründet die Nachforschungen mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dies ist nicht nur ungerechtfertigt (vgl. oben Ausführungen zum «Versäumnis der Rechtseinheit»), sondern der Bund erkennt damit auch die Rechtslage, mindestens soweit es die Hauptanwendungsfälle gemäss Art. 939 Abs. 1 n OR betrifft. In diesen Fällen erfolgt durch die Handelsregisterbehörden keine Verfügung, sondern eine Überweisung an das Gericht (Art. 939 Abs. 2 n OR). Im gerichtlichen Verfahren wird sodann das rechtliche Gehör gewährt. Diese neue Bestimmung führt dazu, dass das rechtliche Gehör – gerade bei den Rechtseinheiten, die sich nicht an Vorschriften halten – vorab bereits durch die Handelsregisterbehörden und damit doppelt gewährt werden müsste.

Zu Antrag 11:

Die Zustellfiktion und deren Voraussetzungen sind ein «Konstrukt» der Rechtsprechung. Diese gelten (derzeit) unabhängig davon, ob sie in der Verordnung niedergeschrieben sind oder nicht. Falls diese Rechtsprechung ändern würde, stände die Zustellfiktion weiterhin in der Verordnung. Um die geänderte Rechtsprechung nachzuvollziehen, wäre wiederum eine Änderung der Handelsregisterverordnung nötig. Auf diesen Teilsatz soll deshalb verzichtet werden.

Zu Antrag 12 und Antrag 13:

Art. 157 sieht eine Holschuld, eine «Ermittlungsschuld» der Handelsregisterämter vor. Damit widerspricht die Verordnung jedoch Art. 928a nOR, der eine Bringschuld zu den Behörden vorsieht. Diese Art des Informationsaustauschs ist bewusst so gewählt. Das ergibt sich aus der Botschaft zu Art. 928a n OR (BBI 2015 3617) sowie aus der Botschaft zu Art. 941 E-OR vom 21. Dezember 2007 (BBI 2008 1589), auf welche in der Botschaft zu Art. 928a n OR verwiesen wird. Der Bund begründet die Erkundigung bei den Rechtseinheiten (Art. 157 Abs. 4) mit der Umsetzung der Empfehlung Nr. 4 aus dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Gemäss dieser Empfehlung soll die Zuverlässigkeit der Handelsregisterdaten verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen die Handelsregisterämter dazu verpflichtet werden, die Richtigkeit der Einträge in regelmässigen Abständen bestätigen zu lassen.

Zu dieser Empfehlung gelangt die EFK gestützt auf eine Datenauswertung, die sie bei nur sechs Kantonen vorgenommen hat. Sie hat dabei untersucht, bei wie vielen Rechtseinheiten seit mehr als 15 Jahren keine Änderung mehr vorgenommen worden ist. In der Datenbank des Handelsregisteramts Zug wurden 637 solche Rechtseinheiten gefunden, was ungefähr 2 % aller Rechtseinheiten im Handelsregister des Kantons Zug ausmacht. Festgehalten werden muss, dass lediglich aus der Tatsache, dass eine Rechtseinheit seit 15 Jahren (bzw. seit zehn Jahren gemäss Vorentwurf) keine Änderung im Handelsregister vorgenommen hat, noch lange nicht geschlossen werden kann, dass die Angaben im Handelsregister nicht mehr korrekt sind. Darüber hinaus stellt die EFK fest, dass es sich bei den betreffenden Rechtseinheiten «in der Mehrzahl um Einzelfirmen» handelt.

Der neue Art. 157 Abs. 4 HRegV würde unnötig Zusatzaufwand und Zusatzkosten bei den Kantonen verursachen. Derzeit sind im Handelsregister des Kantons Zug rund 2000 Rechtseinheiten eingetragen, bei denen seit mehr als zehn Jahren keine Änderung mehr vorgenommen wurde. Mit der Einführung dieser Bestimmung müsste das Handelsregisteramt Zug auf einen Schlag 2000 Rechtseinheiten anschreiben und nachfragen, ob die Eintragungen noch den Tatsachen entsprechen. Als Folge dieser Schreiben gäbe es unzählige telefonische und schriftli-

che Rückmeldungen und Nachfragen. Nach dem Abarbeiten dieser Fälle wären laufend entsprechende Anfragen zu versenden. Dies einerseits zum Zweck des Monitorings der zehn Jahresfrist, andererseits, damit man noch wüsste, wann man welche Rechtseinheit angeschrieben hat. Für all diese Arbeiten müssten Mitarbeitende abgestellt bzw. zusätzlich eingestellt werden. Es entstünden zusätzliche Lohn-, Material- und Versandkosten.

Darüber hinaus ergeben sich aus dieser geplanten Bestimmung einige nicht geregelte, praktische Fragen. So ist unklar, was zu tun ist, wenn eine Rechtseinheit auf das Schreiben nicht reagiert. Weiter ist unklar, wann eine neuerliche Anfrage zu senden ist, wenn eine Rechtseinheit auf eine Anfrage hin mitgeteilt hat, dass die Eintragungen noch den Tatsachen entsprechen. Damit ist eine weitere praktische Frage verbunden: Am Tag nach der Einführung dieser Bestimmung wird es nicht schwierig sein, eine Auswertung zu machen, welche Rechtseinheiten seit mehr als zehn Jahren keine Änderung mehr vorgenommen haben. Danach wird es aber immer schwieriger und unübersichtlicher, denn jene Rechtseinheiten, die gestützt auf unsere Nachfrage hin mitteilen, dass ihre Angaben noch korrekt sind, erscheinen in den Jahren 10 + X immer wieder. Der personelle Aufwand wird somit jedes Jahr grösser und grösser.

Die Gesellschaften, insbesondere KMU, die der Bund regelmässig von Bürokratie und unnötigem Aufwand und Kosten entlasten will, würden zusätzlich administrativ belastet. Im Übrigen wäre dieses Nachfragesystem eine Abkehr vom Anmeldeprinzip und könnte genau das Gegenteil bewirken. Rechtseinheiten könnten dazu verleitet werden, Änderungen nicht mehr anzumelden, da die Handelsregisterämter ja ohnehin nachfragen.

Zu Antrag 14:

In einem Konkursverfahren ist gemäss Art. 260 SchKG jeder Gläubiger berechtigt, sich Rechtsansprüche der Masse abtreten zu lassen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet hat. Unabhängig davon, ob Rechte gemäss Art. 260 SchKG abgetreten wurden, kann das Konkursverfahren abgeschlossen werden (Art. 95 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter, KOV, SR 281.32). Dem Schluss des Konkursverfahrens durch Entscheid des Konkursrichters folgt automatisch die Löschung der Konkursitin im Handelsregister (Art. 159 Abs. 5 Bst. b HRegV). Gemäss einer neueren Bundesgerichtsentscheid (BGer 4A_384/2016 vom 1. Februar 2017) fehlt es aufgrund der Löschung der Rechtseinheit in der Folge an einem Rechtsträger. Daraus ergibt sich, dass es dem Abtretungsgläubiger im Aktivprozess an der Aktivlegitimation und im Passivprozess an der Passivlegitimation fehlt. Diese Rechtslage ist für einen Abtretungsgläubiger risikoreich. Schliesslich kann ein Abtretungsgläubiger gestützt auf die Abtretung bereits mehrere Jahre und entsprechende Kosten in ein Gerichtsverfahren investiert haben, welche sich dann aufgrund des Abschlusses des Konkursverfahrens bzw. der automatischen Löschung der Rechtseinheit im Handelsregister als nutzlos erweisen. Die Kosten hätte er in diesen Fällen trotzdem zu tragen. Das Ziel muss daher sein, die Löschung einer Rechtseinheit im Handelsregister zu vermeiden, solange in einem Konkursverfahren Abtretungen gemäss Art. 260 SchKG bei Gläubigern sind.

Prof. Dr. iur. Franco Lorandi, hält zu diesem Thema in seinem Aufsatz in der AJP 6/2018 drei denkbare Lösungsansätze bereit: (i) Offenhalten des Konkursverfahrens, (ii) Konkursgericht macht keine Mitteilung an das Handelsregisteramt, (iii) Handelsregisteramt hält Löschung pendent. Lösungsansatz (ii) fällt vorliegend weg, da hierzu das Obligationenrecht geändert werden müsste. Beim Offenhalten des Konkursverfahrens sieht Prof. Dr. iur. Lorandi als einzigen Nachteil, dass die (statistische) Dauer der Konkursverfahren zunehmen, was nicht mehr als ein Schönheitsfehler sei. In der Praxis sieht es anders aus: Zum einen darf die Bewirtschaftung dieser Fälle nicht unterschätzt werden. Das heisst, es muss in all diesen Verfahren periodisch bei den Abtretungsgläubigern nachgefragt werden, was der Stand ist bzw. ob sie die Abtretung noch benötigen oder das Verfahren nun abgeschlossen werden könne. Erfolgt keine Antwort, muss dann ein Konkursverfahren unbefristet offen gehalten werden? Zudem gibt es weiterhin Sachstandsanfragen, die bearbeitet werden müssen und es können auch Forderungen angemeldet werden, die dann wiederum berücksichtigt werden müssten. Die Verteilung der Masse hat dann aber längst stattgefunden. Bleibt somit die Variante (iii), wonach das Handelsregisteramt die Löschung pendent hält. Demnach würde das Konkursgericht dem Handelsregisteramt künftig über den Schluss der Konkursverfahren Mitteilung machen, dieses würde aber die Löschung nicht unmittelbar vornehmen. Dem Abtretungsgläubiger soll in diesen Fällen ein Widerspruchsrecht gegen die Löschung – analog der Löschung nach der Einstellung eines Konkursverfahrens mangels Aktiven – zugestanden werden. Die Frist dazu soll drei Monate betragen.

2. Teil: Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Vorbemerkungen:

Derzeit bestimmt Art. 929 Abs. 2 OR, dass die Gebühren des Handelsregisters der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein sollen. Neu legt Art. 941 Abs. 3 OR fest, dass der Bundesrat bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip beachten muss. Zur Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung hatte das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von zwölf Kantonen gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat dreimal getagt. In diesen Sitzungen haben sich die Kantone gegen die Vorgehensweise des EHRA gewehrt, insbesondere gegen dessen Auslegung des Kostendeckungsprinzips und – daraus folgend – gegen die erhebliche Senkung der Gebühren.

Im erläuternden Bericht befasst sich der Bund mit den Auswirkungen auf die Kantone und die Volkswirtschaft. Als Argument für die Reduktion der Gebühren werden insbesondere (angebliche) Vereinfachungen für die Handelsregisterämter ins Feld geführt. So wird beispielsweise argumentiert, dass bei den amtlichen Verfahren nach einem einheitlichen Muster vorgegangen werden könne. Verschwiegen wird aber die Tatsache, dass dieses «einheitliche Muster» viel mehr Aufwand verursacht als die bisherigen Verfahren. Als Beispiel sei hier die Nachforschung nach einem neuen Rechtsdomizil der Rechtseinheiten erwähnt. Darüber hinaus erwähnt der Bund weitere zusätzliche Aufwände nicht, die den kantonalen Handelsregisterbehörden auferlegt werden. Als Beispiele seien die vollständige Zweckerfassung und die Nachfrage bei sämtlichen Rechtseinheiten, die seit mehr als zehn Jahren keine Änderung im Handelsregister vorgenommen haben, aufgeführt.

Zur Bestimmung der Kostendeckungsgrade der einzelnen Handelsregisterämter mussten die in einer Arbeitsgruppe vertretenen zwölf Kantone Formulare ausfüllen, in welchen jeweils die Erträge und die Kosten der Handelsregisterämter aufgelistet wurden. Das Handelsregisteramt Zug und auch andere Kantone haben bereits in den Sitzungen der Arbeitsgruppe moniert, dass diese Zahlen nicht geeignet sind, um die korrekte Kostendeckung zu berechnen bzw. aussagekräftige Vergleiche zwischen den Kantonen zu ermöglichen. Zudem haben sie geltend gemacht, dass die Erträge aus nicht hoheitlichen Dienstleistungen nicht dem Kostendeckungsprinzip unterworfen werden dürfen. Dies einerseits gestützt auf dargelegte Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, andererseits mit Verweis auf die Argumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend Mehrwertsteuer. Für gewisse Dienstleistungen sind die Handelsregisterbehörden nämlich gemäss ESTV mehrwertsteuerpflichtig. Dies gestützt darauf, dass die Handelsregisterbehörden gewisse Dienstleistungen (wie Vorprüfungen) in Konkurrenz zu Privaten (z.B. Anwälten, Notaren), also ohne hoheitlichen Charakter, erbringen. Die erwähnte nicht zielführende Auswertung hat in Bezug auf die Kostendeckungsgrade grosse kantonale Unterschiede hervorgebracht. Das EHRA hat schliesslich aus allen Kostendeckungsgraden den Durchschnitt berechnet. Gestützt darauf hat es den Schluss gezogen, dass die Gebühren schweizweit generell um einen Drittel zu senken seien.

Diese Berechnung wird einer seriösen Revision einer Gebührenverordnung nicht gerecht, denn sie weist folgende Mängel auf:

- Nicht aussagekräftige Erhebung von Zahlen.
- Nicht sachgerechte Berechnung des Durchschnitts der zwölf Kantone.
- Mit der flächendeckenden Senkung der Gebühren gibt es künftig Kantone, die eine massive Unterdeckung haben werden und solche, die immer noch eine Überdeckung aufweisen werden. Der gesetzliche Auftrag der Beachtung des Kostendeckungsprinzips wird damit nicht umgesetzt.
- Die gesammelten Zahlen der Kantone entsprechen lediglich dem heutigen Stand. Mit der vorliegenden Revision der Handelsregisterverordnung wird diverser zusätzlicher Aufwand auf die kantonalen Handelsregisterämter zukommen, was einen erheblichen Mehraufwand bei den Personalkosten mit sich bringen wird. Denn um all den zusätzlichen Aufwand abzufedern, den der Bund den kantonalen Handelsregisterbehörden auflädt, muss zur Wahrung der bestehenden Qualität der Personalbestand entsprechend erhöht werden. Gleichzeitig fallen gewisse Erträge ganz weg (wie z.B. beglaubigte Statuten bei Sitzverlegungen). Damit stimmen die Zahlen der Kantone und damit der vom EHRA berechnete Kostendeckungsgrad bereits per 1. Januar 2020 nicht mehr. Aufgrund der erwähnten Methodik des EHRA, die vorgesehene Senkung der Gebühren im geplanten Umfang vorzunehmen, lehnen wir klar ab.

Gestützt auf diese Überlegungen stellen wir folgenden

Hauptantrag

Das EHRA hat den Entwurf zur Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister komplett zu überarbeiten und den Kantonen eine neue Version vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass – bei den Kostendeckungsgraden die neuen Aufgaben und die damit verbundenen Mehrkosten bei den Kantonen aufgrund der Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) Berücksichtigung finden und – die Gebührenverordnung so ausgestaltet wird, dass sie dem Kostendeckungsprinzip entspricht.

Eventualanträge, falls auf den Hauptantrag nicht eingegangen wird:

1. Wiedereintragungen und andere analoge Fälle (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) müssen gebührenpflichtig bleiben.
2. Der Stundenansatz in Art. 3 Abs. 2 ist auf 100 bis 450 Franken festzusetzen.
3. Art. 4 Abs. 1 ist als «Kann-Vorschrift» zu formulieren: «Die Kantone ~~sehen vor können~~ **vorsehen**, dass bei elektronischem Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion gewährt wird.»
4. In Art. 6 ist die Formulierung folgendermassen zu ändern: «Die Handelsregisterbehörde kann von der gebührenpflichtigen Person ~~in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen~~, einen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen.
5. Art. 8 ist zu streichen.
6. In Art. 10 betreffend die Verteilung der Gebühren zwischen Bund und Kantonen, ist der Anteil des Bundes zu reduzieren. Der Verteilschlüssel ist so festzulegen, dass den Kantonen 96 Prozent verbleiben und die Eidgenossenschaft 4 Prozent erhält.

Begründungen:

Zum Hauptantrag:

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs oder der betreffenden Einrichtung nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Das Kostendeckungsprinzip verlangt nicht, dass die Kostendeckung in Bezug auf eine einzelne Aufgabe nicht überschritten wird, sondern geht von einer Gesamtkostenbetrachtung der zu definierenden Verwaltungseinheit aus. Als die zu definierende Verwaltungseinheit kommt vorliegend nur das einzelne Handelsregisteramt eines Kantons (also nicht alle Handelsregisterämter der Schweiz zusammen) in Frage. Aufgrund der verschiedenen Ausgestaltung der Organisation, der Ausstattung und der Kostenstruktur ist es gar nicht möglich, zu einem anderen Ergebnis zu kommen, damit dem Kostendeckungsprinzip nachgekommen werden kann. Mit den neuen Bestimmungen kann das Kostendeckungsprinzip bei diversen Kantonen (inkl. Zug) nicht eingehalten werden. Entweder werden die kantonalen Handelsregisterämter aufgrund der Mischrechnung des Bundes weiterhin eine Überdeckung oder aber eine Unterdeckung aufweisen. Wird aber das Kostendeckungsprinzip seiner Funktion beraubt, widerspricht die revidierte Gebührenverordnung dem Gesetz. Zudem hat der Gesetzgeber nicht damit gerechnet, dass aus der Vorschrift von Art. 941 Abs. 3 OR in vielen Kantonen eine Unterdeckung die Folge ist. Aufgrund des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen müsste der Bund auf Gesetzesstufe festhalten, wenn die Kantone das Handelsregister neu zusätzlich aus Steuergeldern finanzieren müssten. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Gebührenverordnung der gesetzlichen Bestimmung von Art. 941 Abs. 3 OR nicht nachkommt.

Begründung zu den Eventualanträgen:

Zu Eventualantrag 1:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a wären Wiedereintragungen ohne Gebühr vorzunehmen. Auch lässt sich dem Anhang keine entsprechende Gebühr entnehmen. Es gibt keinen Grund, die Wiedereintragung von der Gebührenpflicht gemäss Art. 1 auszunehmen.

Zu Eventualantrag 2:

Die Berechnung der Gebühr nach Stundenansatz kommt in der Praxis, vor allem bei den Vorprüfungen, zur Anwendung. Im Zuge der Aktienrechtsrevision ist geplant, bei sogenannt einfachen Verhältnissen auf die öffentliche Beurkundung zu verzichten. Der Beratungsaufwand der Handelsregisterämter wird dadurch ansteigen. Diese Beratung und die damit zusammenhängende Vorprüfung der Unterlagen dürfen nicht (viel) günstiger sein, als bei einem Anwalt oder Treuhänder. Einerseits werden die Handelsregisterämter ansonsten mit solchen Geschäften zugedeckt, weil es viel günstiger wäre, die Unterlagen vom Amt als von einem Anwalt oder Treuhänder prüfen zu lassen. Andererseits sollen Anwälte und Treuhänder nicht in dieser Form konkurrenziert werden. Eine zu starke Einschränkung ist unnötig, da die Gebühr letztlich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen muss und daher die Handelsregisterämter per se nicht völlig frei ihren Stundenansatz festlegen können.

Zu Eventualantrag 3:

Derzeit gibt der elektronische Geschäftsverkehr mehr und nicht weniger Aufwand, da auf diesem Gebiet komplizierte und kostenintensive Verfahren vorgesehen sind.

Zu Eventualantrag 4:

Beim Handelsregisteramt Zug handelt es sich bei der Vorauszahlung um ein Massengeschäft, wobei die Gründe für eine Vorauszahlungspflicht unterschiedlich sind. Es wäre sehr aufwändig, jeden Fall begründen zu müssen. Der aufgeführte Fall der Person mit Wohnsitz im Ausland macht ohnehin wenig Sinn, da aufgrund von Art. 1 VE-GebV in erster Linie die Rechtseinheit die Gebühr zu bezahlen hat. Diese Rechtseinheit hat ihren Sitz logischerweise in der Schweiz, weshalb diese Ausnahme für das Handelsregister nur in seltenen Fällen zum Thema wird. Es ist die gemäss der bisherigen Verordnung allgemein formulierte Bestimmung beizubehalten, wonach Vorauszahlungen ohne Begründung möglich sind. Auch führt die vorliegende Bestimmung zu erheblichem Mehraufwand im Mahnwesen und letztlich bei den Debitorenverlusten.

Zu Eventualantrag 5:

Dieser Artikel greift in unzulässiger Weise in die Hoheit der Kantone ein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund den Kantonen vorschreiben dürfen soll, wann sie eine Gebühr erheben dürfen und wann nicht. Zudem wird eine solche Bestimmung den administrativen Aufwand weiter steigern, da es zu Diskussionen mit den Kundinnen und Kunden führt, ob jemand bedürftig ist oder nicht und nach welchen Kriterien dies berechnet wird. Gemäss dem Entwurf könnten künftig überschuldete Gesellschaften, die ohnehin eigentlich ihre Bilanz deponieren müssten, die Handelsregistergebühren nicht mehr bezahlen müssen, denn in diesen Fällen wäre eine Bedürftigkeit sicher gegeben und damit wären die Voraussetzungen erfüllt.

Zu Eventualantrag 6:

Der Bund argumentiert, dass die Personalkosten beim EHRA pro Vollzeitstelle (zwölf an der Zahl) 200 000 Franken betragen. Dabei muss man jedoch beachten, dass die zwölf Personalstellen nicht in vollem Umfang für die Aufgaben gemäss Art. 5 HRegV, also für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handelsregister, eingesetzt werden. Die Mitarbeitenden des EHRA sind mindestens in gleichem Umfang in der Rechtsetzung oder anderweitig tätig. Diese Tätigkeiten, bzw. die darauf entfallenden Personalkosten, sind jedoch nicht durch die Gebühren des Handelsregisters zu finanzieren. Es rechtfertigt sich daher eine Reduktion auf fünf Prozent.

Weiter soll das EHRA gemäss Angaben im erläuternden Bericht 0.66 Mio. Franken an das SHAB zahlen müssen. Seit Neuem müssen die kantonalen Handelsregisterbehörden für ihre Publikationen im SHAB je 15 Franken bezahlen (vgl. SHAB Verordnung). Damit finanzieren die kantonalen Handelsregisterämter das SHAB bereits in mehr als genügender Weise. Es kann nicht sein, dass sie das SHAB zusätzlich via EHRA mitfinanzieren. Deshalb ist eine weitere Senkung des Ertrags von fünf auf vier Prozent angezeigt.



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

15. Mai 2019 (RRB Nr. 460/2019)

**Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung
über die Gebühren für das Handelsregister (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns die Entwürfe zur Änderung der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und zum Neuerlass einer Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (E-GebV-HReg) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Vorbemerkungen

1. Zur Handelsregisterverordnung

Die geltende Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Verordnung hat sich in der Vergangenheit weitgehend als taugliches Instrument für den Vollzug im Bereich des Handelsregisterrechts erwiesen. Zweck der vorliegenden Revision muss es deshalb vorab sein, die Anpassungen vorzunehmen, welche die Änderungen vom 17. März 2017 des Obligationenrechts zwingend erfordern. Zudem sollten diejenigen Bestimmungen angepasst werden, die in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt haben oder durch die Rechtsprechung überholt sind. Ziel der Anpassungen muss es dabei sein, für alle betroffenen Parteien eine Verbesserung zu erreichen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Soweit der Entwurf diesen Anforderungen genügt, begrüssen wir die Änderungen.

2. Zur Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Vorauszuschicken ist, dass bei der Regelung der Gebühren neu das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten sind, und nicht mehr die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens (vgl. neu Art. 941 Abs. 3 OR und bisher Art. 929 Abs. 2 OR). Die Umsetzung dieser Vorgaben in der vorliegenden Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sind jedoch kritisch zu beurteilen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass sich im Vorfeld der Erarbeitung der nun vorliegenden Verordnung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) und von zwölf kantonalen Handelsregisterämtern, mit der Revision der Verordnung befasste und einen Vorentwurf des EHRA diskutierte (vgl. Erläuternden Bericht vom 20. Februar 2019, S. 2). Dabei wurden von den Kantonen im Wesentlichen zwei Punkte kritisch hinterfragt. Einerseits wurde infrage gestellt, ob die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) als taugliches Gerüst für eine Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister dienen könne. Dieser – nun gewählte – Ansatz erscheint uns nicht tauglich, da die Allgemeine Gebührenverordnung eine Auffangordnung für die Gebiete darstellt, die keine spezialgesetzlichen Regelungen erfordern. Für den Handelsregisterbereich sind diese allgemeinen Regelungen nicht tauglich, weshalb wir fordern, den Aufbau der in der Praxis bewährten geltenden Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) zu übernehmen. Andererseits stiess die Art der Umsetzung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips auf grosse Kritik. Im Erläuternden Bericht wird zu Recht ausgeführt, dass sich die kantonalen Handelsregisterämter bezüglich der Grösse, Organisation sowie der Anzahl von Mitarbeitenden und Eintragungen erheblich unterscheiden und es daher schwierig sei, die einzelnen Ämter miteinander zu vergleichen (S. 2). Trotzdem hat der Bund im Sinne einer «Milchbüchleinrechnung» aufgrund der von den Kantonen zur Verfügung gestellten Zahlen einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 150% errechnet (Erläuternder Bericht, S. 2). Da die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Kantone nicht miteinander vergleichbar sind, ist diese Art der Berechnung nicht haltbar. Die Zahlen einzelner Kantone beruhen nicht auf Vollkostenrechnungen und berücksichtigen den teilweise ausgelagerten Aufwand wie IT, Buchhaltung oder Inkasso nicht (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner vom 9. April 2019, S. 16 und 19). Die von den Kantonen in der Arbeitsgruppe vorgebrachten Kritikpunkte haben im vorgelegten Entwurf kaum Berücksichtigung gefunden. Wir erwarten deshalb eine Überarbeitung des Entwurfs sowohl im Hinblick auf den Aufbau als auch im Hinblick auf den Grad der Gebührensenkung.

Mit Bezug auf die Umsetzung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

- Wir erachten es als mit diesen Prinzipien nicht vereinbar, wenn sämtliche Handelsregisterämter in der Schweiz zu einem einzigen Verwaltungszweig zusammengefasst werden (vgl. Rechtsgutachten Häner, S. 24). Dabei steht auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantone infrage, indem einzelne nach wie vor erhebliche Überschüsse erzielen könnten, während andere Kantone keine Kostendeckung mehr erreichen könnten (vgl. Rechtsgutachten Häner, S. 22 f.). Die vorgeschlagene Gebührensenkung um einen Drittel hätte nach unseren Berechnungen für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich unter Berücksichtigung der «Overhead»-Kosten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. c AllgGebV) für das Jahr 2017 eine Herabsetzung des Kostendeckungsgrades auf 87,8% und für das Jahr 2018 auf 86% bedeutet, wobei bei dieser Berechnung nicht sämtliche von der Praxis zugelassenen Aufwandpositionen berücksichtigt sind (vgl. Rechtsgutachten Häner, S. 7 f.). Dies hätte zur Folge, dass das Handelsregister im Kanton Zürich teilweise mit Steuermitteln finanziert werden müsste (vgl. auch Rechtsgutachten Häner, S. 24). Dies wiederum würde – genau wie ein zu hoher Deckungsgrad – das Kostendeckungsprinzip verletzen, was wir ablehnen.

- Die Revision vom 17. März 2017 des Obligationenrechts ist für die Kantone mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Die kantonalen Handelsregisterämter müssen aufgrund der «zentralen Datenbank Personen» (Art. 928b Abs. 3 OR) ihre Informatikprogramme an das neue Recht anpassen. Vor allem in der Anfangsphase ist daher bei den kantonalen Handelsregisterämtern mit finanziellem und personellem Mehraufwand zu rechnen (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Handelsregisterrecht] vom 15. April 2015, BBl 2015, 3658).
- Die angeblichen Erleichterungen für die Handelsregisterämter gemäss Erläuterndem Bericht (S. 19) entsprechen nicht den Tatsachen. Die Neugestaltung der amtlichen Verfahren wird einen Mehraufwand seitens der Handelsregisterämter zur Folge haben, wie in den Ausführungen zu Art. 152, 152a und 153 E-HRegV dargelegt wird (vgl. nachfolgend). Keine nennenswerte Erleichterung stellt die Beurteilung eines Domizilverlusts durch die Gerichte dar. Ob das Handelsregister selbst eine standardisierte Verfügung erlässt (wie bisher) oder eine standardisierte Überweisung an das Gericht verfasst (neu), bedeutet keinen Unterschied für den zu tätigenden Aufwand. Beschwerden an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Zusammenhang mit jährlich mehreren Hundert Verfügungen wegen Domizilverlusts sind zudem äusserst selten. Registersperren bedeuteten für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich ebenfalls keinen nennenswerten Aufwand. 2018 waren es elf Registersperren bei rund 58 500 Geschäftsfällen. Schon bis anhin hat das Handelsregisteramt des Kantons Zürich bei Sitzverlegungen aus einem anderen Kanton keine Prüfung der bisherigen Eintragung vorgenommen. Die Vermutung, dass die Möglichkeit der Unterzeichnung der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte den Aufwand für die Handelsregisterämter reduzieren wird, ist nicht belegt. Die Qualität der Anmeldungen bildet schon heute kein Problem, weil diese in den meisten Fällen von den rechtsberatenden Personen oder den Notariaten erstellt oder die von den Handelsregisterämtern zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. Hingegen müsste in diesen Fällen zusätzlich die Vollmacht eingereicht werden, die wiederum von den Handelsregisterämtern zu prüfen wäre.
- Es muss zudem bezweifelt werden, ob die im Erläuternden Bericht (S. 19) in Aussicht gestellte jährliche Entlastung der Wirtschaft in der Höhe von 14 Mio. Franken tatsächlich von volkswirtschaftlichem Nutzen wäre. Ein wesentlich unter 100% liegender Kostendeckungsgrad wäre ein Hindernis für künftige Investitionen in ein modernes Handelsregister. Der Entzug von finanziellen (und damit verbunden auch personellen) Mitteln könnte etwa einschneidende Folgen im Bereich des amtlichen Verfahrens nach sich ziehen, indem die dafür notwendigen Mittel nicht mehr vorhanden wären. Eintragungen, die nicht mehr aktuell sind und damit nicht mehr der Wahrheit entsprechen, nützen der Volkswirtschaft wenig (vgl. dazu auch Art. 927 Abs. 1 nOR).

3. Zur Frage einer gesetzlichen Grundlage für eine Meldepflicht eintragungspflichtiger Rechtseinheiten

Sie haben sodann die Frage aufgeworfen, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, und um die Nennung einer Kontaktperson ersucht.

Gegen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach die Eidgenössische Steuerverwaltung den Handelsregisterämtern die mehrwertsteuerpflichtigen Einzelfirmen und

Vereine mit einem Umsatz von über Fr. 100 000, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, systematisch melden müsste, damit die Handelsregisterämter feststellen können, welche Unternehmen die nötigen Schritte zur Eintragung noch veranlassen müssen, wäre aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Hingegen sollte keine entsprechende Verpflichtung für die kantonalen Steuerbehörden vorgesehen werden. Die für die Eintragungspflicht massgebenden Werte, insbesondere der Umsatz, werden nämlich von den kantonalen Steuerbehörden im Allgemeinen nicht erfasst. Massgebend für die direkten Steuern ist nicht der Umsatz, sondern der Reingewinn bzw. das Reineinkommen. Entsprechend könnten die Kantone keine automatischen Meldungen vornehmen, sondern müssten im Einzelfall prüfen, ob die massgebenden Schwellenwerte erreicht sind und ob das entsprechende Unternehmen bereits im Handelsregister eingetragen ist. Solche Prüfungen und Meldungen würden für die kantonalen Steuerbehörden einen unverhältnismässigen Mehraufwand bedeuten. Mit Bezug auf die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden ist deshalb auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu verzichten. Für weitere Auskünfte zu dieser Frage steht Ihnen Philipp Betschart, Chef Bereich Recht und Gesetzgebung des Kantonalen Steueramtes, gerne zur Verfügung (043 259 47 70; philipp.betschart@ksta.zh.ch).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen der Handelsregisterverordnung (E-HRegV):

Zu Art. 1 E-HRegV:

Art. 1 findet seine Grundlage in Art. 943 nOR. Mit Ausnahme der Bestimmung zum SHAB (vgl. Verordnung vom 15. Februar 2006 über das Schweizerische Handelsamtsblatt; SR 221.415) ist nicht ersichtlich, weshalb Art. 943 nOR nur teilweise und damit unvollständig übernommen wird.

Zu Art. 2 E-HRegV:

Die Präzisierung bezüglich der «c/o-Adresse» ist zu begrüßen. Die Rechtseinheiten sind neu in Art. 927 Abs. 2 nOR aufgelistet und werden daher sinnvollerweise in Art. 2 nicht mehr erwähnt.

Zu Art. 3 E-HRegV:

Die Verhinderung von Interessenkonflikten gehört zu den allgemeinen Aufgaben von Verwaltungsbehörden. Der Hinweis in der Handelsregisterverordnung trägt zur Sensibilisierung der Handelsregisterbehörden bei. Dagegen ist nichts einzuwenden. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich nimmt im Gegensatz zu anderen Handelsregisterämtern keine Notariatsaufgaben wahr.

Zu Art. 4 Abs. 3 E-HRegV:

Die Materie ist neu in Art. 942 nOR geregelt, womit gegen die Aufhebung von Abs. 3 nichts einzuwenden ist.

Nachdem im revidierten Obligationenrecht (Art. 928 nOR) im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 927 Abs. 3 OR) eine Regelung der kantonalen Aufsichtsbehörde fehlt (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Handelsregisterrecht] vom 15. April 2015, BBl 2015, 3633), stellt sich die Frage der gesetzlichen Grundlage hinsichtlich Art. 4 Abs. 1 und 2 HRegV.

Zu Art. 5 E-HRegV:

In Abs. 2 sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass die zusätzliche Weisungskompetenz betreffend die zentralen Datenbanken lediglich im Zusammenhang mit der einheitlichen Verknüpfung, Unterscheidung und Auffindbarkeit der im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten und Personen besteht.

Abs. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass nur anfechtbare Verfügungen mitgeteilt werden müssen, wobei allenfalls auch reine Gebührenverfügungen von der Mitteilungspflicht auszunehmen sind. Auch das EHRA dürfte kein Interesse daran haben, dass ihm sämtliche Eintragungsverfügungen des Kantons Zürich (rund 45 000 Verfügungen pro Jahr) übermittelt werden.

Zu Art. 5a E-HRegV:

Mit Abs. 1 wird in unzulässiger Weise in die kantonale Autonomie eingegriffen und gegen Art. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verstossen. Die Kantone bestimmen eigenständig, wie sie die Aufsicht über ihre Verwaltungseinheiten wahrnehmen (vgl. auch Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Handelsregisterrecht] vom 15. April 2015, BBl 2015, 3633). Ebenso wenig kann die HRegV den Kantonen eine Berichtserstattungspflicht an den Bund vorschreiben.

Zu Art. 9 Abs. 4 E-HRegV:

Gemäss geltender Handelsregisterverordnung dürfen rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt vorgenommen werden. Diese Regelung der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Voraussetzung ist allerdings eine sehr restriktive Praxis, wie sie im Kanton Zürich ausgeübt wird. So sind etwa Schreibfehler im Zusammenhang mit Personennamen oder Firmenbezeichnungen immer mittels einer Berichtigung zu korrigieren. Es wäre jedoch weder kundenfreundlich noch praxistauglich, falls künftig auch ein offensichtlicher Schreibfehler (z. B. «Handel mit Waren aller Art» anstatt «Handel mit Waren aller Art») in einer zehnzeiligen Zweckumschreibung nur mittels einer Berichtigung (Streichung der bisherigen Zweckumschreibung und Eintragung der korrigierten Zweckumschreibung) korrigiert werden könnte. Dabei würde die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Handelsregisterauszuges leiden. Wir würden es allerdings begrüßen, falls künftig auch protokollierte typografische Korrekturen in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten übernommen würden.

Zu Art. 14 E-HRegV:

Das Zefix ist keine zentrale Datenbank (vgl. Art. 928b nOR). Zefix und zentrale Datenbanken sind in der Handelsregisterverordnung deshalb zu unterscheiden. Es ist unklar, was die Formulierungen «Daten, die zu deren Identifizierung notwendig sind» (Abs. 2) und «gesamten Datenbestände» (Abs. 3) bedeuten. Diesbezüglich ist eine Präzisierung vorzunehmen.

Zu Art. 14a E-HRegV:

Es ist völlig unklar, welche Auswirkungen Abs. 2 in der Praxis hätte. Was bedeutet «Abgleich ... der Daten ... mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern»? Datenbanken sind ein Hilfsmittel für die Prüfung durch die Handelsregisterbehörden. Für den einzutragenden Wohnsitz einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates sind etwa die Anmeldung und der Wohnsitzbegriff gemäss Art. 23 ZGB massgebend. Was müsste in diesem Zusammenhang abgeglichen werden?

Zu Art. 17 Abs. 1 und 2 E-HRegV:

Die geltende Handelsregisterverordnung regelt die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung je nach Rechtseinheit unterschiedlich. Diese Regelung hat sich in der Praxis gut bewährt. Neu soll gemäss Abs. 1 nicht mehr nach Rechtseinheit unterschieden werden. So soll die Anmeldung durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch einen bevollmächtigten Dritten erfolgen können.

Eine solche Bestimmung wäre im Zusammenhang mit Personengesellschaften nicht nur untauglich, sondern gesetzeswidrig. So schreiben Art. 556 Abs. 1 bzw. Art. 597 Abs. 1 OR (zu Recht) vor, dass bei Kollektivgesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften die Anmeldung jeweils von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Diese Bestimmungen gelten auch nach Inkrafttreten der Revision des Handelsregisterrechts. Die vorgesehene Regelung würde auch dazu führen, dass bei Personengesellschaften künftig immer auch ein Gesellschafterbeschluss einzureichen wäre, sofern nicht alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Anmeldung unterzeichnen. Es ist vorauszusehen, dass dieser zusätzliche administrative Aufwand (Protokolle) seitens der KMU kein Verständnis finden würde. Auch die Handelsregisterämter würden zusätzlich belastet. Die vermeintliche administrative «Erleichterung» verkehrt sich ins Gegenteil.

Neu sollen vertretungsberechtigte Personen die Anmeldung unterzeichnen können, auch wenn sie nicht dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören. Unseres Erachtens muss die Unterzeichnung der Anmeldung aus Haftbarkeits- und Verantwortlichkeitsgründen (auch im Zusammenhang mit amtlichen Verfahren) und im Hinblick auf die Wirkungen eines (konstitutiven) Handelsregistereintrages zwingend durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder mit dessen Wissen erfolgen. Gegen eine Öffnung, wonach auch Dritte (oder lediglich zeichnungsberechtigte Personen) die Anmeldung unterzeichnen dürfen, sofern sie über eine von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung ausgestellte Spezialvollmacht verfügen, haben wir bei juristischen Personen nichts einzuwenden. Die Spezialvollmacht wäre dem Handelsregisteramt zwingend als Beleg einzureichen. Generalvollmachten lehnen wir in diesem Zusammenhang ab.

Hinsichtlich Abs. 2 lehnen wir die Erweiterung in dieser Fassung ab. Auch künftig soll bei natürlichen Personen die Änderung von Funktion oder Zeichnungsberechtigung von der Rechtseinheit angemeldet werden. Wir schlagen vor, Art. 17 Abs. 2 Bst. b in der heutigen Fassung wie folgt zu ergänzen: «... und Absatz 3 Buchstaben a–c».

Zu Art. 27 E-HRegV:

Die Möglichkeit, rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt ohne formelle Berichtigung vornehmen zu können, muss erhalten bleiben (vgl. Bemerkungen zu Art. 9 E-HRegV). Weiter muss es auch möglich sein, dass beispielsweise eine Rechtseinheit, die anlässlich der Gründung eine falsche Hausnummer angemeldet hat, diesen Irrtum mittels einer Anmeldung formell berichtigen kann. In einem solchen Fall handelt es sich eben nicht um eine Änderung einer Tatsache. Würde der Irrtum lediglich über eine angemeldete Mutation korrigiert, wäre die Eintragung täuschend.

Zu Art. 34 E-HRegV:

Die Aufhebung von Art. 34 wird mit dem Hinweis auf Art. 936a Abs. 1 nOR begründet. Dabei wird übersehen, dass Art. 936a Abs. 1 nOR lediglich die Rechtswirksamkeit im externen Verhältnis regelt (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 15. April 2015, BBl 2015, 3646: «Die Einträge werden gleich mit der Veröffentlichung Dritten

gegenüber wirksam, nicht mehr erst am folgenden Werktag»). Folglich und genau aus diesem Grund verlangt das Gesetz, dass ausführende Vorschriften über die Wirksamkeit erlassen werden (Art. 943 Ziff. 5 nOR und Art. 1 Bst. b E-HRegV). Würde man die Rechtswirkungen im internen und externen Verhältnis zusammenfallen lassen, würde man nebenbei das gesamte Gesellschaftsrecht auf den Kopf stellen (vgl. dazu statt vieler: Adrian Tagmann, SHK-HRegV, Art. 34, N. 6 f.). Es kann nicht sein, dass letztlich das SHAB mit seiner Publikation über die Rechtswirksamkeit von Handelsregistereintragungen entscheidet und die Genehmigung des EHRA (Art. 32 HRegV) bezüglich der Wirksamkeit von Eintragungen irrelevant wäre, wobei Eintragungen mangels Wirksamkeit bis zur Publikation widerrufen werden könnten. Es dürfte sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass etwa bei (börsenkotierten) Kapitalgesellschaften künftig keine vorzeitigen Auszüge aus dem Handelsregister (nach Genehmigung durch das EHRA, vor Publikation im SHAB) mehr möglich sein sollen. Im Übrigen geht wohl auch das EHRA davon aus, dass auch künftig vorzeitige Genehmigungen eine Rolle spielen werden (Erläuternder Bericht zu Art. 3 GebV-HReg). Art. 34 der geltenden Handelsregisterverordnung ist daher inhaltlich auf keinen Fall anzutasten.

Zu Art. 37 Abs. 2 E-HRegV:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Abs. 2 lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt und eine an sich gültige Anmeldung nicht wegen der fehlenden Unternehmens-Identifikationsnummer zurückzuweisen ist. Weil Abs. 2 inhaltlich nicht nur für Einzelunternehmen von Bedeutung ist, würde eine Regelung in den allgemeinen Bestimmungen zur Anmeldung (etwa in Art. 16) mehr Sinn ergeben.

Zu Art. 40 Abs. 2 E-HRegV:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 37 Abs. 2 E-HRegV.

Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 4 E-HRegV:

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR).

Zu Art. 46 Abs. 2 Bst. g und Abs. 3 Bst. d E-HRegV:

Bezüglich der Änderung von Art. 46 finden sich keine Erläuterungen im Bericht vom 20. Februar 2019. Art. 652d Abs. 2 OR verlangt als Nachweis die genehmigte Jahresrechnung oder den geprüften Zwischenabschluss, jeweils mit dem Revisionsbericht der zugelassenen Revisorin. Aus Gründen der Transparenz und des Gläubigerschutzes sowie in Nachachtung des Belegprinzips sind diese Unterlagen auch dem Handelsregisteramt einzureichen. Wieso künftig auf die Einreichung der Jahresrechnung verzichtet werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal sich der Revisionsbericht nicht ausdrücklich zu den freien Reserven äussert. Die Änderung von Abs. 3 Bst. d lehnen wir deshalb ab.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. e E-HRegV:

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Zu Art. 49 Abs. 3 E-HRegV:

In der Literatur wurde vor Inkrafttreten der HRegV vom 17. Oktober 2007 zu Recht bemängelt, dass sich die Existenz eines genehmigten Kapitals dem Handelsregister nicht entnehmen liess (BSK OR II Zindel/Isler, Art. 651 N. 10a; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 52 Rz. 252 und FN 90). Dieser Mangel an Transparenz wurde mit der geltenden Handelsregisterverordnung korrigiert. Nun soll diese Korrektur mit der Begründung, die Statuten seien im Internet frei verfügbar, rückgängig gemacht werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch andere Tatsachen ins Handelsregister eingetragen werden, obwohl sie aus den Statuten ersichtlich sind. Rechtlich relevante Tatsachen sind offenzulegen (Art. 927 Abs. 1 nOR). Die vorgeschlagene Änderung würde auch dazu führen, dass bei einem Teil der Gesellschaften das genehmigte Kapital aus dem Handelsregister ersichtlich ist, bei einem anderen Teil jedoch nicht. Wir lehnen eine solche Änderung auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit (vgl. Art. 927 Abs. 1 nOR) ab.

Zu Art. 51 Abs. 3 E-HRegV:

Wir lehnen die Änderung ab. Der Hinweis auf das bedingte Kapital ist beizubehalten. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 49 Abs. 3.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. f und 2 Bst. e E-HRegV:

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen.

Zu Art. 72 Bst. e Ziff. 5 E-HRegV:

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR).

Zu Art. 75 Abs. 2 Bst. d und f E-HRegV:

Bst. d ist etwa wie folgt zu ergänzen (vgl. Art. 781 Abs. 3 nOR): «..., sofern diese nicht bereits Gesellschafter sind.»

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR in Verbindung mit Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

Zu Art. 85 E-HRegV:

Art. 85 muss mit dem Inhalt der Stampa-Erklärung ergänzt werden (vgl. Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz nOR).

Zu Art. 90 Abs. 3 E-HRegV:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 37 Abs. 2.

Zu Art. 106 Abs. 3 E-HRegV:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 37 Abs. 2.

Zu Art. 118 Abs. 2 E-HRegV:

Diese Änderung wird begrüsst. Sie entspricht der Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich.

Zu Art. 119 E-HRegV:

Bezüglich Abs. 3 ist unklar, ob ausländische Rechtseinheiten (vgl. Art. 24 HRegV) unter Bst. a oder unter Bst. b fallen können oder ob ausländische Rechtseinheiten immer unter Bst. b fallen. Der Absatz ist zu präzisieren.

Zu Art. 123 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, 4 und 6 E-HRegV:

Voraussetzung für die Aufhebung von Bst. a bildet die freie Zugänglichkeit sämtlicher gültiger Statuten bei sämtlichen Handelsregisterämtern der Schweiz im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Handelsregisterverordnung. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste allenfalls das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz dem Handelsregisteramt am neuen Sitz die Statuten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Schon heute werden nicht sämtliche im Hauptregister des bisherigen Sitzes vorhandenen elektronischen Daten ins Hauptregister des neuen Sitzes übernommen (vgl. Art. 123 Abs. 4 HRegV). Übernommen werden nur die gültigen Daten, wobei die gelöschten Daten im Hauptregister des bisherigen Sitzes zugänglich sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 HRegV). Die bisherige und künftige Formulierung ist nicht praktikabel und würde auch beträchtliche Mehrkosten (Speicherplatz) verursachen. Wir schlagen die Ergänzung von Abs. 4 wie folgt vor: «... sämtliche gültigen im Hauptregister vorhandenen ...»

Die Änderungen in Abs. 6 lehnen wir ab. Diese hätte allenfalls viersprachige Handelsregisterauszüge zur Folge. Eine solche Regelung ist weder kundenfreundlich noch dient sie der Transparenz. Es stellt sich auch die Frage, ob die angedachte Regelung nicht eine Verletzung von Art. 70 Abs. 2 BV darstellt, sofern es den Kantonen verwehrt bleiben soll, die bisherige Praxis weiterzuführen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten.

Zu Art. 125 Abs. 2 E-HRegV:

Die neue Regelung wird begrüsst. Sie ermöglicht die Übermittlung via Webtransfer. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Revision Ziff. 6.3 der Praxismitteilung EHRA 4/14 vom 22. Dezember 2014 aufgehoben wird.

Zu Art. 127 Abs. 2 E-HRegV:

Die vorgesehene Regelung sieht vor, dass das Handelsregisteramt die Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) informiert. Eine solche Regelung entspricht weder dem Gesetz (Art. 18 Abs. 2 BewG) noch ist sie praxistauglich. Das Handelsregisteramt verweist die Rechtseinheit an die Bewilligungsbehörde. Nur die Rechtseinheit kann der Bewilligungsbehörde die notwendigen Unterlagen vorlegen. Abs. 2 ist daher nicht zu überarbeiten. Allerdings sollte verlangt werden, dass die Zustimmung der Bewilligungsbehörde als weiterer Beleg eingereicht wird (zusätzlicher Bst. d in Abs. 1).

Zu Art. 130 Abs. 2 E-HRegV:

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) am 1. Juli 2004 hat sich die Regelung des Eintragungsverfahrens in der Handelsregisterverordnung inhaltlich nicht geändert. Zuständig für die Prüfung ist das Handelsregisteramt am Ort der übernehmenden Rechtseinheit. Die Eintragung bei den an der Fusion beteiligten Gesellschaften erfolgt aufgrund einer Anmeldung der jeweiligen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane (Art. 21 Abs. 1 FusG; Art. 929 Abs. 2 nOR). Diese Regelung hat sich in den vergangenen 15 Jahren bewährt und zu keinen Problemen geführt. Eine Eintragung von Amtes wegen bei der übertragenden Gesellschaft ist nicht zulässig. Die vorgeschlagene Änderung lehnen wir entschieden ab. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Änderung einen

Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten, weil die Unterschriften auf der Anmeldung der übertragenden Rechtseinheit zwingend amtlich zu beglaubigen wären (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Zu Art. 133 Abs. 2 E-HRegV:

Seit Inkrafttreten des Fusionsgesetzes am 1. Juli 2004 hat sich die Regelung des Eintragsverfahrens in der Handelsregisterverordnung inhaltlich nicht geändert. Zuständig für die Prüfung ist das Handelsregisteramt am Ort der übertragenden Rechtseinheit. Die Eintragung bei den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften erfolgt aufgrund einer Anmeldung der jeweiligen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane (Art. 51 Abs. 1 FusG; Art. 929 Abs. 2 nOR). Diese Regelung hat sich bewährt und zu keinen Problemen geführt. Eine Eintragung von Amtes wegen bei der übertragenden Gesellschaft ist nicht zulässig. Es ist nicht denkbar, dass das Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Gesellschaft eine Gründung oder Kapitalerhöhung einträgt, ohne über die Anmeldung mit den entsprechenden Belegen verfügen zu können (vgl. Art. 929 Abs. 2 nOR). Die vorgeschlagene Änderung lehnen wir entschieden ab. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Änderung einen Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten, weil die Unterschriften auf der Anmeldung der übernehmenden Rechtseinheit (Aufspaltung oder Abspaltung zur Übernahme) zwingend amtlich zu beglaubigen wären (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Zu Art. 152, 152a, 153 E-HRegV:

Mit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Revision der Handelsregisterverordnung bezüglich der amtlichen Verfahren wurde das Ziel verfolgt, diese Verfahren klar und eindeutig zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen. Dies betraf namentlich die Adressatinnen und Adressaten der Aufforderung, die Fristen sowie die Zustellungsadressen. Unterschiedliche Regelungen wurden lediglich dort getroffen, wo sie sich aufgrund des spezifischen Mangels der Rechtseinheit aufdrängten. Die geltenden Verfahrensregeln sind klar und garantieren bei strikter Einhaltung auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Weder das Handelsgericht des Kantons Zürich (Organisationsmängel) noch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Domizilverluste) haben die geltenden Regelungen (Art. 152 ff. HRegV) grundsätzlich infrage gestellt. Auch der im Erläuternden Bericht vom 20. Februar 2019 auf S. 12 zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2010 besagt nichts anderes. Im beurteilten Fall hat das Handelsregisteramt schlicht und einfach die vorgeschriebene Aufforderung gemäss Art. 155 Abs. 1 HRegV unterlassen und damit das rechtliche Gehör nicht gewährt. Der zitierte Entscheid ist somit nicht einschlägig. Wir schlagen in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des geltenden Art. 155 Abs. 1^{bis} HRegV analog zu Art. 154 Abs. 2^{bis} HRegV vor.

Der Ansatz, wonach alle amtlichen Verfahren gleich behandelt werden, ist nicht praxistauglich. So sind wir der Ansicht, dass bei einer Löschung gemäss Art. 934 nOR (bisher Art. 938a OR) das Handelsregisteramt wie bis anhin keine formelle Verfügung erlassen muss.

Wo als Zustelladresse das Rechtsdomizil genannt wird, sollte wie bisher klargestellt werden, dass es sich bei eingetragenen Rechtseinheiten um das eingetragene Rechtsdomizil handelt.

Die bisherige Regelung, wonach das Handelsregisteramt eine (Verwirkungs-)Frist von 30 Tagen ansetzt, hat sich bewährt. Eine Regelung, wonach das Handelsregisteramt die Frist nach eigenem Ermessen festsetzt, würde zu unfruchtbaren Diskussionen mit den betroffenen Rechtseinheiten, insbesondere im Hinblick auf eine (mehrmalige) Fristerstreckung, führen. Sie hätte auch zur Folge, dass die Kantone wohl sehr unterschiedliche Praxen entwickeln würden.

Im Zusammenhang mit der geltenden Handelsregisterverordnung wurde klar die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe des Handelsregisteramtes sei, neue Rechtsdomizile von eingetragenen Rechtseinheiten, die ihrer gesetzlichen Anmeldungspflicht nicht nachgekommen sind, mittels (aufwendigen) Nachforschungen abzuklären. Wir lehnen eine solche Pflicht ab.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie «zumutbare Nachforschungen» oder «ausserordentlicher Aufwand» vermieden werden sollten, da sie zu Rechtsunsicherheit führen.

Gemäss erläuterndem Bericht vom 20. Februar 2019 (S. 13) soll die Rechtseinheit Verfügungsadressatin sein. Dabei wird übersehen, dass im Falle einer Ordnungsbusse gemäss Art. 940 nOR zwingend die anmeldungspflichtige Person zu adressieren ist.

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich führt rund 2500 amtliche Verfahren im Jahr durch. Die Durchführung der amtlichen Verfahren bildet zweifellos einen wichtigen Teil der Aufgaben der Handelsregisterämter. Sie dienen der Rechtssicherheit und dem Schutz Dritter. Die geltenden Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglichen ein effizientes Verfahren und die Gewährung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dies infrage gestellt. Wir lehnen die Änderungen deshalb entschieden ab und fordern, dass die bisherigen Regeln grundsätzlich beibehalten und nur die aufgrund der Gesetzesänderung zwingend notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Art. 157 E-HRegV:

Der bisherige Abs. 4 (neu Abs. 3) ist in der Praxis toter Buchstabe geblieben. Wir empfehlen dessen Aufhebung. Hingegen würden wir eine Pflicht der Steuerbehörden begrüssen, sämtliche Gewerbetreibenden mit einem jährlichen Umsatzerlös von mindestens Fr. 100 000 melden zu müssen. Die Regelung von Abs. 4 wird begrüsst und übernimmt von der Idee her die Praxis des Kantons Zürich.

Zu Art. 159a E-HRegV:

Das Verordnungszitat muss korrigiert werden (Art. 159 Bst. d statt Bst. b).

Zu Art. 162 und 163 E-HRegV:

Die Aufhebung der Registersperre gemäss Handelsregisterverordnung wird begrüsst.

Zu Art. 166 Abs. 7 E-HRegV:

Die Vorschrift, dass elektronische Dokumente nicht gelöscht werden dürfen, ist begrüssenswert. Bezüglich Satz 2 ist nicht klar, wie sicher die Daten sein sollen. Eine absolute Sicherheit ist nicht möglich.

Zu Art. 167 Abs. 1 Einleitungssatz E-HRegV:

Die Erweiterung wird grundsätzlich begrüsst. Ergänzend sollten die nicht ausdrücklich aufgeführten Behörden verpflichtet werden, in der Eingabe die gesetzliche Grundlage für die Akteneinsicht zu nennen (z. B. ATSG oder SchKG).



C. Zusätzlicher Änderungsbedarf in der HRegV

Zu Art. 12b HRegV:

Diese Bestimmung ist auf das Anmeldeverfahren beim Handelsregister einzuschränken. Damit würde klargestellt, dass die Regelung auf andere Abläufe wie den Versand von Sitzverlegungsakten zwischen den Handelsregisterämtern nicht analog anwendbar wäre (vgl. Bemerkungen zu Art. 125 Abs. 2 E-HRegV).

Zu Art. 66 Abs. 1 Bst. g HRegV:

Die Bestimmung ist aufzuheben (vgl. Art. 764 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR).

Zu Art. 67 HRegV:

Bst. e ist gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR mit einer Ziff. 4 zu ergänzen.

Zu Art. 50 Abs. 2 HRegV:

Die Bestimmung ist mit der Angabe über den Beginn der Dividendenberechtigung zu ergänzen (vgl. Art. 651 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Weiter ist Bst. h aufzuheben, weil diese Anpassungen in der öffentlichen Urkunde des Verwaltungsrates über die Statutenänderung und die Feststellungen erfolgen (vgl. Art. 50 Abs. 3 HRegV).

Zu Art. 62 Abs. 4 HRegV:

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 4A_589/2017 vom 9. Februar 2018 eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. 146 Abs. 2 Bst. d HRegV:

Die Bestimmung sieht vor, dass die anmeldende Rechtseinheit die Zustimmung der Steuerbehörden einzureichen hat. Die Materie ist analog zum geltenden Art. 127 Abs. 2 HRegV in einem neuen Absatz zu regeln. In Bst. d ist anstatt der Zustimmung der Steuerbehörden des Bundes und des Kantons diejenige gemäss Art. 18 Abs. 2 BewG aufzuführen.

Zu Art. 166 Abs. 6 HRegV:

Die Bestimmung verweist für die Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments (Trägerwechsel) auf die Verordnung vom 8. Dezember 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 211.435.1). Diese schreibt vor, dass bei einer Beglaubigung auch immer die Zulassungsbestätigung aus dem Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) abzurufen ist, wobei gemäss Art. 27 EÖBV den Handelsregisterämtern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 zugestanden wird. Die Anzahl der beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich täglich vorgenommenen Trägerwechsel beläuft sich auf rund 2000 Dokumente. Die Regelung von Art. 27 EÖBV muss auch nach dem 31. Dezember 2022 gelten, ansonsten die digitalen Prozesse in der Verwaltung nicht gefördert, sondern unnötig behindert würden. Die relevanten Verordnungen sind künftig in diesem Sinne anzupassen.



D. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (E-GebV-HReg)

Zu Art. 1 E-GebV-HReg:

Die Bestimmung entspricht Art. 2 AllgGebV und ist ein Beispiel dafür, dass eine spezialrechtliche Gebührenregelung nicht durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden kann. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister deckt die verschiedenen Fallkonstellationen bezüglich der Haftung für Gebühren ab und ist durch die Rechtsprechung abgesichert (vgl. BGE 115 II 93 ff.). Sie ist inhaltlich in die neue Verordnung zu übernehmen. Die vorgesehene Regelung ist lückenhaft und nicht praxistauglich.

Zu Art. 2 E-GebV-HReg:

Es kann nicht sein, dass Eintragungen im Zuge von Anordnungen durch das Gericht oder die Aufsichtsbehörde in einem Organisationsmangelverfahren keine Gebührenfolgen für die betroffene Rechtseinheit auslösen, während sich rechtskonform verhaltende Rechtseinheiten mit einer Gebühr belastet werden. Wir lehnen die Regelung von Abs. 1 Bst. a ab. Art. 18 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister ist inhaltlich zu übernehmen.

Abs. 2 entspricht wörtlich Art. 3 Abs. 2 AllgGebV und ist für den Handelsregisterbereich untauglich. Art. 16–20 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sind inhaltlich zu übernehmen.

Zu Art. 3 E-GebV-HReg:

Die Bestimmung ermöglicht einen maximalen Stundenansatz von Fr. 300. Für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich bedeutet dies, dass es für Dienstleitungen im nicht hoheitlichen Bereich und in Konkurrenz zur Privatwirtschaft, etwa bei Vorprüfungen, deutlich tiefere Preise als am Wirtschaftsstandort üblich verlangen müsste. Es lässt sich unter dem Aspekt der Preisentwicklung in der Privatwirtschaft in den letzten Jahren nicht begründen, weshalb im nicht hoheitlichen Bereich der maximale Stundenansatz von Fr. 375 (Art. 9 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Abs. 2 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister) auf Fr. 300 gesenkt werden soll. Der Höchstansatz ist zu überdenken. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie «aussergewöhnlicher Umfang», «besondere Schwierigkeit oder Dringlichkeit» (Abs. 4) lehnen wir im Zusammenhang mit erfolgten Eintragungen ins Handelsregister ab. Bei einem Massengeschäft mit rund 45 000 Eintragungen im Jahr (mit steigender Tendenz) würde die Effizienz leiden und Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern auslösen. Aus der Verordnung über die Gebühren muss für die Abgabepflichtigen klar ersichtlich sein, welche Eintragung welche Gebühr zur Folge hat.

Zu Art. 4 E-GebV-HReg:

Wir begrüssen das Instrument der Gebührensenkung bei elektronischem Geschäftsverkehr zur Förderung der digitalen Verwaltung. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Gebühren bezüglich erfolgter Eintragungen ins Handelsregister in der ganzen Schweiz gleich hoch sein sollten und daher die Senkung mit einem fixen Prozentsatz zu regeln ist. Dies würde auch der Regelung für Eingaben in Papierform entsprechen.



Zu Art. 5 E-GebV-HReg:

Der Artikel entspricht grösstenteils Art. 6 AllgGebV. Grundsätzlich begrüssen wir die Regelung der Auslagen in der Verordnung über die Gebühren. Auch hier stellen wir jedoch fest, dass eine undifferenzierte Übernahme der Allgemeinen Gebührenverordnung (etwa Reise- und Transportkosten) für das Handelsregisteramt nicht hilfreich ist.

Zu Art. 6 E-GebV-HReg:

Auch dieser Artikel wurde wörtlich abgeschrieben (Art. 10 AllgGebV). Die berechtigten Einwände der Kantone in der Arbeitsgruppe wurden nicht gehört. Das Handelsregisteramt ist immer häufiger mit Unternehmensgründungen (insbesondere GmbH) konfrontiert, bei welchen ab dem Zeitpunkt der Gründung weder Sozialversicherungsbeiträge noch Steuern bezahlt werden. Vielfach müssen diese Unternehmen von den Handelsregisterämtern auf Kosten der Steuerzahlenden typischerweise nach zwei bis drei Jahren «entsorgt» werden (vgl. Art. 938a OR, Art. 934 nOR). Die Verordnung über die Gebühren muss es den Handelsregisterämtern wie bis anhin ermöglichen, eine Eintragung mit konstitutiver Wirkung zu verweigern, solange die Vorauszahlung nicht geleistet ist (Art. 21 Abs. 3 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister). Die vorgesehene Regelung mit dem Hinweis auf begründete Fälle ist praxisfremd und würde dazu führen, dass nicht nur für die «Entsorgung», sondern auch Neueintragung und Änderungen vermehrt Steuermittel aufzuwenden wären. Dies darf nicht sein. Wir fordern die inhaltliche Übernahme von Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister.

Zu Art. 8 E-GebV-HReg:

Die Bestimmung entspricht wörtlich Art. 13 AllgGebV und ist inhaltlich für den Bereich des Handelsregisters untauglich. Art. 16–20 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sind auf die Materie zugeschnitten und materiell zu übernehmen.

Zu Art. 13 E-GebV-HReg:

Nachdem die Entwürfe für die Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister grundsätzlich zu überarbeiten sind und unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Umsetzungsarbeiten (einschliesslich IT) auf Stufe Kantone dürfte ein Inkrafttreten per 1. Januar 2020 wenig realistisch sein.

Zum Anhang

Trotz Art. 3 Abs. 3 E-GebV-HReg ist unklar, ob bei einer Neueintragung neben der Grundgebühr zusätzlich auch Gebühren für die Eintragung von Personalangaben, von Funktionen, von Zeichnungsberechtigungen oder des Verzichts auf die eingeschränkte Revision verlangt werden dürfen (vgl. Art. 1 Abs. 4 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister). Wir erwarten eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Regelung.

In Ziff. 1.2 (*Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*) fehlt die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme.

In Ziff. 1.3 (*Kapitalgesellschaften und Gesellschaften nach KAG*) fehlt die Gebühr für die Wiedereintragung, die in aller Regel von Privaten nachgesucht werden und daher nicht unter Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-GebV-HReg zu subsumieren sind. Wir schlagen die gleiche Gebühr wie für die Löschung der Rechtseinheit vor.

Es fehlt die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Die Gebühr von Fr. 30 für die Eintragung, Änderung oder Löschung eines Publikationsorgans kann weggelassen werden, weil eine solche Änderung immer mit einer Statutenänderung verbunden ist.

Die Begriffe «nicht geringfügig» bzw. «geringfügig» dienen nicht der Rechtssicherheit. Wir schlagen an deren Stelle die Umschreibung «sofern publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» bzw. «sofern nicht publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» vor. Zu Ziff. 1.4 (*Genossenschaften*) verweisen wir auf die Bemerkungen zu Ziff. 1.3 mit Ausnahme der Bemerkung zur Kommanditsumme.

In Ziff. 1.5 (*Vereine*) fehlt die Gebühr für die Wiedereintragung, die in aller Regel von Privaten nachgesucht wird und daher nicht unter Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-GebV-HReg zu subsumieren ist. Wir schlagen die gleiche Gebühr wie für die Löschung der Rechtseinheit vor. Die Begriffe «nicht geringfügig» bzw. «geringfügig» dienen nicht der Rechtssicherheit. Wir schlagen an deren Stelle die Umschreibung «sofern publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» bzw. «sofern nicht publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» vor. In Ziff. 1.6 (*Stiftungen*) fehlt die Gebühr von Fr. 30 für die Eintragung oder Löschung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision.

Weiter fehlt die Gebühr für die Eintragung oder Änderung der Aufsichtsbehörde.

Die Begriffe «nicht geringfügig» bzw. «geringfügig» dienen nicht der Rechtssicherheit. Wir schlagen an deren Stelle die Umschreibung «sofern publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» bzw. «sofern nicht publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» vor. Bei Ziff. 1.7 (*Institute des öffentlichen Rechts*) ist die Gebühr von Fr. 350 für die Neueintragung zu tief. Die Eintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts bildet kein Standardgeschäft, weil sich die Rechtsgrundlagen bei jedem Geschäft voneinander unterscheiden. Wir schlagen vor, die bisherige Gebühr von Fr. 500 beizubehalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. I Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).

Die Begriffe «nicht geringfügig» bzw. «geringfügig» dienen nicht der Rechtssicherheit. Wir schlagen an deren Stelle die Umschreibung «sofern publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» bzw. «sofern nicht publikationspflichtige Tatsachen geändert werden» vor. Es fehlt die Gebühr für die Eintragung der Auflösung (Fr. 70).

In Ziff. 1.8 (*Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz*) erachten wir es als systemwidrig, die Gebühr für die Neueintragung von der Gebühr für die Neueintragung der Hauptniederlassung abhängig zu machen. Wir schlagen eine feste Gebühr von Fr. 200 vor.

Es fehlt die Gebühr für die Eintragung der Änderung des Sitzes der Hauptniederlassung.

In Ziff. 1.9 (*Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland*) fehlt die Gebühr für die ebenfalls anzumeldenden Statutenänderungen des Hauptsitzes. Wir schlagen eine Gebühr von Fr. 50 vor.

In Ziff. 1.10 (*Diverse*) fehlt die Gebühr für die Vormerkung der Einreichung der Urkunden über die Beschlüsse der Gläubigerversammlung von Anlehensobligationen (Art. 151 HRegV).

In Ziff. 2.1 (*Fusion*) ist analog zur geltenden Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister klarzustellen, dass allenfalls zusätzliche Gebühren für eine Kapitalerhöhung oder eine Neueintragung anfallen können (Art. 4a Ziff. 1 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).



Sodann ist klarzustellen, dass das Handelsregisteramt am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält (vgl. Art. 4a Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).

In Ziff. 2.2 (*Spaltung*) ist analog zur geltenden Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister klarzustellen, dass allenfalls zusätzliche Gebühren für eine Kapitalerhöhung, eine Kapitalherabsetzung oder eine Neueintragung anfallen können (Art. 4b Ziff. 2 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).

Weiter ist klarzustellen, dass das Handelsregisteramt am Sitz des übertragenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält (vgl. Art. 4b Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).

In Ziff. 2.3 (*Umwandlung*) ist klarzustellen, dass allenfalls zusätzlich eine Gebühr für die erforderliche Kapitalerhöhung bei der umzuwandelnden Rechtseinheit anfällt.

In Ziff. 3 (*Sitzverlegungen in die Schweiz oder ins Ausland*) ist beim Zuzug vom Ausland wie bis anhin sowohl eine Gebühr analog zur Neueintragung als auch eine Gebühr für den Tatbestand der internationalen Sitzverlegung zu erheben (vgl. Art. 5 Bst. a Ziff. 9 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister). Der Prüfungsaufwand des Handelsregisteramtes geht in diesem Fall deutlich über den Aufwand bei einer Neueintragung hinaus (vgl. Art. 126 Abs. 2 HRegV).

Gemessen am Prüfungsaufwand ist es nicht gerechtfertigt, bei der Löschung infolge Wegzugs ins Ausland (vgl. Art. 127 Abs. 1 HRegV) eine (wesentlich) tiefere Gebühr vorzusehen als beim Zuzug vom Ausland in die Schweiz (vgl. Art. 126 Abs. 2 HRegV).

In Ziff. 4 (*Aufforderungen und Anordnungen*) ist unklar, ob unter die Gebühr für die Aufforderung einer Rechtseinheit auch die Aufforderung, eine Anmeldung einzureichen, oder die Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Inkasso fallen (Art. 9 Abs. 1 Bst. h Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister).

In Ziff. 5.1 (*Handelsregisterämter*) ist die Auflistung lückenhaft und dürfte zu unnötigen Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern führen und damit auch der Rechtssicherheit nicht dienlich sein. Wir fordern, dass Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister inhaltlich übernommen wird, insbesondere auch hinsichtlich der Aufforderung, eine fällige Anmeldung vorzunehmen, und der Mahngebühr beim Inkasso. Hilfreich wäre auch, die Gebühren für Korrespondenz, für Besprechungen und für Telefonate zu regeln.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Punktuelle Stellungnahme der

BÄR & KARRER AG

vom 27. Mai 2019 zur Vernehmlassung des Vorentwurfs der Änderung der Handelsregisterverordnung

VE	Änderungsvorschlag	Begründung	Bearbeiter
Art. 10 Ausnahmen	Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen: a. die AHV-Versichertennummer; b. die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz; c. Kopien von Ausweisdokumenten; d. Kopien der Unterlagen nach Artikel 62.	Die Erweiterung und Präzisierung betreffend die nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterstehenden Dokumente ist sehr begrüßenswert.	
Art. 14 Zentraler Firmenindex (Zefix)	¹ Die Daten der Rechtseinheiten, die nach Artikel 928b Absatz 2 OR im Internet gebührenfrei zugänglich sind, können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden. Diese Daten entfalten keine Rechtswirkungen. ² Das EHRA kann aus der zentralen Datenbank Rechtseinheiten Daten der aktiven Rechtseinheiten, die zu deren Identifizierung notwendig sind, gesamthaft öffentlich zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stellen. ³ Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement kann bestimmen: a. die Daten, die in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten aufgenommen werden; b. die Daten der zentralen Datenbank Rechtseinheiten, die öffentlich sind; c. den Inhalt der gesamten Datenbestände, die Behörden zugänglich gemacht werden können; d. die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den Datenbeständen.	Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung auch des Notariatswesens wird die Zurverfügungstellung der geeigneten Daten in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien Weiterverwendung sehr begrüßt.	
Art. 17 Abs. 1 und 2	¹ Die Anmeldung erfolgt durch eine zur Verwaltung oder <u>uneingeschränkten</u> Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte. Deren Vollmacht muss von	Die Erweiterung des Kreises der Personen, die für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen dürfen, entspricht einem erheblichen Bedürfnis der Praxis und wird begrüßt.	

VE	Änderungsvorschlag	Begründung	Bearbeiter
	einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als <u>beim kantonalen Handelsregisteram einmalig als Beleg beizulegen zu hinterlegen</u>. ² Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden: a. die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR); b. die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119; c. die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.	Wünschenswert wäre immerhin, wenn die Rechtseinheiten durch entsprechende Bemerkung im Handelsregister den Kreis der Personen pro-aktiv einschränken könnte. Nicht wünschenswert könnte es z.B. sein, dass zwei von Dutzenden Zeichnungsberechtigter einer Grossbank (vgl. z.B. Handelsregistereintrag der UBS AG) zur Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung befugt wären. Der Rechtseinheit sollte es freistehen, den Kreis der Anmeldungsbefugten einzuschränken, ohne den Kreis der im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten zu reduzieren. Unklar ist in der vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 1, ob die erforderliche schriftliche Vollmacht jeder Anmeldung aufs Neue beigelegt werden muss. Hier dürfte eine einmalige Hinterlegung der entsprechenden Vollmacht (physisch oder elektronisch) genügen. Ansonsten würde die Bevollmächtigung zu erheblichem administrativem Aufwand führen, wenn für jede Anmeldung jeweils wieder eine neue Unterschrift des obersten Leitungsorgans auf einer Vollmacht eingeholt werden müsste. Alternativ müsste erlaubt werden, blosser unbeglaubigte Kopien der Vollmacht einzureichen.	
2. Abschnitt: Belege			
Art. 20 Abs. 1 ^{bis}	^{1bis} Belege für Personalmutationen können auch als Fotokopien eingereicht werden, mit Ausnahme von Unterschriften neuer Zeichnungsberechtigter.	Das Anmeldeverfahren wird heute in der Wirtschaft oft als unnötiger Formalismus empfunden. Sie entspricht nicht mehr dem Wirtschaftsverkehr, wo Dokumente meist nur noch in elektronischer Form – d.h. als PDF – übermittelt und aufbewahrt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Anmeldung bereits original unterzeichnet werden muss, sollte allerwenigstens für Personalmutationen eine massvolle Erleichterung eingeführt werden. Zudem wird es nur so praktisch möglich sein, wenigstens einfache Eintragungen auf elektronischem Weg abzuwickeln, da qualifizierte elektronische Signaturen für Belege in der Praxis illusorisch sind. Eine Gefahr betrügerischer Eintragungen ist nicht ersichtlich, da ein Betrüger auch ohne Weiteres Originalunterschriften fälschen wird.	

VE	Änderungsvorschlag	Begründung	Bearbeiter
Art. 34 und 36	Aufgehoben <u>Zu belassen oder angemessene Ersatzlösung vorzusehen</u>	Die ersatzlose Aufhebung von Art. 34 würde dazu führen, dass Handelsregisterauszüge vor SHAB-Publikation (nach Genehmigung EHRA) in Zukunft nicht mehr erhältlich gemacht werden könnten bzw. keine rechtskräftigen Handelsregisterauszüge im sog. "Hyperexpressverfahren" (Genehmigung EHRA unmittelbar nach kantonalem Tagebucheintrag und damit Handelsregisterauszug innert weniger Stunden) mehr erstellt werden könnten, hätte dies insbesondere im zeitlich typischerweise sehr eng getakteten Transaktionsgeschäft sowie für börsenkotierte Kapitalgesellschaften verheerende Auswirkungen. Da Art. 936a Abs. 1 nOR nach richtiger Ansicht lediglich die Rechtswirksamkeit im Aussenverhältnis regelt, steht die künftige gesetzliche Regelung auch nicht im Widerspruch zum derzeitigen Verordnungswortlaut. Art. 34 kann (und muss) somit unverändert beibehalten werden. Alternativ müsste vorgesehen werden, dass laufend auch während dem Tag – also quasi "real-time" – Veröffentlichungen im SHAB vorgenommen werden könnten, dies zumindest in den Fällen, wo heute ein Hyper-Expressverfahren zur Verfügung steht. Die Veröffentlichungen müssten mit der entsprechenden Uhrzeit vorgesehen werden. Diese Lösung sollte eine Ordnungsgrundlage haben und wäre letztlich der blossen Beibehaltung der heutigen Regelung vorzuziehen, weil so Innen- und Aussenverhältnis nicht auseinanderfallen. Möglich und noch besser wäre es sogar, diese Lösung zusätzlich zur heutigen Regelung zu realisieren.	
Art. 49 Abs. 3	³ Das Datum des Beschlusses der Generalversammlung über die Änderung der Statuten muss ins Handelsregister eingetragen werden. <u>Beibehalten</u>	Die bisherige Regelung ist u.E. aus Transparenzgründen sinnvoll, eine Änderung nicht angezeigt.	
Art. 51 Abs. 3	³ Das Datum des Beschlusses der Generalversammlung über die Änderung der Statuten muss ins Handelsregister eingetragen werden. <u>Beibehalten</u>	Die bisherige Regelung ist u.E. aus Transparenzgründen sinnvoll, eine Änderung nicht angezeigt.	
Art. 152a Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts	¹ Die Aufforderungen des Handelsregisteramts werden wie folgt zugestellt: a. durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an das Rechtsdomizil der Rechtseinheit; oder	Es sollte klargestellt werden, dass eine elektronische Zustellung nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen von Art. 9 VeÜ-ZSSV erfüllt sind.	

VE	Änderungsvorschlag	Begründung	Bearbeiter
	b. nach den Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, <u>sofern die Rechtseinheit nach Art. 9 VeÜ-ZSSV einer elektronischen Zustellung zugestimmt hat.</u> ² Die Zustellung ist erfolgt, wenn sie am Rechtsdomizil der Rechtseinheit entgegengenommen wird. Sie gilt zudem als erfolgt bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Rechtseinheit mit einer Zustellung rechnen musste. ³ Die Zustellung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn: a. das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen entspricht und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann; oder b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichem Aufwand verbunden wäre. ⁴ Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.		
Art. 162 und 163	Aufgehoben	Wir begrüßen die Aufhebung der Registersperre gemäss Handelsregisterverordnung.	

Département fédéral
de justice et police DFJP
3003 Berne

Par courrier électronique :
ehra@bj.admin.ch

Paudex, le 21 mai 2019
PGB

Consultation : modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du dossier mis en consultation par vos soins, concernant la modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce. Par la présente, nous vous faisons part de notre position.

Nous sommes évidemment très satisfaits de la réduction importante des émoluments en matière de registre du commerce, dont le rapport explicatif affirme qu'ils continueront malgré cela à couvrir les coûts effectifs. C'est l'occasion de rappeler que le but des émoluments est en effet de couvrir les coûts d'un service administratif, sans aller inutilement au-delà.

Nous avons aussi examiné les autres modifications proposées dans l'ordonnance sur le registre du commerce. Nous constatons que celles-ci sont d'importance mineure et n'appellent ni critiques ni remarques.

Au vu de ce qui précède, nous approuvons les modifications mises en consultation.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

24. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

- Die Wirtschaft begrüsst eine Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisterwesens.
- Die Möglichkeit, eine Anmeldung durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Handelsregister einreichen zu lassen, stellt für die Unternehmen eine wichtige Neuerung dar; im Interesse der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die Bevollmächtigung auch durch die Personen erfolgen darf, welche die Rechtseinheit rechtsverbindlich verpflichten und nicht bloss durch ein Mitglied des obersten Leitungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung.
- Wir unterstützen die Abschaffung der Handelsregistersperre: dies ist aufgrund der bestehenden Instrumente des vorsorglichen Rechtsschutzes der Zivilprozessordnung sachgerecht.
- Unsere Mitglieder haben sich deutlich für die effiziente Umsetzung des verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgesprochen. Um den Anliegen einer digitalen Verwaltung schneller zum Durchbruch zu verhelfen, sollte bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen Anmeldungen auf dem Postweg - eine Mindestreduktion der Gebühren vorgesehen werden. Aus demselben Grund ist sicherzustellen, dass nutzerfreundliche und bedarfsgerechte E-Government-Lösungen angeboten werden.

- Schliesslich lehnen wir die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage ab, wonach die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen.

1 Modernisierung des Handelsregisterwesens – ein weiterer Schritt zur digitalisierten Schweiz

Wir begrüssen die generelle Zielsetzung der grundsätzlich gut konzipierten Vorlage: Die Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisterwesens. Ebenso erachten wir die Revision der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren als gute Gelegenheit, die Attraktivität des elektronischen Geschäftsverkehrs zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Digitalisierung des Behördenverkehrs geleistet werden.

2 Sinnvolle Anmeldung beim Handelsregister durch bevollmächtigte Vertreter (Art. 17 E-HRegV)

Die Möglichkeit, dass Rechtseinheiten eine Anmeldung durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Handelsregister einreichen lassen können, stellt eine wichtige Neuerung dar. Die mit einer Anmeldung verbundenen aufwändigen und auch regelmässig Spezialwissen erfordernden Arbeiten können dadurch an fachkundige Dritte übertragen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit fordern wir allerdings eine Präzisierung: gemäss Art. 17 Abs. 1 VE-HRegV muss die Vertretungsvollmacht von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Bestimmung sollte klarstellen, dass es auch zulässig ist, wenn zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen. Aus dem erläuternden Bericht geht zwar hervor, dass diese Praxis auch weiterhin zulässig sein dürfte, doch eine unmissverständliche Formulierung in der Verordnung selbst ist erforderlich. Der Einfachheit halber könnte ausgeführt werden, dass die Vollmacht durch die für das Unternehmen rechtsverbindlich handelnden Personen zu erteilen ist.

3 Sachgerechte Abschaffung der überholten Handelsregistersperre (Art. 162 und 163 HRegV)

Aufgrund der einschlägigen, heute verfügbaren Instrumente des vorsorglichen Rechtsschutzes der Zivilprozessordnung ist die Handelsregistersperre überholt. Deren Abschaffung ist auch deshalb sachgerecht, weil sich die Handelsregisterbehörden damit auch nicht mehr länger mit heiklen und aufwändigen Fragen rund um die Registersperre auseinandersetzen müssen (bspw. Kettensperren, Umfang der Sperre, gültige Prosequierung).

4 Zweckdienliche Umsetzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips (GebV-HReg)

Übermässige Erträge von Bund und Kantonen auf Handelsregistergebühren werden regelmässig als verfassungswidrig kritisiert. Daher ist es notwendig, gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage in Art. 941 Abs. 3 OR das verfassungsmässige Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf Handelsregistergebühren künftig uneingeschränkt anzuwenden. Insbesondere begrüssen wir die Reduktion der Eintragungsgebühren um 30%, was auch die Gründung von Gesellschaften verbilligt. Gerade für Startup-Unternehmen, welche anfänglich über noch wenig Liquidität verfügen, wird der Markteintritt dadurch erleichtert.

Ebenso positiv ist aus Sicht der Wirtschaft, dass die Gebühren durch die Handelsregisterämter bei **elektronischem Geschäftsverkehr obligatorisch reduziert werden müssen** (Art. 4 Abs. 1 E-GebV-HReg). Dadurch werden finanzielle Anreize generiert, den digitalen Kanal zu wählen. Dies führt zu einer Förderung von E-Government. Um diesem Vorhaben noch deutlicher zum Durchbruch zu verhelfen, wäre statt Nennung einer blossen Maximalreduktion bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen HR-Anmeldungen auf dem Postweg – eine minimale obligatorische Gebührenreduktion (bspw. Reduktion um mindestens 30%, Art. 4 Abs. 2 E-GebV-HReg) oder ein abgestuftes

Gebührenmodell vorzusehen. Damit könnte gleichzeitig zwei wesentlichen Zielen der Wirtschaft wie i) Förderung von E-Government sowie ii) Gewährleistung einheitlicher Behördenpraxis im Sinne der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte den Kantonen in technischer Hinsicht die Pflicht auferlegt werden, den einwandfreien Betrieb von E-Portalen sicherzustellen, um die von der Wirtschaft gewünschte Förderung von E-Government zu begünstigen.

Festzuhalten ist, dass seit Anfang 2013 die Handelsregisterämter gesetzlich verpflichtet sind, Anmeldungen elektronisch entgegenzunehmen. Die entsprechende «Juspace-Lösung» ist zwar im Einsatz, jedoch sehr benutzerunfreundlich. Sie wird daher kaum genutzt. Verschiedene HR-Ämter verweigern aufgrund der benutzerunfreundlichen Plattform gar die elektronische Entgegennahme der Anmeldungen. Gleichzeitig sollen daher mit dem vorgeschlagenen Gebührenmodell auch Kantone und der Bund dazu bewogen werden, im Interesse der Wirtschaft sinnvolle und bedarfsgerechte E-Government-Lösungen anzubieten.

5 Keine Notwendigkeit der Meldung von Steuerbehörden an Handelsregisteramt

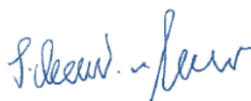
Schliesslich äussern wir uns - wie im Begleitschreiben zur Vernehmlassung gewünscht - noch zum Punkt hinsichtlich der Meldung von den Steuerbehörden an die Handelsregisterbehörden. Wir erachten die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage, welche den Steuerbehörden ermöglichen soll, eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden zu melden, nicht als notwendig und stehen diesem Vorhaben ablehnend gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Zürich, 24. Mai 2019

Revision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung gestatten wir uns, Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zuzustellen.

1. Einleitung

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen rund 850 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen grösstenteils für sich selber wie auch für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Handelsregisterbehörden, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit auch unmittelbar betroffen sind.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung weit überwiegend, welche – auch seitens der von einem Handelsregistereintrag betroffenen Rechtssubjekte – zu einer Vereinfachung der Administration und somit auch zu einer Reduktion der Kosten führen wird. Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir nachfolgend gerne wie folgt Stellung.

2. Anmeldende Personen (Art. 17)

Wir unterstützen die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Personen, welche für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen dürfen. Wir begrüssen es insbesondere, dass neu auch bevollmächtigte Dritte (wie Notare oder Treuhänder) für die Rechtseinheit Anmeldungen

unterzeichnen und einreichen können, sofern eine rechtsgenügli­che Vertretungsvollmacht der betroffenen Rechtseinheit vorliegt.

Da neu Anmeldungen durch alle zur Vertretung befugten zeichnungs­berechtigten Personen der Rechtseinheit erfolgen können, ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Vertretungsvollmacht, welche dem bevollmächtigten Dritten das Recht zur Unterzeichnung und Einreichung von Anmeldungen verleiht, zwingend von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit unterzeichnet sein muss. Es wäre unseres Erachtens folgerichtig, wenn auch diese Vertretungsvollmacht durch sämtliche zeichnungs­berechtigten Personen unterzeichnet werden könnte.

Wir regen eine Anpassung der Formulierung an, wonach die Anmeldung durch "eine" zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person (oder durch bevollmächtigte Dritte) erfolgen muss. Die Anpassung dieser Bestimmung an den Sprachgebrauch heute und die aktuellen Verhältnisse mit zunehmender Verbreitung des Kollektivzeichnungsrechts ist im Zuge der aktuellen Revision der Handelsregisterverordnung überfällig. Es ist somit ausdrücklich klarzustellen, dass die **Vertretung** (bei der Unterzeichnung der Anmeldung oder der Vertretungsvollmacht an den bevollmächtigten Dritten) **durch eine einzelzeichnungsberechtigte Person oder durch zwei kollektiv zeichnungs­berechtigte Personen** zu erfolgen hat.

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit, dass eine juristische Person, welche in einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen ist, die Angaben zu ihrer Person bei der Rechtseinheit, bei welcher sie eingetragen ist, selber anmelden kann. Damit können insbesondere Namens- oder Domiziländerungen bei einer Revisionsstelle effizienter und kostengünstiger im Handelsregister nachvollzogen werden.

3. Weitere formelle Anpassungen

Wir unterstützen die weiteren vorgeschlagenen formellen Anpassungen der Handelsregisterverordnung (wie etwa die Regelung zu Berichtigung und Nachtrag in Art. 27 f. oder zur vollständigen Wiedergabe des Zweckartikels in Art. 118), welche letztlich der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den kantonalen Handelsregisterbehörden wie auch der Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen.

4. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister / Anpassung der Gebührensätze

Wir unterstützen grundsätzlich den in der Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. Februar 2019 erwähnten Vorschlag einer Kostenreduktion bzw. von tieferen Gebühren im Verkehr mit den kantonalen Handelsregisterbehörden.

Wie im Erläuternden Bericht unter Ziffer 3.2. festgehalten, wird die Anpassung des Gebührentarifs bzw. die Reduktion der Eintragungsgebühren um rund 30 Prozent bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führen. Diese Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität der Handelsregisterbehörden bzw. zu einer weiteren Verzögerung von teilweise bereits langen Eintragsverfahren führen. Die betroffenen Rechtseinheiten sind an einer speditiven Bearbeitung durch die Handelsregisterbehörden interessiert bzw. – je nach Situation (z.B. bei Eintragungen, welche innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten Bilanzstichtag zu erfolgen haben) – auch dringend darauf angewiesen. Der Gebührentarif ist daher mit Augenmass so anzusetzen, dass eine Kostenreduktion zu keinen qualitativen Einbussen und keinen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Geschäftsfällen führt.

5. Fazit

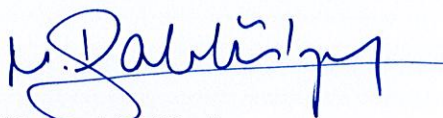
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die vorgeschlagene Revision der Handelsregisterverordnung somit grundsätzlich zu befürworten. Die Regelungen zu den anmeldenden Personen sind zu präzisieren. Die Ausgestaltung des Gebührentarifs sollte im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Dienstleistungsqualität der kantonalen Handelsregisterbehörden kritisch geprüft werden.

Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

EXPERTsuisse



Dr. Peter Fatzer
Präsident Rechtskommission



Markus Hablützel
Mitglied der Rechtskommission

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 20. Mai 2019/DD
VL Handelsregister- und
Gebührenverordnung

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgesehenen Änderungen der Handelsregisterverordnung. Die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Anmeldung und die Vereinheitlichung der amtlichen Verfahren, die mit einer Aufforderung des Handelsregisteramtes beginnen, entsprechen den Forderungen der FDP nach grösstmöglicher Effizienz amtlicher Verfahren und administrativer Entlastung von Unternehmen. Im Sinne ebendieser Forderungen plädiert die FDP aber zusätzlich dafür, die Chancen der Digitalisierung besser zu nutzen und den elektronischen Publikationen des Firmenzentralregisters ZEFIX rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister wird von der FDP befürwortet. Insbesondere die Senkung der Pauschalgebühren in Anpassung an das Kostendeckungsprinzip sowie die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs mittels Gebührenreduktionen, werden begrüsst.

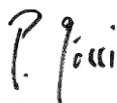
Systematische Meldung bei Handelsregisterbehörden

Das Handelsregister dient der Sicherheit im Rechtsverkehr. Dieser Aufgabe kann sie nur nachkommen, wenn ihre Daten vollständig und korrekt sind. Das Anliegen, nicht eingetragene, eintragungspflichtige Rechtseinheiten zu erfassen, ist daher berechtigt. Im Sinne der Effizienz der Verwaltung ist es richtig, die bei den Steuerbehörden vorhandenen entsprechenden Daten den Handelsregisterbehörden zugänglich zu machen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

24. Mai 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind mit den Vorlagen einverstanden. Besonders zu begrüßen sind die vorgeschlagenen Gebührensenkungen um 30 Prozent. Diese entlasten die Wirtschaft, insbesondere die KMU, um rund 14 Mio. Franken pro Jahr und erleichtern Firmengründungen. Diese Gebührensenkung darf aber nur als ein erster positiver Schritt betrachtet werden. Es muss regelmässig überprüft werden, ob weitere Kostensenkungen nötig sind, damit mit den Gebühren keine Gewinne erzielt werden und das Kostendeckungsprinzip gewahrt bleibt. Auch ist allfälligen Ausweichbewegungen der Handelsregisterämter bei der Gebührenverrechnung der Riegel zu schieben. So darf es beispielsweise nicht vorkommen, dass Dienstleistungen teurer als heute verrechnet werden, um tiefere Pauschalgebühren zu „kompensieren“.

Die Grünliberalen begrüßen ebenso, dass die Gelegenheit genutzt wird, um verschiedene Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle umzusetzen, welche diese in ihrem Prüfbericht vom 16. April 2018 formuliert hat. Die Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen sind rasch und konsequent voranzutreiben. Das betrifft insbesondere das Verbesserungspotenzial bei der IT-Effizienz, bei der eidgenössischen Oberaufsicht sowie bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Bei dieser Gelegenheit erneuern die Grünliberalen ihre Forderung, dass es möglich sein muss, einfach strukturierte Gesellschaften (Standard-Statuten etc.) ohne öffentliche Beurkundung und damit ohne notarielle Kosten direkt online zu gründen.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr: Um möglichst rasch und umfassend Effizienzgewinne aus der Digitalisierung der Abläufe erzielen zu können, befürworten die Grünliberalen ein Gebührenmodell, das zwischen digitalen Eingaben und Anmeldungen und solchen auf Papier unterscheidet. Es soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, auf eine vollständig digitale Geschäftsabwicklung zu setzen. Das würde den Umstellungsprozess beschleunigen und könnte eine positive Eigendynamik auslösen. Die Grünliberalen begrüßen daher die

Regelung in Artikel 4 GebV-HReg, wonach die Kantone bei elektronischem Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion gewähren.

Amtshilfe durch die Steuerbehörden: Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung bitten Sie darum, sich zu folgender Frage zu äussern, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entwürfe ist: Soll eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen? Antwort: Die Grünliberalen würden das begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin K. Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

unser Zeichen EG/St

Zürich, 24. April 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Die vorliegende Vernehmlassung betrifft zwar Immobilieneigentümer nicht unmittelbar und übermässig. Eigentümer von Immobilien bilden jedoch ein häufiges und gern gesehenes Subjekt von Gebührenerhebungen. Um generell auf die Problematik der Erhebung von Gebühren und insbesondere auf die Einhaltung der Gebührenprinzipien hinzuweisen, erlaubt sich der HEV Schweiz daher, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen.

Ausgangslage:

Die Änderungen des OR in Bezug auf die Regelungen des Handelsregisters haben zur Folge, dass unter anderem auch die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister angepasst werden muss. Bislang sah das Obligationenrecht vor, dass die Gebühren für Handlungen des Handelsregisters der wirtschaftlichen Bedeutung des jeweiligen Unternehmens angepasst wurden.

Neu sieht Art. 941 Abs. 3 OR jedoch vor, dass die Festlegung der Gebührenhöhe dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen muss.

Wertung der Vorlage

Der HEV Schweiz setzt sich seit je her für eine faire Gebührenerhebung und die konsequente Umsetzung der Gebührenprinzipien ein. Die Festlegung von Gebühren sowie deren Bemessung muss dabei insbesondere dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, aber auch dem Verursacher- und Legalitätsprinzip adäquat Rechnung tragen. Nur so ist garantiert, dass keine willkürlichen Kosten erhoben werden und eine Quersubventionierung anderer Verwaltungszweige verhindert wird.

Die Berechnungen der Arbeitsgruppe und insbesondere die Offenlegung der Zahlen der 12 teilnehmenden Kantone zeigt deutlich, wie gross das Risiko von übermässigen Gebührenbelastungen ist. Die Tatsache, dass der Gesamtertrag der entsprechenden Handelsregisterämter im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rund ein Drittel höher war als der Gesamtaufwand, ist alarmierend.

Schlussfolgerung / Position HEV Schweiz

Der HEV begrüsst die generelle Senkung der Gebühren der Handelsregisterämter unter Berücksichtigung der korrekten Umsetzung der Bemessungsgrundlagen für Gebühren. Gleichzeitig fordert der HEV Schweiz, dass auch weitere Gebühren entsprechend auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden, um auch in anderen Verwaltungszweigen übermässige Erträge und Quersubventionierungen zu vermeiden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident



Katja Stieghorst
Juristin

Krähenbühl Samuel BJ

Von: _BJ-EHRA
Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 08:32
An: Krähenbühl Samuel BJ
Betreff: WG: Vernehmlassung Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Von: p.huber@hkbb.ch <p.huber@hkbb.ch>
Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 08:31
An: _BJ-EHRA <ehra@bj.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Vernehmlassung unterstützt die Handelskammer beider Basel die Stellungnahme von economiesuisse.
Darf ich Sie bitten, den Erhalt dieser Nachricht zu bestätigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber
Standort & Politik
Finanzen und Steuern
St. Jakobs-Strasse 25
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 270 60 11
Fax +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

ehra@bj.admin.ch

Office fédéral du registre du commerce
Bundesrain 20
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 27.05.2019

Projets de modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 2 mai 2019, sur les projets de modification de l'ordonnance sur le registre du commerce et de l'ordonnance sur les émoluments en matière de registre du commerce. Nous remercions M. Nicholas Turin et M. Samuel Krähenbühl de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les projets mis en consultation.

Au vu des effets largement positifs que les mesures prévues auront pour les PME, notre commission les soutient sans réserve. L'élargissement du cercle des personnes habilitées à requérir l'inscription et la possibilité de déléguer cette tâche à des tiers rendront la réglementation plus souple et plus pratique pour les entreprises. La baisse proposée des émoluments permettra en outre à l'ensemble des PME suisses d'économiser plusieurs millions de francs par année. L'utilisation du numéro AVS permettra par ailleurs d'améliorer sensiblement la qualité de la base de données centrale des personnes. Nous demandons par conséquent que de nouvelles possibilités de recherche dans le registre du commerce soient à l'avenir prévues, notamment sur la base de critères relatifs aux personnes physiques.

L'avant-projet inclut une base juridique permettant de procéder à la rectification d'inscriptions erronées et de compléter celles qui sont partielles. Ces deux types de corrections doivent systématiquement être mentionnés dans le registre journalier. La suppression définitive d'inscriptions erronées n'est par contre pas admise. Cette règle stricte pose déjà aujourd'hui problème dans certaines situations, dans le cas p.ex. de publications erronées relatives à la mise en faillite d'une société (qui ne se trouve pas dans cette situation et qui a été confondue avec une autre). Actuellement, même si l'erreur est constatée et qu'une deuxième publication (correction) est effectuée, l'inscription de la faillite reste visible, ce qui peut avoir des conséquences dramatiques pour la société concernée. Il existe en effet un risque que des partenaires commerciaux et des tiers tirent de fausses conclusions sur la base de l'inscription et que l'entreprise subisse un préjudice grave.

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Nous vous recommandons pour cette raison d'examiner, dans le cadre de la consultation en cours, quelles modifications devraient être apportées à l'ordonnance sur le registre du commerce et aux autres réglementations concernées afin de résoudre ce problème. Le fait que la feuille officielle suisse du commerce soit publiée exclusivement sous forme électronique depuis le 1^{er} janvier 2018 devrait à notre avis faciliter la recherche de solutions pratiques. Il s'agirait, entre autres, d'examiner la question d'une éventuelle adaptation des interfaces desservant les entreprises et autres organisations des secteurs privé et public et de mettre en place, si nécessaire, des procédures spéciales pour les cas relatifs aux corrections.

Espérant que nos remarques et recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Cham, 18. Mai 2019 / bo

Beat Oldani, Röhrliberg 8, 6330 Cham. Falls retour B-Post!

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ihre Vernehmlassungsaufforderung zur Handelsregister- und Gebühren Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sie unterzeichneten die Vernehmlassungsaufforderung zur Handelsregister- und Gebühren Verordnung. Ich finde es schön, dass jedermann in der Schweiz daran teilnehmen kann. Das macht unser Land, noch ausserhalb der EU, so einzigartig.

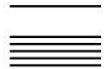
Ich habe nicht nur rein juristische, sondern auch Hinweise und persönliche Erlebnisse, aus Seiten des Bürgers, Unternehmers, HR Pflichtigen dem Vernehmlassungsentwurf beigefügt. Vielleicht sind einige interessante in Ihrem Sinne und für Sie lesenswerte dabei?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre Tätigkeit. Ich wünsche Ihnen viel Energie und Gesundheit.

Freundlichste Grüsse

Beat Oldani
(Unterschrift)

– Vernehmlassung zur Handelsregister- und Gebühren Verordnung



Gebührentarif

Kantonale Gebühren in Anwendung von Art. 9 ff der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1)

1. Handelsregisterauszüge

beglaubigter Auszug	CHF	40.00
beglaubigter Auszug (Spezialversand)	CHF	60.00
beglaubigter Auszug vor Publikation	CHF	70.00
beglaubigter Auszug vor Publikation (Spezialversand)	CHF	90.00

jeder weitere beglaubigte Auszug der gleichen Rechtseinheit CHF 40.00

2. Fremdsprachige Bestätigungen

vgl. [Merkblatt "Fremdsprachige Bestätigungen"](#)

3. Kopien von Registerbelegen (am Schalter abgeholt, per Post oder per E-Mail als PDF)

Gesamtdossier:

Kopien von Anmeldungen und Belegen (Grundgebühr)	CHF	10.00
zuzüglich Kopien (pro Seite)	CHF	1.00

Bemerkung: Gebühr (pro Seite) für elektronisch
zugestellte Registerbelege (PDF) CHF 0.50

Pauschalgebühren für einzelne Belege:

Statuten unbeglaubigt	CHF	30.00
Gründungsurkunde/-protokoll	CHF	20.00
Öffentliche Urkunden/Protokolle	CHF	20.00
Gründungsurkunde/-protokoll und Statuten	CHF	50.00
Öffentliche Urkunden/Protokolle und Statuten	CHF	50.00

für die Beglaubigung (pro Dokument) CHF 10.00

4. Akteneinsicht

pro Dossier (Grundgebühr)	CHF	10.00
zuzüglich Kopien (pro Seite)	CHF	1.00

5. Generelle Zuschläge

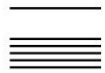
Barauslagen/Spesen	nach Aufwand
Beglaubigung der Unterschrift je	CHF 10.00
Übereinstimmung von Unterschriften je (zusätzlich zur Beglaubigung)	CHF 10.00
Apostille durch Staatskanzlei	CHF 35.00
Überbeglaubigung durch Staatskanzlei	CHF 25.00
Postexpress	CHF 20.00
Auslandzustellung (nur gegen Vorkasse)	CHF 10.00
Spezialversand (vorab oder exklusiv per Fax oder E-Mail als PDF)	CHF 20.00

6. Mahngebühren

zweite schriftliche Mahnung, eine fällige Gebühr zu bezahlen	CHF	100.00
schriftliche Aufforderung, eine fällige Anmeldung vorzunehmen	CHF	100.00

7. Kanzleigebühren in Anwendung von BGE 112 Ia 39

Korrespondenz	
Brief/E-Mail/Fax - klein	CHF 30.00



Brief/E-Mail/Fax - gross	CHF	50.00
Brief/E-Mail/Fax - Fristerstreckung	CHF	30.00
Brief - eingeschrieben	CHF	50.00

8. **Widerruf der Anmeldung**

erfolgt der Widerruf:

- nach Eintragung ins Tagesregister jedoch vor Genehmigung durch das EHRA
- vor Eintragung ins Tagesregister, aber nach Prüfung der Eintragungsbelege

Gebührenreduktion
von 25%
CHF 100.00 - 250.00
pro Stunde Aufwand

9. **Abfassen einer Anmeldung**

Erstellen der Anmeldung

CHF 40.00

Vernehmlassung HReg V und HReg Gebührenverordnung Die Vernehmlassung dauert bis am 27. Mai 2019.

Web

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-02-20.html

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Ich finde es, als Glücksfall, dass Sie bei der Vernehmlassung zur HReg V und HReg Gebührenverordnung verantwortlich zeichnen. Ich schreibe hier, aufgrund mehrfacher persönlicher Erfahrung mit HRAs und ebenso Beobachtungen die ich bei anderen gemacht habe. Ein Zustand, wie er leider existiert, aber dem Bundesrat und dem Bundesamt für Justiz, vermutlich so nie bewusst war, als er daran dachte, die HReg V zu erneuern. Wer hier nach der neuen HReg V und HReg Gebührenverordnung im HR eingetragen ist, hat gleich einen Strick um den Hals, welcher von mehreren Seiten abgespannt ist. Sobald sich der Firmen Inhaber auf eine Seite, um wenige Millimeter bewegt, wird er durch den angespannten Strick von anderer Seite gewürgt. Böse Firmen, welche z. B. einen Fake Webshop betreiben und Produkte anbieten, dafür Vorkasse verlangen und die Ware nie liefern, werden sich nie im HR eintragen und sind deshalb von den HReg V und HReg Gebührenverordnung gar nicht betroffen.

Sie sind offiziell ein parteiunabhängiger Bundesrat. Trotzdem zirkuliert SVP Blut in Ihnen. Die SVP ist bekanntlich für Eigen- und Selbstverantwortung, möglichst viel Freiheit und wenig staatliche Regulierungen und wenig Gebühren.

In diesem Sinn verstehe ich meine Vernehmlassungen:

1. Abschaffung der HReg Gebührenverordnung

Schaffen Sie (bitte) sämtliche HReg Gebühren ab!

Um nicht widersprüchlich zu sein: Drehen Sie die Organisation und Denkweise um. Das EHRA ist Auftraggeber und Hüter über die Aktualität des HR. Es bestellt beim jeweiligen kantonalen HRA die Dienstleistung zur Bewirtschaftung des HR und bezahlt diese den kantonalen HRAs nach deren Aufwand. Die Verantwortung in punkto HR Aktualität liegt beim im HR Eingetragenen (Art. 6 BV). So kann auch ein kant. Gebührenwildwuchs und Wucher vermieden werden. Beispiel:

1. Ein Anwalt reicht beim kant. HRA eine fixfertige beurkundete Gründungsurkunde (Statuten, Belege usw.) auf Papier ein, nachdem er die Daten über Easygov selbst

ins HR eingetragen, ein gepflegt hat.

2. Das kant. HRA verrechnet dem EHRA die Aufwendungen für seinen amtlichen Anteil (Prüfung), weil es im Sinn und Geist, im Auftrag für das EHRA die Amtshandlungen vornimmt.

Begründung:

1. Die Firmen bezahlen bereits zig Millionen Franken an Steuern und finanzieren so bereits die Bürokratie und auch die Mitarbeiter des Handelsregisteramtes (HRA). Wenn bei diesen keine Dienstleistungen bezogen würden, so haben diese trotzdem deren Lohn vom Kanton. Im Strafgesetzbuch gibt es dafür einen Artikel, Art. 313 StGB Gebührenüberforderung. Das heisst, eine Firma bezahlt 2-fach für eine Dienstleistung, 1 x durch die Steuern, 1 x durch die HR Gebühr extra.
2. Der Bund verlangt diese Amtshandlungen von der Natürlichen oder Juristischen Person. Eine Firma gründet jemand nicht aus Jux und Tollerei. Die Natürlichen und Juristischen Personen bezahlen dem Kanton und Bund später Steuern. Beide Behörden profitieren letztendlich finanziell und sollten deshalb nicht für diese zwingenden Amtshandlungen abkassieren. Das ist nicht, wie z. B. beim Strassenverkehrsamt, wo Gebühren z. B. für Ausweise anfallen. Es kann jemand auch mit dem ö.V. reisen, dann fallen diese Gebühren für Ausweise beim Strassenverkehrsamt nicht an. Diese Gebührenvermeidungsfreiwilligkeit hat man im Zusammenhang mit dem HRA und der Firmengründung weniger.
3. Alle HRA Gebühren werden 1:1 von den Steuern abgezogen bzw. mit den Gewinnen verrechnet. Für den Kanton und Bund resultiert unter dem Strich Fr. 0.00, ein Nullsummen Spiel. Wir nähern uns dem Niveau einer Bananenrepublik, wenn wir für bereits bezahlte Dienstleistungen ein zweites Mal bezahlen müssen und die finanziellen Aufwendungen gleich wieder zu Lasten von Bund und Kanton von den Steuern abziehen dürfen. Ich behaupte mal, Sie sind ein ehrlicher Mensch. Es ist ehrlicher, der Bundesrat geht zu Thomas Jordan, dem aktuellen CEO der Schweizerischen Nationalbank und lässt sich von ihm die Bewilligung geben, dass der Bundesrat die HRAs mit Maschinen ausrüsten lassen darf, damit diese HRAs ihr Geld gleich selbst drucken können.
4. In der Buchhaltung gibt es extra einen Posten, der sich Gründungskosten nennt. Es gibt Kantone, z. B. Zug mit "ehrlichen" Steuerverwaltungen, welche z. B. die Gründungskosten, z. B. Handelsregistergebühren usw. in der Steuererklärung von sich aus abziehen, falls es der Steuerkunde vergessen hat abzuziehen.
5. Es ist gleiches Recht anzuwenden (Art. 8 BV Rechtsgleichheit und Art. 9 BV Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben). Die anderen Ämter erhalten vom HRA Dienstleistungen, ebenso unentgeltlich z. B. Art. 1 Abs. 1 b HReg Geb V & Art. 157 Abs. 2 HReg V.
6. Inzwischen wurden die HRA Gebühren ein Verstoß gegen Art. 8 BV. Grund: Seit 2007 beteiligt sich die Schweiz an verschiedenen Projekten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Der Bund unterstützt Firmen im Ausland und im Inland greift er, stellvertretend durch das HRA, welches Vorkasse verlangt, als aller Erster das Eigenkapital, noch bevor der Gründungsanwalt seine Rechnung schreibt, bei der Firma ab. Das ist eine

Ungleichbehandlung.

7. Die HR Gebühren sind zum Teil reinster Wucher. Beispiel:
Man geht zu einem Rechtsanwalt (RA), um eine Firma zu gründen. Das kostet pauschal z. B. Fr. 800.000. Gewisse Gründerorganisationen z. B. für Jungunternehmer verlangen für Start-ups pauschal nur Fr. 200.00. Der RA entspricht Art. 398 OR (Haftung für getreue Ausführung) und reicht alle Belege im HRA ein, ohne dass das HRA Mängel bei den eingereichten Belegen feststellt. Dieses HRA braucht für die Prüfung und Eintragung ca. 10 bis 15 Minuten und verlangt dafür Fr. 600.00 oder neu Fr. 400.00. Nur Kriminelle verlangen für so wenig Arbeit so viel Geld! Der Staat bereichert sich an Start-ups, Jungunternehmern schamlos ungerechtfertigt. Ist das weiterhin Ihr Wunsch bzw. des Bundesrates, ausländische KMUs finanziell zu mästen und inländische KMUs zu schröpfen?? Das was die Kantone und Bund den Firmengründern in der Schweiz abzwacken geht in die Bundeskasse hinein und gleich wieder hinaus in die KMUs ins Ausland, wie oben beschrieben. Oben drein ist das in der EU verbotene Subventionsverbot an Unternehmen, welches hier die Schweizer Regierung betreibt.

2. Schlichtungsstelle (Art. 165 HReg V)

Es braucht mit Bezug auf Art. 8 BV, wie beim Mietrecht eine Schlichtungsstelle, die vom Bund eingerichtet werden soll und unentgeltlich arbeitet, um zwischen HRA und Kunden / Firma zu schlichten. Jetzt muss man für jede Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit und gegen das HRA, als Gegenpartei vor Verwaltungs- und Bundesgericht ziehen, was entschieden unverhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV) ist, weil es die HReg V so vorschreibt.

Begründung:

1. Eine persönliche Nachfrage zeigte, in der Zuger Volkswirtschaftsdirektion findet man eine Schlichtungsstelle eine sehr gute Idee und würden es deshalb begrüßen, weil es Kosten spart und vieles vereinfacht, um den jeweiligen gesetzlichen Zustand im HR zu erreichen.
2. Art. 8 BV. Im Mietrecht ist vor einer Klage zwingend eine Schlichtungsstelle anzurufen. (Art. 197 ZPO). Das Schweiz. Bundesgericht trat auf eine Klage nicht ein, weil vorgängig auf die Anrufung einer Schlichtungsbehörde im Mietrecht verzichtet wurde.
3. Ein Richter entscheidet aufgrund von Akten mit wenig Bezug zum schwächeren Betroffenen, da er ihn nicht sieht, weil er nicht anwesend ist. Im Falle einer mietrechtlichen Kündigung sein Obdach zu verlieren ist drastisch. Ebenso seine Firma durch einen Richter aufgrund einer unverhältnismässigen HRA Verfügung, eines Aktenentscheides zu verlieren ist zu drastisch, weil das HRA z. B., weil die Hausnummer der Adresse nicht mehr stimmt (Art. 2 Abs. c HReg V), einen Organmangel und die Liquidation nach Art. 731 b Abs. 3 OR verfügt. Ich beobachtete dies bereits mehrfach. Deshalb ist die Pflicht für das HRA vorher eine Schlichtungsstelle zur Durchsetzung einer Verfügung anzurufen und damit

Unverhältnismässigkeiten zu vermeiden zwingend, anstelle, wie bisher gleich zum Richter zu rennen, als eine Art Bremse vor der willkürlich, durch das HRA verfügten Liquidation nach Art. 731 b Abs. 3 OR.

4. Die Gerichte sollen durch die Zwischenstufe einer Schlichtungsstelle, bei der man sich auch mit dem HRA, als Gegenpartei einigen kann, entlastet und so nicht mehr angerufen werden müssen. Die Gerichte sind generell überlastet.
 5. Es kann nicht sein, dass wie heute, ein HRA willkürlich, oder versehentlich einem Kunden zu viele Rechnungspositionen, als Dienstleistungen in Rechnung stellt, das KMU deswegen, weil es so in der HReg V steht vor ein Verwaltungsgericht (VGer) ziehen muss, um eine Rechnungskorrektur zu erlangen bzw. gegen das HRA durchzusetzen bzw. dagegen einzusprechen. Die Verwaltungsrichter entscheiden statistikgemäss mehrheitlich zu Gunsten der Verwaltung bzw. des HRA, oder sie wollen gar nicht entscheiden und treffen einen Nichteintretensentscheid. Das KMU muss sich dann, aufgrund von (Art. 40 Abs. 1 BGG SR-173.110) einen Anwalt nehmen, um vor Bundesgericht zu ziehen, wegen einer Rechnungsposition von z. B. Fr. 40.00, die das HRA unrechtmässig in Rechnung stellte. Das bindet dem KMU personelle Ressourcen und Kapital und stört das Tagesgeschäft. Bei gewissen HRA kommt das KMU auf die "Gängelliste", weil sie eingesprochen haben.
3. Überprüfung der einzelnen Artikel der HReg V und des OR und z. B. Art. 731b Abs. 3 OR auf bzw. in Bezug auf entsprechende BGer Entscheide

Ein Abgleich der HReg V Artikel mit den bisher ausgefallten Bundesgerichtsentscheiden. Viele Artikel im HReg V und OR bzw. deren Rechtsanwendung wurden vom Bundesgericht (BGer) in der Auslegung spezifiziert, die Verfügungen der HRA kassiert, korrigiert, jedoch im HReg V oder OR noch nicht entsprechend geändert oder entsprechend den Bundesgerichtsentscheiden angepasst, was den HRA wiederholt ermöglicht, rechtsmissbräuchlich zu verfügen. Gewisse HRA Führer haben aus persönlicher Erfahrung nicht einmal Zeit die Praxismitteilungen des EHRA zu lesen und die vom HRA zu Handlungen befohlenen leiden darunter.

Begründung:

Z. B. gewisse HRA Führer benehmen sich, wie kleine Diktatoren. In der Datenbank des BGer findet man immer wieder Entscheide, wo das HRA wegen einer Lappalie z. B. falsche Adressenbezeichnung einer Gesellschaft (Art. 2 Abs. c HReg V) einen Organmangel erkannte und die Liquidation nach Art. 731b Abs. 3 OR verfügte und das BGer die Verfügung des HRA, als unverhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV) kassierte. Manchmal hatten die Bundesrichter, z. B. aufgrund von Arbeitsüberlastung auch keine Lust zu entscheiden und trafen einen Nichteintretenentscheid, und die Gesellschaft wurde zum Leidwesen des Betroffenen liquidiert und durch einen Federstrich des willkürlichen HRA, investierte Werte vernichtet. Andere Bundesrichter stoppten den Liquidationsprozess nach Art. 731b Abs. 3 OR, weil die Gesellschaft inzwischen den Organmangel behoben hatte. Das BGer ist diesbezüglich in der

Entscheidungsfällung so unberechenbar und inkonsistent, je nach den vermuteten Launen der Bundesrichter, welche die Beschwerde gegen eine HRA Verfügung behandeln. Diese willkürliche Unberechenbarkeit ist für einen Rechtsstaat sehr schlecht.

4. Nachrichtendienstliche Tätigkeit eines HRA Führers Art. 157 HReg V sowie Meldepflicht durch die Steuerbehörden

Es gibt übereifrige HRA Führer die bestellen beim Amtsleiter des kantonalen Steueramtes mit Hinweis auf Art. 157 Abs. 2 HReg V z. B. eine elektronische Excelliste von Natürlichen Personen, die in der Steuererklärung in einem Steuerjahr mehr als 100 000 Franken deklarierten, machen einen Adressen Abgleich mit dem HR und unterstellen der Natürlichen Person Art. 152 HReg V eine Verletzung der Eintragungspflicht von Art. 36 Abs. 1 HReg V, um zusätzliche HRA Gebührenumsätze z. B. durch eine kostenpflichtige Aufforderung für Fr. 100.00 (Zuger HRA) zum Eintrag ins HR zu generieren (Art. 152 Abs. 1 a HReg V). Dies und ähnliches Vorgehen ist dem HRA zu untersagen.

Begründung:

1. Das ist eine rechtsmissbräuchliche Verletzung des Steuergeheimnisses.
2. Es macht die Behörde zum Schnüffelstaat. Das Vertrauen zum Staat wird zerstört.
3. Der Steuerpflichtige erfährt, dass er nun zusätzliche Umtriebe, Aufwendungen (Art. 156 HReg V) und Kosten (HRA Gebühren) hat, weil er gegenüber seinem Steueramt ehrlich seine Einkommen deklarierte. Es soll nicht sein, dass die Ehrlichen immer die Dummen sind.
4. Siehe meinen Lösungsansatz weiter unten!

5. Freie Wahl des Handelsregisteramtes (HRA)

Das HRA soll mit Bezug auf Art. 8 BV frei gewählt werden können, um eine Handlung vornehmen zu lassen. Z. B. Das Firmendomizil ist in Zug. Die Verwaltung, der Sitz (Art. 56 ZGB) oder die Post(empfangs)adresse ist in Luzern, die Produktion / Fabrikation im Kanton Uri. Die Firmendossiers sind digitalisiert, weshalb von jedem HRA in der Schweiz bzw. im Ausland sogar von den Schweizerischen Botschaften und Konsulaten aus auf das jeweilige elektronische Dossier, auch in einem anderen Kanton zugegriffen werden kann. Die HR Gebühren sind schweizweit gleich. Das jeweilige HRA führt die Aufgaben im Auftrag des EHRA aus, z. B. wie bei einem Firmen Hauptsitz in Bern und den Tochtergesellschaften, bzw. Filialen in den Kantonen.

Begründung:

1. Gleichbehandlung im Sinne von Art. 8 BV
2. Wir haben freie Wahl des Gerichtsstandes.

3. Wir können schweizweit unsere obligatorische Schiesspflicht erfüllen, oder militärische Ausrüstung im Zeughaus austauschen, wo wir wollen.
4. Wir können persönlich, oder stellvertretend durch einen lokalen Garagisten schweizweit unser Auto bei einem Strassenverkehrsamt vorführen, wo wir wollen.
5. Wenn z. B. das HRA Zug überlastet ist, verlangt es einen Expresszuschlag, während dem kein Expresszuschlag anfällt, falls man z. B. zum vielleicht weniger überlastenden HRA Luzern geht, um die Amtshandlung vornehmen zu lassen.
6. Wettbewerb unter den HRA ist immer gut und motiviert bzw. führt zu qualitativen Verbesserungen für den Kunden, den ein Teil des Gewinns bleibt beim ausführendem Amt.

6. Keine kantonalen HR Gebühren

Kant. HR Gebühren sind verboten.

Begründung:

1. Rechtsungleichheit, Verstoß gegen Art. 8 BV
2. Nicht alle Kantone kennen kant. Gebühren.
3. Es entsteht von einem Kanton zum anderen eine Gebührenüberforderung Art. 313 StGB.
4. Alle HRA arbeiten im Auftrag des EHRA, da kann es nicht in jedem Kanton für die selbe Handlung verschiedene Gebühren geben.

Sachverhalt

Das HRA des Kantons Zug trieb es besonders auf die Spitze in Punkto Gebühren bolzen. Sie erfanden eigene Gebühren Positionen, Kanzleigebühren genannt (siehe kant. Gebührenverordnung). Das Schweizerische Bundesgericht empfahl mir deswegen eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Eine Verfassungsbeschwerde steht noch an.

1. Eine Rechnung wird auf Papier ausgedruckt und in einem frankierten Briefumschlag versandt. Das betrachtet der inzwischen pensionierte HRA Führer, RA Markus Spiess und sein sich noch im Amt befindende Stv. Bernhard Häusler, welcher die Gebühren einführte, als Dienstleistung und verrechnet dafür Fr. 40.00, Bezeichnung auf der Rechnung: "Fax / Brief klein Fr. 40.00". Wäre man damit nicht einverstanden, hätte man vor Zuger Verwaltungsgericht Beschwerde führen müssen, weil es so in der HReg V steht. Falls das Zuger Verwaltungsgericht einen Nichteintretensentscheid fällt, muss man wegen Fr. 40.00 mit einem Rechtsanwalt vor Bundesgericht ziehen, um die Unzulänglichkeit (missbräuchliche Rechnungsposition) aufzuheben. Tausende von Firmen wurden und werden werktäglich vom HRA genötigt, diese ungerechtfertigten Gebühren widerwillig zu dulden, weil das Verwaltungsgericht vielleicht in einem Beschwerdeverfahren eine Spruchgebühr

von mehr, als Fr. 40.00 ausspricht.

2. Vorauszahlung: Wenn das Zuger HRA schneller eintragen sollte, z. B. bei Neugründungen, wegen dem Firmennamen, weil sonst jemand anders schneller ist. (Wir mussten die ganze Gründung auf unsere Kosten neu machen, weil zufälligerweise jemand 1 Tag vor uns bei einem anderen HRA eine Firma mit dem selben Namen eintragen und im HR publizieren liess.) Damit man schneller einzahlen kann, bittet man das Zuger HRA einem die Rechnung vorab, als PDF zu zumailen. Das Zuger HRA, sagt, ja, gerne und verrechnet dies, als Dienstleistung mit Fr. 40.00 "Fax / Brief / E-mail klein" zusätzlich. Wir haben diese Tätigkeit, das vorab Senden der Rechnung, als PDF von ein paar Sekunden Dauer an Arbeitsaufwand mit den Fr. 40.00 hochgerechnet und kamen auf einen Stundenansatz von gegen Fr. 5'800.00 an HRA Gebühr.
3. Wenn eine Verfügung des Zuger HRA ansteht und man eine Fristerstreckung beantragte, wird diese bewilligt, dafür aber z. B. Fr. 100.00 verrechnet, wieder weil dieses "Entgegenkommen" eine Dienstleistung ist. Ich kann bei jedem Gericht, Behörde, Zahnarzt usw. unentgeltlich einen Termin verschieben, jedoch nur beim Zuger HRA kostet es mich etwas, weil eine Terminverschiebung nach Überzeugung, bzw. Festsetzung des inzwischen pensionierten HRA Führers, eine Dienstleistung des HRA darstellt. Deshalb der Hinweis an Sie, die Bewilligung zu erteilen, dass das HRA ihr Geld gleich selbst druckt. Das EHRA schaut dem Treiben untätig (Art. 11 StGB) zu und profitiert ähnlich mafiösen Strukturen noch finanziell davon (Art. 10 Geb V-HReg).
4. Wenn ich per E-mail dem Zuger HRA Mitarbeiter eine Frage stellte, so wurde dies mit, als Dienstleistung mit Fr. 40.00 "Fax / Brief / E-mail klein" berechnet.
5. Wenn der eine Gesellschaft gründende Anwalt etwas vergessen hatte beim HRA einzureichen und das HRA fragte nach, so wurde diese Zusatzgebühr nicht dem anmeldenden Anwalt, sondern der Gesellschaft verrechnet und die Gesellschaft erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung im HR eingetragen, mit dem bekannten Risiko, dass in einem anderen Kanton eine Firma mit ähnlichem Namen früher eingetragen wurde. Kleinvieh macht auch Mist.

7. Anmeldung bzw. Mutation im Handelsregister durch den Pflichtigen selbst

Im Sinne von Art. 8 BV. Einzelfirmen können schon jetzt selbsttätig angemeldet werden. In der Schweiz gilt möglichst viel Eigenverantwortung (Art 6 BV) und wenig staatlicher Dirigismus. Deshalb soll die Anmeldung bzw. Mutation im Handelsregister durch den Pflichtigen selbst vorgenommen werden können. Ich hörte, es ist geplant, es soll vieles durch den Handlungspflichtigen selbsttätig vorgenommen werden. Ich stelle mir das so vor:

Im Fall einer Mutation oder HR Aktualisierung z. B. Art. 152 & 157 HReg V:

1. Das EHRA, ähnlich wie z. B. die EStv. mit dem Formular 103, versendet anfangs Kalenderjahr an alle im HR eingetragenen ein Schreiben mit der Aufforderung "bis

- in 30 Tagen die Angaben in Ihrem HR-Eintrag zu überprüfen und evtl. zu aktualisieren. Dies ist für Sie, den Handlungspflichtigen, im HR Eingetragenen unentgeltlich."
2. Der im HR Eingetragene loggt sich ins Easygov ein und klickt im Portal seines HR-Eintrags alle Datenfelder des HR durch bzw. aktualisiert die Einträge.
 3. Wenn er alle Felder durchgearbeitet hat, klickt er auf Senden oder OK und die Mutationen werden an den HR Register Server gesandt.
 4. Der HR Führer erhält dadurch eine Meldung, dass der im HR Eingetragene seiner Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht nachgekommen ist.
 5. Falls der Handlungspflichtige innert 30 Tagen nicht handelte, erhält er vom kant. HRA eine 30-tägige schriftliche unentgeltliche Nachfrist mit dem Hinweis von Kostenfolgen im weiteren Unterlassungsfall, sowie gegebenenfalls das HRA zu kontaktieren. Im Sinn von Art. 8 BV läuft dies gleich wie bei der AHV mit den Jahresabrechnung, der Lohnbescheinigung, wo die Arbeitgeber auf einem Formular der AHV die ausbezahlten Löhne 1 mal jährlich bescheinigen müssen.

Da wird dem HR Führer viel Aufwand (Art. 157 Abs. 1 HReg V) und Kosten erspart, und somit der Zielsetzung eines stets aktuellen HRs Genüge getan und für den Pflichtigen ist es dafür unentgeltlich und dauert für ihn nur wenige Minuten. Er kann es dann aktualisieren, wann er am besten Zeit dafür hat. Der riesige Aufwand gemäss Art. 157 Abs. 4 HReg V erübrigt sich für das HRA. Gut haben wir Art. 6 BV.

Eine Personengesellschaft kann heute schon selbst unter Easygov dem HRA angemeldet werden. Es sollte im Sinne von Art. 8 BV auch für juristische Personen möglich sein. Der Bund hat mehrfach bewiesen, wie gut seine Lehrfilme im Internet sind. Z. B. auf der Website www.hrash.ch des Handelsregisteramtes Schaffhausen kann man sogar, als Laie alle Belege für das HRA herunterladen, leider noch nicht elektronisch ausfüllen und dem HRA einreichen. Die Daten über das Easygov Portal ins HR einpflegen könnte der HRA Kunde bzw. sein Anwalt. Die Belege könnte er für seinen Urkundenstempel noch ausdrucken und per Post ans HRA senden.

8. Fehlende Gewaltenteilung! Art. 4 Abs. 2 HReg V

Man muss auf kantonaler Ebene eine Gewaltenteilung einführen! Z. B. der Kanton Zug ist sehr zögerlich im auf Antrag des Bürgers juristisch tätig werden, wenn es um die eigenen Leute geht. Die Zuger Justiz trifft meistens Nichteintretensentscheide. Man könnte gleich direkt ans Bundesgericht gelangen, weil sich die kantonalen Gerichtsinstanzen weigern, gegen einen fehlbaren Kantonsmitarbeiter zu entscheiden. Es wäre viel einfacher und klarer, wenn die Repressionsbehörde ausserhalb des Kantons wäre. Das EHRA inspiziert und nimmt Beschwerden gegen das HRA entgegen und verfügt gegenüber dem HRA, da noch keine Schlichtungsstelle vorhanden ist. Das HRA ist tätig für und im Sinne des EHRA. Art. 398 Abs. 1 & 2 OR gilt auch für das HRA. Das EHRA ist folge dessen auch verantwortlich für die

einwandfreie Amtshandlung des HRA und deren Mitarbeiter (Art.399 Abs. 2 OR).

9. Beschwerdestelle gegen das EHRA in der HReg V (Art. 5 Abs. 1 HReg V)

Das EHRA erlebt man wiederholt, vielleicht wegen Personalmangel, im Gegensatz zur Eidg. Steuerverwaltung, als kundenavers und gegen Art. 11 StGB verstossend. Es bleibt untätig. Ich wiederhole mich hier. Gewisse HRA Führer verhalten sich wie kleine Könige, Diktatoren. Sie missbrauchen deren Macht, was deren Ermessensspielraum anbelangt. Viele Bundesgerichtsentscheide bestätigen diesen Eindruck. Man wendet sich ans EHRA, wenn man mit Willkür des HRA konfrontiert ist, weil das EHRA ist Aufsichtsbehörde und gegenüber dem HRA weisungs- und inspektionsberechtigt (Art. 5 Abs. 2c HReg V). Man wird jedoch vom EHRA wieder ans HRA verwiesen. Es fehlt eine Schlichtungsbehörde. Zur Aufsicht der HRAs durch das EHRA gehört in der heutigen Zeit auch, wie die HRA's mit den Kunden umgehen (Kundenfreundlichkeit, Flexibilität, Reaktionsgeschwindigkeit des Amtes bzw. der HRA Mitarbeiter, die einen HRA amten nur gegen Vorkasse, die anderen haben eine Zahlungsfrist nach der Amtshandlung, wieder andere tun von sich aus mehr für den Kunden, als sie müssten, weil sie ihre Kunden gerne haben usw.).

Sie sind Bundesrat und kein Gericht oder Beschwerdestelle. Trotzdem erzähle ich kurz, weil "in Bern" weiss man wirklich nicht, was bei gewissen HRAs abgeht.

Im Jahr 2014 musste das Zuger HRA die Firmendossiers digitalisieren, einscannen. Wie bereits mehrmals erwähnt, glaubten der HRA Führer sie seien schlauer, als andere und entschieden, um sich viel Scannerarbeit zu ersparen, wir setzen alle Firmen von denen wir, vom Zuger HRA keine großen rechtlichen Widerstände zu befürchten haben auf Liquidation gemäss Art. 155 HReg V. Wenn diese Firmen vor dem Zuger Kantonsgericht widersprechen nach Art. 155 Abs. 4 HReg V, dann generiert das für den Kanton Zug viele Spruchgebühren, finanzieller Gewinn. Falls das Gericht sich für die Liquidation entscheidet bzw. nicht auf das Gesuch, um Aufrechterhaltung des HR Eintrages eintritt, können wir uns vom Zuger HRA viel Digitalisierungsarbeit ersparen und stehen dann vor der Zuger Finanzbehörde und dem EHRA, als fleissig, speditiv erfüllend, gut da. Ich hatte dem EHRA, Herrn Turin ein E-mail geschrieben, wir hätten beim Zuger HRA ein Problem, sie, das EHRA, als Aufsichtsbehörde sollten einmal beim Zuger HRA nachschauen! Das EHRA blieb untätig (Art. 11 StGB). Der juristische Sachbearbeiter beim EHRA sandte mir ein lakonisches E-mail, wir müssten selbst schauen, wie wir mit dem HRA klar kämen.

Wir hatten das Domizil bei einem Anwalt. Dieser verschlief es uns über die Masche Art. 155 HReg V des HRA zu informieren. Ich las im Internet, das die Firma im HR wegen Art. 155 HReg V gelöscht wurde. 1 Jahr vorher machten wir ein Opting-out und eine Namensänderung und hatten deswegen finanzielle Aufwendungen von mehreren 1000.00 Franken an Anwaltshonoraren und HRA Gebühren. Da kann niemand behaupten, es hätte kein Interesse am weiteren Bestehen der Firmen

bestanden. Das Zuger HRA sackte dafür das Geld ein und liquidierte die Gesellschaften mit einem üblen Trick, um sich Digitalisierungsarbeit zu ersparen. Ich verlor so 4 Gesellschaften. Das brachte mich um meine Gesundheit. Ich hatte innert 6 Monaten 3 Hirnschläge, wobei mich der 3. Hirnschlag einseitig lähmte und in den Rollstuhl brachte. Anderen Firmen ging es gleich. Wenn ich wieder gesund bin hole ich mir diese Firmen zurück. Der noch zu wählende RA wird entscheiden, ob wir zusammen mit anderen Firmen, auch das EHRA, wegen Verstoss gegen Art. 11 StGB ins Visier nehmen. Bei bestehender Schlichtungsstelle hätte der HRA Führer nicht über so viel Macht verfügt, einen Schaden anzurichten. Da verstehen Sie meine Frage ans EHRA, wie viele Firmen nach Art. 155 HReg V durch das Zuger HRA gelöscht wurden.

Da beisst man sich Jahre lang durch gute und schlechte Zeiten, ist niemandem Geld schuldig und da macht einem ein HRA Beamter kaputt mit der Billigung des EHRA, welches untätig bleibt und zu schaut. Ich bin am rehabilitieren. Ich gedenke eine Schutzgemeinschaft gegen das HRA zu gründen. Das könnte den Kanton evtl. noch etwas kosten, wenn wir die unter Art. 155 HReg V missbräuchlich gelöschten Gesellschaften wieder reaktivieren (Art. 164 HReg V). So lange eine Gesellschaft die Steuern bezahlt und keine offenen Posten gegenüber Dritten hat, fehlt der Grund eine Firma zu vernichten. Da wurde Gründungskapital investiert, das böswillig vernichtet wurde, damit ein arbeitsscheuer Beamter sich Dossier Digitalisierungsaufwand ersparen kann. Und das EHRA, als Aufsichtsbehörde sagt, das geht uns nichts an. Wofür ist es dann Aufsichtsbehörde?

Für dieses Schreiben fragte ich das EHRA an, wie viele Gesellschaften das Zuger HRA im Jahre 2014 unter Art. 155 HReg V löschte, weil der HRA Führer meinen Namen kennt und ich nicht schlafende Hunde wecken wollte. Man kann es im HR selbst nicht heraus suchen. Die Antwort vom EHRA war wieder, ich sollte das Zuger HRA fragen. Die beim EHRA muss man, als faul, wenig kooperativ und kundenavers erkennen.

Vernehmlassung HReg Gebührenverordnung Vorlage Entwurf

Art. 1 Gebührenpflicht

Keine Gebührenpflicht, weil aufgehoben, ausser öffentlich rechtliche Beurkundung im bzw. durch das HRA, wie in gewissen Kantonen möglich. Siehe Begründung oben. Die Aufwendungen der HRA werden vollumfänglich vom EHRA, als Auftraggeber bezahlt (Art. 394 ff OR).

Art. 2 Verzicht auf Gebührenerhebung

Abs. 1a Ist OK.

Abs. 1 b Verstösst gegen Art. 8 und 9 BV sowie Art. 2 ZGB, wenn man für ausserbehördliche Auskünfte Gebühren erhebt.

Abs. 2 a Kein HRA wird bei einer Kann-Formel freiwillig auf eine Gebühr verzichten. Der HRA-Kunde hat bei einer Kann-Formel keinen Rechtsanspruch darauf. Deshalb Artikel gleich streichen. Öffentliches Interesse ist nicht quantifizierbar, willkürlich und nicht beschwerdefähig.

Abs. 2 b Geringer Aufwand ist nicht quantifizierbar, willkürlich und nicht beschwerdefähig.
Deshalb ganzer Art. 2 streichen.

Art 3. Die Gebührenansätze, falls überhaupt gelten nur gegenüber dem EHRA, als Auftraggeber, als Entschädigungsgrösse. Gebührenansätze müssen spezifiziert, präzise sein, um gesamtschweizerisch gleiche Ansätze zu haben (Art. 8 BV). Von einem Anwalt verlangt man für einen Preisvergleich exakte Preisansätze und für das HRA von bis Preise. Von bis Preise sind schwer bis nicht anfechtbar. Das ist weder seriös, noch zeitgemäss. Falls der HRA Kunde Gebühren bezahlen muss, hat er einen Rechtsanspruch auf der Rechnung zu wissen, dieser Arbeitsschritt dauerte so lange und wurde durch den Lehrling (Lehrlingstarif) vollzogen, jener Arbeitsschritt vom Sachbearbeiter, der so lange dafür benötigte. Sonst ist die Rechnung weder transparent, noch überprüfbar, ob nicht eine Gebührenüberforderung oder ein Verstoß gegen Art. 8 BV vorliegt. Zudem soll z. B. ein firmagründender Rechtsanwalt oder Firmeninhaber über Easygov die Daten so wie so selbstständig direkt ins HR eingeben können, was wiederum Kosten erspart, weswegen Gebühren so wie so obsolet sind.

Abs. 4 Artikel in HReg V. Der HRA Kunde hat einen Rechtsanspruch auf einen unentgeltlichen detaillierten Kostenvoranschlag für die anstehende Amtshandlung. Er kann für die Amtshandlung das HRA frei wählen, woraus sich Preisunterschiede im Angebot bei Von-bis-Preisen ergeben und ein Verstoß gegen Art. 8 BV erwachsen können. Wenn der HRA Kunde die Daten selbst über Easygov ins HR eingibt, fällt eine Gebühr so wie so weg, wenn sich der Kanton oder Bund nicht ungerechtfertigt bereichern will (Art. 62 OR).

Art. 4 Gebührenreduktion - besser Gebührenverzicht, weil das EHRA, als Auftraggeber bezahlt (Art. 394 ff OR). "Die Kantone sehen vor..." Das ist wieder so eine Kann-Formel, ohne Rechtsanspruch. Die Gebührenreduktion ist, ausser dem erlaubten Maximum nicht quantifiziert. So haben wir in jedem Kanton andere Reduktionen und ein Verstoß gegen Art. 8 BV.

Art. 5

Abs. 1 Ist widersprüchlich. Entweder Bestand-Teil oder gesondert und nicht Bestandteil!

Abs. 2 a Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

Wie uns das Zuger HRA lehrt verrechnet es uns noch sein Internet Abo, da wir bereits Spesen (Fax / Brief / E-mail klein Fr. 40.00) haben, wenn wir die Rechnung vorab, als PDF haben wollen. Das zementiert den Rechtsmissbrauch der Gebührenverordnung.

Art. 6 Vorschuss und Vorauszahlung und Art. 7 Rechnungsstellung und Fälligkeit.

Art. 6 ist unzulässig. Begründung Art. 8 BV. Art. 7, Es gilt Art. 372 Abs. 1 OR.

Art. 8 Erübrigt sich bei allgemeinem Gebührenverzicht.

Art. 10 Der Bund bezahlt die Gebühr. Das kant. HRA erhält 100 % der Gebühr.

Vernehmlassung HReg Verordnung Vorlage Entwurf

Art. 1 OK

Art. 2 OK

Abs. b Rechtsdomizil: die eigene Adresse oder die eines anderen (c/o-Adresse), unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname. Freiwillig: E-mail Adresse und Internet Adresse, Haupttelefonnummer, Fax, GPS- und Geo-Koordinaten.

Begründung:

Der elektronische Geschäftsverkehr ist erlaubt, dann sollte man auch die E-mail Adresse eintragen dürfen. Bevor z. B. der Revisor der MwSt. zum MwSt.-Pflichtigen geht informiert er sich über die Firma. Dazu konsultiert er auch die Web Site. Deshalb stellt es für den Revisor ein Nutzen dar, wenn er bereits auf die richtige Internet Adresse klicken kann. Z. B. könnte es ähnliche www.adressen geben mit www.Meier.Endung ~ch, ~ com, ~ org, ~ info, ~ swiss, ~ usw., Fax & Telefon-Nr., weil auch SMS darüber läuft und auch zum elektronischen Geschäftsverkehr gehört. Man kann z. B. eine Stelle per SMS kündigen. GPS: Gewisse fahren nur noch nach Navigationsgerät. Private Firmenregister können so nicht mehr Informationen anbieten, als das HR und werden dadurch obsolet. Firmenlogo
Begründung: Art. 8 BV Siehe Art. 11 Abs. 5 HReg V (Kantonswappen).

Art. 4

Abs. 3 Nicht aufgehoben, sondern geändert in Verfügungen des Handelsregisteramtes können, als erstes angefochten werden bei der "Schlichtungsbehörde des Bundes für Handelregisterangelegenheiten" ähnlich, Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtrecht (Art. 8 BV).

Art. 5 OK

Abs. 2 c Durchführung von Inspektionen, welche auch die Kundenzufriedenheit, Kommunikation nach aussen umfasst. Anmerkung: Es gibt HRA, die arbeiten mustergültig, kundenorientiert und kundenaffin. Man sieht das auch an den z. T. sehr benutzerfreundlichen, sehr informativen, sehr selbsterklärenden HRA Internet Seiten. Andere HRA machen kaum etwas Informatives, Selbsterklärendes und verkaufen Informationen, als Auskünfte gegen Gebühr.

Art. 5 a (Entwurf)

Abs. 2 Das EHRA berichtet der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse von Inspektionen. Das EHRA publiziert jährlich eine Auswertung über die einzelnen HRA, welche Auskunft gibt über Kundenzufriedenheit, Wirtschaftserfolg (z. B. getätigte Neueinträge [für Bundesamt für Statistik]), Reaktionsgeschwindigkeit (innert welcher Zeit wie viele Kundenanliegen speditiv bearbeitet wurden. Die Schweiz. Post macht das von sich aus auch.) Es dient dem Wettbewerb, Qualitätsverbesserung und der freien Wahl des HRA (Art. 8 BV).

Art. 11 OK

Abs. 5 Firmenlogo (Art. 8 BV)

Art. 12 OK

Abs. 4 Sind die Daten nach bestimmten Suchkriterien nicht abrufbar, werden diese vom HRA unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Begründung der Suchabfrage ist nicht notwendig.

Begründung:

Ich wollte vom EHRA wissen, welche Firmen im Kanton Zug nach Art. 155 HReg V gelöscht wurden. Das EHRA verwies mich (vielleicht aus Faulheit) ans Zuger HRA. Das HRA kann die Auskunft rechtsmissbräuchlich kostenpflichtig machen. Siehe Begründung oben.

Art. 13

Abs. 2 Es erhebt für Auskünfte an Private keine Gebühr. Art. 8 BV. Andere Ämter erhalten die Auskünfte auch unentgeltlich.

Art. 16

Abs. 3 OK

Art. 17

Abs. 1 & 2 OK

Art. 117

Abs 4 Liegen Umstände vor, die den Anschein erwecken, das angemeldete Rechtsdomizil sei nur eine c/o-Adresse, so kann das Handelsregisteramt Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Mietverträge oder Grundbuchauszüge verlangen.

Nicht OK. Absatz 4 streichen. Das ist Blödsinn!

Begründung:

Die Formulierung ist Wischi-waschi. Umstände, welche? Anschein welcher? Das HRA ist ebenso beweispflichtig (Art. 8 ZGB)! Ein Anschein ist kein Beweis. Das schiesst über das Ziel hinaus! Ich sehe da bei gewissen HRA Führern grosses Willkürpotential, weil es nicht quantifizierbar ist. Das ist weder praktikabel noch justiziabel. Man stelle sich vor, jemand z. B. ein Handelsreisender, Unternehmensberater, Fotograf, Kapitän eines Container- oder Passagierschiffes usw. ist viel im Ausland auf Reisen. Sein Lebensmittelpunkt ist weltweit und überall. Ich kenne Digitale Nomaden. Das ist ein fester Begriff. Das sind freie Mitarbeiter, die irgendwo angemeldet sein müssen, die als Einzelunternehmer mit ihrem Laptop z. B vom Strand in Tailand aus, für Schweizer Firmen programmieren oder über das Internet Websites bewirtschaften, für Besprechungen mit ihrem Auftraggeber in die Schweiz fliegen und ihre AHV Beiträge bezahlen und nach der Besprechung wieder ins Ausland ausreisen. Nach Art. 56 ZGB haben diese den Sitz überall in der Welt, wo sie sich gerade befinden. Derjenige verzichtet deshalb auf eine Wohnung mit fester Adresse und hat z. B. eine Einzelfirma. Er wählt vielleicht ein Hotel oder eine Modeboutique, als Geschäftsadresse für seine Informatikaufträge. Der kann die Probleme, die ihm ein ihn gängelnder HRA Führer, aufgrund dieses Gesetzes Artikels macht, nicht lösen. Es gilt immer noch für den Behauptenden die Eigenverantwortung (Art. 6 BV). An einer Adresse, wie auch immer diese sei, stellt sich die Grundfrage, ist eine Gerichtsurkunde, Vorladung der Polizei, oder Abholavis für eine eingeschriebene Postsendung zustellbar. So lange die Post mindestens innert 7 Tagen entgegen genommen

wird, ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden. Mit Bezug auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 Abs. 1 BV) kann eine c/o Adresse auch ein Toter Briefkasten, im Wald sein (Art. 2 Abs. c HReg V, Sitz Art. 56 ZGB). Der führt seine Firmenverwaltung auf seinem Laptop von überall in der Welt. Da sind Mietverträge oder Grundbuchauszüge nicht zielführend und willkürlich unsinnig, diese einzuverlangen. Die Digitalen Nomaden können deren Unternehmen, wegen so eines "dummen" Artikels gar nicht im HR eintragen! Also, schleunigst in die Mülltonne mit diesem Art. 117 Abs. 4, welcher in der noch gültigen HReg V bereits besetzt ist und eine andere Absatznummer tragen müsste.

Es gibt keine Mietverträge für eine c/o Adresse. Nicht jeder kann Grundbuchauszüge beschaffen, weil nur der Eigentümer dies kann. Z. B. eine Frau in einer Mietwohnung nimmt Post entgegen und muss vom Eigentümer Grundbuchauszüge vorweisen, weil der HRA Führer sie gängeln und schikanieren kann, weil ihm Art. 117 Abs. 4 HReg V die Waffe dazu in die Hand gibt. Es geht bei einer Adresse um die Zustellbarkeit von Gerichtsurkunden. Dafür soll man einen Grundbuchauszug vorweisen?? Die sind wohl verrückt. Weg mit diesem Schikanepotential.

Art. 153

Abs. 3 Das Handelsregisteramt erlässt keine Verfügung, wenn es die Angelegenheit dem Gericht, einer Aufsichtsbehörde (Art. 934 und 939 OR) oder der "Schlichtungsbehörde des Bundes für Handelsregisterangelegenheiten" überweist.

Art. 157 Siehe Vorschlag Selbsteintragung, Aufforderung des EHRA zur Aktualisierung seines HR Eintrages, weiter oben.

Art. 167

Abs. 1 h "Schlichtungsbehörde des Bundes für Handelsregisterangelegenheiten"

Zusätzlich

1. Digitale Nomaden, Co-Working Büros und Ähnliches. <http://digitalenomaden.ch/> sowie Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Digitaler_Nomade. Betrifft Art. 2 HReg V, Art. 56 ZGB, OR und andere sinngemäss. Digitale Nomaden haben wirklich das Problem ein Unternehmen anzumelden, weil es im HReg V nirgends erwähnt ist. Da muss man noch rechtliche Grundlagen dafür schaffen. Es ist wohl möglich ins Ausland zu reisen (Art. 24 Abs. 2), aber ein Unternehmen, als Digitaler Nomade im

HR einzutragen ist, wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich.

2. Das EHRA führt eine "Wissensdatenbank". Gemeint ist eine Auflistung sämtlicher kantonaler und Bundesgerichtsentscheide das Handelsregister bzw. die HReg V betreffend.

Begründung:

Es verringert den Beratungsaufwand der HRA und Anwälte. Jeder findet einfach Zugang zu gesammelten Informationen. Ich stelle mir vor, ein Stichwortverzeichnis und den betreffenden HReg V Artikel und z. B. den Internet Link zum betreffenden Gerichtsentscheid im Internet.

3. Inspektionen. Die Inspektionsergebnisse der einzelnen HRA sind durch das EHRA zu publizieren. Ein HRA Rating

Begründung:

Art. 8 BV. Das HRA darf Mängel der HRA Kunden auch publizieren (offizielle Aufforderung des HRA im HR zur Handlung). Gleiches Recht für alle. Es informiert den Interessierten, wo bei welchem HRA er die Dienstleistungen kundenfreundlich, zuvorkommend und speditiv erhält. Wenn es das EHRA nicht macht, dann müssen es Private machen, ähnlich www.Comparis.ch. Es fördert die Qualitätsverbesserung, den Wettbewerb, zwischen den HRAs und dient den HRA Kunden.

4. Gesetzesänderung, dass kleine Änderungen in den Statuten nicht mehr beurkundet werden müssen. Beispiel, wenn bei einer Firma die Hausnummer wechselt, oder die Firma in einen anderen Handelregisterbezirk, andere politische Gemeinde umzieht, so kostet das die Firma mehrere 100 Franken an Anwalts und HRA Gebühren. Das ist gut für die HRAs, aber wirtschaftsfeindlich und unverhältnismässig kostenintensiv. Wenn die Firma das im Easygov selbsttätig macht, kann man dies unentgeltlich bzw. ohne Kostenfolgen machen.
5. Die "Schlichtungsbehörde des Bundes für Handelregisterangelegenheiten" publiziert jährlich einen differenzierten, detaillierten Bericht. Der Bericht informiert unter anderem darüber zahlenmässig, wie viele HRA Kunden die Schlichtungsstelle, wegen welchen Gesetzesartikeln anriefen, ① welche HRA Führer Personen dies taten. Bei ③ wie vielen Verhandlungen man sich ② wie einigte. Wie viele Rechtsfragen an ein Gericht zur Klärung weiter verwiesen wurden. Der Bericht macht gegenüber dem Bundesamt für Justiz Vorschläge, welche Artikel bzw. HRA Praxis man entsprechend anpassen sollte.

Begründung:

1. Für das Bundesamt für Statistik
 2. ① Gibt es bei HRA Führer Personen ein Problem?
 3. ② Um zu erfahren, ist der HRA Kunde im Recht oder ist ein HRA Führer in seiner Auslegung unflexibel und er braucht deshalb etwas Assistenz?
 4. ③ Wie viele Gerichtsgänge man sich ersparte und die Gerichte dadurch entlastete.
6. Bei Erwähnung der einzelnen Personen im HR. Es ist diesem und jenem peinlich, wenn er durch den HRA Führer im Handelsregister exponiert wird. Fast ähnlich, wie wenn jemand mit vollem Namen und Adresse im Blick kommt. Mich belastete es extremst, als ich meinen Namen, als Liquidator jetzt noch im SHAB lesen musste. Ich hatte weder privat noch mit der Gesellschaft bei Kreditoren offene Posten und muss lesen, das der HRA Führer die Konkursliquidation über uns, aufgrund behauptetem nicht behobenem Organisationsmangel (Art. 731b Abs. 3 OR) eröffnete, welcher auf Irreführung der Rechtspflege beruhte. Der Organisationsmangel war behoben. Es ist Art. 8 BV anzuwenden. Wenn der HRA Führer in Person in einem Verfahren unterliegt, gehört dieser ebenso mit vollem Namen und Adresse ins HR.

Begründung:

1. Art. 8 BV
2. Ein prozesslustiger HRA Führer in Person überlegt es sich vielleicht, wenn er sich zu oft, als Verhandlungsverlierer im HR wieder findet.
3. Die "taub blinden" HRA Aufsichtsbehörden beginnen zu erwachen und treffen die notwendigen Massnahmen.
4. Der Wettbewerb. Mühsame HRA werden weniger kontaktiert und machen weniger Umsatz. Im Zuger HRA galt der HRA Führer in Person, als schwierig und unberechenbar. Den einen half er, die anderen gängete er mit Billigung des EHRA, als Aufsichtsbehörde. Der Nachfolger ist nicht besser. Beispiel, wer einen erfolgreichen Rechtsanwalt finden will, der gibt in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichts seinen Namen ein und kann nachlesen, wie oft der RA obsiegte oder unterlag mit seinen Rechtsbegehren. Ähnlich ist es beim Bericht im Sinne von Art. 6 BV (Eigenverantwortung).

Vernehmlassung OR Obligationenrecht Vorlage Entwurf

Art. 934 Löschung von Amtes wegen bei Rechtseinheiten ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven, alt Art. 155 HReg V

Dieser Artikel muss aufgehoben bzw. geändert und kann nicht so, wie entworfen belassen werden. Grund. Er ist schlicht unternehmer- und firmenfeindlich. Da sind nur die Interessen der Behörden, die Gebühren schinden wollen vertreten. Im heutigen schnellebigen Markt gibt es nichts Wertvolleres, als Vertrauen, Vertrauen und nochmals Vertrauen. Eine Firma die ein edles Geschäftsgebaren praktiziert erarbeitet sich dadurch auch ein Vertrauen. Wenn eine Firma 5 Jahre und mehr Bestand im Markt hat, ist dies ein Vertrauensbeweis, englisch, Asset, vergleichbar mit einem Gemälde, einem Gebäude einem edlen Wein, einem ideellen Wert. Firmen Dossiers haben früher Archivplatz weggenommen. Heute in elektronischer Form ist das nicht mehr der Fall. Es gibt Kantone und Gemeinden, die haben so wenig Aktiven, die müssten ohne NFA (Nationalen Finanzausgleich) Konkurs anmelden. Man müsste die Kantone und Gemeinden ebenso von Amtes wegen von der Geschäftstätigkeit, ähnlich HR löschen, wirtschaftlich eliminieren. Eine Rechtseinheit gehört jemandem mit viel oder wenig Aktiven, ist Eigentum von Jemandem, sicher nicht des Staates. Wenn der firmenfeindliche Staat kommt und diese Firma durch Löschen im HR tötet, ohne dass die Rechtseinheit jemandem Schaden zu fügt, enteignet der Staat die Rechtseinheit dem Eigentümer und wird dadurch entschädigungspflichtig (Art. 26 BV). Der Staat verletzt auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV). Es ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Staat eine aktuell nicht tätige Rechtseinheit durch Löschung im HR enteignet. Der Staat verunmöglicht dem Eigentümer die Wirtschaftstätigkeit. Der gute Ruf einer Rechtseinheit durch langjähriges seriöses Geschäftsgebaren, Alter, Wert einer Marke ist immer verwertbar. Der Staat kommt auch nicht und enteignet ein Gebäude dem Eigentümer, nur weil es leer steht, nimmt es aus dem Gebäuderegister und entzieht dadurch das Recht, dass das Haus da steht. Man stelle sich vor, was eine Neugründung einer Firma z. B. einer AG kostet. Jetzt bezahlt diese AG Steuern, ist aber aktuell ruhend und fügt niemandem Schaden zu. Jetzt kommt ein HRA Führer und zerstört, ohne Grund mit einem Federstrich das investierte Kapital dieser Firma. Ist die Schweiz auf diese Art so unternehmerfreundlich? Ich spreche nicht vom verbotenen Handel mit Aktienmänteln.

Art. 934

Abs. 1 Weist eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann das Handelsregisteramt sie nach einem vorgegebenen Prozedere aus dem Handelsregister löschen. Das HRA ist beweispflichtig (Art. 8 ZGB).

Abs. 2 Das Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit sowie alle einzelnen Gesellschafter und Geschäftsführer an deren Wohnort per eingeschriebenem Brief auf, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags muss nicht begründet werden. Bleibt diese Aufforderung innert eines Jahres ergebnislos, so fordert es weitere

Betroffene durch dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf, ein solches Interesse, welches nicht begründet werden muss, mitzuteilen. Bleibt auch diese Aufforderung innert eines Jahres ergebnislos, so wird die Rechtseinheit gelöscht.

Abs. 3 Machen weitere Betroffene ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit der "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" zur Verhandlung.

Begründung:

1. Ich bin ein gebranntes Kind (siehe oben). Art. 26 & 27 Abs. 1 BV
2. Ich hatte mein Rechtsdomizil bei einer schlecht geführten Rechtsanwaltskanzlei. Wie oben beschrieben, hatte die Kanzlei die Aufforderungen des HRA nicht an mich weiter geleitet, wie vertraglich vereinbart.
3. Der Zuger HRA Führer wollte sich Digitalisierungsarbeit ersparen und setzte viele Gesellschaften auf Löschung gemäss Art. 155 HReg V damit er alte Dossiers nicht zu digitalisieren braucht.
4. Ca. 1 Jahr vorher machten wir ein Opting-out und eine Namensänderung. Trotzdem behauptete der Zuger HRA Führer ein fehlendes Interesse an der Aufrechterhaltung des HR Eintrages. Ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung ist für den Betroffenen, die mit der Löschung, dem Tod bedrohten Gesellschaft kaum bis nicht möglich nachzuweisen, im Sinne von Art. 8 ZGB. Er verliert immer.
5. Man kann nicht verlangen, dass man täglich das SHAB konsultiert, ob nicht die eigene Gesellschaft durch das HRA auf Löschen des HR Eintrages nach Art. 155 HReg V bzw. Art. 934 OR gesetzt wurde.

Art. 934a

1. Vorgehen, wie bei Art. 934 Abs. 1 bis 3 OR (...einzelnen Geschäftsführer an deren Wohnort auf per eingeschriebenem Brief auf, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Usw.)
2. Das Rechtsdomizil ist immer am Wohnort des Eigentümers (Art. 26 & 27 Abs. 1 BV).
3. Es gibt keinen Grund, weil jemand im Spital, im Strafvollzug oder auf einer Weltreise ist ihm/ihr das Unternehmen wegzunehmen bzw. abzuerkennen.

Art. 935 Wiedereintragung

Abs. 1 ~~Schutzwürdig~~ streichen! Nur Interesse. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann dem Gericht beantragen, eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eintragen zu lassen. Begründung: Schutzwürdig ist nicht quantifizierbar. Die Wiedereintragung ist unentgeltlich bzw. zu Lasten der Staatskasse (Anwaltshonorar.)

Abs. 2 Ziffer 5 bzw. an erster Stelle

Bei rechtsmissbräuchlicher Löschung (Art. 2 Abs. 2 ZGB).

Abs. 4 Die Wiedereintragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 939

Abs. 2 Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit der "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" zur Verhandlung.

Art. 940 Wer vom Handelsregisteramt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels aufgefordert wird, seine Eintragungspflicht zu erfüllen, und dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, kann vom Handelsregisteramt mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Die "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" muss vom HRA vorgängig zur Verhandlung angerufen worden sein.

Art. 941 Streichen. Keine Gebühren, wie mehrfach oben begründet. Der Bund bezahlt die HRA für deren Aufwendungen, da diese im Auftrag des EHRA die Dienstleistungen erbringen.

Art. 942

Abs. 1 Bei Verfügungen der Handelsregisterämter kann die "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" innert 30 Tagen nach deren Eröffnung für eine Schlichtungsverhandlung angerufen werden. Kann keine Einigung vereinbart werden können die Parteien eine kantonale Beschwerdeinstanz anrufen.

Art. 581a OK

Art. 731b Abs. 1 Einleitungssatz und 4

1 Verfügt die Gesellschaft nicht über alle vorgeschriebenen Organe, ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt oder hat sie kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, so kann ein Aktionär oder ein Gläubiger erstinstanzlich die "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" anrufen, im Nicht-einigungsfall dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann insbesondere:

Begründung:

Der Zuger HRA Führer beging Irreführung der Rechtspflege Art. 304 StGB und

Falsche Anschuldigung Art. 303 StGB. Er verklagte mich und die Gesellschaften, wegen nicht behobenem Organisationsmangel und beantragte die Auflösung nach Art. 731 b OR. Ich konnte beweisen, dass ich den Organisationsmangel behoben hatte. Die Gerichte (Kantons-, Ober- und Bundesgericht) trafen einfach einen Nichteintretensentscheid. Die Firmen wurden trotzdem liquidiert. Das kann nicht passieren, wenn das HRA vorgängig eine "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" angerufen werden muss, weil dort keine Aktenentscheide gefällt werden können.

Art. 731b

Abs. 1

Ziff. 3 die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Da muss noch eine Hindernisschwelle eingefügt werden, weil Art. 5 Abs. 2 BV (Verhältnismässigkeit) verletzt wird. Z. B. Die Gesellschaft ruht. Wird still gelegt. Das Gebäude ist versiegelt. Die Angestellten werden von der Polizei bei vollem Lohn nach Hause geschickt.

Wenn ein Fahrzeughalter seine Steuern, oder Haftpflichtprämie nicht bezahlt, oder sein Fahrzeug nicht vorführt, dann kommt die Polizei und legt das Fahrzeug still. Die Polizei enteignet das Fahrzeug nicht und lässt es zerstören, verschrotten. Wenn die Pflichten erfüllt sind, kann das Fahrzeug wieder betrieben werden. Etwas Ähnliches ist bei der Gesellschaft auch vorzusehen.

Begründung:

Wie bereits beschrieben missbrauchten die HRA Führer diesen Firmenkiller Artikel zu oft bei Lappalien, weil eine Firma die aktuelle Postadresse nicht im HR eintragen liess, weil damit unverhältnismässige Beurkundungskosten, Statutenrevision, HR Gebühren usw. verbunden waren. Für eine aktuelle Adresse schaut jeder, sogar die Polizei im Internet und nicht im HR nach. Bei einer Liquidation verlieren wertvolle Mitarbeiter ihre Stelle, ohne dass die Firma Schulden hat, nur weil der HRA Führer entscheidet: "Ich will jetzt noch etwas HR Gebühren Umsatz machen und fordere die Gesellschaft auf, die aktuelle Postadresse im HR nach zu tragen." Wenn die Firma zögert, dann darf der HRA Führer aufgrund dieses Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR die Firma töten und zerstören, mit allem was dazu gehört, nur weil die Adresse nicht mehr stimmt. Ist das Ihr Wunsch?

Art. 777

Abs. 2

Ziff. 5 OK

Art. 785

Abs. 2 OK

Art. 828

Abs. 1 OK

Art. 834

Abs. 2 OK

Vernehmlassung Zivilgesetzbuch Vorlage Entwurf

Art. 69c

Abs. 1 Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe oder verfügt er über kein Rechtsdomizil an seinem Sitz mehr, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger erstinstanzlich die "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" anrufen, im Nicht-einigungsfall dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann insbesondere:

Art. 83d Abs. 1 Einleitungssatz

1 Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, fehlt der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt oder verfügt die Stiftung über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, so kann erstinstanzlich die "Schlichtungsbehörde für das Handelsregister" angerufen werden, im Nicht-einigungsfall so muss die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere:

Vernehmlassung Zivilprozessordnung Vorlage Entwurf

Art. 40

Abs. 2 OK

Cham, 17. Mai 2019

Beat Oldani
(Unterschrift)



Stellungnahme opendata.ch zur Vernehmlassung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben mit Interesse die Unterlagen zur Vernehmlassung der Handelsregisterverordnung (HRegV und GebV-HReg) studiert. Unser Fokus liegt dabei klar und ausschliesslich auf der Frage der unentgeltlichen Zugänglichkeit zu Handelsregisterinformationen im Zeitalter offener Verwaltungsdaten. Unser Hauptinteresse gilt folglich Art. 1 lit. e: Auskunfterteilung und Einsichtnahme und auf Art. 14 HRegV sowie Art. 2 GebV-HReg. Ihre spezifische Frage zur Notwendigkeit einer formell gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht klammern wir aus.

1. Feststellungen

Der *HRegV-Entwurf* sagt wenig über die Zugangsmöglichkeiten aus. Art. 14 zum Zentralen Firmenindex (Zefix) hält nur fest, dass Daten, die «im Internet gebührenfrei zugänglich sind» über die «Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden» können müssen.

Im *Erläuternden Bericht* wird dann Bezug genommen auf die OGD-Strategie des Bundes. Weiter wird festgehalten, dass die «zur Identifikation der Rechtseinheit notwendigen Daten [...] insbesondere Firma, Zweck, Rechtsform und Identifikationsnummer» seien. Das scheint uns einerseits konkretisierungs-, andererseits ausbaubedürftig. Der einfache und unentgeltliche Zugang zu zuverlässigen Daten über wirtschaftende Subjekte ist elementar für die schweizerische Wirtschaft und Gesellschaft.

In der GebV-HReg ist der Aspekt der Gebührenfreiheit unbefriedigend geregelt. Gemäss der OGD-Strategie des Bundes sind u.E. auch die HR-Daten unentgeltlich zugänglich zu machen, dies sowohl im Abrufverfahren wie bei allen anderen Formen der Datennutzung und weiteren Datenverarbeitung. Entsprechend äussern wir uns auch zu Art. 2 der GebV-HReg.

2. Schlussfolgerungen von opendata.ch

Das Handelsregister ist für ein rechtssicheres wirtschaftliches Handeln von grundlegender Bedeutung. Dies verlangt einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Informationen. Die Daten zur Identifikation einer Rechtseinheit wie Firma, Zweck, Rechtsform und Identifikationsnummern sind dazu nicht ausreichend. Es braucht beispielsweise auch die Angaben zu den Zeichnungsberechtigten, zu Gesellschaftern, zum Gesellschaftszweck, zum (Aktien-)Kapital etc. wie sie auf den Internetseiten der kantonalen Handelsregisterämter bereits öffentlich zugänglich sind.

Wir sind der Meinung, dass

- a) diese Angaben schweizweit in gleicher Form zugänglich werden müssen, da die Schweiz als ein Wirtschaftsraum zu verstehen ist;
- b) diese Daten nicht nur durch ein Abfragesystem abgerufen, sondern als umfassende Datenbestände heruntergeladen, analysiert und weiterverarbeitet werden können müssen, wie das die OGD-Strategie des Bundes vorsieht;
- c) neben einem einfachen OGD-Angebot auch APIs angeboten werden sollten (die Ausführungen zu den im Verordnungsentwurf erwähnten technischen Schnittstellen sind diesbezüglich ungenau und ungenügend);



- d) alle Nutzungsformen gebührenfrei sein müssen, da an diesen Daten *per se* ein öffentliches Interesse besteht und die Realisierung eines einfachen Zugriffs keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht und auch keine Beanspruchung einer spezifischen Dienstleistung darstellt.

3. Vorschlag für eine Anpassung

Wir schlagen deshalb vor, die Entwürfe der HRegV und der GebV-HReg anzupassen resp. zu ergänzen:

HRegV Art. 14. Abs 3: Der Inhalt des zentralen Registers und der Zugang dazu richtet sich nach den folgenden Zielsetzungen:

HRegV Art. 14 Abs. 3 lit.a: In die zentrale Datenbank Rechtseinheiten werden alle Daten aufgenommen, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämtern frei abgefragt werden können.

HRegV Art. 14 Abs. 3 lit. b: Die Daten der zentralen Datenbank sind öffentlich.

HRegV Art. 14 Abs. 3 lit. d: Die Daten der zentralen Datenbank stehen als offene Verwaltungsdaten für alle Interessierten gebührenfrei zur Verfügung; sie können auch via eine Programmierschnittstelle (API) oder via die Zefixwebseite gebührenfrei abgefragt werden.

Ev. kann eingefügt werden, dass die Anpassung von lit. a-d dem EJPD obliege, dieses aber vom Grundsatz, dass Handelsregisterdaten im Kern offene Verwaltungsdaten sind, nicht abweichen darf. Wir halten allerdings solche Kompetenzdelegationen für risikoreich, weil zu einfach Grundsätze in der Realisierung abgeschwächt werden können.

Wir schlagen weiter vor den Entwurf der GebV-HReg anzupassen und in Art. 2 Verzicht auf Gebührenerhebung Abs. 2 zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen bei Ihnen offene Ohren finden. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte eine handschriftlich unterzeichnete Eingabe formale Voraussetzung für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme sein, bitten wir um kurze Nachricht, damit wir das fristgerecht nachliefern können.

Wir danke für diese Möglichkeit, unsere Meinung einbringen zu können, und verbleiben mit freundlichen Grüssen

sig. Andreas Kellerhals, Präsident

sig. Nikki Böhler, Direktorin

an: ehra@bj.admin.ch

Per Email an: samuel.kraehenbuehl@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Samuel Krähenbühl
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Zürich, 10. Mai 2019

Revision des Handelsregisters – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrter Herr Krähenbühl,
Sehr geehrter Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. Februar 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg).

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage (auch) unsere Kernthemen „Digitalisierung“ und „Innovation“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

SFTI **befürwortet die generelle Zielsetzung der Vorlage**, die Handelsregisterverordnung (HRegV) an die mit der Modernisierung des Handelsregisters verbundenen Änderungen im Obligationenrecht anzupassen bzw. entsprechend zu verschlanken. SFTI unterstützt ferner auch die Absicht des Bundesrats, die Revision der HRegV zum Anlass zu nehmen, einzelne offene Fragen aus der Praxis zu klären und zu präzisieren und die Voraussetzungen für Anmeldungen zu vereinfachen.

Für SFTI und seine Mitglieder stellt insbesondere die Möglichkeit für Rechtseinheiten, eine Anmeldung durch einen bevollmächtigte Vertreter beim Handelsregister einreichen zu lassen, eine aus praktischer Sicht wichtige Neuerung dar, weil auf diese Weise die mit einer Anmeldung verbundenen aufwändigen und regelmässig Spezialwissen erfordernden Arbeiten an fachkundige Dritte übertragen werden könnten. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VE-HRegV muss die Vertretungsvollmacht von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Nach Ansicht von SFTI sollte diese Bestimmung aber zugleich klarstellen, dass es auch zulässig ist, wenn zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen.

SFTI befürwortet auch die mit der künftig uneingeschränkten Geltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips für Handelsregistergebühren verbundene Revision der GebV-HReg (insb. Reduktion der Eintragungsgebühren um 30%). Die Anpassung bzw. Reduktion des Gebührentarifs dürfte nicht nur zu einer Entlastung der Wirtschaft um rund CHF 14 Mio. pro Jahr führen, sondern insbesondere auch die Gründung von Gesellschaften verbilligen. Davon profitierten viele innovative

und damit den Wettbewerb fördernde Startup-Unternehmen, die in der Gründungsphase zuweilen noch über wenig Liquidität verfügen, was regelmässig eine Markteintrittsbarriere darstellt.

Zu begrüssen ist aus Sicht von SFTI schliesslich auch die beabsichtigte obligatorische Gebührenreduktion durch die Handelsregisterämter bei elektronischem Geschäftsverkehr, die finanzielle Anreize generieren kann und damit grundsätzlich geeignet ist, E-Government zu stärken. Dies gelingt nach Ansicht von SFTI allerdings nur dann, wenn die obligatorische **Gebührenreduktion an einen Mindestprozentsatz** (z.B. Reduktion um mind. 15%) **geknüpft** wird (der Vorentwurf sieht indes nur einen Maximalprozentsatz vor). Nur so kann marginalen Gebührenreduktionen durch die Handelsregisterämter vorgebeugt werden, die den eigentlichen Zweck der Reduktion (Förderung von E-Government) vereiteln würden, und es kann gleichzeitig eine mehr oder minder einheitliche Behördenpraxis und damit Gleichbehandlung der Rechtseinheiten gewährleistet werden. Da die Gebührenreduktion nur dann gewährt werden soll, wenn die Anmeldung vollständig elektronisch mit elektronischen Belegen und *über die entsprechenden „Portale“* erfolgt, müssen die Kantone nach Ansicht von SFTI zusätzlich **verpflichtet** werden, den **nutzerfreundlichen und einwandfreien Betrieb von E-Portalen** zu gewährleisten. Dies ist aus Sicht von SFTI notwendig, damit neben den finanziellen auch die *technischen* Anreize – die zur Förderung von E-Government erforderlich sind – geschaffen werden können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Handelsregisteramt
Herr Samuel Krähenbühl
Bundesrain 20
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 24. Mai 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrter Herr Krähenbühl

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 lädt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Änderung der Handelsregisterverordnung und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sollen zusammen mit der Änderung des OR in Kraft treten. Ebenso drängen sich Anpassungen in der Grundbuchverordnung auf. Grundbuchämter sollen insbesondere künftig verpflichtet werden, elektronische Anmeldungen entgegen zu nehmen. Künftig gelten im Bereich des Handelsregisters ausschliesslich die Grundsätze des Gebührenrechts. Deshalb muss die Gebührenverordnung totalrevidiert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage.

Das Kostendeckungsprinzip schreibt vor, dass der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht übersteigen darf (Äquivalenzprinzip). In den letzten Jahren haben die Handelsregisterämter zu viel Gebühren eingenommen. Die Anwendung des Äquivalenzprinzips wird dazu führen, dass die Gebührenbelastung sinken wird. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt Gebührensenkungen.

Korrekturen und Nachträge im Handelsregister

Neu sollen Änderungen durch das Handelsregisteramt auf dem Weg der Berichtigung (Artikel 27 HRegV) oder als Nachtrag (Artikel 28 HRegV) möglich sein. Durch die Berichtigung sollen sogenannte Redaktions- und Kanzleifehler des Handelsregisteramtes behoben werden können. Der Nachtrag dient dazu, Tatsachen, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und belegt waren, jedoch vom Handelsregisteramt aus Versehen nicht eingetragen wurden, nachträglich einzutragen. Einzig durch diese beiden Instrumente sollen Einträge geändert werden können. Hingegen soll ausgeschlossen werden, dass auf dem Weg der Berichtigung oder des Nachtrages im Nachhinein Eintragungen nach Belieben abgeändert werden können.

Wie das heute geltende Recht ermöglicht auch die beantragte Neuregelung keine definitive Entfernung von falsch erfolgten Handelsregistereintragungen. Das Instrument der Berichtigung des falschen Eintrages reicht nicht aus. Verwechselt beispielsweise ein Mitarbeiter des Handelsregisteramtes zwei ähnlich lautende Firmen – die eine ist im Konkursverfahren, die andere nicht – kann das zur Folge haben, dass eine fehlerhafte, kantonale Meldung direkt an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister geht. Es erfolgt eine Falschpublikation, dass über die verwechselte Firma der Konkurs eröffnet wurde und diese daher neu «Firma in Liquidation» heisst.

Auch wenn der Fehler bemerkt wird und eine zweite Publikation im Sinne einer Berichtigung erfolgt, bleibt der Konkurseintrag aus dem Grund sichtbar, weil die falsche Eintragung nicht aus dem Handelsregisterauszug entfernt werden kann, sondern entsprechend wie jede andere alte Eintragung durchgestrichen wird. Zudem wird, bei Eingabe der entsprechenden Firma im Internet, die publizierte falsche Konkurseröffnung auf diversen Suchmaschinen auch nach erfolgter Berichtigung noch angezeigt. Dies führt dazu, dass der ungeschulte Leser zum Schluss kommen könnte, dass über die verwechselte Firma zeitweise der Konkurs eröffnet worden ist.

Dies kann für eine Unternehmung einschneidende Folgen haben, weil die Gefahr besteht, dass Geschäftspartner oder Interessenten für künftige Geschäftsbeziehungen falsche Schlussfolgerungen ziehen und die Firma deswegen einen Reputationsschaden erleidet. Die Revision der HRegV sollte deshalb dazu genutzt werden, diesen stossenden Zustand zu beseitigen, in dem eine komplette Streichungslösung ermöglicht wird.

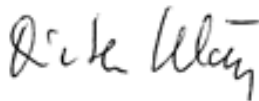
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Per E-Mail

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Wir begrüssen das hinter dieser Teilrevision stehende Ziel der Vereinfachung der handelsregisterrechtlichen Verfahren¹ insbesondere mit Blick auf eine benutzer/innenfreundliche Verwaltung.² Verbesserungsbedarf sieht die SP Schweiz hingegen beim gebührenfreien öffentlichen Zugang zu den Daten der zentralen Datenbank und bei der Höhe der Gebührenansätze (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1. und 2.2).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 14 E-HRegV

Im Sinne eines möglichst umfassenden und niederschweligen Zugangs der Bürger/innen zu für sie relevante Daten des Handelsregisters fordern wir die Aufnahme aller Daten in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämtern kostenfrei abgefragt werden können sowie der Grundsatz der Öffentlichkeit der Daten der zentralen Datenbank. Insofern schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort von opendata.ch an, deren Anliegen wir inhaltlich teilen.

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 1.

² Vgl. auch Legislaturziele der SP Fraktion 2019-2023, Februar 2019, S. 58, in welchem die SP-Fraktion gute staatliche Dienstleistungen für die Bevölkerung fordert.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 14 HRegV folgendermassen anzupassen:

Art. 14 Zentraler Firmenindex (Zefix)

1 Die Daten der Rechtseinheiten, die nach Artikel 928b Absatz 2 OR im Internet gebührenfrei zugänglich sind, können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden. Diese Daten entfalten keine Rechtswirkungen.

~~2 Das EHRA kann aus der zentralen Datenbank Rechtseinheiten Daten der aktiven Rechtseinheiten, die zu deren Identifizierung notwendig sind, gesamthaft öffentlich zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stellen.~~

2 Inhalt und Zugang der zentralen Datenbank Rechtseinheiten richten sich nach den folgenden Zielsetzungen:

a. In die zentrale Datenbank Rechtseinheiten werden alle Daten aufgenommen, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämtern kostenfrei abgefragt werden können;

b. die Daten der zentralen Datenbank Rechtseinheiten sind öffentlich;

c. die Daten der zentralen Datenbank können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle kostenfrei abgerufen werden.

2.2 Art. 3 E-GebV-HReg

Bei der Festlegung der Gebührenansätze im Handelsregisterwesen ist es für die SP Schweiz wichtig, dass deren Höhe sowohl für die Benützer/innen wie auch für die kantonalen Handelsregisterämter angemessen ist. Dabei muss unserer Auffassung nach insbesondere sichergestellt werden, dass alle Kantone mit den Gebühreneinnahmen die entstandenen Kosten der Handelsregisterämter decken können (Kostendeckungsprinzip)³ und folglich nicht mit Steuergeldern finanziert werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

Swiss Data Alliance

Seegartenstrasse 2

Postfach

8008 Zürich

www.swissdataalliance.ch

info@swissdataalliance.ch

Bundesamt für Justiz

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Sekretariat

Bundesrain 20

CH-3003 Bern

Zürich, 29. April 2019

Vernehmlassung Revision Handelsregisterverordnung – Stellungnahme der Swiss Data Alliance

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben mit Interesse die Unterlagen zur Vernehmlassung der Handelsregisterverordnung (HRegV und GebV-HReg) studiert. Unser Fokus liegt dabei klar und ausschliesslich auf der Frage der unentgeltlichen Zugänglichkeit zu Handelsregisterinformationen im Zeitalter offener Verwaltungsdaten. Unser Hauptinteresse gilt folglich Art. 1 lit. e: Auskunfterteilung und Einsichtnahme und auf Art. 14 HRegV sowie Art. 2 GebV-HReg. Ihre spezifische Frage zur Notwendigkeit einer formell gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht klammern wir aus.

Feststellungen

Der HRegV-Entwurf sagt wenig über die Zugangsmöglichkeiten aus. Art. 14 zum Zentralen Firmenindex (Zefix) hält nur fest, dass Daten, die «im Internet gebührenfrei zugänglich sind» über die «Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden» können müssen.

Im Erläuternden Bericht wird dann Bezug genommen auf die OGD-Strategie des Bundes. Weiter wird festgehalten, dass die «zur Identifikation der Rechtseinheit notwendigen Daten [...] insbesondere Firma, Zweck, Rechtsform und Identifikationsnummer» seien. Das scheint uns einerseits konkretisierungs-, andererseits ausbaubedürftig. Der einfache und unentgeltliche Zugang zu zuverlässigen Daten über wirtschaftende Subjekte ist elementar für die Schweizerische Wirtschaft und Gesellschaft.

In der GebV-HReg ist der Aspekt der Gebührenfreiheit unbefriedigend geregelt. Gemäss der OGD-Strategie des Bundes sind u.E. auch die HR-Daten unentgeltlich zugänglich zu machen, dies sowohl im Ab-rufverfahren wie bei allen anderen Formen der Datennutzung und weiteren Datenverarbeitung. Entsprechend äussern wir uns auch zu Art. 2 der GebV-HReg.

Schlussfolgerungen

Das Handelsregister ist für ein rechtssicheres wirtschaftliches Handeln von grundlegender Bedeutung. Dies verlangt einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Informationen. Die Daten zur Identifikation einer Rechtseinheit wie Firma, Zweck, Rechtsform und Identifikationsnummern sind dazu nicht

ausreichend. Es braucht beispielsweise auch die Angaben zu den Zeichnungsberechtigten, zu Gesellschaftern, zum Gesellschaftszweck, zum (Aktien-)Kapital etc. wie sie auf den Internetseiten der kantonalen Handelsregisterämter bereits öffentlich zugänglich sind.

Wir sind der Meinung, dass

- a. diese Angaben schweizweit in gleicher Form zugänglich werden müssen, da die Schweiz als ein Wirtschaftsraum zu verstehen ist;
- b. diese Daten nicht nur durch ein Abfragesystem abgerufen, sondern auch als umfassende Datenbestände heruntergeladen, analysiert und weiterverarbeitet werden können müssen, wie das die OGD-Strategie des Bundes vorsieht;
- c. neben einem einfachen OGD-Angebot auch APIs angeboten werden sollten (die Ausführungen zu den im Verordnungsentwurf erwähnten technischen Schnittstellen sind diesbezüglich ungenau und ungenügend);
- d. alle Nutzungsformen gebührenfrei sein müssen, da an diesen Daten per se ein öffentliches Interesse besteht und die Realisierung eines einfachen Zugriffs keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht und auch keine Beanspruchung einer spezifischen Dienstleistung darstellt.

Vorschlag für eine Anpassung

Wir schlagen deshalb vor, die Entwürfe der HRegV und der GebV-HReg anzupassen resp. zu ergänzen:

- HRegV Art. 14. Abs 3: Der Inhalt des zentralen Registers und der Zugang dazu richtet sich nach den folgenden Zielsetzungen:
- HRegV Art. 14 Abs. 3 lit.a: In die zentrale Datenbank Rechtseinheiten werden alle Daten aufgenommen, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämtern frei abgefragt werden können.
- HRegV Art. 14 Abs. 3 lit. b: Die Daten der zentralen Datenbank sind öffentlich.
- HRegV Art. 14 Abs. 3 lit. d: Die Daten der zentralen Datenbank stehen als offene Verwaltungsdaten für alle Interessierten gebührenfrei zur Verfügung; sie können auch via eine Programmierschnittstelle (API) oder via die Zefixwebseite gebührenfrei abgefragt werden.

Ev. kann eingefügt werden, dass die Anpassung von lit. a-d dem EJPD obliege, dieses aber vom Grundsatz, dass Handelsregisterdaten im Kern offene Verwaltungsdaten sind, nicht abweichen darf. Wir halten allerdings solche Kompetenzdelegationen für risikoreich, weil zu einfach Grundsätze in der Realisierung abgeschwächt werden können.

Wir schlagen weiter vor, den Entwurf der GebV-HReg anzupassen und in Art. 2 Verzicht auf Gebührenerhebung Abs. 2 zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen bei Ihnen offene Ohren finden. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

André Gollier

Präsident Swiss Data Alliance

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Suter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaut West
3003 Bern

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 27. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Handelsregisterverordnung; begrüssenswerte Stossrichtung: Wir begrüssen die Stossrichtung der Vernehmlassung, resp. die weitere Umsetzung der Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisters durch die Anpassung der Handelsregisterverordnung. Betreffend zwei Neuerungen möchten wir unsere Zustimmung explizit und spezifisch aussprechen:

- **Sinnvolle Erweiterung des Kreises der anmeldenden Personen, aber mit einer Präzisierung:** In Art. 17 HRegV wird der Kreis der Personen ausgeweitet, die eine Anmeldung einreichen können. Art. 17 Abs. 1 E-HRegV sieht vor, dass die Anmeldung durch zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Personen vorgenommen werden kann. Zusätzlich wird im Absatz festgehalten, dass die Anmeldung auch durch bevollmächtigte Dritte erfolgen kann. In Abs. 2 lit. b wird schliesslich festgehalten, dass auch juristische Personen, die in einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen sind, die Angaben zu ihrer Person bei der Rechtseinheit, bei der sie eingetragen sind, selbst anmelden können.

Wir begrüssen diese Neuerung, insbes. auch die Möglichkeit der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte ausdrücklich. Es handelt sich dabei um eine wichtige praktisch relevante Anpassung. Am vorgesehenen Abs. 1 muss jedoch noch folgende Modifikation, resp. Präzisierung vorgenommen werden: In Art. 17 Abs. 1 E-HRegV in der vorgesehenen Fassung wird ausgeführt, dass die Vollmacht von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein müsse. Der erläuternde Bericht jedoch führt richtigerweise aus, dass es in



der Praxis weiterhin zulässig sei, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen. Dies sollte nicht nur im Bericht stehen, sondern auch direkt aus dem Verordnungstext hervorgehen (s. unseren Formulierungsvorschlag im Anhang).

- **Sinnvolle Abschaffung der Handelsregistersperre (Art. 162 und 163 HRegV):** Weiter möchten wir explizit erwähnen, dass wir es unterstützen, dass die Handelsregistersperre auf Verordnungsstufe abgeschafft wird.

Das Institut der Handelsregistersperre führt in der Praxis zu diversen Problemen. Namentlich problematisch ist sie in Form der sog. Kettenregistersperre. Durch sie können Gesellschaften wiederholt mittels einer Registersperre blockiert werden und das Eintragungsverfahren wird sehr stark verlängert.

Wie im Begleitbericht erwähnt gibt es seit Inkrafttreten der ZPO nun eine gesetzliche Grundlage, um Registerbehörden vorsorglich anzuweisen, eine bestimmte Handlung resp. Eintragung vorzunehmen oder zu unterlassen, wobei eine vorsorgliche Massnahme auch superprovisorisch angeordnet werden kann. Damit lässt sich die Existenz der Registersperre auf Verordnungsstufe ganz klar nicht mehr begründen oder rechtfertigen.

Revision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; begrüssenswerte Stossrichtung: Betreffend Gebührenverordnung erachten wir es als sinnvoll, dass im OR nun vorgesehen wird, dass künftig das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gilt. Entsprechend begrüssen wir es nun auch, dass dies in der GebV HReg weiter umgesetzt und dabei die Gebühren um rund einen Drittel reduziert werden. Ferner befürworten wir es in diesem Zuge auch, dass gemäss Art. 4 Abs. 1 GebV HReg die Gebühren durch die Handelsregisterämter bei elektronischem Geschäftsverkehr obligatorisch reduziert werden müssen. In Art. 4 Abs. 2 GebV HReg allerdings im Falle einer elektronischen Eingabe eine Maximalreduktion (von 30% und CHF 200) vorzusehen, erscheint uns nicht sinnvoll. Neben der Frage nach dem Sinne einer Deckelung der Reduktion und der Frage nach der richtigen Setzung der Anreize ist auch zu beachten, dass eine elektronische Eingabe im Vergleich zu einer Papiereingabe deutlich geringeren Aufwand erzeugen dürfte. Eine Mindestreduktion oder ein abgestuftes System wären zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor SwissHoldings

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin SwissHoldings

Anhang: Formulierungsvorschlag betreffend Art. 17 Abs. 1 HRegV



Anhang: Formulierungsvorschlag betreffend Art. 17 Abs. 1 HRegV

Aktueller Verordnungstext	Vorentwurf	Vorschlag
Art. 17 Abs. 1 Die Anmeldung erfolgt durch die betroffene Rechtseinheit und muss von folgenden Personen unterzeichnet sein: a. bei Einzelunternehmen: von der Inhaberin oder vom Inhaber (Art. 934 OR); b. bei der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft: von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (Art. 552 Abs. 2, 594 Abs. 3 OR); c. bei juristischen Personen: von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR); d. bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: von einer zur Vertretung berechtigten natürlichen Person für jede unbeschränkt haftende Gesellschafterin; e. bei Instituten des öffentlichen Rechts: von den Personen, die nach öffentlichem Recht zuständig sind (Art. 931a OR); f. bei der nicht kaufmännischen Prokura: von der Geschäftsfrau oder vom Geschäftsherrn (Art. 458 Abs. 3 OR); g. bei der Gemeinderschaft: vom Haupt der Gemeinderschaft (Art. 341 Abs. 3 ZGB). h. bei der Zweigniederlassung von Rechtseinheiten mit Sitz im In- oder im Ausland: von einer zeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist; i. bei der Löschung einer Rechtseinheit: von den Liquidatorinnen und Liquidatoren (Art. 589, 619, 746, 764 Abs. 2, 826 Abs. 2, 913 OR; Art. 58 ZGB).	Art. 17 Abs. 1 und 2 1 Die Anmeldung erfolgt durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte. Deren Vollmacht muss von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als Beleg beizulegen. 2 Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden: a. die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR); b. die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119; c. die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.	Art. 17 Abs. 1 und 2 1 Die Anmeldung erfolgt durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte. Deren Vollmacht muss, <i>entsprechend der jeweiligen Zeichnungsart</i>, von einem <i>oder mehreren Mitgliedern</i> des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans <i>mit Einzelzeichnungsberechtigung</i> unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als Beleg beizulegen. 2 Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden: a. die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR); b. die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119; c. die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.



Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. + 41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch
Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, den 27.05.2019

**Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von TREUHAND|SUISSE danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur vorstehend erwähnten Gesetzesvorlage eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu können. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Haltung von TREUHAND|SUISSE

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich die vorliegende Revision der Handelsregisterverordnung. Nachdem die Vorschriften betreffend das Handelsregister im Obligationenrecht geändert wurden, erscheint eine Teilrevision der Handelsregisterverordnung, obschon diese im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen wurde, als angezeigt.

Diese Gelegenheit sollte wahrgenommen werden, um die verschiedenen Praxen der Kantone zu vereinheitlichen und somit potentieller Rechtsunsicherheit entgegen zu wirken. Darüber hinaus soll die Handelsregisterverordnung den bestehenden Bedürfnissen angepasst werden. In diesem Sinne ergehen die nachfolgenden konkreten Hinweise sowie Änderungsvorschläge.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen stehen für TREUHAND|SUISSE folgende Schwerpunkte im Zentrum:

1. Reduktion der Handelsregistergebühren

Um den Anliegen einer digitalen Verwaltung schneller zum Durchbruch zu verhelfen, sollte bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen Anmeldungen auf dem Postweg – eine Mindestreduktion der Gebühren vorgesehen werden. Mit einer Reduktion um beispielsweise mindestens 30% könnten gleichzeitig zwei wesentlichen Zielen der Wirtschaft wie a) Förderung von E-Government sowie b) Gewährleistung einer einheitlicher Behördenpraxis im Sinne der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden.

2. Regelung betreffend Berichtigungen und Nachträge

a) *Beabsichtigte Regelung*

Wie dem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens entnommen werden kann, sieht die Verordnung neu eine Grundlage für Berichtigungen und Nachträge vor. In diesem Zusammenhang soll der bestehende Art. 9 Abs. 4 gelöscht werden. Änderungen durch das Handelsregisteramt sollen lediglich auf dem Weg der Berichtigung (neu Art. 27) oder als Nachtrag (neu Art. 28) möglich sein.

Durch die Berichtigung sollen sogenannte Redaktions- und Kanzleifehler des Handelsregisteramtes behoben werden können. Der Nachtrag hingegen dient dazu, Tatsachen, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und belegt waren, jedoch vom Handelsregisteramt aus Versehen nicht eingetragen wurden, nachträglich einzutragen. Einzig durch diese beiden Instrumente sollen Einträge geändert werden können. Es soll ausgeschlossen werden, dass die Rechtseinheiten auf dem Weg der Berichtigung oder des Nachtrages im Nachhinein Eintragungen nach Belieben abändern lassen können. Für alle anderen Korrekturen sei – sofern rechtlich möglich und zulässig – eine Änderung der entsprechenden Tatsache angemeldet werden.

Sodann wird ein entsprechender Vermerk gemacht, wenn eine Berichtigung oder ein Nachtrag vorgenommen wurde. Anhand dieses Vermerkes erkennt das geschulte Auge, dass der entsprechende Eintrag geändert wurde.

b) *Sich stellende Problematik: Die bestehende Regelung ermöglicht keine definitive Entfernung von falsch erfolgten Handelsregistereintragungen*

Gegen diese vorgenannte Regelung ist an sich nichts einzuwenden. Sie trägt aber einem bestimmten Problem, welches in der Praxis vermehrt auftritt, nicht Rechnung. Dieses Problem lässt sich am besten anhand des nachfolgenden Beispiels erklären:

Ein Mitarbeiter des Handelsregisteramtes bearbeitet die Handelsregisteranmeldung betreffend die TEC AG (Namen frei erfunden). Diesbezüglich liegt ihm ein Entscheid des zuständigen Gerichtes vor, welcher festhält, dass über die TEC AG der Konkurs eröffnet wurde. Aus Versehen klickt der entsprechende Mitarbeiter beim Erfassen der entsprechenden Handelsregisteranmeldung im elektronischen System eine falsche Firma an. Anstatt die TEC AG, klickt dieser auf die TEK AG (Namen ebenfalls frei erfunden). Die Dinge nehmen ihren Lauf und die kantonale Meldung geht direkt an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister. Es entsteht ein entsprechender Eintrag im Hauptregister und es erfolgt die falsche Publikation, dass über die TEK AG der Konkurs eröffnet wurde und diese daher neu «**TEK AG in Liquidation**» heisst.

Der Fehler wird bemerkt, weswegen eine zweite Publikation erfolgt, welche wie folgt lautet:

Berichtigung des im SHAB Nr. XX vom XX.XX.2019 publizierten TR-Eintrags Nr. XXXX vom XX.XX.2019 TEK AG in Liquidation, ... (SHAB Nr. XX vom XX.XX.2019, Publ. XXXXX). Firma neu: TEK AG.

Obschon im vorgenannten Beispiel der Konkurs unzweifelhaft zu Unrecht eingetragen wurde und obschon eine Berichtigung des Eintrages stattgefunden hat und auch publiziert wurde, bleibt zum einen der Konkurseintrag sichtbar (dies aus dem Grund, weil die falsche Eintragung nicht aus dem Handelsregisterauszug entfernt werden kann und entsprechend wie jede andere alte Eintragung durchgestrichen wird)¹. Zum anderen wird, bei Eingabe der entsprechenden Firma im Internet, die publizierte falsche Konkurseröffnung auf diversen Suchmaschinen auch nach erfolgter Berichtigung angezeigt. Dies führt dazu, dass der ungeschulte Leser so dann zum Schluss kommt, dass über die TEK AG zeitweise der Konkurs eröffnet worden ist.

c) *Konsequenz und diesbezügliche Ohnmacht der geltenden sowie der beabsichtigten Regelung*

Das Ausmass einer solchen Verwechslung kann vor allem für einen KMU-Betrieb existentiell sein. Dies aus dem Grund, weil das breite Publikum meistens nicht in der Lage ist, zu erkennen, dass es sich bei der durchgestrichenen Eintragung nicht um eine richtig erfolgte alte Eintragung, sondern um einen berichtigten Fehler handelt. Entsprechend gehen die bestehenden und/oder potentiellen Vertragspartner des betroffenen Unternehmens davon aus, dass über das Letztgenannte in der Vergangenheit der Konkurs eröffnet wurde. Dadurch erleidet das betroffene Unternehmen einen Reputationsschaden, welcher im besten Fall zu einer Abnahme des Auftragsvolumens und im schlimmsten Fall in den Ruin führt.

Das momentan geltende Recht sowie auch die beabsichtigte neue Regelung lassen eine vollständige Löschung des augenscheinlich falschen Eintrages nicht zu. Wie voranstehend klar dargelegt, reicht das vorliegende Instrument der Berichtigung des falschen Eintrages nicht aus. Dementsprechend kann dem vorgenannten Problem weder mit dem momentan geltenden noch mit der beabsichtigten Regelung begegnet werden.

¹ Vgl. Beispiel in der Beilage

d) *Ansätze zur Lösung der dargestellten Problematik*

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Handelsregisterverordnung sollte die Gelegenheit genutzt werden, der vorgenannten Problematik zu begegnen. Dementsprechend müsste die neue Regelung neben der Berichtigung und des Nachtrages ein weiteres Instrument vorsehen.

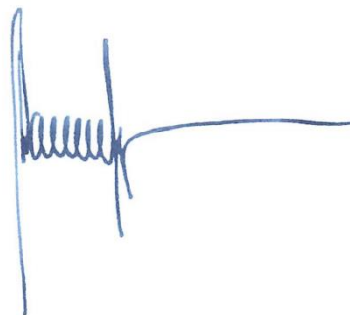
Dieses Instrument sollte es den Handelsregisterämtern ermöglichen, eine offensichtlich falsche Eintragung in einem schnellen und sachdienlichen Verfahren vollständig aus dem System zu löschen. Durch die Löschung des falschen Eintrages, und nicht durch die blosse Berichtigung desselben, können die vorgenannten negativen Konsequenzen verhindert werden.

Aus diesen vorgenannten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Federico Domenghini
Mitglied Schweizerisches Institut für die
eingeschränkte Revision

Beilage: Beispiel einer falsch eingetragenen Liquidation eines Coiffeurssalons



Handelsregisteramt des Kantons Tessin

Firmennummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Übertrag CH-501.1.019.224-5 von: auf:	1
CHE-177.026.673	Einzelunternehmen	08.11.2017			



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Salone Valentina di Valentina Catalano	1	Locarno

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Domiziladresse
1		La gestione ed esercizio di un salone da parrucchiera, nonché ogni attività connessa.	1		Piazza G. Pedrazzini 10 6600 Locarno

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ei	Lö	weitere Adressen
2	3	La titolare è stata dichiarata in fallimento con decreto della Pretura del Distretto di Locarno-Campagna del 07.05.2018 a far tempo dal 08.05.2018 alle ore 10:00.			

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
	1	17048	08.11.2017	220	13.11.2017	3865145							
	2	KK 6567	08.05.2018	KK 91	14.05.2018	4226903							
	3	B 6942	16.05.2018	B 96	22.05.2018	4240821							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Catalano, Valentina, da Locarno, in Locarno	Inhaber	Einzelunterschrift

Biasca, 20.05.2019 09:48

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Über dieses Einzelunternehmen wurde irrtümlicherweise am 08.05.2018 eine Konkursöffnung eingetragen. Diese Falscheintragung wurde dann am 16.05.2018 berichtigt. Die falsche Eintragung ist noch heute weiterhin ersichtlich (siehe gelbe Markierung).



Per E-Mail:

ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 27. Mai 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 2019 und Ihre Einladung, zur Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Gerne reichen wir Ihnen dazu folgende Vernehmlassung ein:

Der Verband bernischer Notare (VbN) begrüsst die vorgesehenen Änderungen, hat aber kleinere Anpassungsvorschläge. Die HRegV ist in der Praxis der Notarinnen und Notare ein wichtiges Hilfsmittel und Nachschlagewerk im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Vollzug der Beurkundungen von handelsrechtlichen Geschäften. Deshalb ist es wichtig, dass die dortigen Regelungen praxistauglich, klar, unzweideutig sowie für den Rechtsanwender verständlich sind. Besonders der geplante Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 HRegV ist aus diesem Grund praxisgerechter anzupassen.

Im Einzelnen:

1. Allgemeines

Der Verband bernischer Notare (VbN) vertritt als kantonaler Berufsverband unter anderem mehr als 340 praktizierende freiberufliche Notarinnen und Notare des Kantons Bern und ist einer der wichtigsten und grössten Berufsverbände des freiberuflichen Notariats in der Schweiz.

2. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Hinsichtlich der geplanten Änderungen in der Gebührenverordnung beschränken wir uns auf die folgenden drei Hinweise:



- Der VbN begrüsst die **Senkung der Pauschalgebühren** um rund einen Drittel mit der Hoffnung, dass diese Preissenkung jedoch nicht die heutige in vielen Kantonen vorherrschende grosse Effizienz und Kundennähe der Handelsregisterämter vermindern wird. Im Rahmen einer geplanten Anpassung beim Gebührensystem sollten stets auch die Auswirkungen auf die Bearbeitungsqualität und Bearbeitungszeit berücksichtigt werden.
- **Art. 1:** Gebührenpflichtig sollte in erster Linie die betreffende Rechtseinheit sein. Die in der HRegV vorgesehene Erleichterung der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte wie z.B. Notare, Anwältinnen oder Treuhänder (Art. 17 des Entwurfs) sollte nicht dazu führen, dass diese Personkreise dann usanzmässig die Rechnungen ihrer Klienten vorschliessen müssen.
- **Art. 4:** Wir begrüssen die Möglichkeit der Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr, um die elektronische Anmeldung zu fördern. Besonders zu begrüssen ist, dass von einem Zwang zur elektronischen Anmeldung Abstand genommen wird. Wir möchten jedoch zudem darauf hinweisen, dass beim elektronischen Geschäftsverkehr meist eine Arbeitsverlagerung zulasten der Notariatskanzleien erfolgt. Eine elektronische Anmeldung führt zu Mehraufwand bei den Urkundspersonen, welche durch die geplante Gebührenreduktion nicht abgegolten wird. Ferner erlauben wir uns die Bemerkung, dass sich die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht nur auf finanzielle Anreize beschränken darf. Es wäre auch notwendig, die dazu notwendigen und heute bestehenden Softwareprodukte weiterzuentwickeln, so dass bspw. Rückmeldungen von den Handelsregisterämtern und sogenannte Nachlieferungen möglich werden.

3. HRegV

Obwohl die HRegV erst vor ein paar Jahren totalrevidiert worden ist, anerkennt der VbN das Bedürfnis einer erneuten Revision, die sich wegen den Änderungen im OR ergibt. Wir erlauben uns wiederum drei Hinweise:

- Die HRegV dient der praktizierenden Urkundsperson sowie den Rechtsberatern als wichtiges Hilfsmittel im Berufsalltag. Aus diesem Grunde ist auf (zwar gesetzeskonforme) aber **rein technologische Begriffe** (z.B. in Art. 24b Abs. 2 lit. c oder 119 Abs. 1 lit. i: die „nicht sprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen“) möglichst zu verzichten.
- Gemäss **Art. 14 Abs. 3 lit. d** des Entwurfs soll das EJPD „die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den Datenbeständen“ bestimmen. In diesem Zusammenhang ist auf die wichtige Rolle der Notarinnen und Notare als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Träger einer öffentlichen Aufgabe ausserhalb der Staatsverwaltung hinzuweisen: Für seine hoheitliche Tätigkeit benötigt das Notariat zuverlässige, korrekte und vollständige Personalien und Daten über die an einer öffentlichen Beurkundung beteiligten Personen. Ein möglichst umfassender Zugriff auf entsprechende Daten ist für die ordentliche Geschäftserledigung von grosser Bedeutung.
- **Art. 17 Abs. 1** soll die Voraussetzung für die Handelsregisteranmeldung vereinfachen, indem der Kreis der anmeldenden Personen stark erweitert wird. So sollen alle zur Vertretung einer Rechtseinheit befugten Personen, also jede zeichnungsberechtigte Person der Rechtseinheit die Anmeldung vornehmen, d.h. unterzeichnen können. Wir begrüssen diese Erleichterung. Auch bevollmächtigte Vertreter sollen in Zukunft eine Anmeldung unterzeichnen können. Gemäss dem neuen Absatz erfolgt die Anmeldung „durch *eine* zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte. Deren Vollmacht muss *von einem Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan mit Einzelzeichnungsberechtigung* unterzeichnet sein und ist der Anmeldung als Beleg beizulegen“ [kursiv von uns hervorgehoben]. Dabei ist



leider der vorgeschlagene Wortlaut missverständlich und führt zu neuen Unklarheiten in der Praxis:

- Darf die Anmeldung bzw. die Unterzeichnung der Vollmacht in Zukunft nur noch (und ausschliesslich) durch eine Person mit Einzelunterschrift erfolgen? Der vorgeschlagene Wortlaut bejaht diese Frage, auch wenn der bundesrätliche Bericht auf Seite 6 das Gegenteil festhält („In der Praxis wird es weiterhin zulässig sein, dass zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung ... unterzeichnen“). Der Inhalt der HRegV solle jedoch aus sich selbst klar sein, ohne dass auf weitere Materialien zurückgegriffen werden muss. Es ist festzuhalten, dass heute eine grosse Anzahl Rechtseinheiten und vor allem alle grossen juristischen Gesellschaften Kollektivunterschriften führen. Umso unverständlicher ist es, dass der Wortlaut der neuen HRegV diese Tatsache nicht widergibt.
- Gemäss der heutigen Praxis darf die Handelsregisteranmeldung auch durch zwei nicht zeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet werden. Fällt diese Möglichkeit in Zukunft weg, obwohl das Ziel der Revision eine Erleichterung der Anmeldung ist?
- Neu sollen auch bevollmächtigte Dritte die Anmeldung vornehmen können. Wir begrüssen diese Änderung sehr, welche die elektronische Anmeldung insbesondere durch Notarinnen und Notare begünstigen soll. Gemäss geplantem Wortlaut muss jedoch die betreffende Vollmacht der Anmeldung als Beleg beigelegt werden. Der Wortlaut lässt somit offen, ob jede Anmeldung eine spezifische auf diese Anmeldung gerichtete Vollmacht benötigt. Dies wäre aber für die Praktikabilität völlig unsinnig. Es sollte zulässig sein, dass eine Gesellschaft ihrem Vertrauensnotar eine allgemeine Vollmacht für Handelsregisteranmeldungen ausstellt.
- Der geplante Wortlaut vom ersten Absatz des Art. 17 HRegV lässt viele Fragen offen und sollte deshalb praxistauglich angepasst bzw. ergänzt werden.

Nochmals danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

VERBAND BERNISCHER NOTARE

Birgit Biedermann
Präsidentin

Guido Schommer
Geschäftsführer